37
3238

37
3238

Sturm
1864

Der Preußische

Subaltern-Beamte,

oder

Zusammenstellung

der

die Anstellung, Beförderung, Besoldung, [illegible] so wie alle übrigen Verhältnisse der Preußischen Subaltern-Beamten betreffenden gesetzlichen

Bestimmungen und Verwaltungs-Vorschriften.

Zur Belehrung

für die

Preußischen Subaltern-Beamten und alle diejenigen, welche sich dem Subaltern-Dienste widmen wollen, resp. Anstellung im Preußischen Civil-Staatsdienste suchen.

[illegible]

von

Krohn,

[illegible]

Potsdam, 185[illegible]

406/509

12

C. Seiffert

Der Preußische
Subaltern-Beamte,

oder

Zusammenstellung

der

die Anstellung, Beförderung, Besoldung, Pensionirung, so wie alle übrige Verhältnisse der Preußischen Subaltern-Beamten betreffenden gesetzlichen

Bestimmungen und Verwaltungs-Vorschriften.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zur Belehrung

für die

Preußischen Subaltern-Beamten und alle diejenigen, welche sich dem Subaltern-Dienste widmen wollen, resp. Anstellung im Preußischen Civil-Staatsdienste suchen,

herausgegeben

von

Krohn,
Königlichem Geheimen Rechnungs-Revisor.

Potsdam, 1854.

J. n. 5176

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Königlichen Ober=Hof= und Haus=Marschall,
Intendanten der Königlichen Schlösser,
Major außer Diensten,

Herrn Grafen von Keller,

Hochgeboren,

verehrungsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Veranlassung zur vorliegenden Arbeit war der Wunsch, den mit Aussicht auf künftige Anstellung im Civil-Staatsdienste in der Armee dienenden Oberfeuerwerkern, Feldwebeln, Wachtmeistern und Unteroffizieren, ferner allen denen, welche sich dem Subalterndienste widmen wollen, resp. Anstellung im Civildienste des Staats suchen, so wie den jüngeren Beamten selbst Gelegenheit zu geben, sich mit den in Bezug auf das Anstellungswesen und die sonstigen Verhältnisse der Subaltern-Beamten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Vorschriften bekannt zu machen, deren Kenntniß wünschenswerth, ja sogar nothwendig, aber auf anderem Wege nur mit großem Zeitaufwand und erheblichen Kosten zu erlangen ist, da die betreffenden Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzbüchern, so wie in mehreren juristischen und kameralistischen Sammlungen, die zum Theil den betreffenden Personen unzugänglich, zerstreut sind.

Dieser Zweck und die ausschließliche Bestimmung des Werks für die Klasse der Subaltern-Beamten erforderte die Ausscheidung aller derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die höheren Staats-Beamten beziehen, insoweit deren Inhalt nicht auch dergestalt die Verhältnisse der Subaltern-Beamten berührte, daß der Übersichtlichkeit und des besseren Verständnisses wegen die vollständige Aufnahme erforderlich war.

Wenn es mir nun gelingen sollte, den beabsichtigten Zweck zu erreichen und den Civildienst-Bewerbern, namentlich aber dem ehrenwerthen Unteroffizierstande der Armee, welchem selbst angehört zu haben ich mir zur Ehre schätze, durch die vorliegende Arbeit zu nützen und ihnen die Erreichung des Zieles ihrer Wünsche zu erleichtern, so würde schon dies Bewußtsein allein ein süßer Lohn meiner Mühe sein.

Und somit empfehle ich meine Arbeit, die ich für ein ganz vollständiges Werk nicht auszugeben wage, bei geneigter Berücksichtigung der vorgelegenen guten Absicht, der nachsichtigen Beurtheilung.

Potsdam, im Juli 1854.

Der Verfasser.

Inhalt.

Abschnitt I.

Abschnitt II.

Erfordernisse der Anstellung, Anstellungs-Berechtigung.

Abschnitt III.

Prüfung und Anstellung, resp. Bedingungen derselben.

Abschnitt XVIII.

Abschnitt XIX.

Pensionirung.

Abschnitt XX.

Abschnitt XXI.

Anlage A bis I.

Bayerische Staatsbibliothek München

Abschnitt I.

Einleitung.

§ 1.

Zu den Beamten des Staats ist Derjenige zu rechnen, der bestimmt ist, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats zu unterhalten und zu befördern, und der dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ist (Allg. Land=Recht Th. II. Tit. 10 §§ 1—3, Schr. des Just.=Min. an die Min. des Innern und der Polizei v. 27. April 1835, v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 45 S. 422).

§ 2.

Alle Beamten des Staats, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civil=Beamten begriffen. Sie sind entweder als unmittelbare oder mittelbare Staatsdiener anzusehen, jenachdem sie im Dienste des Staats selbst angestellt, oder bei Kollegien, Korporationen und Gemeinden fungiren, welche dem Staate untergeordnet sind (Allg. Land=Recht Th. II. Tit. 10 §§ 68 und 69).

§ 3.

Die unmittelbaren und mittelbaren Staats=Beamten theilen sich wieder in höhere und in Subaltern= und Unter=Beamte, von welchen beiden letzten Klassen hier allein die Rede ist.

§ 4.

Subaltern=Beamte sind solche, welche dem eigentlichen Verwaltungs=Personale zur Hülfsleistung beigegeben und untergeordnet, und in den Expeditionen, Kalkulaturen, Registraturen, als Journalisten oder Kanzlisten, bei den Kassen, als Kreis=Sekretaire u. s. w. angestellt sind.

§ 5.

Das Rang-Reglement vom 7. Februar 1817 theilt die Subaltern-Beamten in vier Klassen. Zur ersten Klasse gehören die Subalternen der Ministerien, sei es, daß sie das Prädikat Geheim haben oder nicht, und zwar die expedirenden Sekretaire, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten, Rendanten, Kontroleure und Vorsteher der Kanzleien. Zur zweiten Klasse gehören die Referendarien und Auskultatoren der Landes-Kollegien (Regierungen, Appellations-Gerichte u. s. w.). Die dritte Klasse umfaßt die Subalternen der Landes-Kollegien, wie sie die erste Klasse bezeichnet, und die Kanzlei-Sekretaire und Kanzlisten der Ministerien, und zur vierten Klasse gehören die Kanzlei-Sekretaire und Kanzlisten der Landes-Kollegien (Rang-Regl. v. 7. Febr. 1817 § 6 B., Ges.-Samml. de 1817 S. 66).

§ 6.

Im Allgemeinen theilen sich die Subaltern-Ämter in zwei Klassen. Die erste Klasse umfaßt diejenigen, wozu mehr oder weniger wissenschaftlich gebildete Personen genommen werden müssen, wie z. B. die der Regierungs- und Appellations-Gerichts-Sekretaire, der Kalkulatoren, Registratoren, Kreisgerichts- und Kreis-Sekretaire, Aktuarien 1ster Klasse, Büreau-Vorsteher &c., wogegen zur zweiten Klasse die Assistenten in den Subaltern-Büreaus, die Aktuarien 2ter Klasse, Protokollführer, Kanzlisten u. s. w. gehören.

§ 7.

Beamte, welche zwar Subaltern-Stellen bekleiden, denen aber der Titel und Dienstrang von Räthen von des Königs Majestät verliehen ist, rangiren, und zwar die Geheimen Rechnungs-, Geheimen Hof-, Geheimen Registratur-, Geheimen Kanzlei-Räthe u. s. w., wenn sie bei den Ministerien fungiren, zwischen den Regierungs-Directoren und den wirklichen Regierungs- und Appellations-Gerichts-Räthen, sonst aber nur mit letzteren, und die Rechnungs-, Hof-, Registratur-, Kanzlei-Räthe u. s. w., so wie die Landrentmeister bei den Regierungs-Haupt-Kassen, unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Appellations-Gerichts-Räthen und vor den Assessoren (Rang-Regl. v. 7. Febr. 1817 § 6 A., Ges.-Samml. de 1817 S. 65).

§ 8.

Unter-Beamte sind die als Diener, Boten, Exekutoren, Portiers, Hausdiener, Ofenheitzer, Nachtwächter u. s. w. angestellten Personen.

§ 9.

Alle unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten werden entweder auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt.

§ 10.

Die Anstellung erfolgt in der Regel auf Lebenszeit. Nur hinsichtlich derjenigen Unter-Beamten findet eine Ausnahme statt, deren Dienst keine weitere Ausbildung erfordert, sondern nur, sei es ausschließlich oder größtentheils in mechanischen, tagelöhner- und handwerksmäßigen Verrichtungen besteht, z. B. die Nachtwächter, Botenläufer, Aufwärter, Aktenhefter, Stubenheitzer 2c. Diese werden auf Kündigung angestellt (Allerh. Kab.-O. v. 21. Juli 1810, Rabe Bd. 10 S. 389 und Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817 § 12, Ges.-Samml. de 1817 S. 248).

§ 11.

Zu den auf Kündigung angestellten Unter-Beamten gehören insbesondere bei der Domainen- und Forst-Verwaltung auch die Amtswachtmeister, Amtsdiener und Exekutoren; auch ist im Allgemeinen bestimmt, daß, so weit es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann, der Anstellung auf Kündigung die größtmöglichste Ausdehnung gegeben werden soll (Min.-Reskr. v. 22. Nov. 1830 und 16. Juni 1820, v. Kamptz Ann. Bd. 4 S. 221).

§ 12.

Auf Kündigung angestellte Beamte können nach Ablauf der Kündigungsfrist von den Behörden, welche sie angestellt haben, unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825, per Dekret entlassen werden, und bedarf es dazu nicht des für unfreiwillige Dienstentlassungen vorgeschriebenen Verfahrens, so wie der Entscheidung des Königlichen Staats-Ministerii (Min.-Reskr. v. 31. Dezbr. 1840, Min.-Bl. 1841 S. 2).

§ 13.

Dasselbe gilt wegen der auf Probe, auf Kündigung oder

sonst auf Widerruf angestellten Beamten (Min.-Reskr. v. 7. Juli 1845 und 4. Oktbr. 1845, Min.-Blatt 1845 S. 245 u. 281). Den auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung das volle Diensteinkommen zu gewähren (Ges. v. 21. Juli 1852 § 83, Ges.-Samml. de 1852 S. 465).

§ 14.

Bei Anstellung derjenigen Unter-Beamten, welche nach § 6 auf Kündigung angenommen werden, ist eine unbedingte Kündigung vorzubehalten, mithin solche nicht vom Eintritte gewisser Umstände abhängig zu machen (Min.-Reskr. v. 27. März 1841).

§ 15.

Die außer den Magistrats-Mitgliedern zum Dienste der Kommunen erforderlichen Beamten und Diener werden nach § 157 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und nach § 96 der Städte-Ordnung vom 17. März 1831 auf Lebenszeit angestellt; und wenn von dieser Regel nur in Ansehung der zu mechanischen Beschäftigungen anzunehmenden Unterbedienten eine Ausnahme gemacht worden ist (Allerh. Kab.-O. v. 25. Mai 1828), so steht doch den Magisträten nicht die Befugniß zu, außer den auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellten Unterbedienten noch eine dritte Kategorie, welche auf beliebige Kontrakts-Bedingungen angenommen wird, einzuführen.

Die städtischen Beamten sind mittelbare Staatsdiener; es wird daher als Grundsatz angenommen, daß von ihrer Anstellung und Entlassung dasselbe gilt, was in Ansehung der unmittelbaren Staatsdiener vorgeschrieben worden ist (Min.-Reskr. v. 27. März 1843, Min.-Blatt 1843 S. 124).

§ 16.

Es ist den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwider, einen Civil-Versorgungsberechtigten auf unbedingten Widerruf anzustellen. Es ist zwar vorgeschrieben, daß die Anstellung der geringern Polizei-Beamten zuerst nur auf Probe statt finden soll (§ 157), und innerhalb dieser Probezeit können die Angestellten allerdings ohne weitere Förmlichkeiten entlassen werden, sobald sich Mängel in ihrer Brauchbarkeit zu der beabsichtigten Anstellung hervorthun. Nach Ablauf der Probezeit stehen die

selben aber den festangestellten Personen gleich, und ihre Entlassung kann alsdann nur in denjenigen Formen erfolgen, die das Gesetz für die Entlassung der Beamten im administrativen Wege überhaupt vorschreibt (Min.-Rescr. v. 7. Dezbr. 1835, Ann. Bd. 19 S. 1049).

§ 17.

Wer sich durch Bestechungen oder auf andern unerlaubten Wegen in ein Amt eindrängt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden, auch sind alle Verträge und Versprechungen null und nichtig, wodurch Jemanden, gegen Zuwendung eines Amts, Privat-Vortheile zugesagt oder wirklich eingeräumt worden (Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 10 §§ 72, 73).

§ 18.

Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem Erstern von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden sind (ibid. § 74).

1. Anstellungs-Befugniß.

§ 19.

Die Anstellung sämmtlicher Subaltern- und Unter-Beamten bei den Ministerien und Verwaltungs-Behörden, mit Ausnahme derjenigen, denen ein Raths- oder ähnlicher Titel beigelegt wird, gebührt den Herren Ministern, beziehungsweise den Chef-Präsidenten der Provinzial-Regierungen.

Die Instruction und die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. de 1817 S. 248) und vom 31. Dezember 1825 (Ann. Bd. 9 S. 821) bestimmen diejenigen Fälle, in welchen von den Regierungen in Anstellungssachen an die vorgesetzten Ministerien zu berichten ist. Außer diesen Fällen ist nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Juni und dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 21. August 1838 eine Berichts-Erstattung an den Herrn Finanz-Minister auch erforderlich, wenn es sich um Anstellung eines Rent-Beamten handelt, der einschließlich der mit der Stelle verbundenen Forst-Kassen-Verwaltung eine reine Dienst-Einnahme von 400

Thlr. und darüber bezieht, und der bis dahin als Domainen-Rentmeister noch nicht beschäftigt gewesen ist.

§ 20.

Ohne ministerielle Genehmigung darf, mit Ausnahme der Militair-Anwärter und derjenigen Personen, welchen die Anstellungs-Fähigkeit von des Königs Majestät besonders beigelegt worden ist, Niemand zur Beschäftigung in den Büreau's der Regierungen zugelassen werden (Min.-Rescr. v. 16. April 1828, 25. Dezbr. 1829, 26. Jan. 1831 und 12. März 1850, Min.-Bl. 1850 S. 53).

§ 21.

Die Justiz-Subalternen in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Land-Recht und die Gerichts-Ordnung als Gesetze gelten, werden vom 1. Juli 1854 ab von den Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien angestellt, wobei jedoch auf die vom Justiz-Minister besonders designirten und empfohlenen Subjekte vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist.

Sollte es für angemessen befunden werden, einen richterlichen Beamten, gegen welchen auf Degradation zum Subaltern-Beamten, oder einen Subaltern-Beamten, gegen welchen auf Strafversetzung erkannt worden ist, in eine Subaltern-Stelle eines andern Obergerichts wieder unterzubringen, so haben die Chef-Präsidenten auf einen solchen Beamten nicht blos als auf ein ihnen emfohlenes Subjekt Rücksicht zu nehmen, sondern die Anweisung des Herrn Justiz-Ministers zu befolgen (Allerh. Kab.-O. v. 31. Dez. 1827 und 10. Mai 1844, Ges.-Samml. de 1828 S. 6 und de 1844 S. 115).

§ 22.

Den Behörden ist sowohl bei den ihnen zustehenden Besetzungen, als auch bei ihren Vorschlägen wegen Wiederbesetzung erledigter Stellen möglichste Vorsicht empfohlen, um die Anstellung unwürdiger Beamten zu vermeiden (Allerh. Kab.-O. v. 29. Nov. 1809 und Min.-Rescr. vom 12. Sept. 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 236).

§ 23.

Die Anstellung der Kommunal-Subaltern- und Unter-Beamten erfolgt vom Magistrat mit Zustimmung der Stadverordneten,

nach zuvoriger Vernehmung darüber mit denselben (Städte-Ordn. v. 19. Novbr. 1808, 17. März 1831 und v. 30. Mai 1853, Ges.-Samml. de 1853 S. 261).

§ 24.

Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungs-Rechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten, daher bedürfen sie alle, mit dem Nachweise gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Königlichen Behörden, von welchen die Anstellung der unmittelbaren Staats-Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nöthig bei den Subalternen im Kanzlei- und Registraturdienste (Allerh. Instr. v. 30. Mai 1820 § 57 [a], Ges.-Samml. de 1820 S. 96).

2. Gebühren- und Stempelfreiheit der Anstellungs-Verhandlungen.

§ 25.

Alle Verhandlungen und Verfügungen wegen Anstellung der Beamten gehören zur gewöhnlichen Dienst-Correspondenz und sind also stempel-, sportel- und gebührenfrei. Wird jedoch eine besondere Bestallung ausgefertigt, so muß zu derselben ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden, es sei denn, daß die betreffenden Beamten entweder unentgeldlich dienen, oder auf 1 Jahr angenommen worden sind, und in dieser Zeit ein Diensteinkommen unter 50 Thlr. beziehen, in welchen Fällen die Stempelfreiheit der Bestallungen nachgelassen worden ist (Min.-Rescr. v. 5. März 1830 und 12. Aug. 1831, Jahrb. Bd. 35 S. 144 und Bd. 38 S. 120, Tarif zum Stempelges. v. 7. März 1822, Ges.-Samml. de 1822 S. 57 und Min.-Rescr. v. 28. April 1840, Min.-Bl. 1840 S. 188).

Abschnitt II.

Erfordernisse der Anstellung, Anstellungs-Berechtigung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 26.

Die Staats-Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich (Verfass.-Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. IV., Ges.-Samml. de 1850 S. 17).

Bis zur erfolgten Revision der Verfassungs-Urkunde ist indeß ferner nach den, hinsichtlich der Anstellung der Unter-Beamten bisher befolgten Vorschriften zu verfahren (Min.-Rescr. v. 6. Okt. 1849, Min.-Bl. 1849 S. 217).

§ 27.

Es soll Niemanden ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat (Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 10 § 70). Auch ist bei allen Anstellungen mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit zu sehen und bei gleicher Würdigkeit dem Dienstalter der Vorzug zu geben; auch sind die wegen vorzugsweiser Anstellung der zur Disposition stehenden Beamten und der Militair-Invaliden bestehenden Vorschriften zu beachten (Geschäfts-Anweisung für die Regier. v. 31. Dez. 1825, Ann. Bd. 9 S. 825 und Jahrb. Bd. 27 S. 241).

§ 28.

Personen, welche am Schlusse des Krieges von 1813 und 1814 Preußische Staatsbürger waren und seit dem Jahre 1790 geboren sind, können nur in dem Falle zu einer Beamten-Stelle in Vorschlag gebracht werden, wenn sie entweder:

a) den Feldzug von 1813 und 1814 mitgemacht haben, oder im Jahr 1815 als Freiwillige eingetreten sind, oder
b) bereits am 31. März 1814 als Staats-Beamte wirklich angestellt, oder
c) durch völlig erwiesene körperliche Unfähigkeit an der persönlichen Leistung ihrer Militair-Dienstpflicht verhindert waren.

(Allerh. Kab.-O. v. 7. April 1815, Ges.-S. de 1815 S. 36.)

§ 29.

Bei der Auswahl zur Besetzung von Beamten-Stellen niedern Ranges, deren Verwaltung eine noch rüstige Körperkraft wesentlich erheischt, namentlich der Gefangenen-Aufseher, Polizei-Sergeanten- und Polizeidiener-Stellen, ist eine sorgfältige Prüfung des Gesundheitszustandes der Bewerber vorzunehmen, und sind zu solchen Stellen immer die rüstigsten aus der Zahl der versorgungsberechtigten Anwärter auszuwählen, von denen zu erwarten steht, daß sie dem ihnen zu übertragenden Civildienste noch längere Zeit vorzustehen im Stande sind (Min.-Rescr. v. 15. Aug. 1850, Min.-Bl. 1851 S. 234).

§ 30.

Theilnehmer und Beförderer demagogischer Umtriebe dürfen in den Königlichen Staaten nicht angestellt werden (Allerh. Kab.-O. v. 12. April 1822, Ges.-Samml. de 1822 S. 108 und Min.-Rescr. v. 12. Mai 1823, Jahrb. Bd. 22 S. 91). Auch sollen Beamte, welche in den Jahren 1848 und 1849 sich in irgend einer Weise politisch oder kirchlich vergangen haben und wegen solcher Vergehen in Untersuchung gerathen, vom Amte suspendirt oder entsetzt worden sind, ohne Allerhöchste spezielle ausdrückliche Genehmigung nicht wieder zu irgend einer Art von Amtsthätigkeit zugelassen werden (Allerh. Kab-O. v. 27. April 1853).

§ 31.

Diejenigen Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen, sind von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande ausgeschlossen (Allerh. Kab.-O. v. 23. Dez. 1845, Ges.-Samml. de 1846 S. 21).

§ 32.

Ausländer sollen zur ersten Anstellung oder zur Beschäftigung so wenig im Staatsdienste, als bei Kommunal-Verwaltungs-Behörden, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der Ministerien, von welchen die Behörden ressortiren, zugelassen werden (Min.-Rescr. v. 14. Febr. und 4. April 1834, Ann. Bd. 18 S. 2).

§ 33.

Die Bestimmung im § 32 ist auch auf solche Fälle anzuwenden, wo Ausländer kürzere oder längere Zeit bei Landraths- oder Domainen-Ämtern oder Forstkassen beschäftigt werden (Min.-Rescr. v. 13. April 1834, Ann. Bd. 18 S. 3).

§ 34.

In Ansehung der Verhältnisse, sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsdiener in den Hohenzollernschen Landen, kommen lediglich die für die Preußische Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, so wie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, in Anwendung. Alle früheren, die Verhältnisse der Staatsdiener in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen bestimmenden Verordnungen treten außer Kraft. Jedoch bleiben denjenigen Beamten, welche früher in Fürstlich Hohenzollernschen Diensten gestanden haben, die auf Grund dieser Verordnungen erworbenen, durch spätere Anstellung nicht ausdrücklich aufgehobenen Rechte aus dem frühern Dienstverhältnisse vorbehalten (Allerh. Erl. v. 6. Febr. 1854, Ges.-Samml. de 1854 S. 80).

§ 35.

Personen, welche die Eigenschaft als Preußische Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde (Ges. v. 31. Dezember 1842 § 1 Nr. 4 u. 5, Ges.-Samml. de 1842 S. 15) erworben haben, sollen im Staats-, so wie im Kirchen- und Schuldienste, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs, nicht angestellt werden. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- und Schuldienst zu erwarten ist, und der Anzustellende seiner Militairpflicht entweder genügt, oder durch ein Zeugniß der Preußischen Ersatz-Behörde seine Untauglichkeit zum Militairdienste nachgewiesen hat (Allerh. Kab.-O. v. 17. Oktbr. 1847, Min.-Bl. 1847 S. 305).

§ 36.

Bei Anstellung der Justiz-Subaltern-Beamten (§ 21) ist

ihre gesetzliche Anstellungs-Berechtigung sorgfältig zu prüfen. Allgemein ist auf die Versorgungs-Ansprüche derer:

a) welche freiwillige Kriegsdienste von 1813 bis 1815 geleistet,

b) welche als Unteroffiziere rc. 9 Jahr (seit dem 7. Nov. 1835 — 12 Jahr) gedient haben,

c) der Militair-Invaliden,

d) der Wartegeld-Beamten, und

e) derer, welchen sonst Versorgungs-Ansprüche beigelegt werden,

Rücksicht zu nehmen (Min.-Rescr. v. 7. Jan. 1828, Jahrb. Bd. 31 S. 161).

§ 37.

Der Justiz-Minister hat die Gerichts-Behörden und insbesondere deren Vorstände wiederholt angewiesen, die Ansprüche der versorgungsberechtigten Militair-Personen mehr als bisher zu beachten, da den Militair-Anwärtern sämmtliche Subaltern-Stellen, so weit sie dazu qualifizirt sind, offen stehen. Bei Besetzung der diätarischen Hülfsarbeiter-Stellen ist von den Militair-Personen keine umfassendere Qualifikation zu fordern, als zu solchen Stellen nöthig ist, in welchen nach der ausdrücklichen Bestimmung zu Nr. 4 der Allerh. Kab.-O. v. 31. Oktbr. 1827 (§ 91 IV.) die versorgungsberechtigten Militairs den Civildienst in der Regel antreten sollen, um nach erwiesener Qualifikation ihr Vorrücken in etatsmäßige Stellen zu erwarten (Min.-Rescr. v. 11. April 1844, Just.-Min.-Bl. 1844 S. 117).

§ 38.

Im Interesse der Staats-Verwaltung ist der Probedienst bei allen denjenigen Kategorien subalterner Staatsämter erforderlich, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualifikation und Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheischt, also bei allen Beamten-Stellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und andern nicht blos mechanischen Arbeiten erfordern, welche dem Dienste der exekutiven Polizei angehören, bei sämmtlichen Beamten-Stellen in den Straf- und Besserungs-Anstalten, so wie in der Post-Verwaltung, der Gendarmerie, der Steuer-, Forst- und Domainen-Verwaltung, bei den Chaussee-Aufsehern und Wegewärtern rc. Dagegen ist der Probedienst

nicht nöthig bei denjenigen untern Stellen, wo es blos auf mechanische Dienstverrichtungen ankommt; z. B. bei Botenstellen, jedoch mit Ausnahme der Botenstellen bei der Domainen- und Forst-Verwaltung, womit die Ausführung von Exekutionen verbunden ist. Auch ist der Probedienst bei allen den Kommunal-Ämtern zu gestatten, welche nicht unter dem Vorbehalt der Kündigung, sondern für die Lebenszeit der Anzustellenden zu besetzen sind (Staats-Min.-Beschl. v. **19**. Sept. **1836** und Min.-Reskr. v. **5**. Dez. **1836**, Jahrb. Bd. **48** S. **476** und Min.-Reskr. v. **15**. Dez. **1836**, Kameral-Ztg. Jahrg. **1836** S. **170**).

§ 39.

Die Probezeit versorgungsberechtigter Militair-Personen ist allgemein und selbst auch für solche Staats-Ämter, wo die Anstellung durch Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt wird, auf sechs Monate festgesetzt (Pensions-Regl. v. **30**. April **1825**, Ann. Bd. **16** S. **843**), hinsichtlich derjenigen Personen, welche als Post-Expedienten auf Probe angenommen werden, aber auf ein Jahr verlängert worden (Allerh. Kab.-O. v. **15**. Aug. **1850**, Min.-Bl. **1850** S. **296**).

§ 40.

Behufs leichterer Ausmittelung versorgungsberechtigter und qualifizirter Individuen soll künftig mit den Königlichen General-Kommandos, resp. den Divisions-Kommandos, in Kommunikation getreten werden, bevor auf die Genehmigung zur Besetzung derartiger Stellen durch Nichtversorgungs-Berechtigte angetragen wird (Min.-Reskr. v. **10**. März **1847**, Min-Bl. **1847** S. **34**).

§ 41.

Bei allen Anstellungen muß in Betreff der Militair-Invaliden deren Civil-Versorgungsschein und in Ansehung aller übrigen Individuen der Nachweis des Versorgungs-Anspruchs den Rechnungs-Belägen zu Justifikation der ersten Gehalts-Zahlung beigefügt werden (Instr. für die Ober-Rechnungs-Kammer v. **18**. Dez. **1824**, Ann. Bd. **9** S. **13**, und Min.-Reskr. v. **29**. Juli **1825**, Ann. Bd. **9** S. **856**).

§ 42.

Sämmtliche Anstellungs-Kandidaten werden in

I. Militair-, und

II. Civil-Versorgungs-Berechtigte

eingetheilt. Zur ersten Klasse gehören:

1) Invaliden,

2) Freiwillige aus den Jahren 1813 bis 1815,

3) Gendarmen,

4) Unteroffiziere ꝛc. nach 9- resp. 12-jähriger Dienstzeit,

5) Offiziere,

wogegen die zweite Klasse:

1) Beamte, welche mit ganzer Besoldung zur Disposition gestellt, oder mit Wartegeld aus dem Dienste geschieden sind,

2) Civil-Supernumerarien,

3) Personen, denen die Anstellungs-Befähigung beigelegt worden ist, und

4) Referendarien

umfaßt.

2. Besondere Bestimmungen.

A. Militair-Anwärter.

a. Invaliden.

§ 43.

Der Anstellungs-Anspruch der Militair-Invaliden beruht auf dem denselben ertheilten Civil-Versorgungsschein (Allerh. Kab.-O. v. 14. März 1811 und Min.-Rescr. v. 15. April 1816).

§ 44.

Zum Civil-Versorgungsschein, und bis zum Eintritt der Civil-Versorgung, zu einem Wartegelde ist jeder Militair berechtigt, dessen Invalidität durch eine unmittelbare Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, wobei es auf die Länge der Dienstzeit nicht ankommt (Min.-Rescr. v. 12. Mai 1816, Ann. Bd. 10 S. 600).

§ 45.

Ganz-Invaliden, d. h. solche, die zu keinem Militairdienst mehr tauglich sind, erhalten neben der Invaliden-Pension 1ster,

2ter, 3ter oder 4ter Klasse (§§ 538 u. 539) den Civil-Versorgungsschein, wenn sie sich stets gut geführt haben und nicht an der Epilepsie leiden.

Halb-Invaliden können nach 12-jähriger Dienstzeit, wenn sie sich stets gut geführt haben und nicht an der Epilepsie leiden, mit dem Civil-Versorgungsschein allein abgefunden werden (Allerh. Verordg. v. 28. April 1849, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 153).

§ 46.

Invaliden, welche unter Verzichtleistung auf alle Benefizien aus ihren Militair-Verhältnissen geschieden sind, haben keinen Anspruch auf Anstellung (Min.-Rescr. v. 5. Sept. 1826, Ann. Bd. 10 S. 761). Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten dürfen aber fortan weder gefordert noch angenommen werden (Allerh. Verordg. v. 28. April 1849, Min-Bl. Jahrg. 10 S. 153).

§ 47.

Auch schließt der Besitz einer Gnadengehalts-Anweisung die völlige Entlassung eines Invaliden in sich. Es können jedoch dergleichen, mit einer Gnadengehalts-Anweisung versehenen Invaliden, wenn solche moralisch qualifizirt sind und die Behörden sie anstellen wollen, auf den Antrag der Behörden nachträglich mit dem Civil-Versorgungsschein versehen werden (Min.-Rescr. v. 21. Juli 1825, Ann. Bd. 9 S. 562).

§ 48.

Bei allen Subaltern- und Unter-Beamtenstellen ohne Ausnahme, zu welchen die mit dem Civil-Versorgungsscheine versehenen Invaliden nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten qualifizirt sind, haben sie sich einer vorzugsweisen Berücksichtigung vor allen Bewerbern und namentlich auch vor andern Militair-Versorgungs-Berechtigten zu erfreuen. Unentgeldliche Dienstleistung, Tauglichkeit zum Civildienst, Bedürftigkeit und militairisches Verdienst begründen bei der Versorgung den Vortritt, auch ist den Inhabern von Orden und Ehrenzeichen, bei genügender Qualifikation und übrigens gleichem Anspruch, ein Vorzugsrecht zur Versorgung zugestanden.

§ 49.

Die Städte in den Provinzen, wo die Städte-Ordnungen

eingeführt sind, so wie die Städte von Neu-Vorpommern und Rügen, sind verpflichtet, Invaliden in Bedienungen, zu welchen sie sich qualifiziren, anzustellen (Allerh. Kab.-O. v. 29. Mai 1820, Ges.-Samml. de 1820 S. 79, v. 4. Juli 1832, Ges.-Samml. de 1832 S. 181, und 1. Aug. 1835, Mankopf Landrecht Bd. IV. S. 64). Eben so sind Institute, welche selbstständige abgeschlossene Fonds haben und keinen Zuschuß aus Staatskassen erhalten, dieser Verpflichtung unterworfen (Min.-Rescr. v. 2. Febr. 1824, Ann. Bd. 8 S. 3, und Allerh. Kab.-O. v. 23. Jan. 1846, Ges.-Samml. de 1846 S. 25), wogegen die landwirthschaftlichen Kredit-Institute dieser Verpflichtung nicht unterliegen (Min.-Rescr. vom 9. Sept. 1825, Ann. Bd. 9 S. 570).

§ 50.

Wenn auch die Verpflichtung (§ 49) auf die Städte in den Provinzen, in welchen die Städte-Ordnung noch nicht eingeführt worden ist, nicht bezogen werden kann, so soll doch solchen Städten die vorzugsweise Berücksichtigung von Militair-Invaliden empfohlen werden (Min.-Rescr. v. 9. Juni 1821, Ann. Bd. 5 S. 648 und Min.-Rescr. v. 17. Dez. 1822, Ann. Bd. 6. S. 914).

§ 51.

Die Verpflichtung der Magistrāte (§ 49) tritt bei denjenigen Stellen der Magistrats-Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäfts-Bildung erfordern, nur dann ein, wenn Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese höhere Qualifikation und die unerläßliche Vorübung in Geschäften ganz zweifelsfrei besitzen (Allerh. Dekl. v. 29. Mai 1820, Ges.-Samml. de 1820 S. 79 und Min.-Rescr. v. 4. Okt. 1822, Ann. Bd. 6. S. 913). Wenn daher z. B.

§ 52.

Zur Besorgung einer Stelle bei einer Handels-Anstalt, nach sachverständigem Ermessen, eigenthümliche Kenntnisse und Fähigkeiten gehören, und kein Militair-Invalide im Bereiche der Behörde solche zulänglich besitzt, so kann ein anderer gewählt werden; jedoch haben in solchen Fällen die Magistrāte an die Regierungen zu berichten, damit letztere entscheiden, ob wirklich die Anstellung eines Nicht-Invalden zulässig sei. Ein Unterschied

zwischen solchen Stellen, die auf Lebenszeit oder auf Kündigung besetzt werden, wird nicht gemacht, ist also in der Ausführung auch nicht statthaft (Min.-Rescr. v. 10. April 1824, Ann. Bd. 8 S. 461).

§ 53.

Bei Anstellung der zum Dienste der Kommunen erforderlichen Beamten und Diener haben die Magisträte die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen der Versorgung der Invaliden zu befolgen, und sich wegen Entlassung der auf Kündigung Angestellten nach denjenigen Vorschriften zu richten, welche für die unmittelbaren Staats-Behörden in diesem Falle gelten (Städte-O. v. 17. März 1831 § 96).

§ 54.

Später ist bestimmt, daß für alle Kommunen, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 oder die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in Kraft ist, die ständischen Institute, so wie alle solche Institute, welche ganz oder theilweise aus Staats-Fonds oder aus Fonds jener Kommunen erhalten werden, in Absicht auf die Invaliden-Versorgungen dieselben Vorschriften, welche für die Staats-Behörden gegeben sind, dergestalt gelten sollen, daß sie ihre Unterbedienten nach Analogie derselben ebenfalls aus der Zahl der mit dem Civil-Versorgungsschein versehenen Invaliden wählen dürfen (Staats-Min.-Beschl. v. 12. Okt. 1837 u. Allerh. Kab.-O. v. 22. Dez. 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 549).

§ 55.

Im § 56 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 ist unter Nr. 6 nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrirenden Theil der Armee-Verfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet spezieller Kommunal-Ordnungen haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren nach wie vor in Anwendung

zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geschehen ist (Instr. des Min. des Innern v. 20. Juni 1853 XII., Min.-Blatt de 1853 S. 138).

§ 56.

Durch die den Kommunal-Behörden nach § 49 obliegende Verpflichtung zur Anstellung von Militair-Invaliden wird denselben das Recht nicht genommen, ihre eigenen Wartegeld- und Pensions-Empfänger vorzugsweise wieder anzustellen.

§ 57.

Die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden sind bei erwiesener Qualifikation zu allen Anstellungen im Civildienste berechtigt, insofern letztere nicht bestimmten Klassen versorgungsberechtigter Personen ausschließlich vorbehalten sind, als:

die Forst-Versorgungen den versorgungsberechtigten gelernten Jägern, und

die Anstellungen bei der Gensd'armerie den 9 resp. 12 Jahr gut gedienten Unteroffizieren.

(Allerh. Kab.-O. v. 22. Dez. 1837 u. Staats-Min.-Beschl. v. 12. Okt. 1837, Ann. Bd 22 S. 3).

§ 58.

In den Fällen, wo die versorgungsberechtigten Invaliden mit andern Militair-Versorgungs-Berechtigten konkurriren, z. B. bei den Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse, Kanzlisten, Hülfsschreiber ꝛc., haben die Erstern bei gleicher Qualifikation das Vorzugsrecht (Staats-Min.-Beschl. v. 12. Okt. 1837, ebendas.).

§ 59.

Dieses Vorzugsrecht der versorgungsberechtigten Invaliden ist nur beim ersten Eintritt in den Dienst, — gleichviel, ob in eine mit Diätengenuß oder mit Gehalt verbundene Stelle, sobald sie nur ein Anciennitäts-Verhältniß begründet, — geltend zu machen, und sodann erloschen. Die fernere Berücksichtigung, resp. Einkommens-Verbesserung, etatsmäßige Anstellung und event. Beförderung in eine höhere Stelle erfolgt lediglich nach Maßgabe

der allgemeinen Grundsätze, ist also von Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation nach dem Ermessen der Behörden abhängig (Allerh. Kab.-O. v. 11. Sept. 1846 u. Min.-Reskr. v. 17. Okt. 1846, Min.-Bl. Jahrg. 7 S. 193, Min.-Reskr. v. 30. Aug. 1847, Min.-Bl. Jahrg. 8 S. 217).

§ 60.

Aus der Bestimmung im § 59 folgt, daß ein Militair-Invalide, welcher bei einem Gerichte als Hülfsarbeiter gegen Diäten angestellt worden ist, diese Stellung zwar wieder aufgeben, bei einer andern Behörde um Anstellung sich bewerben und solche erhalten, auf ein Vorzugsrecht aber weiter keinen Anspruch machen kann (Min.-Reskr. v. 31. Jan. 1850, Min.-Bl. 1850 S. 27).

§ 61.

Für jetzt können jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden konkurriren (Allerh. Kab.-O. v. 22. Dez. und Staats-Min.-Beschl. v. 12. Okt. 1837, Ann. Bd. 22 S. 3).

§ 62.

Bei gleicher Qualifikation gebührt indeß den Militair-Invaliden vor den Freiwilligen der Vorzug, auch kann der mit einem Civil-Versorgungsschein versehene Invalide, welcher aus Staatsfonds Pension bezieht, die bei der Anstellung aufhört, eine gleiche Qualifikation vorausgesetzt, den Vorzug vor andern Anstellungs-Berechtigten in Anspruch nehmen, da dergleichen Pensionen in die Kategorie der militairischen Gnaden-Benefizien fallen (Min.-Reskr. v. 8. März 1841, Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 102).

§ 63.

Nachfolgende Stellen bei den Ministerien, bei den Central- und Provinzial-Behörden, bei den Königlichen Kreis- und Lokal-Behörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Kosten des Staats bestehenden kirchlichen, Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst- und anderen Anstalten dürfen, mit Ausschluß aller anderen Bewerber, nur aus der Zahl der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden besetzt werden:

Kastellane und Portiers in Königlichen Dienstgebäuden, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Gerichts-, Polizei-

2c. Diener, Stempler, Boten, Gewichtssetzer, Ober- und Unter-Aufseher, Aufwärter, Nachtwächter, Wächter und Pförtner, Hausdiener, Lampenversorger, Ofenheitzer und Hausknechte, Gefangenen-, Kranken-, Kasernen- und andere Wärter, Pedelle, Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Balgentreter, Todtengräber, Glöckner und andere niedere Kirchendiener, Kornmesser, Schließer, Zuchtmeister, Zuchtknechte und ähnliche Unterbediente.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in der Anlage **A.** verzeichneten nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten stehenden Unterbedienten, insoweit dabei nicht ein Anderes bemerkt ist (Staats-Min.-Beschl. v. **12.** Okt. **1837**, Ann. Bd. **22** S. **3**).

§ 64.

Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Invaliden für die Stellen (§ **63**) findet statt ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporair kreirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt; auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder aber nur mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird (**ibid.**).

§ 65.

Auch diejenigen Domainen-Pächter, Rentbeamten, Chausseepächter, Amtsvorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütung für die Amts-Verwaltungskosten und resp. aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden wählen, und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behuf aus Staatskassen vergütet wird (**ibid.**).

§ 66.

Die nach § **63** ausschließlich für Militair-Invaliden reservirten Stellen können auch solchen, in andern Stellen dienstunfähig gewordenen Beamten übertragen werden, deren Anstellung sich auf geleistete Militairdienste gründet (Allerh. Kab.-O. v. **11.**

Aug. 1843, und Min.-Rescr. v. 22. Okt. 1843, Min.-Bl. 1843 S. 277).

§ 67.

Den halbinvaliden Mannschaften der vormaligen Garnison-Kompagnien, Halb-Invaliden-Sektionen und kombinirten Reserve-Bataillonen ist der Versorgungs-Anspruch im Grenzdienste zugestanden. Dieser Anspruch erwächst allein aus der anerkannten Halb-Invalidität des Mannes, vorbehaltlich seiner Qualifikation, und es ist daher weder erforderlich, daß derselbe Unteroffizier gewesen ist, noch daß er 12 Jahre gedient hat, oder aber sich im Besitz des Civil-Versorgungsscheins befindet (Allerh. Kab.-O. v. 20. Jan. 1822, Staatsm.-Beschluß v. 12. Okt. 1837 und Gen.-Steuer-Direktorial-Verf. v. 14. Mai 1842, Min.-Bl. Jahrg. 3 S. 150).

b. Freiwillige Jäger.

§ 68.

Zu den übrigen versorgungsberechtigten Militairs gehören sodann diejenigen Freiwilligen, welche sich in den Jahren 1813 bis 1815 zum Militairdienste gestellt und in die damaligen Jäger-Detachements oder bei andern Truppentheilen eingetreten sind, und sollen solche, die sich durch Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus ausgezeichnet haben, so weit es ihre Qualifikation erlaubt, in ihrer Civildienst-Laufbahn vorzugsweise berücksichtigt werden. Sind sie in den Kriegen von 1813 bis 1815 wirklich invalide geworden, so steht ihnen ein unbedingter Anspruch auf Beförderung zu jedem öffentlichen Amte zu, zu dessen Verwaltung sie geeignet sind. Allen übrigen Freiwilligen steht bei der Konkurrenz mit andern Bewerbern ein Recht auf vorzügliche Berücksichtigung in ihrer Civil-Laufbahn zu (Allerh. Verordg. v. 3. u. 19. Febr. 1813, Ges.-Samml. de 1813, S. 15. u. 19 vom 7. April 1815, Ges.-Samml. de 1815 S. 36 und v. 18. Dez. 1816).

§ 69.

Die Anstellungs-Berechtigung der Freiwilligen ist sowohl denjenigen Militair-Wundärzten, die in den Lazarethen angestellt gewesen sind und hierdurch einer Lebensgefahr durch ansteckende Krankheiten ausgesetzt waren, als auch den bei den Truppen un-

mittelbar angestellt gewesenen Chirurgen, die mit ihnen die Anstrengungen und Gefahren des Feldlebens theilten und sie ins Gefecht begleitet haben, beigelegt worden (Min.-Rescr. v. **11.** Juni **1828**, Ann. Bd. **12** S. **273**).

§ 70.

Insofern die Ansprüche eines Wartegeld-Empfängers oder eines mit dem Civil-Versorgungsscheine versehenen Invaliden für gewisse Fälle nicht entgegen stehen, kann jeder Freiwillige aus den Kriegen von **1813** bis **1815**, bei sonst nachgewiesener Qualifikation, immer vorzugsweise vor den Civil-Supernumerarien, welche dieselbe Qualifikation besitzen, und wenn er die Prüfung für die übrigen geringen Posten bestanden hat, bei der Besetzung dieser Stellen, nicht nur vorzugsweise vor gleich qualifizirten Individuen, die gar nicht gedient haben, sondern auch vorzugsweise vor gleich qualifizirten ausgedienten Unteroffizieren, Feldwebeln u. s. w. berücksichtigt werden (Min.-Rescr. v. **30.** Sept. **1833**, Ann. Bd. **17** S. **584**).

§ 71.

Es ist unbedenklich, daß die Vorschrift im § **61**, wonach Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden konkurriren dürfen, auch auf solche Freiwillige Anwendung findet, die schon versorgt sind, und bei welchen es sich mithin nur um eine Verbesserung oder Veränderung ihrer Amts-Verhältnisse handelt (Min.-Rescr. v. **8.** März **1841**, Min.-Bl. Jahrg. **2** S. **102**).

§ 72.

In den gesetzlichen Bestimmungen über die Civil-Versorgungs-Ansprüche der Freiwilligen aus den Feldzügen der Jahre **1813** bis **1815** findet ein Unterschied oder eine verschiedenartige Anstellungs-Berechtigung zwischen denjenigen Freiwilligen, welche bei ihrem Eintritt in das Militair vermöge ihres Alters zum Kriegsdienste verpflichtet waren, und solchen, bei denen eine solche Verpflichtung nicht vorhanden war, nicht statt. Tritt indessen der Fall ein, daß zwei diesen Kategorien angehörige, sonst gleich qualifizirte Freiwillige bei der Bewerbung um eine Stelle in Konkurrenz treten, so wird allerdings demjenigen der Vorzug einzuräumen sein, der, ohne ihm obliegende Verpflichtung zum Kriegs-

dienste, in das Militair eingetreten ist (Min.-Rescr. v. 25. Juni 1838, Ann. Bd. 22 S. 265).

§ 73.

Es soll nicht darauf ankommen, ob die Freiwilligen sich auf eigene Kosten equipirt haben, oder ob sie auf Kosten anderer, durch Privat-Vereine, oder selbst auf Staatskosten equipirt worden sind, ferner, ob sie bei den Jäger-Detachements, oder bei den Feld-Regimentern, Landwehr ꝛc. gedient haben (Min.-Rescr. v. 1. Aug. 1834, Ann. Bd. 18 S. 296).

§ 74.

Diejenigen Individuen, welche beim Ausbruch der Kriege 1813 bis 1815 noch nicht Preußische Unterthanen waren, an dem Kriege gegen Frankreich aber unter andern Fahnen, als den Preußischen, wirklich Theil nahmen, haben in ihrem später mit dem Preußischen vereinigten Vaterlande, eben diejenigen Versorgungs-Ansprüche, welche den unter Preußischen Fahnen in Reih und Glied gestandenen Freiwilligen zugesichert worden sind (Min.-Rescr. v. 31. März 1821, Ann. Bd. 6 S. 568).

§ 75.

Solchen Personen, die zu der Zeit, wo sie bereits Preußische Unterthanen waren, in fremden Kriegsdienst traten und die Feldzüge gegen Frankreich mitmachten, stehen indeß die, den Preußischen Freiwilligen bewilligten Ansprüche nicht zu (Min.-Rescr. v. 3. Sept. 1822, Ann. Bd. 6 S. 567).

§ 76.

Da die untern Stellen der exekutiven Polizei auch durch 12 Jahr gediente Feldwebel, Wachtmeister und Unteroffiziere besetzt werden dürfen (§ 111), so hat es kein Bedenken, daß dabei auch ehemalige Freiwillige aus den Feldzügen von 1813 bis 1815, auch wenn sie mit dem Civil-Versorgungsscheine nicht versehen sind, mit zur Konkurrenz gelangen können, weil des Königs Majestät bestimmt haben (§ 108), daß den Rechten dieser Freiwilligen durch die jenen Militair-Personen eingeräumten Versorgungs-Ansprüche nichts vergeben sein soll (Min.-Rescr. v. 31. Aug. 1835, Ann. Bd. 19 S. 775).

§ 77.

Daß übrigens auch Grenz-Aufseherstellen mit Freiwilligen besetzt werden können, hat das Königliche Kriegs-Ministerium im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerio ausdrücklich anerkannt (Rescr. des Gen.-Steuer-Direkt. v. 1. März 1834, Schönbrodt's Handb., Anl. XXX. § 10).

c. Gensd'armen.

§ 78.

Der Anstellungs-Anspruch der Gensd'armen wird, wie bei den übrigen Militair-Versorgungs-Berechtigten, durch Militair-Dienstleistung erworben und kann ebenfalls nur auf den Grund des ihnen ertheilten Civil-Versorgungsscheins geltend gemacht werden. Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gensd'armerie gewährt einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civil-Bedienungen, und soll dabei von den Behörden auf gehörig qualificirte Wachtmeister und Gensd'armen besonders Rücksicht genommen werden. In der Regel findet ein Anspruch auf Anstellung im Civil erst nach fünfjähriger tadelloser Dienstzeit in der Gensd'armerie statt, und nur ausnahmsweise kann, wenn die Civil-Behörden einen nicht invaliden Gensd'armen vor Ablauf jener Dienstzeit, mithin auch vor Erlangung des Civil-Versorgungsscheins, vorzugsweise im Polizeifache anstellen wollen, demselben in Rücksicht guter Führung und bewiesener Brauchbarkeit der Civil-Versorgungsschein ertheilt werden (Verordn. v. 30. Dez. 1820, Ges.-Samml. de 1821 S. 1 und Min.-Rescr. v. 15. März 1834, Ann. Bd. 18 S. 128).

§ 79.

Den Behörden ist wiederholt empfohlen, pensionsfähige oder bereits pensionirte Gensd'armen bei Besetzung von Chaussee-Einnehmer-, Schleusenmeister-, Botenmeister-Stellen rc. thunlichst zu berücksichtigen (Min.-Rescr. v. 2. Dez. 1852, Min.-Bl. Jahrg. 13 S. 314).

§ 80.

Die im activen Dienst befindlichen und mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Gensd'armen können bei Bewerbung um eine Versorgung und bei gleicher Qualifikation dazu den mit Civil-Versorgungsscheinen und Wartegeldern versehenen invaliden Mili-

tairpersonen nicht vorgehen; sie stehen auch den Invaliden nach, welche ihre Versorgung in einem Civildienst bei Invaliden-Compagnien abwarten; dagegen gehen aber aktive Gensd'armen, welche den Civil-Versorgungsschein besitzen und durch mehrjährige Dienstzeit in der Gensd'armerie eine vorzügliche Berücksichtigung erworben haben, denjenigen versorgungsberechtigten Invaliden, welche sich bei Garnison-Truppen ebenfalls im activen Dienste befinden, in der Versorgung insofern vor, als sie mit den letztern ganz gleiche Qualifikation besitzen (Min.-Rescr. v. 19. März 1825, Ann. Bd. 9 S. 563 und Jahrb. Bd. 25 S. 239).

§ 81.

Nach dem früher befolgten Grundsatz, — zu Folge dessen die Einstellung der Unteroffiziere in die Land-Gensd'armerie als eine Versorgung zu betrachten, mithin der von Militairpersonen durch Dienstleistungen im stehenden Heere erworbene Civil-Versorgungs-Anspruch durch den Eintritt in die Gens'darmerie als erloschen anzusehen war, — ist nicht mehr zu verfahren. Den als Land-Gensd'armen angestellten 12 Jahr gedienten Unteroffizieren des stehenden Heeres, welche vor Erlangung des Civil-Versorgungsscheins in der Land-Gensd'armerie, aus letzterer ohne gravirende Veranlassung ausscheiden, verbleibt der schon früher erworbene Anspruch, auch dürfen die vor vollendeter 12-jähriger Dienstzeit in die Land-Gensd'armerie eintretenden Unteroffiziere in dem vorgedachten Falle des früheren Ausscheidens aus derselben die in der Land-Gensd'armerie zugebrachten Jahre als aktive Dienstzeit Behufs Erlangung des Anstellungs-Anspruchs der Unteroffiziere von 12-jährigem Dienstalter hinzurechnen. Die Land-Gensd'armen sind demgemäß hinsichtlich ihrer Anstellungs-Ansprüche wie aktive Unteroffiziere des stehenden Heeres zu betrachten (Gen.-Steuer-Direkt.-Rescr. v. 22. Okt. 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 247, und Min.-Rescr. v. 7. Aug. 1852, Min.-Bl. Jahrg. 13 S. 214).

d. Unteroffiziere von 9- resp. 12-jähriger Dienstzeit.

§ 82.

Wachtmeister, Feldwebel und Unteroffiziere, welche durch gute Führung im Dienst und fleißige, erfolgreiche Benutzung des Unterrichts in den Militairschulen sich ausgezeichnet haben, erlangen

durch neunjährigen Dienst Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst (Allerh. Kab.-O. v. 7. Aug. 1820, Ann. Bd. 4 S. 455). Später ist die Erwerbung dieses Anstellungs-Anspruchs von einer zwölfjährigen Dienstzeit abhängig gemacht worden, da die jedem Preußischen Unterthan obliegende allgemeine Militairpflicht der neunjährigen Dienstzeit hinzugerechnet werden soll (Allerh. Kab.-O. v. 7. Nov. 1835, Kameral-Ztg. Jahrg. 1836 S. 579 und Jahrb. Bd. 48 S. 338), wobei indeß bestimmt ist, daß dieser letztere Allerhöchste Befehl nicht rückwirkende Kraft haben, sondern allen Unteroffizieren, welche bei Emanirung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. November 1835 die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten, der dadurch bereits erworbene Anstellungs-Anspruch verbleiben soll (Allerh. Kab.-Ordre v. 10. Jan. 1837, Ann. Bd. 21 S. 3 und Jahrb. Bd. 49 S. 224).

§ 83.

Die 9- resp. 12-jährige Dienstzeit, durch welche die Anstellungs-Ansprüche gut gedienter Unteroffiziere, Feldwebel und Wachtmeister bedingt werden, ist nicht auf eine 9- resp. 12-jährige Dienstzeit als Unteroffiziere beschränkt. Doch liegt bei jener Bestimmung allerdings die Voraussetzung zum Grunde, daß die betreffenden Personen den größten Theil dieser Zeit hindurch auch wirklich Unteroffiziere gewesen sind. Es ist daher bestimmt, daß unter der neunjährigen Dienstzeit mindestens eine fünfjährige und unter der zwölfjährigen Dienstzeit mindestens eine neunjährige als Unteroffizier begriffen sein, und in den Entlassungsscheinen die Anzahl der als Unteroffiziere zugebrachten Dienstjahre ausdrücklich bemerkt werden soll (Min.-Rescr. v. 15. Jan. 1823, Jahrb. Bd. 21 S. 36, vom 11. u. 26. Mai 1829, Jahrb. Bd. 33 S. 359 und Ann. Bd. 13 S. 211, Allerh. Kab.-O. v. 22. Mai 1836, Kam.-Ztg. Jahrg. 1836 S. 579, Jahrb. Bd. 48 S. 338 und Min.-Rescr. v. 5. Mai 1829, Jahrb. Bd. 33 S. 359).

§ 84.

Es ist jedoch genehmigt, daß auch diejenige Zeit der Dienstzeit als Unteroffizier hinzugerechnet werde, welche das betreffende Individuum als Vice Unteroffizier in der Stelle von etatsmäßigen Unteroffizieren zugebracht hat (Allerh. Kab.-O. v. 15. Mai 1838, Ann. Bd. 23 S. 272).

§ 85.

Auch auf Regiments-Trompeter, Pauker und Trompeter, Regiments- und Bataillons-Tambours und Hornisten finden die Bestimmungen der §§ 82—84 Anwendung (Min.-Rescr. v. 27. Mai 1825, Jahrb. Bd. 25 S. 238), jedoch nicht auf Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen (Staats-Min.-Beschl. v. 4. Mai 1825 und Min.-Rescr. v. 10. Juni 1825, Ann. Bd. 9 S. 289), ebenso nicht auf Hautboisten und Stabshautboisten, auch wenn sie zugleich Dirigenten der Musikchöre sind (Min.-Rescr. v. 27. Febr. 1832, Ann. Bd. 16 S. 16, kriegsmin. monatl. Zirkular-Schr. Nr. 79 v. 26. Dez. 1832 ad 4, Min.-Rescr. v. 20. April 1851, Jahrb. Bd. 39 S. 171 und Zirk.-Verf. des Kriegs-Min. an die Königl. Gen.-Kommando's v. 11. Mai 1854).

§ 86.

Den zu Unteroffizieren beförderten jüdischen Soldaten, welche durch die vorgeschriebene Dienstzeit (§§ 82—84) sich Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben, ist gleich den übrigen anstellungsberechtigten Unteroffizieren der Eintritt in solche Subalternstellen gestattet, mit denen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist. Die Vereidigung beim Antritt des Civildienstes erfolgt nach den für Zeugen-Eide der Juden bestehenden Vorschriften (Allerh. Kab.-O. v. 31. Dez. 1845 und Min.-Rescr. v. 21. März 1846, Min.-Bl. Jahrg. 7 S. 77).

§ 87.

Diejenigen Militairpersonen, welche nach bestandener Prüfung zu wirklichen Chirurgen-Gehülfen ernannt worden sind, haben den Versorgungs-Anspruch der Unteroffiziere, wenn sie überhaupt die für diese vorgeschriebene Zeit hindurch, — also vor Emanirung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. November 1835 neun, nach Erscheinung derselben zwölf Jahr lang — gedient haben. Wie lange sie während dieser Zeit als wirkliche Chirurgen-Gehülfen gedient haben, ist bei Feststellung des Versorgungs-Anspruchs ohne Einfluß (Allerh. Kab.-O. v. 17. März 1832 und Min.-Rescr. v. 10. Septbr. 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 340).

§ 88.

Den Bombardieren der Artillerie ist der den Unteroffizie-

ren von 9- resp. 12-jähriger Dienstzeit ertheilte Anstellungs-Anspruch nicht vorzuenthalten (Min.-Rescr. v. 27. Okt. 1836, Ann. Bd. 20, Jahrg. 36 und Minist.-Rescr. v. 29. Februar 1840).

§ 89.

Einjährige Freiwillige, welche nach Beendigung der einjährigen Dienstzeit weiter dienen wollen, um bei ihrer etwanigen Beförderung zu Unteroffizieren die Anstellungs-Ansprüche derselben zu erlangen, haben nur noch 9 Jahre zu dienen, um in den Besitz dieser Ansprüche zu treten, da die einjährige Dienstzeit die gewöhnliche dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt (Staats-Min.-Beschl. v. 5. Juni 1825, und Min.-Rescr. v. 1. Juli 1825, Jahrb. Bd. 25 S. 237 und Ann. Bd. 9 S. 763).

§ 90.

Die Lazareth-Gehülfen bei der Marine, welche auf 3 Jahre kapituliren, erhalten Rang, Gehalt und Uniform eines Matrosen erster Klasse, und wenn sie nach tadelfreier Dienstzeit nochmals auf 3 Jahre kapituliren, so erhalten sie Rang, Gehalt und Uniform eines Unteroffiziers zweiter Klasse vom Matrosen-Korps, und gewinnen endlich nach neunjähriger tadelloser Dienstzeit als Lazareth-Gehülfe die Versorgungs-Ansprüche der 12 Jahr gedienten Unteroffiziere (§ 10 der Bestimmungen über das Personal der Lazareth-Gehülfen bei der Königlich Preußischen Marine vom 13. April 1853).

§ 91.

Die hinsichtlich der Anstellung der 9 resp. 12 Jahr gedienten Unteroffiziere ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen lauten wörtlich:

I. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August 1820:

Die Erfahrung lehrt, daß die Soldaten ihre dreijährige Dienstzeit lieber wie Gemeine ableisten, als daß sie länger wie Unteroffiziere dienen. Die Armee befindet sich dadurch in einer großen Verlegenheit. Es gestatten aber die Staatskassen nicht, den Sold der Unteroffiziere beträchtlich zu erhöhen; daher bleibt nur übrig, ihnen die sichere Aussicht zu eröffnen, im Civildienste angestellt zu werden, nachdem sie eine Reihe von Jahren gut gedient haben. Von Unteroffizieren wird gefordert, daß sie gut schreiben und rechnen können; sie erhalten darin Unterricht in den

Regimentsschulen. Die Behörden können also aus ihnen unbedenklich Kanzlisten- und einen Theil der Kalkulatorenstellen besetzen. An Entbehrungen gewöhnt, werden sie selbst bei geringerer Besoldung, als gebräuchlich ist, folgsamer und fleißiger sein, und bei weniger Dünkel ihren Kindern eine Erziehung geben, daß sie als tüchtige Handwerker und nützliche Bürger ihr Brod finden und nicht dem Staate zur Last fallen dürften. Ich verordne daher: daß künftig, und wenn keine Wartegeld beziehende Beamte, oder zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden sind, Kanzlisten- und untere Kalkulatorenstellen vorzüglich und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit, aus den Unteroffizieren Meiner Armee besetzt werden sollen. Der Kriegs-Minister wird die Armee anweisen, den Behörden von denjenigen Truppentheilen, welche in ihrer Nähe sind, durch 9 Jahr gut gediente Unteroffiziere, Feldwebel und Wachtmeister zur Prüfung zu überweisen. Von den Ministerien selbst erwarte Ich, daß sie mit gutem Beispiel vorangehen werden. Alle Behörden haben am Schlusse des Jahres von den im Laufe desselben erledigten Kanzlisten- und untern Kalkulatorenstellen, und wie sie solche besetzt haben, Verzeichnisse an das Staats-Ministerium einzureichen. Letzteres reicht davon General-Übersichten und zugleich Nachweisungen von den bei den Ministerien erledigten und wieder besetzten ähnlichen Stellen an den Staatskanzler ein, von welchem Ich eine allgemeine Übersicht und darüber Vortrag gewärtige (Graeff, Bd. 3 S. 167, Ann. Bd. 4 S. 455 und Jahrb. Bd. 16 S. 11).

II. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Januar 1822:

rc. Dabei eröffne Ich Ihnen, wie Ich es in der gegenwärtigen Organisation der Grenz-Bewachung begründet und den Verhältnissen angemessen finde, daß künftig nur gediente Militair-Personen als Grenz-Aufseher angestellt werden, und es soll dabei zunächst auf versorgungsberechtigte Invaliden, demnächst auf qualifizirte Leute aus den Garnison-Compagnien, und dann in Folge der Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 auf Unteroffiziere, Feldwebel und Wachtmeister des stehenden Heeres Rücksicht genommen werden. Ich gebe Ihnen auf, die Regierungen hiernach mit Anweisung zu versehen und auf die genaue Befolgung

dieser Bestimmung zu halten, wofür Ich Sie selbst verantwortlich mache. Mit Ablauf eines jeden Jahres haben Sie Mir eine Nachweisung des Abgangs an Grenz-Aufsehern, und wie derselbe ergänzt worden, einzureichen (Schönbrodt's Handb. Anl. XXX. § 15ª Anm. 3).

III. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1826:

Aus den in Ihrem Berichte vom 30. v. M. angezeigten Gründen will Ich Meine, wegen der Grenz-Aufseher erlassene Ordre vom 20. Januar 1822 dahin modifiziren, daß Sie bei Anstellung der Grenz-Aufseher nicht an die vorzugsweise Berücksichtigung der versorgungsberechtigten Invaliden gebunden, sondern befugt sein sollen, brauchbare Leute aus den Garnison-Kompagnien oder Unteroffizieren von 9-jährigem Dienstalter zu wählen, wogegen Ich vertraue, daß Sie überall, wo es zuläßig, die Stellen des innern Dienstes mit qualifizirten Invaliden besetzen, und die verwaltenden Behörden dieserhalb mit gemessener Anweisung versehen werden (Schönbrodt's Handb. Anl. XXX. § 2 Anm. 2).

IV. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827:

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom heutigen Tage, will Ich im Verfolg Meiner Ordre vom 7. August 1820, die Anstellung der nach 9-jähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere in den Büreaus der Regierungen und Provinzial-Behörden betreffend, Folgendes bestimmen:

1) Es verbleibt dabei, daß die etatsmäßigen Kanzlistenstellen ausschließlich mit ausgedienten Unteroffizieren besetzt werden müssen. Auch bei der Annahme der Lohnschreiber, zu deren Remuneration den Regierungen, nach der dermaligen Etats-Einrichtung, besondere Fonds ausgesetzt sind, ist die Beschäftigung jener Versorgungs-Berechtigten möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen, es sei, daß dieselben gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibegebühren beschäftigt werden.

2) Bei den andern Subalternstellen der Regierungen nnd Provinzial-Behörden ist der eigentliche Versorgungs-Anspruch der nach 9-jähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffi-

ziere nur auf die etatsmäßigen Stellen zweiter Klasse beschränkt, und das weitere Vorrücken dieser Versorgungs-Berechtigten zu den Stellen erster Klasse lediglich von deren sich weiter ergebenden Qualifikation abhängig, in welchem letztern Fall sie bei gleicher Befähigung den Bewerbern, welchen keine Ansprüche aus geleistetem Militairdienst zur Seite stehen, vorzuziehen sind.

3) Damit aber einerseits den Provinzial-Behörden die nöthige Auswahl zu den höhern Subalternstellen verbleibe, andererseits aber hierdurch die Unterbringung gut gedienter Militair-Personen in den geringeren Stellen, denen sie wohl vorstehen können, nicht zur Ungebühr beschränkt werde, so setze Ich als Regel fest, daß bei einer jeden Provinzial-Behörde wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternstellen zweiter Klasse mit ausgedienten Unteroffizieren und sonstigen Militair-Versorgungs-Berechtigten besetzt werden soll. Ein gleiches Verhältniß ist auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien, zu deren Remuneration den Provinzial-Behörden bestimmte etatsmäßige Fonds zur Disposition stehen, zu beobachten.

4) Es versteht sich von selbst, daß auch die Militair-Versorgungs-Berechtigten ihren Civildienst in der Regel in den oben gedachten Diätarienstellen antreten müssen, und erst nach erwiesener Qualifikation ihr Vorrücken in wirklich etatsmäßige Stellen zu erwarten haben, bei ermangelnder Fähigkeit und Thätigkeit oder sonstiger Verschuldung aber gleich allen andern Angestellten dieser Klasse wiederum entlassen werden können.

5) Die zur Erledigung kommenden Stellen vorerwähnter Art sollen bei einer jeden Provinzial-Behörde alternirend in der Art besetzt werden, daß von zweien erledigten Stellen wenigstens eine, und zwar die erste einem Militair-Anwärter zu Theil wird. Jedoch wird hierdurch

6) die Bestimmung nicht derogirt, welche wegen vorzugsweiser Anstellung der Wartegeld-Empfänger und überzähligen Beamten ergangen sind, welche letztere daher auch den Militair-Versorgungs-Berechtigten vorgehen müssen, und sollen die auf diese Weise besetzten Stellen bei dem vorgedachten

Wechsel weder dem einen noch dem andern Theile angerechnet werden.

7) Der Kriegs-Minister wird den sämmtlichen Truppentheilen die erforderliche Anweisung darüber zugehen lassen, daß zu den zur Anstellung bei den Regierungen und Provinzial-Behörden notirten Subjekten nur solche Leute ausgewählt werden, welche sich durch gute Führung im Dienste und durch fleißige erfolgreiche Benutzung des Unterrichts in den Militairschulen ausgezeichnet haben. Die Auszüge aus den desfallsigen Listen werden dann von Seiten des Kriegs-Ministers den Provinzial-Behörden des Bezirks, in welchem der Entlassene angestellt zu werden wünscht, zugefertigt, und andere, als die ihnen auf diese Art zugewiesenen Personen, haben die Behörden als Versorgungs-Berechtigte nicht zu berücksichtigen 2c.

Das Staats-Ministerium hat hiernach und den Ressort-Verhältnissen gemäß die Behörden mit der erforderlichen Instruction zu versehen, und wird es Mir zum Wohlgefallen gereichen, aus den bereits früher angeordneten jährlichen Verzeichnissen der im Civildienst angestellten Militair-Personen zu entnehmen, wie nicht nur in der Beschränkung auf das festgesetzte Minimum, sondern auch über letzteres hinaus auf die vorzugsweise Anstellung solcher Personen Bedacht genommen wird, welche neben genügender Brauchbarkeit sich zugleich durch mehrjährig geleistete Militairdienste Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben (Graeff, Bd. 3 S. 201, Ann. Bd. 11 S. 869 und Jahrb. Bd. 32 S. 298).

V. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. März 1831:

Es sind durch Meine Ordres vom 7. August 1820 und 20. Januar 1822 zwar Kanzlisten, untere Kalkulator- und Grenz-Aufseherstellen als solche bezeichnet worden, auf welche die 9 Jahr gedienten Wachtmeister, Feldwebel und Unteroffiziere bei ihrer Anstellung vornehmlich Anspruch haben sollen. Ich finde jedoch auf Ihren Bericht vom 21. v. M. keinen Anstand, vielmehr es sehr zweckmäßig, diese Bestimmung hiermit weiter dahin auszudehnen, daß dergleichen Militairs auch als Steuer-Aufseher, Steuer-Einnehmer und Steuer-Amts-Assistenten angestellt werden können, insofern sie sich vorzüglich dazu eignen,

und dadurch die Ansprüche der Invaliden auf Versorgung nicht zurückgesetzt werden (Schönbrodt's Handb. Anl. XXX. § 15 b Anm. 5).

§ 92.

Zur Befolgung der Bestimmung § 91 IV. Nr. 3 genügt es, wenn bei den Regierungen die Zahl der diätarisch remunerirten Militair-Supernumerarien derjenigen mit fortlaufenden Remunerationen bedachten Civil-Supernumerarien gleichkommt. Im Falle eines Mangels an Militair-Anwärtern haben sich die Regierungen an das General-Kommando der Provinz oder auch an die Präsidien anderer Regierungen zu wenden, wie dies schon hinsichtlich der Besetzung der Kanzlistenstellen durch die Ministerial-Verfügung vom 2. März 1835 vorgeschrieben worden ist (Min.-Reskr. v. 7. Jan. 1840 und v. 19. Febr. 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 55 u. 56).

§ 93.

Auch die etatsmäßigen Kanzlistenstellen bei den Ministerien sollen mit 9 resp. 12 Jahr gedienten Unteroffizieren besetzt werden (Min.-Reskr. v. 17. Dez. 1842).

§ 94.

In Fällen, wo Unteroffiziere von 9- resp. 12-jährigem Dienstalter bei Anstellungen alternirend in Konkurrenz treten (§ 91 IV. Nr. 5), soll die Alternirungs-Ordnung zu deren Nachtheil durch Berücksichtigung ausnahmsweise Befähigter in keinem Falle unterbrochen werden (Min.-Reskr. v. 17. Okt. 1835, Ann. Bd. 19 S. 892).

§ 95.

Wenn auch nach § 91 Nr. IV. die den Unteroffizieren nach 12- resp. 9-jähriger Dienstzeit zugestandenen besonderen Vorrechte, namentlich das, daß alle und resp. wenigstens die Hälfte der Stellen ihnen zu übertragen, auf die Stellen in der Kanzlei, resp. auf die Subalternstellen zweiter Klasse beschränkt sind, so ist es doch unbedenklich, daß Unteroffiziere mit den gedachten Versorgungs-Ansprüchen, bei vorhandener hinlänglicher Qualifikation, nicht blos zu Subalternstellen erster Klasse, als Kreis-Sekretaire u. s. w. befördert, sondern auch bei vorzüglichen Fähigkeiten sogleich bei ihrem Eintritt in den Civildienst darin angestellt wer-

den können, und bei übrigens gleichen Eigenschaften den Vorzug vor denen haben, deren Anstellungs-Fähigkeit sich nicht auf Militairdienste gründet (Min.-Reskr. v. 14. Juli 1845, Min.-Bl. Jahrg. 6 S. 247).

§ 96.

Die in Folge vorstehender Bestimmungen (§ 91 IV. Nr. 7) alljährlich durch die Königlichen General-Kommando's bei dem Kriegs-Ministerio eingehenden Vorschlagslisten der sich zur Anstellung als Subaltern-Beamten bei den Provinzial-Behörden eignenden Unteroffiziere, so wie die auf Grund dieser Listen von Seiten des Kriegs-Ministerii bewirkten Überweisungen beziehen sich nur auf solche Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Vorschlagslisten sich noch in Reih und Glied befanden, oder in demselben Jahre ausgeschieden sind.

Da es aber nicht Absicht der gedachten Verordnung ist, den vorher aus dem aktiven Dienst geschiedenen Unteroffizieren, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 (§ 91 IV.) bereits ein Anrecht auf eine solche Anstellung gehabt haben, dieses zu nehmen, so folgt hieraus von selbst, daß diese von dem in jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre enthaltenen Verbote, zu den in derselben bezeichneten Subalternstellen keine andern Individuen anzustellen, als die vom Kriegs-Ministerio überwiesenen, ausgenommen, und in Hinsicht auf ihre Anstellungs-Berechtigung eben so zu behandeln sind, wie die der letzten Kategorie (Min.-Reskr. v. 30. März 1829, Ann. Bd. 38 S. 141).

§ 97.

Um den Nachtheilen abzuhelfen, welche der Versorgung der nach 9- resp. 12-jährigem Militairdienste entlassenen Unteroffiziere im Civildienste dadurch entgegenstehen, daß nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 (§ 91 IV. Nr. 7) die Überweisung dieser Art von Anstellungs-Berechtigten an die Civil-Behörden, bei denen sie angestellt zu werden wünschen, ausschließlich durch das Kriegs-Ministerium geschehen soll, haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß künftig die Überweisung solcher Unteroffiziere wieder durch die Befehlshaber der Truppentheile, bei denen sie gedient haben, erfolgen soll. Es ist jedoch den desfallsigen Attesten oder Empfehlungen der Truppenbefehlshaber jedesmal ein Zeugniß der,

zur Aufsicht über die Regiments- und Bataillonsschule, in welcher das betreffende Individuum Unterricht erhalten hat, bestehenden Kommission über dessen Schulbildung beizufügen (Allerh. Kab.-O. v. **22**. Juni **1830** und Min.-Rescr. vom **11**. Juli **1830**, Jahrb. Bd. **36** S. **153**, Graeff Bd. **6** S. **607**). Später ist diese Bestimmung jedoch dahin deklarirt, daß die in Rede stehenden Überweisungen allein durch die Königlichen General-Kommandos, für die Artillerie und Pioniere durch die General-Inspektionen geschehen soll (Min.-Rescr. an sämmtliche General-Kommandos v. **13**. Juni **1838**).

§ **98**.

Außer der Dauer der Militair-Dienstzeit muß jeder Anwärter auch

a) eine untadelhafte moralische Führung während derselben nachweisen, und überdies

b) für den Grenz-Aufsichtsdienst in der Regel nicht über **40** Jahr alt und dabei rüstig und gesund sein

(Rescr. des Gen.-Steuer-Direkt. v. **18**. März **1837** und Min.-Rescr. v. **26**. Jan. **1822**, Schönbrodt's Handb. Anl. **XXX**. § **19**).

§ **99**.

Die Hülfsschreiber bei den Behörden sollen vorzugsweise aus der Klasse der versorgungsberechtigten Unteroffiziere entnommen werden. Sind dergleichen Individuen den Behörden nicht näher bekannt, so haben sie sich wegen Überweisung derselben an das General-Kommando der Provinz zu wenden, und so weit dies von Erfolg ist, keine andere Subjekte als Hülfsschreiber gegen Diäten oder Kopialien anzunehmen (Allerh. Kab.-O. v. **15**. Jan. **1835**, Ann. Bd. **19** S. **15**).

§ **100**.

Die Bestimmung darüber, ob eine vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militair-Personen in den Kanzleien der Civil-Behörden ohne Nachtheil für den Dienst gestattet werden könne, soll allein der Regiments-Disziplin angehören. Es muß daher lediglich dem Ermessen der Militair-Vorgesetzten überlassen bleiben, darüber in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden. Unter der »vorübergehenden Be-

schäftigung« wird lediglich eine solche verstanden, welche in dienstfreien Stunden erfolgt (Allerh. Kab.-O. v. 5. Dez. 1853 und Kriegs-Min.-Erlaß v. 8. März 1854, Mil.-Wochenbl. de 1854 S. 54).

§ 101.

Die Ausführung dieser Verordnung hindert jedoch nicht, in einzelnen Fällen Aushülfe bei Kanzlei-Arbeiten gegen Kopialien durch Individuen, welche nicht zu den ausgedienten Unteroffizieren gehören, leisten zu lassen, wenn am Orte selbst qualifizirte Unteroffiziere nicht vorhanden sind (Min.-Reskr. v. 2. März 1835, Ann. Bd. 19 S. 14).

§ 102.

Auch sind bei den Anstellungen nicht blos die jährlich überwiesenen Unteroffiziere, sondern auch die schon vorher aus dem aktiven Dienste Ausgeschiedenen, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 qualifizirt sind, zu berücksichtigen (Min.-Reskr. v. 30. März 1829, Jahrb. Bd. 33 S. 141).

§ 103.

Hinsichtlich der im Justizdienste anzustellenden Militair-Personen ist verordnet, daß

a) auch bei den Justiz-Behörden die Kanzlistenstellen ausschließlich mit solchen Personen besetzt werden sollen, welche als Unteroffiziere durch 9- resp. 12-jährige Militairdienste sich Ansprüche auf Versorgung erworben haben;

b) daß ferner auch bei der Annahme von Lohnschreibern, zu deren Remuneration die Gerichte einen etatsmäßigen Fond haben, besonders auf 9 resp. 12 Jahr gediente Unteroffiziere gesehen werden soll, wogegen aber den Beamten, welche für die Beschaffung der Schreibarbeit bei einem Gerichte gegen den Selbstgenuß der Kopialien zu stehen haben, die Wahl der Hülfsschreiber lediglich überlassen bleibt;

c) daß ferner bei den Justiz-Behörden auch Kassen-Assistenten, welche nur mit dem Ausschreiben der Rechnungen, Anfertigung von Resten-Listen, Zählen, Packen und Etiquettiren der Gelder beschäftigt werden, und Registratur-Assistenten, welchen nur das Rubriziren, Foliiren und Heften der Akten obliegt, ebenfalls nur aus den 9 resp. 12 Jahr

dienenden Unteroffizieren gewählt werden sollen; außerdem aber auch

d) bei Besetzung der unter vorstehenden Bestimmungen nicht begriffenen geeigneten Stellen der Gerichte abwechselnd ein zum Subalterndienste ausgebildeter Supernumerar ohne Versorgungs-Ansprüche und ein Bewerber aus dem Militairstande angestellt werden darf, und deshalb die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 in Anwendung zu bringen sind (Allerh. Kab.-O. v. 19. Okt. 1828, Jahrb. Bd. 32 S. 298).

§ 104.

Die Bestimmungen im § 103 Littr. d. erstrecken sich auch auf die Rendanten- und Kontroleurstellen bei den gerichtlichen Salarien-Kassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sowohl Militair-Anstellungs-Berechtigte als Civil-Supernumerarien ihre Qualifikation zur Verwaltung einer solchen Stelle vollständig nachgewiesen haben müssen, ehe sie bei der Besetzung berücksichtigt werden können (Min.-Reskr. v. 3. Sept. 1839, Justiz-Min.-Bl. 1839 S. 307).

§ 105.

Zu Kanzlisten bei den Gerichten werden nur Kanzlei-Diätarien befördert, zu welchen aber nur 12 Jahr gediente Unteroffiziere, Freiwillige aus dem Freiheitskriege und qualifizirte Invaliden zu nehmen sind, welche mit diesen Ansprüchen die nöthige Qualifikation verbinden. Jeder Kanzlei-Diätar muß vor seiner Annahme einige Monate in der Kanzlei als Lohnschreiber gearbeitet haben (Regl. v. 19. Dez. 1833, Jur.-Ztg. Bd. 3 S. 508).

§ 106.

Bei der Anstellung von Kanzlei-Diätarien so wie bei der Annahme von Lohnschreibern, welche aus Staats-Fonds remunerirt werden, ist vorzugsweise auf diejenigen Personen Rücksicht zu nehmen, welche sich durch Militairdienste Ansprüche erworben haben, namentlich:

1) auf die Freiwilligen aus den Kriegen von 1813—15,
2) auf die mit dem Civil-Versorgungsschein entlassenen Militair-Invaliden,

3) auf die Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit Anstellungs-Ansprüche erworben haben.

Diejenigen Personen, welchen durch besondere Allerhöchste Befehle die Anstellungs-Berechtigung oder Anstellungs-Fähigkeit verliehen worden ist, können im Kanzleidienst nur alsdann angestellt werden, wenn die Allerhöchste Genehmigung ihrer Anstellung auf den Kanzleidienst ausdrücklich gerichtet ist, oder doch, in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung, aus den Umständen, insbesondere aus der bisherigen Beschäftigung des Bittstellers im Kanzleifache, oder aus dem Inhalte seiner Immediat-Vorstellung hervorgeht, daß er die Allerhöchste Genehmigung zur Anstellung im Kanzleidienst nachgesucht hat und diese der Absicht Seiner Majestät bei der Allerhöchsten Bewilligung der Anstellungs-Fähigkeit entspricht (vergl. § **144**). Bei der Konkurrenz mehrerer Bewerber aus der Zahl der vorstehend bezeichneten Personen ist im Allgemeinen auf die bessere Qualifikation, bei gleicher Qualifikation aber auf den älteren Anstellungs-Anspruch Rücksicht zu nehmen. Doch haben bei der ersten Anstellung als Kanzlei-Diätarien bei gleicher Qualifikation die Freiwilligen aus den Kriegen **1813—15** und die mit Civil-Versorgungsscheinen entlassenen Militair-Invaliden vor den zwölf Jahr gedienten Unteroffizieren und diese wieder vor denjenigen Personen den Vorzug, deren Anstellung durch besondere Allerhöchste Befehle genehmigt worden ist (Just.-Min.-Rescr. v. **15**. März **1841**, Just.-Min.-Bl. **de 1841** S. **127**).

§ 107.

Die Stellen der Büreau-Diätarien bei den Gerichten sind nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom **19**. Oktober **1828** (§ **103**) abwechselnd mit Militair-Versorgungs-Berechtigten und mit Civil-Supernumerarien oder solchen Personen zu besetzen, welchen die Anstellungs-Fähigkeit durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre verliehen worden ist. Sofern es in den einzelnen Obergerichts-Departements an einer hinreichenden Anzahl genügend qualifizirter Bewerber um Diätarienstellen aus dem Militairstande fehlen sollte, haben die Obergerichte sich deshalb an die betreffenden Königlichen General-Kommando's zu wenden. Das Vorrücken in etatsmäßige Stellen haben die Militair-Versorgungs-

Berechtigten erst nach erwiesener Qualifikation zu erwarten, welche nur durch das Bestehen der Prüfung als Aktuar erster oder zweiter Klasse (§§ 170 u. 172) dargelegt werden kann. Die etatsmäßigen Stellen zweiter Klasse werden abwechselnd mit Militair-Versorgungs-Berechtigten und mit anstellungsberechtigten Civil-Bewerbern besetzt. Zu dem Amte als Kanzlei-Vorstand, Exekutions-Inspektor und Botenmeister sind vorzugsweise befähigte Militair-Anwärter zu wählen. — Bei Besetzung der Stellen erster Klasse können die dazu qualifizirten Militair-Anwärter jedoch auf einen Vorzug vor anderen anstellungsfähigen Bewerbern keinen Anspruch machen (Just.-Min.-Rescr. v. 18. Mai 1854, Just.-Min.-Bl. de 1854 S. 258).

§ 108.

Durch die Allerhöchsten Bestimmungen vom 31. Oktober 1827 (§ 91 IV.) soll den Versorgungs-Ansprüchen und Anstellungs-Berechtigungen der freiwilligen Jäger aus den Feldzügen von 1813—15 so wie den Militair-Invaliden überall nichts vergeben sein (Allerh. Kab.-O. v. 15. Juni 1829, Kam.-Ztg. Jahrg. 1837 S. 787, Jahrb. Bd. 33 S. 358, Graeff Bd. 3 S. 207).

§ 109.

Die Frage, ob die 9- resp. 12-jährige Dienstzeit als Unteroffizier auch zu Posten qualifizire, wozu vorschriftsmäßig der Civil-Versorgungsschein erforderlich ist, muß verneinend beantwortet werden, indem die Begünstigung, welche den 9 resp. 12 Jahr gedient habenden Unteroffizieren durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 (§ 91 I.) zugestanden worden, auf die Aussicht, nach dem Grade ihrer Fähigkeiten in Kanzlei- und Unter-Kalkulatorstellen angestellt zu werden, sich beschränkt, und nicht zum Nachtheil der mit einem Civil-Versorgungsschein entlassenen Invaliden ausgedehnt werden kann (Staats-Min.-Beschl. v. 20. Sept. 1827, Ann. Bd. 11 S. 604, und Jahrb. Bd. 30 S. 137, Graeff Bd. 3 S. 188).

§ 110.

Neun resp. zwölf Jahr gediente Unteroffiziere, überhaupt alle Individuen, welche, nachdem sie ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere genügt, jedoch dem Heere noch verpflichtet sind,

können für den Beamtendienst bei der Armee gewählt werden. Die Dienste, welche der Armee während des Krieges geleistet, sollen denen des fechtenden Standes an die Seite gesetzt werden (Allerh. Kab.-O. v. 31. Jan. 1831).

§ 111.

Die untern Stellen der exekutiven Polizei sollen abwechselnd mit versorgungsberechtigten und brauchbaren Invaliden, und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren, welche 9 resp. 12 Jahre gedient und sich durch eine besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden (Allerh. Kab.-O. v. 20. März 1834, Kameral-Ztg. Jahrg. 1837 S. 787).

§ 112.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 (§ 91 IV.) sind auch auf Anstellungen bei Untergerichten anzuwenden. In Fällen, wo den Obergerichten keine qualifizirten Unteroffiziere zu einer erledigten Stelle bekannt sind, haben dieselben zuvörderst das General-Kommando der Provinz zu requiriren, darüber Auskunft zu geben, ob solche Kompetenten fehlen, und nur im Falle der Bestätigung dieser Angabe ist die Wahl auf andere Personen zu richten (Min.-Reskr. v. 23. Dez. 1828, Jahrb. Bd. 32 S. 305, Graeff Bd. 3 S. 202).

§ 113.

Die nur für Straf- und Korrektions-Anstalten gestattete Allerhöchste Bewilligung wegen Anstellung von Unteroffizieren nach 12-jähriger Dienstzeit als Aufseher (Allerh. Kab.-O. v. 7. Nov. 1835, Jahrb. Bd. 48 S. 338) kann auf die Anstellung von Aufsehern in andern Gefängnissen nicht ausgedehnt werden. Für diese ist die Vorschrift, daß nur Individuen als Aufseher oder Wärter angestellt werden können, die als Invaliden mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, nicht abgeändert worden (Min.-Reskr. v. 17. Febr. 1840, Min.-Bl. 1840 S. 109).

§ 114.

Den Militair-Personen, welche in den Jahren 1848 und 1849 an Gefechten Theil genommen haben, werden diese Jahre bei Feststellung der zur Civil-Anstellung berechtigenden Dienstzeit

nicht doppelt angerechnet (Min.-Rescr. v. 8. Febr. und 30. März 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 94).

e. Offiziere.

§ 115.

Den pensionirten Offizieren, welche 15 Jahr und länger gedient haben, wird in der Regel durch ihre Abschiede ein Anspruch auf alle diejenigen Civilstellen eingeräumt, zu welchen sie nach ihren Fähigkeiten qualifizirt sind. — Landwehr-Offiziere, die als solche 20 Jahr gedient haben, treten in Hinsicht der Versorgung in die Rechte der Offiziere des stehenden Heeres (Landw.-Ordg. v. 21. Nov. 1815, Ges.-Samml. 1816 S. 77).

§ 116.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden in die Kategorie der früher mit Inaktivitätsgehalt ausgeschiedenen Offiziere gestellt, und nach den für diese gegebenen gesetzlichen Vorschriften behandelt (Allerh. Kab.-O. v. 4. Mai 1837, Ges.-Samml. 1837 S. 98).

§ 117.

Freiwillige, welche die Feldzüge von $18\frac{13}{15}$ mitgemacht haben, demnächst aber im Militair geblieben und zu Offizieren befördert worden sind, können, wenn sie später aus eigener Bewegung und bloßer Privatzwecke wegen, bei guter Gesundheit ihre Entlassung genommen, keinen Anspruch auf eine Versorgung im Civil machen, da die zuletzt gehabte Stellung im Militair schon als eine Versorgung zu betrachten ist, und die durch deren freiwillige Verlassung für das betreffende Individuum etwa entstehenden Nachtheile von ihm selbst getragen werden müssen. Ist der Austritt aus dem Militairdienste aber durch die im Kriege erhaltenen Wunden und Gesundheits-Zerrüttung veranlaßt, so muß einem solchen Individuum der Anspruch auf eine Civil-Versorgung eingeräumt werden (Min.-Rescr. v. 27. Dez. 1822 und 18. Nov. 1823, Ann. Bd. 6 S. 841 und Bd. 7 S. 764).

§ 118.

Die im Kriege $18\frac{13}{15}$ eingetretenen und nach dessen Beendigung mit unbestimmtem Urlaub entlassenen Offiziere der Landwehr, denen deshalb, weil sie erweislich nicht in ihre frühern

Verhältnisse haben zurücktreten können, noch auf einige Zeit der halbe Sold bewilligt worden, sind berechtigt, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten bei den Civil-Behörden mit ihrem halben Solde bis zu einer künftigen Anstellung zu arbeiten, woraus also deren Anstellungs-Berechtigung zu folgern ist (Landw.-Ordg. v. 21. Nov. 1815 § 27ᵉ, Ges.-Samml. de 1816 S. 77 seq.).

§ 119.

Nur diejenigen Militair-Personen vom Offizierstande, welche den Militairdienst bereits wirklich verlassen oder die Entlassungs-Ordre schon in Händen haben, können, wenn sie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu den Versorgungs-Berechtigten gehören, Anstellungs-Ansprüche machen (Min.-Rescr. v. 7. Mai 1821, Ann. Bd. 5 S. 285).

§ 120.

Repetenten in den Kadetten-Anstalten erlangen durch fünfjährige Dienstzeit in diesem Verhältnisse Anspruch auf Anstellung im Staatsdienste nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten (Allerh. Kab.-O. v. 23. Sept. 1824, Ann. Bd. 9 S. 570).

§ 121.

Offiziere außer Diensten können als Grenz-Aufseher angestellt werden, und sollen diese auf ihrer Dienstkleidung die Abzeichen der Grenz-Kontroleure tragen (Allerh. Kab.-O. v. 4. Aug. 1822).

§ 122.

Offiziere, denen bei nicht vollendeter 15-jähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden wird, wenn sie 9 resp. 12 Jahr und länger gedient haben, ist der Anstellungs-Anspruch der nach 9- resp. 12-jähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere (§ 91) bewilligt, auch gestattet, daß die seit Emanirung des neuen Pensions-Reglements pensionirten Offiziere dieser Klasse nach demselben Grundsatz behandelt werden können (Allerh. Kab.-O. v. 20. Dez. 1828, Ann. Bd. 12 S. 947 und Jahrb. Bd. 32 S. 297, und v. 13. Dez. 1835, Jurist. Central-Bl. Jahrg. 1839 S. 434 und Ann. Bd. 23 S. 2).

§ 123.

Die Bestimmungen im § 122, obgleich selbige zunächst nur die auf bestimmte Jahre pensionirten Offiziere betreffen, erstrecken

sich unbedenklich auch auf diejenigen Offiziere, denen zwar eine lebenslängliche Pension, aber nicht Anwartschaft auf Civil-Versorgung bei ihrer Verabschiedung zugestanden worden. Es ist jedoch, wenn Offiziere dieser Kategorie im Civil versorgt zu werden wünschen, von ihnen zuvörderst die Bewilligung des Anspruchs auf Civil-Versorgung bei Seiner Majestät nachzusuchen, auch haben so wenig die auf bestimmte Jahre pensionirten, als die mit lebenslänglicher Pension, aber nicht mit Versorgungs-Ansprüchen dimittirten Offiziere einen besonderen Vorzug gegen die nach 9- resp. 12-jähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere (Minist.-Reskr. v. 31. März 1829, Ann. Bd. 13 S. 9).

§ 124.

Der Anspruch auf Civil-Anstellung, welcher Offizieren bei noch nicht vollendeter 15-jähriger Dienstzeit unter der bisherigen Bezeichnung: »Civil-Anstellungs-Berechtigung der zwölf Jahr dienenden Unteroffiziere« gewährt wird, soll künftig überall zum Unterschiede von der unbedingten Civil-Versorgungs-Berechtigung als ein bedingter Anspruch auf Civil-Anstellung bezeichnet werden (Allerh. Kab.-O. v. 21. Sept. 1843 und Min.-Reskr. v. 28. Dez. 1843, Kamer.-Ztg. Jahrg. 1843 S. 1143 und Min.-Bl. 1844 S. 1).

§ 125.

Offiziere, welche ohne Wartegeld, Pension oder Anspruch auf Civil-Versorgung entlassen worden sind, dürfen nur zu Anstellungen zugelassen werden, die den versorgungsberechtigten Militairs nicht vorbehalten sind (Allerh. Kab.-O. v. 13. Nov. 1833, Schönbrodt's Handb. B. 3 S. 60).

§ 126.

Dagegen können Offiziere, welche mit Aussicht auf Civil-Versorgung und Pension in Folge Allerhöchster Bestimmung aus dem Militairstande geschieden sind, nach den wegen der Wartegeld-Empfänger erlassenen Vorschriften zu allen Civildienststellen, zu welchen sie sich eignen, zugelassen werden, da die Pension in diesen Fällen als Wartegeld zu betrachten ist. Ihre Annahme als Hülfsarbeiter bei den Regierungen und demnächstige gelegentliche Anstellung bei denselben ist daher unbedenklich (Min.-Reskr. v. 11. Mai 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 134).

B. Civil-Bewerber.

a. Wartegeld- und zur Disposition gestellte Beamte.

§ 127.

Wartegeld-Empfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden, weil die Wiederanstellung dieser Beamten allen andern Dienstansprüchen vorgehen muß (Allerh. Kab.-O. v. 29. April und Min.-Reskr. v. 24. Mai 1819, so wie Min.-Reskr. v. 31. Jan. 1821, Jahrb. Bd. 13 S. 275 u. Bd. 17 S. 19, Staats-Min.-Beschl. v. 31. Juli 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 251, Gesetz v. 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2, Ges.-Sammlung de 1852 S. 465).

§ 128.

Bei entstehenden Vakanzen sind diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst zu berücksichtigen, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegeld-Empfänger anzustellen. Eine Abweichung von dieser Vorschrift darf sich keine Behörde erlauben, es sei denn, daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maßgabe ihrer frühern Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vakante Stelle eignen (Instr. für die Ober-Rech.-Kammer v. 18. Dez. 1824, Ann. Bd. 9 S. 12).

§ 129.

Bei neuen Anstellungen ist, ohne auf die verschiedenen Grade der Qualifikation zu rücksichtigen, den zur Disposition gestellten Beamten vor den Wartegeld-Empfängern, und diesen vor den Freiwilligen &c. der Vorzug um so mehr zu geben, als darin, daß jene auf dem Aussterbe- oder Wartegelder-Etat belassen und nicht pensionirt worden sind, schon der Beweis ihrer Qualifikation zur Versorgung überhaupt liegt (Min.-Reskr. v. 24. Nov. 1825).

§ 130.

Wegen der mit Aussicht auf Civil-Versorgung pensionirten Offiziere finden die vorstehenden Bestimmungen im § 126 Anwendung.

b. Civil-Supernumerarien.

§ 131.

Zur Aushülfe bei den Haupt-Zoll- und Steuer-Ämtern können gebildete und mit den nöthigen Schulkenntnissen ausgerüstete junge Leute als Supernumerarien angeommen und zu den höheren Dienststellen der indirekten Steuer-Partie vorbereitet werden; es wird jedoch sowohl in der Auswahl der einzelnen Subjekte als der Anzahl der Supernumerarien mit Vorsicht zu Werke zu gehen sein, damit sich deren Anstellung mit Gehalt nicht zu lange verzögert und sie bei dieser verführerischen Verwaltung nicht in die Verlegenheit gesetzt werden, zu Mitteln zu greifen, die den Kassen-Interessen und der Moralität schädlich werden könnten. Daher soll die Annahme der Supernumerarien nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers und mit der Bedingung geschehen, daß die Versorgung der für entbehrlich erklärten und der auf Wartegeld stehenden Beamten so wie der anstellungsberechtigten Invaliden und Unteroffiziere darunter nicht leidet Junge Leute, welche als Supernumerarien im Steuerdienst angenommen zu werden wünschen, müssen:

a) entweder mindestens ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums mit gutem Erfolge besucht haben, oder:

b) aus einer der höheren Bürgerschulen mit dem Zeugnisse der Reife zum Abgange entlassen sein, oder endlich

c) durch ein auf den Grund vorhergegangener Prüfung ausgestelltes Attest des Vorstehers einer der gedachten Anstalten darthun, daß sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in der ersten Klasse derselben gelehrt werden, daß sie mithin die Reife zur Entlassung haben;

d) Zeugnisse über bewiesenen Fleiß, gutes Betragen und gute Fähigkeiten beibringen,

e) eine gute leserliche Hand schreiben und schnell und richtig rechnen können,

f) die Militairpflicht durch befriedigend geleistete Militairdienste erfüllt haben,

g) einen gesunden und Anstrengungen zulassenden Körper, auch

h) die Mittel besitzen, sich überall, wo sie zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden sollen, im Ganzen mindestens drei Jahre

lang und nöthigen Falls noch länger, ohne Beihülfe des Staats zu unterhalten.

Die Genehmigung zur Annahme soll übrigens nur unter dem Vorbehalte der Entlassung ohne Anspruch im Falle gezeigter Unwürdigkeit ertheilt, den würdigen und praktisch tüchtig befundenen Supernumerarien dagegen aber die Hoffnung zur Anstellung in solchen Stellen zugestanden werden, welche nicht vorzugsweise mit Wartegeld-Empfängern, mit Invaliden oder 9 resp. 12 Jahr gedienten Unteroffizieren besetzt werden müssen (Allerh. Kab.-O. v. 12. Aug. 1825, Min.-Rescr. v. 6. September 1825 und 10. Juli 1839, Kamer.-Ztg. Jahrg. 5 S. 964 und Ann. Bd. 22 S. 571).

§ 132.

Zur Bildung einer Pflanzschule für die höhern und für die den Militair-Versorgungs-Berechtigten nicht reservirten Subalternstellen zweiter Klasse sind die Regierungen und Provinzial-Behörden ermächtigt, unter jedesmaliger Theilnahme ihres Präsidenten oder Direktors und unter Genehmigung des competenten Verwaltungs-Chefs, eine mäßige Anzahl von Civil-Supernumerarien in ihren Büreau's zuzulassen und, unter Beobachtung des § 91 IV. 3 erwähnten Verhältnisses, in diätarische Entgeltungen und etatsmäßige Stellen vorrücken zu lassen. Wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, muß

a) sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verpflichtung aus- und

b) ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können,

c) ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen sein.

Ausnahmen von der Bestimmung zu c können nur in solchen Fällen von den Ministerien nachgelassen werden, wo der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei andern Behörden nachgewiesen hat. Es erlangt jedoch ein auf diese Zeugnisse zugelassener Supernumerar hierdurch noch keineswegs einen wirklichen

Anspruch auf hiernächstige Anstellung, vielmehr kann derselbe bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit so wie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung jederzeit ohne Weiteres entlassen werden, und haben die Vorsteher der Collegien und Behörden ganz besonders darauf zu achten, daß solche Supernumerarien, durch deren Anstellung ein Vortheil für den öffentlichen Dienst nicht zu erwarten ist, aus den Büreau's entfernt werden (Allerh. Kab.=O. v. 31. Okt. 1827, Ann. Bd. 11 S. 869).

§ 133.

Zur Annahme der Civil=Supernumerarien ist die Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich (Min.=Rescr. v. 19. Dez. 1827, Schönbrodt's Handb. B. 3 S. 67).

§ 134.

Unter den in vorstehender Bestimmung (§ 132 littr. c.) gedachten Schulen sind nicht gewöhnliche Stadtschulen, sondern solche Lehr=Anstalten gemeint, welche sich von den eigentlichen Gymnasien nur durch einen, dem Studium der klassischen Literatur gewidmeten minderen Zeitaufwand unterscheiden, dagegen ihren Schülern eine gleiche, oft bessere Gelegenheit zur gründlichen Erlernung der mathematischen, geschichtlichen und Naturwissenschaften und zur Ausbildung in der Mutter= und andern lebenden Sprachen gewähren, als solche in den Gymnasien sich findet. Bei der jetzt überall schon vorhandenen großen Anzahl von Anwärtern und der geringen Aussicht, welche für die neu Anzunehmenden vorhanden ist, muß für jetzt überall streng auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften gehalten werden (Min.=Rescr. v. 17. März 1829, Ann. Bd. 13 S. 5).

§ 135.

Die Dispensation von dem ebengedachten Schulzeugnisse (§§ 132 littr. c. und 134) wird nicht auf die Anträge derer ertheilt, welche eine solche Anstellung wünschen, sondern nur auf die Anträge der Provinzial=Verwaltungs=Behörden und Landes=Justiz=Kollegien, welche die Dienstqualifikation solcher Bewerber geprüft haben müssen, ehe sie über dieselben berichten. Wer für sich eine solche Ausnahme wünscht, muß es erwarten, daß die gedachten Behörden dieselbe für ihn nachsuchen (Min.=Rescr. v. 27. April 1829, Jahrb. Bd. 33 S. 357).

§ 136.

Der Justiz-Minister kann den Antrag, die Supernumerarien aus der Zahl der bei gerichtlichen Beamten privatim servirenden Hülfsschreiber zu wählen, nur dann genehmigen, wenn diese Personen die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 (§ 132) verlangten Eigenschaften nachweisen. Da dieselbe aber von dem Abgange aus einer Bürgerschule mit dem Zeugniß der Reife zur Anstellung als Supernumerar spricht, so ist es nicht nöthig, das Attest zum Abgange zur Universität zu erfordern (Min.-Reſcr. v. 29. Dez. 1828, Jahrb. Bd. 32 S. 305).

§ 137.

Die Frage, ob es zuläſſig sei, die angenommenen Civil-Supernumerarien den Unterbehörden zur weiteren Ausbildung während des vorgeschriebenen dreijährigen Zeitraums zu überweisen, kann nur verneinend beantwortet werden, indem die Behörde auf diesem Wege die Behufs der künftigen Anstellung der gedachten Subjekte doch unumgänglich erforderliche eigene Überzeugung von den Kenntnissen und der fortschreitenden Qualifikation jener Anwärter zu gewinnen außer Stande sein würde; dagegen ist es nicht blos zuläſſig, sondern beim Erlaß der diesfälligen Vorschriften die Absicht mit dahin gegangen, solche Subjekte als Civil-Supernumerarien anzunehmen, die bei Unterbehörden bereits praktische Geschäfts-Kenntniß erworben und sich durch Fleiß und Brauchbarkeit ausgezeichnet haben; daher auf dergleichen Subjekte in vorkommenden Fällen besonders zu rücksichtigen ist (Min.-Reſcr. v. 16. Mai 1829, Ann. Bd. 13 S. 210).

§ 138.

Den Civil-Supernumerarien steht ein unbedingtes Recht auf Anstellung nicht zu; ein solches kann ihnen also auch, wenn sie freiwillig aus der ihnen angewiesenen Beschäftigung ausscheiden, nicht vorbehalten bleiben. Dagegen liegt es in den Befugnissen der Behörden, einen ausgeschiedenen Civil-Supernumerar, welcher sich bereits als qualifizirt bewährt hat, auf dessen Ansuchen nach Befinden der Umstände zur Beschäftigung wieder zuzulassen (Min.-Reſcr. v. 31. März 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 69).

§ 139.

Eine unter allen Umständen von den Civil-Supernumerarien

zu verlangende dreijährige unentgeldliche Dienstleistung ist nicht in der Art vorgeschrieben, daß nicht auch vor Ablauf dieser Frist, wenn sich eine Gelegenheit zur Bewilligung eines Diensteinkommens darbietet, eine Entgeltung für die geleisteten Dienste bewilligt werden könnte (Min.-Rescr. v. 9. März 1842, Min.-Bl. Jahrg. 3 S. 50).

§ 140.

Den beim Ministerium des Königlichen Hauses und bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter angenommenen und ausgebildeten Civil-Supernumerarien ist auch die Anstellungs-Fähigkeit für den Civil-Subalterndienst üerhaupt, namentlich auch für die Verwaltungs-Behörden des Staats zugestanden worden (Staats-Min.-Beschl. v. 16. Dez. 1852 und Min.-Rescr. v. 14. Januar 1853, Min.-Bl. Jahrg. 14 S. 1).

§ 141.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen (§ 132) in Anwendung (Ges. v. 21. Juli 1852 § 85, Ges.-Samml. de 1852 S. 484).

c. Anstellungs-Befähigte.

§ 142.

Personen, denen aus Allerhöchsteigner Bewegung Anstellungsfähigkeit im Allgemeinen beigelegt worden ist, können einen für versorgungsberechtigte Militairs reservirten Posten insofern erhalten, als ihre Anstellung in demselben im Interesse des Dienstes von der Behörde gewünscht wird, andern Falls müssen sie aber jenen Berechtigten nachstehen (Allerh. Kab.-O. v. 26. Febr. 1842, Kam.-Ztg. Jahrg. 8 S. 1972).

§ 143.

Bei Nachsuchung der Anstellungs-Befähigung für Nichtberechtigte soll der Grundsatz festgehalten werden, daß die Ertheilung derselben als Ausnahme von der Regel und aus Allerhöchster Gnade nur allein für solche Bewerber nachzusuchen ist, welche während einer Reihe von Jahren, obwohl nur im Privatdienste, doch nicht ohne Verpflichtung (wenn auch nur zur Bewahrung

des Dienstgeheimnisses) bei Staats-Behörden oder Beamten beschäftigt oder im mittelbaren Staatsdienste bei dem Staat untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinen so wie bei Patrimonial-Gerichten angestellt gewesen sind, stets vorausgesetzt, daß der Staat von der Anstellung solcher Bewerber im öffentlichen Dienste, ihrer vorzüglichen Qualifikation wegen, Vortheil zu erwarten habe (Min.-Rescr. v. 17. Oktbr. 1835, Ann. Bd. 19 S. 891).

§ 144.

Die vorstehende Bestimmung im § 143 findet auf Kanzlei-Beamte nicht Anwendung, und dürfen für den Kanzleidienst Anstellungs-Befähigungen nicht nachgesucht werden, da von den für die Besetzung von Kanzlistenstellen durch Militairpersonen bestehenden bestimmten Vorschriften eine Ausnahme nicht zulässig ist (Min.-Rescr. v. 27. Juni 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 211).

§ 145.

Die aus Königlicher Gnade ausnahmsweise mit der Anstellungs-Befähigung betheiligten Individuen nehmen zwar in der festgestellten Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Gattungen von Beanspruchten zur Anstellung zu berufen sind, die letzte Stelle ein. Dies erklärt sich aber dadurch, daß diese Individuen gar nicht zu den Beanspruchten gehören, vielmehr eine ganz besondere Kategorie ausmachen. Die Befähigung involvirt für sie kein Recht, eine Anstellung zu verlangen, sondern nur eine Befugniß zu ihrer Anstellung für die Behörden, welche anzustellen haben. Dem Ermessen der Letztern ist es überlassen, wann und wie sie Befähigte, jedoch — wie sich von selbst versteht — immer nur in Ämtern, worauf gewisse Kategorien von Beanspruchten nicht ausschließlich angewiesen sind, anstellen wollen. Daß die blos Befähigten den Beanspruchten von gleicher Qualifikation in der Regel nachgesetzt werden, läßt sich zwar rechtfertigen. Sollte aber den Beanspruchten überhaupt ohne alle Rücksichtnahme auf Qualifikation und andere Umstände ganz unbedingt der Vorzug vor blos Befähigten zugestanden werden, so würde eine Anstellung dieser Letztern fast unmöglich, und die Absicht der Königlichen Gnade, mittelst welcher deren Unterbringung hat möglich gemacht werden sollen, vereitelt werden. Es ist daher anzunehmen, daß durch Ertheilung der Anstellungs-Befähigung gewissermaßen

die Gleichstellung derer, welchen solche zugestanden worden, mit Beanspruchten wenigstens insoweit herbeigeführt wird, als Letztere zu den zu besetzenden Stellen nicht etwa geeigneter befunden werden, als jene Erstern (Min.-Rescr. v. 16. Juli 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 271).

§ 146.

Die Anstellungs-Befähigung wird bei des Königs Majestät nur befürwortet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse entspricht, und gleichzeitig derjenige, für welchen der Antrag gemacht werden soll, Aussicht auf die Uebertragung einer bestimmten Stelle hat (Min.-Rescr. v. 23. April 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 121).

§ 147.

Die ertheilte Befähigung zur Anstellung im Staatsdienste wird durch spätere unsittliche Aufführung verwirkt (Min.-Rescr. v. 29. Febr. 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 39).

d. Referendarien.

§ 148.

Daß Referendarien, welche durch Unfleiß und unanständige Führung sich für die eingeschlagene Laufbahn nicht qualifiziren, ohne Weiteres entlassen werden sollen, beruht schon in älterer mehrmals wiederholter Vorschrift. Eben so häufig kommt aber der Fall vor, daß zwar gegen den Fleiß und die Führung eines solchen Aspiranten etwas Wesentliches nicht zu erinnern ist, nichts destoweniger aber aus den Erfolgen seiner Leistungen die Überzeugung sich ergiebt, daß aus ihm ein tüchtiges Mitglied eines Regierungs-Kollegii nicht zu erziehen ist, während er in einer subalternen Stellung seinen Platz wohl ausfüllen würde. In dergleichen Fällen muß es als wirkliche Pflicht gegen einen solchen Referendar erscheinen, ihm dies ohne Zögern unumwunden zu eröffnen und ihm zu überlassen, ob er aus dem Dienst ganz ausscheiden oder eine subalterne Stellung ambiren will. Wählt er das Letztere, so hat es kein Bedenken, ihn bei Erledigung solcher Stellen, für welche er qualifizirt ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, und erfordert es dann die Billigkeit, ihn nicht erst in eine Subalternstelle zweiter Klasse einrücken zu lassen, sondern bei vorkommender Gelegenheit gleich in einer Stelle erster Klasse anzustellen (Min.-Rescr. v. 19. Dez. 1827, Ann. Bd. 11 S. 844).

§ 149.

Regierungs-Referendarien, welche sich zu einem tüchtigen Mitgliede eines Regierungs-Kollegiums auszubilden nicht vermögen, können auch als Steuer-Empfänger 2c. angestellt werden (Min.-Rescr. v. 28. Febr. 1841, Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 49).

§ 150.

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig vorschreiten, können von dem vorgesetzten Minister nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden (Ges. v. 21. Juli 1852 § 84, Ges.-Samml. de 1852 S. 484).

Abschnitt III.

Prüfung und Anstellung resp. Bedingungen derselben.

1. Im Allgemeinen.

§ 151.

Alle Militair- und Civil-Bewerber, die als Subalternen im Administrationsdienste angestellt zu werden wünschen, sollen einer angemessenen Prüfung, sowohl hinsichtlich ihrer Vor- als Berufs-Kenntnisse unterworfen werden. Bei den Civil-Supernumerarien ist außer den beizubringenden Schulzeugnissen eine besondere Prüfung in der Regel nicht erforderlich (Min.-Rescr. v. 5. Nov. 1831, Ann. Bd. 15 S. 701). Von Denjenigen, die sich auf den Kanzleidienst beschränken wollen, wird mindestens erfordert, daß sie eine ganz vollständige Elementar-Bildung, insbesondere genaue Kenntniß der Deutschen Sprache und Geläufigkeit in den üblichen Terminologien des Geschäftslebens, vorzugsweise aber eine korrekte, klare und angenehm in die Augen fallende Handschrift besitzen. Für die höhern Dienststellen, als: expedirende Sekretaire, Kalkulatur- und Registraturstellen 2c. muß das Maaß der Ausbildung, welches die höchsten Klassen einer höhern Stadtschule, und beziehungsweise die beiden ersten Klassen eines Gymnasiums gewähren, nachgewiesen werden, ehe auf Anträgen, selbst zur Annahme als Militair- oder Civil-Supernumerarien etwas

geschehen kann. Außerdem erstreckt sich die Prüfung noch auf die beziehungsweisen Kenntnisse und Eigenschaften zum Dienst, als Fertigkeit im schriftlichen Gedanken-Vortrage, Expediren nach mündlichen Dekreten, Anfertigung einer Relation aus vorgelegten Akten, logische Entwickelung und Darstellung im Rechnungsfache, höheres Rechnen selbst, treues Gedächtniß ꝛc., namentlich sind dieser Prüfung außer den Militair-Bewerbern auch diejenigen Civil-Bewerber unterworfen, welche die vorschriftsmäßige Schulbildung (§ 132) nicht nachweisen können, wogegen eine probeweise Beschäftigung bei den Behörden vor der Annahme als Supernumerarien unzuläßig ist (Min.-Rescr. v. 6. Jan. 1837, Ann. Bd. 22 S. 2).

§ 152.

Wenn diese Prüfung günstig ausfällt, erfolgt die Annahme als Militair- resp. Civil-Supernumerarien, in welchem Verhältnisse die ersteren remunerirt werden, die letzteren aber drei Jahre unentgeldlich arbeiten müssen. Das Vorrücken in etatsmäßige Stellen (definitive Anstellung) erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorkommenden Vakanzen, alternirend aus beiden Klassen der Anwärter mit möglichster Berücksichtigung der Anciennetät.

§ 153.

Die Bewilligung von Remunerationen an solche noch nicht drei volle Jahre dienende Civil-Supernumerarien, welche sich durch ihre Leistungen und Führung ausgezeichnet haben, ist an sich nicht unzuläßig (cfr. § 139). Es soll hierbei aber sowohl das Dienstalter der Betheiligten billig berücksichtigt, als auch ein angemessenes Verhältniß zwischen den Civil- und Militair-Supernumerarien beobachtet werden (Min.-Rescr. v. 10. Sept. 1837, Ann. Bd. 21 S. 591).

§ 154.

Zu den nothwendigen Bedingungen bei der Anstellung gehört zwar auch die gesetzliche Volljährigkeit; die Ministerien sind jedoch berechtigt, bei den von ihnen anzustellenden Beamten in einzelnen Fällen, nach Bewandniß der Umstände, von den gesetzlichen Bestimmungen über das für solche Beamte bei gültiger Ausübung ihrer Dienst-Verrichtungen nothwendige Alter zu dispensiren (Allerh Kab.-O. v. 3. Sept. 1822).

§ 155.

Bei Anstellung der Militair-Personen, welche bei den Truppen nicht mehr aktiv sind, soll eine sorgfältige Erkundigung über ihren Lebenswandel nach der Entlassung aus dem Militair statt finden (Staatsm.-Rescr. v. 20. Jan. 1819).

§ 156.

Die wegen Theilnahme an einer burschenschaftlichen oder einer andern auf politische Zwecke gerichteten unerlaubten Verbindung mit geschärfter Relegation bestraften Studirenden werden zum Civil-Staatsdienste nicht zugelassen (Bekanntm. v. 5. Dez. 1835, Ges.-Samml. de 1835 S. 291). Bereits angestellte Beamte, welche einer Theilnahme an der Burschenschaft überführt oder geständig sind, werden von den öffentlichen Ämtern, welche sie bekleiden, suspendirt (Min.-Rescr. v. 15. Okt. 1834, Ann. Bd. 18 S. 12).

§ 157.

Die geringeren Polizei-Beamten werden auf eine Probezeit von 6 Monaten angenommen und demnächst, wenn sie in dieser Zeit durch Diensttreue, Eifer und gute Aufführung ihre Qualifikation beweisen, fest angestellt, im entgegengesetzten Falle aber ohne Weiteres wieder entlassen. Bei Invaliden, welche Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt beziehen, wird die Probezeit auf 3 Monate herabgesetzt (Min.-Rescr. v. 2. Jan. und 22. Febr. 1823 und 7. März 1830, Ann. Bd. 7. S. 98 und Bd. 14 S. 2).

2. Insbesondere.

a. Post-Verwaltung.

§ 158.

Bei einzelnen Verwaltungen bestehen besondere Vorschriften über die Annahme und Anstellung der Beamten und ist namentlich bei der Post-Verwaltung, nach der neuen Organisation derselben, Folgendes bestimmt:

1) Junge Männer, welche mit Aussicht auf Beförderung in den Postdienst einzutreten wünschen, müssen entweder mindestens aus der ersten Klasse eines inländischen Gymnasii, oder von einer der höhern Bürger- und Realschulen, welche nach dem Regulativ vom 8. März 1832 (Ann. Bd. 16 S. 103), zu Entlassungs-Prüfungen (Abiturienten-Prüfun-

gen) berechtigt sind, mit dem Zeugniß vollständiger Reife zum Abgange und guter sittlicher Führung entlassen worden sein, oder für den Fall, daß sie durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Lehr-Anstalten gebildet worden sind, mit dem nach Vorschrift des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 23. März 1846 erforderlichen Zeugnisse der Prüfungs-Kommission eines Gymnasii, resp. einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule versehen, auch in der Französischen, Polnischen oder Englischen Sprache insoweit bewandert sein, um sich darin mündlich mit Geläufigkeit ausdrücken und nach Deutschen Diktaten schreiben zu können, außerdem aber eine deutliche und gefällige Handschrift besitzen.

2) Die Bewerber dürfen in der Regel nicht über 25 Jahr alt, müssen körperlich fehlerfrei, vollkommen gesund und so kräftig sein, daß sich mit Sicherheit annehmen läßt, sie werden den mit dem Postdienste verbundenen Beschwerden und namentlich den Anstrengungen des häufigen Nachtdienstes auf die Dauer gewachsen sein.

3) Sie müssen vor dem Eintritt in den Postdienst den 1- resp. 3-jährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben, auch gleich beim Eintritt als Aspirant eine Dienst-Kaution von 300 Thlrn. in Staats-Papieren oder inländischen Pfandbriefen bestellen.

4) Sie müssen im Stande sein, sich jedenfalls während der ersten drei Jahre, nöthigen Falls aber noch länger bis dahin, daß ihnen ein ausreichendes Dienst-Einkommen gewährt werden kann, aus eigenen Mitteln ohne Beihülfe des Staats zu unterhalten.

5) Die Dauer der Probezeit des Aspiranten beträgt ein Jahr. Genügt der Aspirant den Anforderungen des Dienstes, so tritt er mit Ablauf der Probezeit in die Klasse der Post-Eleven über, als solcher er mindestens noch zwei Jahr als überzähliger Arbeiter beschäftigt wird. Der Post-Eleve hat die erworbenen Dienst-Kenntnisse und seine Qualifikation zum Post-Beamten durch ein Examen nachzuweisen. Bevor die Zulassung zum Examen erfolgt, wird auf die

Dienstführung und das außerdienstliche Verhalten des Eleven während seiner Beschäftigung zurückgegangen. Die Prüfung ist in Berlin vor einer dazu berufenen Kommission des General-Postamts abzulegen, und zerfällt in eine technische, schriftliche und mündliche. Sie hat den Zweck, die Überzeugung zu gewinnen, ob der Eleve während seiner Beschäftigung sich diejenigen Dienst-Kenntnisse und eine solche Übung und Sicherheit in den verschiedenen Dienstzweigen erworben hat, daß auf ihn als auf einen routinirten und zuverlässigen Arbeiter gerechnet werden kann.

Außerdem erstreckt sich die Prüfung auch auf wissenschaftliche Gegenstände, namentlich auf Geographie, Geschichte, höheres Rechnen und lebende Sprachen.

6) Besteht der Eleve diese Prüfung zur Zufriedenheit, so erhält er das Prädikat »Post-Assistent« und tritt damit in die Reihe der Staatsdiener ein. Die Post-Assistenten werden nach Maßgabe der eintretenden Vakanzen und mit möglichster Rücksicht auf Anciennetät in etatsmäßige Sekretairstellen befördert. Mit der etatsmäßigen Anstellung findet die Ernennung des Post-Assistenten zum Post-Sekretair auf Grund einer besondern Bestallung statt.

7) Diejenigen Post-Sekretaire, welche den Trieb und die Kraft in sich fühlen, sich zu einer schwierigern und höheren Dienststellung beim Postwesen, z. B. als Kassirer eines größern Amts, als Kontroleur oder als Revisor ꝛc., ferner zu einer Dienstleistung beim General-Postamte, oder als Post-Inspektor, Amts-Vorsteher ꝛc. zu befähigen, haben ihre Qualifikation dazu durch eine zweite Prüfung bei dem General-Postamte darzuthun. Zu den wesentlichsten Bedingungen der Zulassung zu dieser zweiten Prüfung gehört, daß der Beamte sich während seiner ganzen Dienstzeit durchweg diensteifrig und thätig bewährt, als ordnungsliebend und zuverlässig bewiesen, und einen unbefleckten moralischen Lebenswandel geführt hat. Die Prüfung zerfällt in die Ausführung praktischer Aufträge, Anfertigung schriftlicher Arbeiten, in eine mündliche Prüfung über alle Zweige des Postdienstes, über das Verhältniß des Postwesens zu andern Staats-Instituten und zu den Eisenbahn-Gesellschaf-

ten, über die Verhältnisse des Postwesens zum Auslande, über die wichtigsten, bei dem Post-Institute in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze und über die allgemeinen Grundsätze der Staatswirthschaft ꝛc.

8) Bei nicht bestehender Prüfung kann eine Wiederholung derselben nur einmal, und zwar nach zwei Jahren statt finden (Regl. v. 20. Aug. 1849, Post-Amtsbl. Jahrg. 1849 S. 289).

§ 159.

Bei der Post-Verwaltung sind Post-Expedienten angestellt, welche dazu bestimmt sind, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte, und bei den Ober Post-Direktionen den einfachern Theil der Büreau-Geschäfte zu verrichten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung. Der Post-Expedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Kaution von 100 Thlrn. in zinstragenden inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren bestellen. Diese Klasse von Beamten kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienstführung bis zu einem Gehalte von 400 Thlrn. gelangen, auch bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und außergewöhnlichem Talent zu den für höhere Subaltern-Post-Beamten vorgeschriebenen Prüfungen (§ 158 Nr. 5 und 7) zugelassen werden. Als Post-Expedienten werden angenommen: die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der 12 Jahr gedienten Unteroffiziere und die sonst anstellungsberechtigten Personen, die bisherigen Post-Expediteurs nach mindestens dreijähriger Dienstzeit, und die bisherigen Post-Expediteur-Gehülfen, welche mindestens 3 Jahr (nach der Verfügung des Gen.-Post-Amts v. 29. Jan. 1854, Min.-Bl. de 1854 S. 34 auf 6 Jahr ausgedehnt) ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben und endlich Civil-Supernumerarien, welche das Qualifikations-Zeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Okt. 1827 (§ 132) sich erdient haben. Die Bedingungen der Annahme sind außerdem folgende:

1) Der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Postdienste das 35ste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.
2) Er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er körperlich gesund und zur Anstellung im Postdienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er von entstellenden Gebrechen frei ist und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzt.
3) Gehört der Bewerber nicht zur Klasse der versorgungsberechtigten Militairpersonen, so muß er den 1- resp. 3-jährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben.
4) Es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen frühern Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und dem Könige und der Regierung treu ergeben ist.
5) Der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Addreß- und Orts-Namen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein.

§ 160.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so hat sich der Bewerber der betreffenden Ober-Post-Direktion persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen. Die Annahme erfolgt demnächst auf Probe, während des Zeitraums eines Jahres, während welcher Probezeit, insofern der Betreffende aus der Zahl der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, eine mäßige Remuneration bewilligt wird. Füllt der Expedient eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend aus, so kann er schon während der Probezeit in den Genuß einer Remuneration von 15 bis 20 Thlrn. monatlich gelangen. Besteht er die Probezeit, so erhält er bis dahin, daß ihm eine fixirte Besoldung gewährt wird, eine Remuneration von 20 Thlrn. monatlich. Die Anstellung der

Post-Expedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vakanzen. Qualifikation und dienstliches Interesse entscheiden, und ist die Anciennität allein hierbei nicht maßgebend (Regl. v. 29. Nov. 1849, Post-Amtsblatt de 1849 S. 473 und revid. Regl. v. 31. Jan. 1853, Min.-Bl. de 1853 S. 53 und Post-Amtsblatt de 1853 Nr. 6).

§ 161.

Auch Post-Assistenten (§ 158 Nr. 6) können zum zweiten Examen (§ 158 Nr. 7) zugelassen werden, wenn sie im ersten Examen überall mindestens gut bestanden und sowohl bis dahin als später mit Auszeichnung gedient haben, sobald 3 Jahr nach dem ersten Examen verflossen sind (Min.-Rescr. v. 18. Juli 1851, Post-Amtsblatt de 1851 S. 471).

b. Justiz-Verwaltung.

§ 162.

In Ansehung der bei der Justiz-Verwaltung Anstellung Suchenden ist bestimmt, daß die Anstellung der Dollmetscher und der polnischen und litthauischen Protokollführer bei den Gerichten so wie die Besetzung derjenigen Stellen, welche Sprachkenntnisse im höheren Grade erfordern, von dem Nachweise der Versorgungs-Berechtigung nicht abhängig gemacht werden soll (Allerh. Kab.-O. v. 28. Febr. 1838).

§ 163.

Subaltern- und Unterbeamten der durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehobenen Privatgerichte werden mit einem nach den Etats-Verhältnissen der neuen Gerichte zu bestimmenden Einkommen übernommen, wenn sie mit Genehmigung der betreffenden Behörde lebenslänglich und ohne Vorbehalt angestellt sind. Andernfalls sollen sie, sofern die Anstellungsfähigkeit von ihnen nachgewiesen wird, als Exspektanten für geeignete Aemter notirt werden, auch bleibt den Subaltern-Beamten überlassen, als Civil-Supernumerarien bei den Gerichten einzutreten, wenn sie von denselben dazu geeignet befunden werden (Verordn. v. 2. Jan. 1849 § 5, Ges.-Samml. de 1849 S. 2).

§ 164.

Bedingungen der Annahme als Supernumerar sind, daß der

Anzunehmende das 18te Lebensjahr zurückgelegt und der allgemeinen Militairpflicht entweder genügt hat oder die Bescheinigung beibringt, daß er bei der Meldung zum Militairdienst entweder ganz für unbrauchbar befunden, oder einstweilen zurückgestellt worden ist, — daß er sich wenigstens 3 Jahr lang aus eigenen Mitteln erhalten kann, daß er aus der 1sten Klasse eines Gymnasii oder einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule mit dem Zeugnisse guter sittlicher Aufführung entlassen worden ist, oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Klasse erhalten hat, — daß der Anzunehmende eine deutliche Handschrift besitzt und nicht etwa körperlich unfähig ist, den Dienstpflichten vollständig zu genügen, auch nicht über 30 Jahr alt ist. Diejenigen, welche vom Militairdienst einstweilen zurückgestellt worden sind, haben den Nachweis der Erfüllung oder der gänzlichen Befreiung vor der Zulassung zur Aktuariats-Prüfung beizubringen (Allerh. Kab.-O. v. 19. Nov. 1849 und Min.-Reskr. v. 26. Nov. 1849, Just.-Min.-Bl. Jahrg. 1849 S. 245).

§ 165.

Vor der definitiven Anstellung der Supernumerarien im Justizdienste müssen dieselben ihre vollständige Ausbildung durch das Bestehen der Prüfung als Aktuar 1ster Klasse (§ 170) darthun (Min.-Reskr. v. 31. Juli 1838).

§ 166.

Für diejenigen Supernumerarien, welche sich lediglich dem Kassen- und Kalkulaturfache widmen wollen, ist an der Stelle des Aktuariats-Examens eine besondere auf die Deposital- und Salarien-Kassen-Verwaltung, das Etatswesen, die Kalkulaturgeschäfte, die Gebührentaxe und das Stempelwesen zu richtende Prüfung zu veranlassen (wie § 164).

§ 167.

Civil-Supernumerarien, welche nicht innerhalb 4 Jahren nach ihrer Annahme sich zu der Prüfung als Aktuar oder als Kassen- oder Rechnungs-Beamter (§§ 165 u. 166) melden, werden durch den Präsidenten des Appellations-Gerichts von Amtswegen dazu aufgefordert und wieder entlassen, wenn sie die Prüfung bis zum Ablaufe des 5ten Jahres nicht wirklich bestehen (ibid.).

§ 168.

Die Prüfung als Aktuar 1ster oder 2ter Klasse ist bei dem Appellations-Gerichte abzulegen, dagegen ist jedes Kreis- oder Stadt-Gericht zur Vornahme der Prüfung als Kriminal-Protokollführer berechtigt, und kann denselben auch die im § 38 der Kriminal-Ordnung bezeichnete Prüfung als Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protokollführer von dem Appellations-Gerichte aufgetragen werden (Min.-Reskr. v. 23. April 1849, Just.-Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 245).

§ 169.

Die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung darf vor Ablauf der 1½-jährigen Beschäftigung bei einem Kreis- oder Stadt-Gericht und einer dazu gehörigen Gerichts-Commission nur dann bewilligt werden, wenn durch ein besonderes Zeugniß des betreffenden Gerichts-Direktors nachgewiesen wird, daß der Kandidat die erforderliche Reife zu dieser Prüfung bereits erlangt hat. Dagegen ist die Ablegung der Prüfung als Kriminal- oder Civil-Protokollführer durch die vollständige Erledigung jenes Kursus nicht bedingt (Min.-Reskr. v. 26. Nov. 1849, Just.-Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 245).

§ 170.

Die Prüfung als Aktuarius 1ster Klasse erstreckt sich auf die allgemeine Kenntniß des Rechts und des Prozesses, so wie diese aus dem Land-Recht und der Gerichts-Ordnung zu erlangen ist; die Prüfungs-Kandidaten müssen ferner mit der Theorie der Verträge, den Erfordernissen zur Gültigkeit derselben in Ansehung der Form, dem Erbrechte, dem Vormundschaftswesen und der Hypotheken-Ordnung, mit dem Registratur- und Kanzlei-Reglement und der Deposital-Einrichtung bekannt sein, ein gerichtliches Protokoll aufnehmen, einen einfachen Kontrakt niederschreiben können, die Expeditionen und kleine Instruktionen zu übernehmen vermögen, auch so viel Kenntnisse im gerichtlichen Salarienkassen- und Kalkulaturwesen incl. des Sportel- und Stempelwesens an den Tag legen, daß sie zur selbstständigen Verwaltung einer Königlichen Salarienkasse und zu dem Amte eines Kalkulators für geeignet angesehen werden können. Auch versteht es sich von selbst, daß sie mit der Kriminal-Ordnung und den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften bekannt sein müssen

(Min.-Rescr. v. 26. Juni 1835, Jahrb. Bd. 45 S. 477, und v. 23. April 1849, Justiz-Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 245).

§ 171.

Entsprechen die Kandidaten zwar den übrigen Erfordernissen, zeigen aber nicht hinreichende Kenntniß für das Kassen-, Sportel- und Stempelwesen, so wie für das Kalkulaturfach, so wird ihnen das Zeugniß der Qualifikation für einen Aktuarius Ister Klasse mit der Beschränkung ertheilt, daß sie für die gedachten Geschäftsbranchen oder für welche derselben noch nicht die gehörige Ausbildung erlangt haben (ibid.).

§ 172.

Die Prüfung eines Aktuarius IIter Klasse wird auf dieselben Gegenstände (§ 170), incl. der einem Kriminal-Aktuarius nöthigen Kenntnisse, gerichtet; theils geringere allgemeine Vorbildung, theils Lückenhaftigkeit des Wissens und der Geschäftsgewandtheit in einzelnen Geschäftszweigen, begründet aber nur die Qualifikation eines Aktuarii IIter Klasse, von welchem jedoch stets so viel verlangt wird, daß er die Geschäfte des Subalterndienstes bei einem Unter-Gericht selbstständig zu verwalten im Stande sein muß. Fehlen ihm die hierzu nöthigen Kenntnisse beim Kassen- und Rechnungswesen oder in einer andern einzelnen Branche, so wird die Beschränkung im Prüfungs-Zeugniß ausgedrückt (ibid.).

§ 173.

Kann der Kandidat wegen des geringen Grades seiner theoretischen und praktischen Geschäfts-Erfahrenheit auch für den selbstständigen Subalterndienst bei einem Untergerichte nicht für fähig geachtet werden, zeigt er aber doch einen richtigen Begriff von den Pflichten eines Protokollführers, versteht er ein Protokoll selbst zu schreiben, hat er allgemeine Kenntnisse von den Rechtsverhältnissen und so viel Fertigkeit im Rechnen, daß er eine Rechnung in calculo revidiren kann, so erhält er das Zeugniß der Qualifikation für einen Protokollführer, welches sich dann auch auf die criminalia erstreckt, wenn zureichende Bekanntschaft mit der Kriminal-Ordnung und den auf das Verfahren bezüglichen Vorschriften des Kriminal-Rechts vorzufinden ist (ibid.).

§ 174.

Nach diesen Grundsätzen (§§ 170—173) ist bei den Aktua-

riats-Prüfungen so wie den Prüfungen als Kriminal- oder Civil-Protokollführer ferner zu verfahren, jedoch wird die in den §§ 34 u. 38 der Kriminal-Ordnung bezeichnete Prüfung als Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protokollführer neben allgemeiner Kenntniß des Kriminal-Rechts und des Kriminal-Kostenwesens, jetzt vorzugsweise auf das Verfahren nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. de 1849 S. 14) und auf Gewandtheit in der selbstständigen Abfassung des Protokolls gerichtet (Min.-Reskr. v. 26. Nov. 1849, Justiz-Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 245).

§ 175.

Die Funktion eines Gerichtsschreibers nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 erfordert in Gemäßheit der §§ 34 und 38 der Kriminal-Ordnung formell die Qualifikation eines Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protokollführers, wird aber bei ihrer Wichtigkeit für die mündliche Verhandlung von dem Kollegium nur solchen Beamten übertragen, welche sich durch tüchtige Leistungen besonders auszeichnen (ibid.).

Abschnitt IV.

Besoldungen und Emolumente.

1. Im Allgemeinen.

§ 176.

Die Bewilligung und Zahlung der Gehalte erfolgt nach Maßgabe der vollzogenen Etats. Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, und Gehalts-Zulagen dürfen innerhalb der Grenzen der Normal-Etats nur insofern bewilligt werden, wenn die Summe der zahlbaren Gehalte des laufenden Etats dadurch nicht überstiegen wird. Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganzes behandelt, dergestalt, daß Besoldungs-Ersparnisse bei einem Etat nicht zur Erhöhung der Gehalte eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine Überschreitung der in den Normal-Etats bestimmten höchsten Gehalte jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normal-Etats vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehaltssumme des laufenden Etats hinaus darf statt

finden, wenn auch in letzterem Falle der Normal-Etat nicht überschritten ist (Instr. für die Ober-Rechn.-Kammer v. 18. Dezbr. 1824 § 11, Ann. Bd. 9 S. 2).

§ 177.

Gehalts-Zuschüsse und persönliche Zulagen verringern sich bei dem Aufrücken eines Beamten in ein höheres Normal-Gehalt, nach Maßgabe dieser Erhöhung, und fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhte Gehalt völlig entschädigt ist (ibid.).

§ 178.

Die Anciennität jeder Klasse von etatsmäßigen Beamten und das demnächstige Aufrücken in höhere Stellen wird hauptsächlich nach dem Dienstalter geordnet, welches von demjenigen Zeitpunkte abhängig, wo ein Individuum in einer Dienstkategorie zuerst fixirt angestellt und zum Etat gebracht worden ist (Min.-Rescr. v. 5. März 1822, Ann. Bd. 17 S. 257).

§ 179.

Keinem Beamten ist ein Anspruch auf Vorrücken im Gehalte eingeräumt, und wenn das Dienstalter bei Ascensionen in höhere Besoldungen allerdings auch zunächst zu berücksichtigen ist, so schließt dies doch keinesweges die vorzugsweise Berücksichtigung der tüchtigsten und zuverlässigsten Beamten aus (Min.-Rescr. v. 5. Juli 1835, Ann. Bd. 19 S. 808).

§ 180.

Kein Staatsdiener darf Emolumente beziehen, die nicht in den Etats bestimmt sind; auch gebührt keinem Staatsdiener außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freies Feuerungs- und Erleuchtungs-Material, wenn ihm solches von des Königs Majestät nicht speziell bewilligt worden. Den Unter-Beamten, welche in Diensthäusern wohnen und das Brenn-Material der Behörde unter Verschluß und Aufsicht haben oder die Heitzung besorgen, kann mit spezieller Genehmigung des Departements-Chefs in gehörig motivirten Fällen für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene Entschädigung mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bewilligt, diese Vergünstigung darf aber auf andere als Unter-Beamte, selbst wenn erstere das

Brenn-Material unter Verschluß und den Verbrauch zu überwachen haben, nicht ausgedehnt werden (Instr. für die Ober-Rechn.-Kammer vom 18. Dez. 1824 §§ 13 und 17, Ann. Bd. 9 S. 9 und 10 und Allerh. Kab.-O. v. 2. Mai 1853).

§ 181.

Die Gehälter der Unter-Beamten steigen bis zu 360 Thlr. und 400 Thlr., die der Subaltern-Beamten aber bis zu 1500 Thlr., wobei für einzelne Beamten-Klassen Maxima besonders festgesetzt worden sind. So darf z. B. das reine Gesammt-Diensteinkommen eines mit der Verwaltung einer Forstkasse beauftragten Domainen-Rentmeisters (Rent-Beamten) incl. der Tantieme von der Forstkasse die Summe von 900 Thlrn. jährlich nicht übersteigen (Allerh. Kab.-O. v. 8. Dez. 1824 und Min.-Rescr. v. 28. Okt. 1839, Kamer.-Ztg. Jahrg. 6 S. 172).

§ 182.

Den mit der Aussonderung von unbrauchbaren Akten zu beauftragenden Subaltern-Beamten können aus den durch den Verkauf der Akten gelösten Beträgen Remunerationen bis auf Höhe von 25 Prozent des Erlöses bewilligt werden. Zu dergleichen Bewilligungen sind aber nur die Ministerien, nicht aber die Regierungen befugt (Allerh. Kab.-O. v. 24. Nov. 1838, Min.-Rescr. v. 16. Dez. 1838 und Min.-Rescr. v. 22. Juli 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 239, Min.-Rescr. v. 27. April 1852, Min.-Bl. Jahrg. 13 S. 106).

§ 183.

Außer den Gehältern sind in den Etats bisher bestimmte Fonds zu Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen ausgebracht gewesen. Vom Jahr 1852 ab sollen zu Gratifikationen und Remunerationen keine Fonds mehr ausgesetzt und erstere ferner gar nicht, letztere aber nur für ungewöhnliche, ganz außer dem Dienstbereiche des betreffenden Beamten liegende Leistungen, können aber auch für Geschäfte gewährt werden, welche den Beamten neben ihren regelmäßigen Dienstverrichtungen in Folge besonderer Veranlassung auf längere oder kürzere Zeit überwiesen werden und welche die Dienstthätigkeit besonders in Anspruch nehmen, da solche zu den ungewöhnlichen Leistungen zu rechnen sind. Unterstützungs-Fonds werden

auch ferner in den Etats ausgebracht, und sind diese Fonds für bedürftige Beamten bestimmt, deren jährliches Diensteinkommen den Betrag von **1000** Thlrn. nicht übersteigt. Höher besoldeten Beamten dürfen aber Unterstützungen nur ausnahmsweise in außergewöhnlichen Bedarfsfällen gewährt werden (Min.=Reskr. v. **30.** April **1850**, Min.=Bl. Jahrg. **11** S. **151** und Staats=Min.=Beschl. v. **17.** Mai **1850** und **10.** Juli **1852**).

§ 184.

Die Besoldungen sämmtlicher Staatsdiener werden vom **1.** Oktober **1848** ab nur nach dem Nennwerthe in Kourant gezahlt, und haben die Beamten keinen fernern Anspruch darauf, den 5ten Theil ihrer Besoldung in Golde theils ohne, theils gegen Entrichtung eines Agios von **10** Prozent zu verlangen. Dagegen sind sie verpflichtet, erforderlichen Falls den 5ten Theil der Besoldungen in Gold, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thlr. gerechnet, anzunehmen (Allerh. Kab.=O. v. **11.** Aug. **1848**, Ges.=Samml. **de 1848** S. **227**).

§ 185.

Die Besoldungen der Beamten, welche, sei es als Mitglieder oder als Subalternen, zu einem Kollegium gehören oder bei demselben arbeiten, sind vierteljährlich, derjenigen aber, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, monatlich voraus zu bezahlen. Den Verwaltungs=Chefs steht es frei, da, wo eine vierteljährliche Vorausbezahlung zuläßig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen. Die einzeln stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben berechtigt gewesen sind, soll diese Begünstigung belassen und vorstehende Bestimmung nur auf diejenigen Beamten dieser Klasse angewendet werden, die nach Bekanntmachung derselben erst angestellt worden sind (Allerh. Kab.=O. v. **10.** Mai **1828**, Jahrb. Bd. **32** S. **96**).

§ 186.

Den auf Kündigung angestellten Beamten ist ihr Gehalt ebenfalls in Quartal=Raten auszuzahlen, wenn sie zu einem Kollegium gehören oder bei demselben arbeiten; auch sind in Hinsicht des

Gnadenquartals der Hinterbliebenen solcher Beamten diese den unwiderruflich angestellten ganz gleich zu behandeln (Min.-Rescr. v. 26. Juni 1831).

§ 187.

Die Chefs der Behörden können, vorbehaltlich des Rekurses an die Ministerien, die Fälle bestimmen, wo denjenigen zur Quartal-Gehalts-Erhebung berechtigten Beamten, welche durch leichtsinniges Schuldenmachen oder sonstigen Mangel an ordentlicher Wirthschaft dazu Anlaß geben, die Gehaltszahlung nur in monatlichen Raten zu gewähren ist (Min.-Rescr. v. 17. Okt. 1828).

§ 188.

Fixirte Diäten können zwar praenumerando, jedoch nur in monatlichen Raten gezahlt werden (Min.-Rescr. v. 17. April 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 143).

§ 189.

Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen werden, sind nur zulässig, wenn sie sich auf vollzogene Etats oder auf ein von des Königs Majestät vollzogenes Regulativ oder endlich auf eine besondere Königliche Bestimmung gründen (Instr. für die Ober-Rechn.-Kammer v. 18. Dezbr. 1824, Ann. Bd. 9 S. 8). Wenn eine Stelle, namentlich eine Kassen-Stelle, interimistisch verwaltet werden muß, so sind jederzeit die Bedingungen genau festzustellen, unter welchen die interimistische Verwaltung statt finden soll und dem Stellvertreter vor dem Beginn derselben bekannt zu machen. Ist dem interimistischen Verwalter einer Kasse nur ein bestimmter Theil des etatsmäßigen Gehalts oder ein bestimmter Diäten-Satz zugesichert, so hat er außerdem auf Tantiemen und Remunerationen für die Verwaltung der mit der Kasse verbundenen Kassen und Fonds keinen Anspruch, derselbe muß vielmehr gegen diese Entschädigung und gegen die jedenfalls zu gewährenden Amtsunkosten die gesammte Kassen-Verwaltung führen (Min.-Rescr. v. 21. März 1854, Min.-Bl. de 1854 S. 110).

§ 190.

Über den Betrag des Diensteinkommens der Beamten ist der Rechtsweg unzulässig. Wenn ein Civil-Beamter vermeint, daß

ihm an seinen Diensteinkünften, sei es am etatsmäßigen Gehalte oder an zugesicherten Emolumenten und Gebühren, unrechtmäßig etwas entzogen, oder daß ihm an Diäten und Reisekosten, die er in einer Amts-Verrichtung liquidirt hat, ein unbegründeter Abzug gemacht werde, so hat er im ressortmäßigen Wege der Beschwerde zuvörderst die Remedur des vorgesetzten Ministeriums nachzusuchen. Bestätigt dasselbe die Festsetzung der untern Behörde, oder ist die Verfügung von dem Ministerium oder einer andern höhern Verwaltung selbst ausgegangen, so bleibt dem Beamten überlassen, seinen Anspruch der unmittelbaren Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu unterwerfen, oder bei der betreffenden höhern Behörde darauf anzutragen, daß seine Beschwerde durch das Staats-Ministerium untersucht und entschieden werde, in welchem Falle, und wenn Seine Majestät selbst die an Allerhöchstdieselben gerichtete Beschwerde dem Staats-Ministerium zuzufertigen geruhen sollten, vom Staats-Ministerium die der Reklamation zum Grunde liegenden faktischen und rechtlichen Verhältnisse auf dem nach den obwaltenden Umständen jedes einzelnen Falles angemessensten Wege vollständig ermittelt, auch festgestellt wird, daß die Thatsachen sowohl Seitens der Behörde als des Beamten anerkannt worden sind. Demnächst erfolgt die Prüfung der Beschwerde mit Beobachtung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823 Nr. 5 festgesetzten Formen, wonächst der Anspruch des Beamten durch den abzufassenden, nebst den Entscheidungsgründen ihm mitzutheilenden Beschluß definitiv erledigt wird (Allerh. Kab.-O. v. 7. Juli 1830 u. 12. April 1835, Jahrb. Bd. 36 S. 294 u. Bd. 45 S. 469).

2. Wegen der frühern Militair-Personen.

§ 191.

Den im Civildienst angestellten Militair-Versorgungs-Berechtigten steht bei dem Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen wie bei der Beförderung im Dienst ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Civil-Anwärtern gleicher Dienst-Kategorie nicht zu, die Ascension erfolgt vielmehr nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze und ist von Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation nach dem Ermessen der Behörden abhängig (Allerh. Kab.-O. v. 27. Juli 1847 und Min.-Rescr. v. 30. Aug. 1847).

§ 192.

Wenn das Civil-Einkommen früherer Militair-Invaliden, nach Abzug des darunter etwa mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehalts oder nicht den Satz

von 50 Thlrn. bei dem Gemeinen,
» 72 » » » Unteroffizier, und
» 100 » » » Feldwebel, Wachtmeister und Unter-Chirurgus

erreicht, kann diesen Invaliden, nach Maßgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllung jenes Doppelbetrages, oder wenn es für sie günstiger ist, bis zur Erfüllung jener Sätze, das Fehlende aus ihren frühern Gnadengehältern gewährt und event. selbst das ganze Gnadengehalt belassen werden, wobei, wenn das Einkommen in ungewissen Hebungen besteht und mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und wenn die Dienst-Einnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht und nach der Fraktion nicht 12 Thlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Thlr. monatlich in Abzug gebracht werden (Allerh. Kab.-O. v. 5. Juli 1844 und Staats-Min.-Beschl. v. 30. Mai 1844, Justiz-Min.-Bl. 1844 S. 179).

§ 193.

Den pensionirten Land-Gensd'armen kann bei ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle des Civildienstes ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung des Doppelbetrages derselben gewährt werden; doch darf dieser Zuschuß in den Fällen, wo der Doppelbetrag der Pension das reine Aktivitäts-Gehalt bei der Gensd'armerie übersteigen würde, nur bis zur Erreichung des letztern erfolgen (ibid.).

§ 194.

Bei einer im Laufe des Monats erfolgenden Anstellung eines Militair-Invaliden in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle ist der betreffende Invalide zu einer Rückzahlung des bereits empfangenen Militair-Gnadengehalts für denjenigen Theil des Monats, für welchen er zugleich das Gehalt bezieht, nicht verpflichtet, vielmehr hört die Zahlung des Gnadengehalts

erst mit dem Ersten des auf die Anstellung folgenden Monats auf. Nach diesen Bestimmungen ist auch bei Anstellungen pensionirter Gensd'armen zu verfahren (Staats-Min.-Beschl. v. 12. Nov. 1853, Min.-Bl. de 1853 S. 274 und Min.-Rescr. v. 27. März 1854, Min.-Bl. de 1854 S. 65).

§ 195.

Die Bestimmung der §§ 192 und 194 bezieht sich jedoch nur auf Anstellungen im unmittelbaren Staatsdienste, im Dienste einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts, bei einer ganz oder theilweis aus Staats-Fonds, aus den Fonds einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts unterhaltenen Behörde, oder endlich in Unter-Bedienungen bei den Bürgermeisterei-Verbänden in den westlichen Provinzen; auch wird dadurch nichts geändert, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist, wogegen bei Anstellungen im Privat- oder im ländlichen Kommunaldienste das Gnadengehalt fortgezahlt wird (wie § 192).

§ 196.

Wenn ein Militair-Invalide oder pensionirter Gensd'arm in einem der § 195 gedachten Dienstverhältnisse eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende, tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen, die von der Kasse, der Behörde oder des Instituts unmittelbar gezahlt und verrechnet werden, erhält, so finden auf ihn die Bestimmungen der §§ 192 und 194 jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die ganze oder theilweise Einziehung des Gnadengehalts oder der Pension erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgt (ibid. und Min.-Rescr. v. 20. Jan. 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 63).

§ 197.

Dagegen bleibt der Militair-Invalide im unverkürzten Genusse seines Gnadengehalts, wenn er zur Hülfsleistung bei einer der im § 195 bezeichneten Behörden, jedoch als Privatgehülfe eines etatsmäßigen Beamten, gegen eine von diesem ausgesetzte und aus seinem Einkommen zu zahlende Remuneration angenommen oder nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten-, Tage-, Wochenlohn oder die Exekutions-

Gebühren zur Hülfsleistung angenommen worden ist, z. B. Hülfsschreiber mit Anweisung auf Kopialien-Verdienst bei bogenweiser Bezahlung, Hülfsboten und Hülfsexekutoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, Hülfsaufseher bei Bauten und ambulante Hülfsaufseher in der Forst-, Steuer- und Post-Verwaltung (ibid. und Min.-Reskr. v. 24. April 1845, Min.-Bl. 1845 S. 197).

§ 198.

Die Vorschriften der §§ 192 und 194 finden auch auf die von den kombinirten Reserve-Bataillonen oder den Halb-Invaliden-Sektionen mit halben Gehalt beurlaubten Unteroffiziere Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung, in einer etatsmäßigen oder in einer andern bestimmten Stelle erfolgenden Anstellung, das halbe Gehalt ohne Rücksicht auf den Betrag und die Natur des neuen Diensteinkommens sofort wegfällt, und daß bei Beurtheilung der Frage, ob und wie viel diesen Beurlaubten bei einer Anstellung auf Probe während der gesetzlichen Probezeit so wie bei remuneratorischer Beschäftigung nach Ablauf der ersten sechs Monate von ihrem halben Gehalte zu belassen ist, allein die Sätze von 72 Thlrn. für den Unteroffizier und 100 Thlr. für den Feldwebel, Wachtmeister rc. zum Maßstabe dienen (ibid.).

§ 199.

Civil-Beamten, die früher beim Militair gestanden und die goldene Verdienst-Medaille oder sonstige militairische Ehrenzeichen besitzen, behalten die Zulagen, welche sie für diese Ehrenzeichen als Soldat bezogen, unter allen Umständen lebenslänglich, insofern sie sich nicht dieser Wohlthat nach Abschnitt 6 der Verordnung vom 30. September 1806 unwürdig machen (Allerh. Kab.-O. v. 28. Dez. 1825, Schönbrodt's Handb. Bd. 3 S. 140).

Abschnitt V.

Diäten und Reisekosten bei auswärtigen Verrichtungen.

1. Diäten.

§ 200.

Die Civil-Subaltern- und Unter-Beamten haben bei Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten Anspruch auf Diäten und Reisekosten. Diese werden entweder auf spezielle nach der Beilage **B.** aufgestellte Liquidation nach den reglementsmäßigen Sätzen, oder, wenn für einzelne auswärtige Geschäfte von längerer Dauer zwischen der Behörde und dem Beamten Pauschquanta verabredet und festgesetzt sind, auf Grund der bewilligenden Verfügungen gezahlt. Die durch die Allerhöchste Verordnung vom **10.** Juni **1848** (Ges.-Samml. de **1848** S. **151**) erhöheten Diätensätze des Regulativs vom **28.** Juni **1825** (Ges.-Samml. de **1825** S. **163**), sind folgende:

A. Für die Beamten der Ministerien und andern höchsten Verwaltungs-Behörden.

1) Geheime expedirende Sekretaire, Geheime Kalkulatoren, Registratoren und Journalisten .... 2 Thlr. 15 Sgr.
2) Geheime Kanzlei-Sekretarien .... 1 » 20 »
3) Kanzleidiener und Boten .... 1 » — »

B. Für die Beamten der Regierungen und allen in gleichem Range stehenden Behörden, als Appellations-Gerichte, Ober-Berg-Ämter, General-Kommissionen, Militair-Intendanturen.

1) Sekretaire, Kalkulatoren, Gerichtsschreiber, Rendanten, Registratoren und Journalisten (auch wenn sie Titulatur-Räthe sind, mit Rücksicht auf das Min.-Rescr. v. **15.** Nov. **1851**), ingleichen Referendarien und Auskultatoren, sofern sie als Gehülfen eines höher stehenden Beamten zugezogen werden, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Ober-Amtleute, Stallmeister, Rendanten und Gestüt-Inspektoren .... 1 Thlr. 20 Sgr.
2) Die Assistenten der vorgedachten Subaltern-Büreau's (auch Supernumerarien

mit Rücksicht auf die Min.-Rescr. v. 19. Septbr. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 294 und 27. Januar 1849), die Dollmetscher, so wie die bei den Landgestüten angestellten Roßärzte	1 Thlr.	10	Sgr.
3) Die Kanzlisten und Kopisten, ingleichen bloße Protokollführer, welche nicht Referendarien und Auskultatoren sind, und die bei den Landgestüten angestellten Stutt-, Sattel- und Futtermeister	1 »	—	»
4) Die Kanzleidiener, Boten und Exekutoren	— »	20	»
5) Die Knechte bei den Landgestüten	— »	15	»

C. Für die Beamten der den Regierungen und andern Provinzial-Kollegien untergeordneten Behörden.

a. **Kreis- und Polizei-Beamte.**

1) Direktoren und Ober-Inspektoren der Straf- und Besserungs-Anstalten nach dem Min.-Rescripte vom 27. Jan. 1849 (Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 19)	2 Thlr.	—	Sgr.
2) Kreis-Sekretaire, mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 25. November 1843 (Ges.-Samml. de 1844 pag. 15)	1 »	20	»
Einstweilige Verwalter vakanter Kreis-Sekretairstellen nach dem Min.-Rescr. v. 29. Mai 1852 (Min.-Bl. Jahrg. 13 S. 133)	1 »	—	»
3) Polizei-Inspektoren oder Polizei-Commissarien	1 »	10	»
4) Polizei-Sergeanten, Boten, Polizei-Ausreiter	— »	20	»
5) Gensd'armerie-Wachtmeister	1 »	—	»
6) Berittene Gensd'armen	— »	25	»
7) Fuß-Gensd'armen	— »	20	»

(Siehe zu 5, 6, 7 Allerh. Kab.-O. v. 12. Mai 1852 und Min.-Rescr. v. 7. Juni 1852, Ministerial-Bl. Jahrg. 13 S. 134.)

b. Justiz-Beamte.

1) Referendarien und Auskultatoren bei den Untergerichten, wenn sie als selbstständige Beamte fungiren.. 1 Thlr. 20 Sgr.
Dagegen nur.. 1 » 10 »
wenn sie blos als Protokollführer oder Beistände zugezogen werden (Min.-Rescr. v. 18. Juni 1849, Justiz-Min.-Bl. de 1849 S. 296).

2) Sekretaire, Gerichtsschreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Kanzlei-Vorsteher, Journalisten und Aktuarien bei den kollegalisch formirten Untergerichten (auch bei den Gerichts-Kommissionen, Min.-Rescr. v. 18. Juni 1849, ebendas.)............ 1 » 10 »

3) Die Assistenten der Subaltern-Büreau's bei eben diesen Behörden................ 1 » — »

4) Die Protokollführer und Dollmetscher.. 1 » — »

5) Die Kanzlisten und Kopisten.............. — » 20 »

6) Die Kanzleidiener, Boten und Exekutoren — » 15 »

7) Die Aktuarien und Registratoren bei den kleinen Gerichten............................ 1 » — »

8) Die Protokollführer, Dollmetscher und Kanzlisten derselben......................... — » 20 »

9) Die Boten und Exekutoren derselben... — » 15 »

c. Militair-Verwaltungs-Beamte nach dem Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 29. August 1848.

(Klettke, Reisekosten- und Tagegelder-Regl. S. 64.)

1) Proviantmeister und Magazin-Rendanten, Montirungs-Depot-Rendanten, Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspectoren, Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und Lazareth-Inspektoren 1ster Klasse 2 Thlr. — Sgr.

2) Reserve-Magazin-Rendanten, Proviant-amts-Kontroleure, controlführende Magazin-Assistenten, Montirungs-Depot-Kontroleure, Garnison-Verwaltungs-Kontroleure, Garnison-Verwaltungs-Ex-

pedienten und Kalkulatoren, den kontrolführenden Kasernen-Inspektoren 1ster Klasse, den einer kleinen Garnison-Verwaltung selbstständig vorstehenden Kasernen-Inspektoren 1ster Klasse, den Kasernen-Inspektoren 2ter Klasse, den Lazareth-Inspektoren 2ter Klasse und den Lazareth-Unter-Inspektoren	1	Thlr.	10	Sgr.
3) Den Proviantamts-Assistenten und Gehülfen, den Backmeistern, Montirungs-Depot-Assistenten, Aufsehern bei den Garnison-Verwaltungs-Lazarethen	1	»	—	»
4) Den Aufsehern und Kornmessern bei den Magazinen, den Kasernen- und Lazarethwärtern	—	»	20	»

d. Geistliche und Schul-Beamte.

1) Den Lehrern einer Elementar- oder gemeinen Bürgerschule	1	»	—	»
2) Einem geringern Kirchenbedienten	1	»	—	»

e. Steuer-Beamte.

1) Steuer-Rath, Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektor	2	»	15	»
2) Rendanten eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amts	2	»	—	»
3) Kreiskassen-Rendanten	2	»	—	»
4) Haupt-Amts-Kontroleure	1	»	20	»
5) Steuer-Inspektor, Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Kontroleur	1	»	20	»
6) Kontroleur und Revisor der direkten Steuern	1	»	20	»
7) Buchhalter, Kassirer, Waaren-Revisor oder Haupt-Amts-Assistenten	1	»	10	»
8) Einnehmer eines Unter-Steuer- und Neben-Zoll-Amts	1	»	10	»
9) Amts-Assistenten eines solchen Amts	1	»	—	»
10) Kreis-Kassen-Assistent	1	»	—	»
11) Grenz- oder Steuer-Aufseher	1	»	—	»

f. Domainen- und Forst-Beamte.

1) Domainen-Rentmeister, Intendanten ꝛc. (auch Titular-Domainen- und Amtsräthe nach dem Min.-Rescr. vom 21. Februar 1831)	2 Thlr.	—	Sgr.
2) Forst-Kassen-Rendant	1 »	20	»
3) Oberförster	1 »	20	»
4) Förster	— »	20	»
5) Waldwärter	— »	15	»

g. Bau-Beamte.

1) Bau-Inspektoren (Min.-Rescr. v. 5. Okt. 1849, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 225)	2 »	—	»
2) Bau-Kondukteure, Feldmesser	1 »	15	»
3) Wegebaumeister	1 »	10	»
4) Bau-Aufseher, Buhnenmeister und geringere Bau-Beamte	— »	20	»

h. Medizinal-Beamte.

(Min.-Rescr. v. 12. Juni 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 131.)

1) Kreis-Physiker	2 Thlr.	15	Sgr.
2) Departements-Thierärzte	2 »	15	»
3) Kreis-Chirurgen	1 »	10	»
4) Kreis-Thierärzte	1 »	10	»

§ 201.

Wenn den Beamten bei Ausrichtung commissarischer Geschäfte in Königlichen Gebäuden auf Grund kontraktlicher Verpflichtung freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt wird, so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, ein Drittel in Abzug. Der Willkühr der Beamten kann es nicht überlassen werden, ob sie dergleichen kontraktliche Verpflichtungen benutzen oder eine andere Wohnung wählen wollen, vielmehr soll die Benutzung der Kommissions-Wohnungen Regel, dabei aber den vorgesetzten Behörden überlassen bleiben, in besonderen, gehörig begründeten Fällen Ausnahmen zu gestatten, in welchen dann auch natürlich der Diäten-Abzug wegfällt, so wie auf denselben überall zu verzichten ist, wo keine ausdrückliche kontraktliche Verpflichtung des Inhabers des Diensthauses zur Hergabe der freien Wohnung

nebst Feuerung und Licht besteht (Regul. v. 28. Juni 1825, Ges.-Samml. de 1825 S. 163, und Allerh. Kab.-O. v. 29. April 1826, Jahrb. Bd. 27 S. 308).

§ 202.

Die obigen Diätensätze (§ 200) finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldete Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeit lang bei den Kollegien oder Behörden angestellt werden, unmittelbar keine Anwendung; vielmehr richtet sich die solchen Personen zu bewilligende Remuneration hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Bestreitung der Ausgabe vorhandenen disponiblen Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in diesem Falle zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeld-Empfänger beschäftigt wird. Wenn aber besoldete Beamten zur Stellvertretung höherer Beamten, es sei vorübergehend oder Behufs der nähern Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eigenen, dergestalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnorts verbunden ist, berufen, oder in einer solchen Stellvertretung als Kommissarien verschickt werden, so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienst-Kategorie gebührt (Regulativ v. 28. Juni 1825, Ges.-Samml. de 1825 S. 163).

§ 203.

Wenn einem Beamten ein höherer Charakter oder Titel beigelegt worden, als mit seinem Amte verbunden ist, so kann daraus allein ein Anspruch auf höhere Diäten oder Reisekosten, als ihm nach seiner eigentlichen Dienststellung gebühren, nicht gefolgert werden, dagegen haben solche Beamte, wenn ihnen ein selbstständiger, nicht aus ihrer Amtsstellung hervorgehender Auftrag gemacht wird, die damit verbundenen höheren Diäten und Reisekosten zu fordern (Allerh. Kab.-O. v. 10. Juli 1832).

§ 204.

Die Bestimmungen wegen des ⅓tel-Diäten-Abzugs (§ 201) sind durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 (Ges.-

Samml. de 1848 S. 151) wegen Erhöhung der Diäten nicht als aufgehoben zu betrachten, vielmehr ist danach auch ferner zu verfahren (Min.-Rescr. v. 7. Sept. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 293).

§ 205.

Bei auswärtigen kommissarischen Beschäftigungen von längerer Dauer sind so wenig die Diätensätze der Verordnung vom 28. Juni 1825 (Ges.-Samml. de 1825 S. 163), als die nach § 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. de 1848 S. 151) erhöheten Sätze unbedingt maßgebend, vielmehr kann und soll in solchen Fällen die dem Beamten für den Aufenthalt außer seinem Wohnorte zu bewilligende Vergütigung jedesmal besonders bestimmt und dies in der Auftrags-Verfügung ausgesprochen werden (Min.-Rescr. v. 24 Juli 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 218, v. 2. Aug. 1848 und 16. April 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 119 und v. 30. Jan. 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 29).

§ 206.

Bei auswärtigen kommissarischen Geschäften, die mit besonderem Aufwand oder Repräsentation verbunden sind, ist den Verwaltungs-Chefs nachgelassen, die reglementsmäßigen Diäten angemessen zu erhöhen (Allerh. Kab.-O. v. 13. Sept. 1852).

2. Reisekosten.

§ 207.

Hinsichtlich der Reisekosten ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. de 1848 S. 151) für die Civil- und diejenigen Militair-Beamten, welchen ein bestimmter Militair-Rang nicht beigelegt ist, Folgendes bestimmt:

a) Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäck-Transports, zu vergütigen:

1) Den Beamten der ersten fünf Rangklassen (§ 208) 10 Sgr.,

2) allen Beamten geringeren Grades, mit Ausschluß der Unter-Beamten, 7 Sgr. 6 Pf.,

3) den Unter-Beamten 5 Sgr.

auf die Meile.

b) Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen (auch beim Zu- und Abgehen bei Reisen auf Dampfschiffen, Min.-Rescr. v. 14. Okt. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 337), für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche

für die Beamten unter a 1 auf 20 Sgr.,
» » » » a 2 » 15 » und
» » Unter-Beamten » 10 »

bestimmt worden ist (cfr. § 209).

c) Geht die Dienstreise eines Beamten der ersten fünf Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als 2 Postmeilen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

d) Hat einer der unter a 1 genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

e) Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten

1) Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse 1 Thlr. 15 Sgr.,
2) Beamte der vierten und fünften Rangklasse (§ 208) 1 Thlr.,
3) alle übrigen Beamte 15 Sgr.

auf die Meile.

f) Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergütigen.

g) Bei Vergütung der vorstehend Littr. a bis f bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

h) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

i) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt. Hinsichtlich dieser Bestimmung ist durch die Zirkular-Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Juni 1854 erläuternd bemerkt, daß bei einer Reise in der Entfernung von nicht mehr als einer Viertelmeile (also auch, wenn die Entfernung grade eine Viertelmeile beträgt) weder Diäten noch Fuhrkosten zu bewilligen sind.

§ 208.

Zu den Beamten der fünften Rangklasse (§ 207) gehören auch die Subaltern-Beamten der Ministerien, sei es, daß sie das Prädikat »Geheim« haben oder nicht, nämlich die expedirenden Sekretaire, Journalisten, Kalkulatoren, Registratoren, Rendanten, Kontroleure, Vorsteher der Kanzleien und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden Personen (Rang-Reglement v. 7. Febr. 1817 § 6 B. I., Ges.-Samml. de 1817 S. 61). Referendarien gehören nicht zu den Beamten der fünften Rangklasse, wenngleich sie, bei selbstständiger Ausrichtung eines kommissarischen Geschäfts, den Diätensatz von 2½ Thlr. liquidiren können (Min.-Reskr. v. 12. Aug. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 253). Deshalb steht ihnen bei Reisen, die sie nicht auf der Eisenbahn machen können, der Fuhrkostensatz von 1 Thlr. nicht zu (Min.-Reskr. v. 14. September 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 293). Dahingegen wird den Bau-Inspektoren dieser Satz gewährt, wenngleich sie nur auf den Diätensatz von 2 Thlr. (§ 200 C. g Nr. 1) Anspruch haben (Min.-Reskr. v. 23. Dez. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 23 und v. 5. Okt. 1849, Min.-Bl. 1849 S. 225).

§ 209.

Die Vergütung für das Zu- und Abgehen auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen (§ 207 Littr. b) wird nur einmal für jeden Zu- und Abgang gewährt (Min.-Reskr. v. 12. Aug. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 253); ferner wird solche, wenn Eisenbahnen dergestalt im Zusammenhange stehen, daß, um von einer sich auf die andere zu begeben, Kosten für den Transport der Person des Reisenden und seiner Effekten nicht erwachsen,

nicht für jede einzelne dieser Eisenbahnen besonders, sondern für alle zusammen nur einmal bewilligt (Min.-Rescr. v. 4. Mai 1849, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 129). Nur in folgenden Fällen können die Sätze für einen mehrmaligen Zu- und Abgang liquidirt werden:

1) Wenn der reisende Beamte sich zur Fortsetzung der Reise nach einem andern Eisenbahnhofe hat begeben müssen,
2) wenn von ihm auf einer längeren Dienstreise an einem Zwischenorte die Eisenbahn verlassen werden muß, um an diesem Zwischenorte ein Dienstgeschäft zu verrichten,
3) wenn der reisende Beamte, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tage fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist,

wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus andern Veranlassungen an einem Zwischenorte mehrere Stunden zu verweilen genöthigt gewesen ist und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten als zulässig erachtet werden kann (Min.-Rescr. v. 23. Febr. 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 30).

§ 210.

Die Kreis-Medizinal-Beamten erhalten an Reisekosten:

1) Bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen:

a) Die Kreis-Physiker	10	Sgr.,
b) » Departements-Thierärzte	10	»
c) » Kreis-Wundärzte	7½	»
d) » Kreis-Thierärzte	7½	»

pro Meile und außerdem an Nebenkosten für das Zu- und Abgehen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zu 1 a und b 20 Sgr. und zu 1 c und d 15 Sgr.

2) Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

a) Die Kreis-Physiker	1	Thlr.	-	Sgr.,
b) » Departements-Thierärzte	1	»	—	»
c) » Kreis-Wundärzte	—	»	15	»
d) » Kreis-Thierärzte	—	»	15	»

(Min.-Rescr. v. 11. März 1853, Min.-Blatt Jahrg. 14 S. 76).

§ 211.

Die Bestimmung, wonach den Beamten, welche neben oder in ihrem Gehalte ein Fixum für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, bei Geschäften außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise, wenn sie sich zu der Reise ihrer Dienstpferde bedienen sollen, eine Reise-Zulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung bewilligt werden kann (Regulativ v. 28. Juni 1825 § 13, Ges.-Samml. de 1825 S. 163), der volle reglementsmäßige Reisekosten-Betrag aber nur dann zu gewähren ist, wenn den Beamten sofort bei Ertheilung des Auftrags ausdrücklich nachgelassen worden, die Reise nicht mit ihren Dienstpferden, sondern auf andere Weise zu unternehmen und dies ordnungsmäßig bescheinigt ist (Min.-Rescr. v. 15. Dez. 1841, Min.-Bl. Jahrg. 3 S. 1), — bleibt auch nach dem Erlaß der Verordnung vom 10. Juni 1848 (§ 207) in Kraft, und zwar dergestalt, daß nunmehr die zu bewilligende Hälfte der Reisekosten-Entschädigung nach der letztgedachten Verordnung zu berechnen ist (Min.-Rescr. v. 5. Dez. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 365).

§ 212.

Schon unterm 14. Februar 1818 ist bestimmt, daß diejenigen Beamten, welche Reisekosten-Fixa beziehen, in allen Fällen, wo sie angewiesen werden, Dienstreisen außerhalb ihrer Dienstbezirke zu machen, nach § 13 des Regulativs vom 28. Juni 1825 und der Verordnung vom 10. Juni 1848 nicht erst von der Grenze des Dienstbezirks an, sondern schon vom Wohnorte aus zu liquidiren berechtigt sind (Min.-Rescr. v. 19. Nov. 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 438).

§ 213.

Kreis-Sekretaire sind, da sie keine Reisekosten-Fixa beziehen, eben so wie andere Beamte gleichen Ranges befugt, die reglementsmäßigen Entschädigungen zu liquidiren, sofern sie Reisen zu machen haben, welche nicht auf Kosten der ihnen vorgesetzten Landräthe geschehen müssen. Hat die Reise des Kreis-Sekretairs lediglich innerhalb des Kreises statt gefunden und der Landrath selbst während des Geschäfts keine anderweite Reise zu machen gehabt, so ist es Sache des Landraths, dem Kreis-Sekretair die Transportmittel zu gewähren, wogegen bei Reisen außer-

halb des Kreises nach Anordnung des § 13 des Regulativs vom 28. Juli 1825 und der Verordnung vom 10. Juni 1848 zu liquidiren ist (Min.-Rescr. v. 30. Sept. 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 439).

§ 214.

Stellvertreter solcher beurlaubten Beamten, welche für Fuhrkosten Aversional-Entschädigungen beziehen, dürfen gar keine Reisekosten liquidiren, sondern die beurlaubten Beamten haben entweder für das Fortkommen ihrer Stellvertreter zu sorgen oder denselben das Fuhrkosten-Aversum nach Maßgabe des Zeitraums der Stellvertretung zu überlassen (Min.-Rescr. v. 30. Nov. 1852).

§ 215.

In Fällen, wo Beamte an einem und demselben Tage kommissarische Geschäfte an verschiedenen Orten nach einander verrichten, sind die Entfernungen der gemachten Reise von Ort zu Ort zusammen zu rechnen, in Betreff der bei der Summe über volle Meilen hinausgehenden Entfernungen die angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile und die Entfernungen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, für eine volle Meile zu berechnen (Min.-Rescr. v. 5. März 1850, Min.-Bl. 1850, S. 122). Hierbei kommt es hinsichtlich der auf Eisenbahnen zu machenden Dienstreisen und Zusammenrechnung der einzelnen zurückgelegten Strecken nicht darauf, ob die dazu benutzten Eisenbahnen unter einer und derselben Direktion oder unter verschiedenen Verwaltungen stehen, sondern allein darauf an, ob und wie oft der betreffende Beamte den Bahnhof hat verlassen müssen, und mithin nur diejenigen Strecken für sich zu berechnen sind, für welche nach § 209 Zu- und Abgangskosten bewilligt werden (Min.-Rescr. v. 24. Okt. 1851).

3. Diäten und Reisekosten der Post-Beamten.

§ 216.

Da in der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1825 für die Post-Beamten besondere Diäten- und Reisekostensätze nicht vorgeschrieben waren, so wurden solche, im Einverständniß mit der damaligen General-Kontrole, durch die Erlasse des General-Post-Amts vom 11. und 27. Dezember 1825 und 15. Mai 1826

besonders regulirt. Nach Emanirung der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1848 sind die Diäten und Reisekosten der Provinzial-Post-Beamten in folgender Art festgestellt worden:

a. **Diäten**.

1) Für die Ober-Post-Direktoren oder bestätigten Vorsteher der Ober-Post-Direktionen .... 3 Thlr. — Sgr.

2) Für die Postkräthe, die als Vorsteher von Post-Ämtern 1ster Klasse angestellten Post-Direktoren und die Post-Inspektoren, wenn letztere kommissarische Aufträge außerhalb ihres Bezirks zu verrichten haben 2 » 15 »

3) Für die Rendanten bei den Ober-Post-Direktionen und Post-Inspektoren bei kommissarischen Aufträgen innerhalb ihres Bezirks .... 2 » — »

4) Für die Buchhalter, Kassirer, Postkassen-Kontroleure und Ober-Post-Sekretaire bei den Ober-Post-Direktionen, für die als Vorsteher der Post-Ämter 2ter Klasse angestellten Postmeister und für die Post-Sekretaire (auch für die bisherigen Ober-Post-Kommissarien, Hof- und Ober-Post-Sekretaire, Post-Kommissarien, Post-Verwalter u. assistirenden Hof-Post-Sekretaire 1 » 20 »

5) Für die Post-Assistenten, Post-Eleven, Post-Aspiranten, Post-Expedienten und Post-Expediteure (Vorsteher von Post-Expeditionen 1ster und 2ter Klasse) so wie für die Post-Expeditions-Gehülfen ...... 1 » — »

6) Für die Post-Unter-Beamten.............. — » 20 »

b. **Reisekosten**.

1) Bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen:

a) Für die unter A. Nr. 1 und 2 aufgeführten Beamten pro Meile .... — Thlr. 10 Sgr.
und an Nebenkosten für jeden Zu- und Abgang .... — » 20 »

(Diese Sätze gelten auch für die Post-Inspektoren, wenn sie Dienstreisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen Behufs Ausrichtung kommissarischer Geschäfte innerhalb ihres Bezirks zu machen haben.)

b) Für die unter A. Nr. 3—5 genannten Beamten, incl. der Post-Inspektoren pro Meile... — Thlr. 7½ Sgr. und an Nebenkosten für jeden Zu- und Abgang.......................... — » 15 »

c) Für die Unter-Beamten unter A. Nr. 6 pro Meile.................... — » 5 » und an Nebenkosten für jeden Zu- und Abgang.......................... — » 10 »

2) Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

a) Für die unter B. 1 a. gedachten Beamten pro Meile.................. 1 » — »

b) Für alle übrigen Beamten und Unter-Beamten.......................... — » 15 »

(Erlaß des General-Post-Amts v. 21. Januar 1851, Post-Amts-Blatt de 1851 S. 42).

§ 217.

Hinsichtlich der Reisekosten bei Dienstreisen der nicht etatsmäßig angestellten Beamten und Unter-Beamten der Post-Verwaltung sind vom 1. Juni 1850 ab folgende Bestimmungen in Kraft getreten:

1) Die Post-Assistenten, Eleven, Aspiranten, die nicht angestellten Post-Expedienten, die Post-Expeditions-Gehülfen, Hülfsdiener und überhaupt alle nicht etatsmäßig angestellten Beamten und Unter-Beamten erhalten für Dienstreisen, neben den reglementsmäßigen Diäten, einen Postfreipaß oder einen Legitimationsschein zur freien Beförderung beziehungsweise mit der Post und mit der betreffenden Eisenbahn.

2) In Ermangelung eines Postfreipasses oder Legitimationsscheins können die ad 1 genannten Personen das wirklich verausgabte Post- und Eisenbahn-Personengeld nach dem Tarif liquidiren, und zwar die Post-Assistenten, Eleven und

Aspiranten für die 2te Klasse, die übrigen nicht angestellten Beamten aber für die 3te Klasse der Eisenbahn.

3) Werden Dienstreisen auf kurze Entfernungen zu Fuß zurückgelegt, so erhalten die ad 1 gedachten Personen 6 Sgr. pro Meile.

4) Bei Dienstreisen der ad 1—3 gedachten Art können jedesmal $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile als Vergütigung auf kleine Neben-Ausgaben zur Liquidation gebracht werden, aus welcher Vergütigung dann auch etwanige Überfrachtskosten zu bestreiten sind.

5) Für Dienstreisen, welche die ad 1 gedachten Personen erweislich mit Extrapost haben zurücklegen müssen, sind die regulativmäßigen Reisekosten resp. die wirklichen baaren Auslagen auf Grund der Quittungen zu liquidiren.

(Min.-Rescr. v. 28. April 1850, Post-Amtsblatt de 1850 S. 175.)

§ 218.

Die Vergütigung von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile (§ 217 Nr. 4) ist stets für diejenige Tour zu bewilligen, welche der den betreffenden Beamten ertheilte Postfreipaß ergiebt. Ist ein Postfreipaß nicht ertheilt, so passirt die Vergütigung für diejenige Tour, welche der Beamte nach Maßgabe der vorhandenen Transportmittel wählen mußte, um auf die schnellste Weise den Ort seiner Bestimmung zu erreichen (Erlaß des General-Post-Amts v. 19. Nov. 1850, Post-Amts-Blatt de 1850 S. 575).

§ 219.

Bei unentbehrlichen Hülfsleistungen, resp. Stellvertretungen, erhalten die Post-Expeditions-Gehülfen und diejenigen Postschreiber, welche das Post-Sekretair-Examen noch nicht gemacht haben, 20 Sgr., diejenigen Postschreiber, welche das oben gedachte Examen schon bestanden haben, aber 25 Sgr. Diäten. Für die Reisetage werden vergütigt, den Post-Expeditions-Gehülfen und Postschreibern ohne Unterschied, ob sie das Post-Sekretair-Examen gemacht haben oder nicht, 1 Thlr., wogegen aber die vorgedachten Diäten von resp. 20 und 25 Sgr. fortfallen. Den Post-Sekretairen ohne Unterschied, ob sie bereits etatsmäßig angestellt sind oder nicht, werden 1 Thlr. 20 Sgr. neben ihren

Bayerische Staatsbibliothek München

fixirten Remunerationen resp. etatsmäßiger Besoldung gezahlt (Erlaß des General-Post-Amts v. 16. Aug. 1848, Post-Amts-Blatt de 1848 S. 219).

§ 220.

Die Eisenbahn-Post-Kondukteurs erhalten neben ihrer Besoldung zur Bestreitung der Mehr-Ausgaben während der Reise und zwar die Kondukteurs bei den durchgehenden Zügen zwischen Berlin und Deutz $1\frac{1}{4}$ Sgr. und die Kondukteurs bei den übrigen Eisenbahn-Post-Transporten 1 Sgr. pro Stunde der Dauer der Fahrt (Erlaß des General-Post-Amts v. 8. Dez. 1849, Post-Amts-Bl. de 1849 Nr. 59).

§ 221.

Auf Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks ist den Post-Inspektoren und Post-Kassen-Kontroleurs die unentgeldliche Benutzung der gewöhnlichen Posten, als der Kourier-, Schnell-, Personen-, Fahr-, Kariol- ꝛc. Posten unter der Bedingung gestattet, daß sie, unter genauer Angabe der Reise-Tour, auf welcher die Post benutzt worden und unter Beifügung ihrer Namens-Unterschrift sich selbst in den Personenzettel eintragen. Für Neben-Ausgaben bei diesen Reisen sollen sie besondere Entschädigungs-Quanta erhalten, wogegen aber die sonst bestimmten Reise-Vergütungen wegfallen (Min.-Reskr. v. 25. Juli 1850, Post-Amts-Bl. de 1850 Nr. 33).

4. Diäten und Reisekosten der Justiz-Beamten für Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle.

§ 222.

Für die Justiz-Beamten gelten die Diätensätze (§ 200 C. b.) und die Reisekosten-Vergütungen (§ 207) auch nur bei Aufträgen, welche nicht die Ausrichtung einzelner gerichtlicher Geschäfte, sondern die Justiz-Aufsicht und Verwaltung zum Gegenstande haben. Die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren sind vom 1. Januar 1852 ab, unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Unterscheidung, ob die Kosten eines gerichtlichen Lokal-

Geschäfts dem Fiskus oder einer Privat-Partei zur Last fallen, so wie des in einem oder dem andern Falle stattgefundenen Unterschieds wie folgt festgesetzt:

A. 1) An Diäten erhalten in allen Fällen

a) der kommittirte Richter

α) wenn das Geschäft einschließlich der Reise in einem Tage vollendet wird, 1 Thlr. 15 Sgr.,

β) bei Geschäften, welche eine längere Abwesenheit erfordern, täglich 2 Thlr.,

b) der kommittirte Aktuar oder derjenige Beamte, welcher mit dessen Funktionen beauftragt ist (z. B. Auskultator, Referendar), täglich 1 Thlr.

2) An Reisekosten erhalten für jede Viertelmeile:

a) Der als Richter kommittirte Beamte 7 Sgr. 6 Pf.,

b) Der als Aktuar oder Protokollführer kommittirte Beamte 3 Sgr. 9 Pf.

Diese Bestimmungen schließen alle weiteren Unterscheidungen aus. Es kommt namentlich nicht auf die Höhe des Werths des Objekts, ferner nicht darauf an, auf welche Weise die Reise gemacht ist oder gemacht werden konnte, so wie welche Ausgaben der Beamte wirklich gehabt hat. Mehraufwendungen werden daher eben so wenig erstattet, wie Nebenkosten irgend einer Art vergütigt. Auch auf den Rang und die Stellung der Beamten kommt es nicht an, sondern nur darauf, ob sie bei dem Geschäfte die Funktion des Richters oder des Aktuars ausüben. Bei Bestimmung der Diäten wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, so daß, wenn die Abwesenheit noch über Mitternacht hinaus gedauert hat, auch für den folgenden Tag liquidirt werden kann.

B. Sowohl Diäten als Reisekosten können nur dann liquidirt werden, wenn das Geschäft nicht am Orte des Gerichts oder innerhalb einer Viertelmeile von diesem Orte vorgenommen wird.

C. Die Reisekosten werden für die Hinreise und für die Rückreise besonders liquidirt. Die erste angefangene Meile wird für eine volle Meile, bei größeren Entfernungen jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet. Wenn die Entfernung also nicht über eine Viertelmeile beträgt, so erhalten die Beamten die Vergütigung stets für eine volle Meile, für die

7

Bayerische Staatsbibliothek München

Hin- und Rückreise zusammengerechnet, mithin der Richter 2 Thlr. und der Aktuar 1 Thlr. Beträgt die Entfernung über eine Meile, so wird nach Viertelmeilen gerechnet; es werden also z. B. bei einer Entfernung von einer Meile und 10 Minuten 1¼ Meile, für die Hin- und Rückreise zusammen dem Richter 2 Thlr. 15 Sgr. und dem Aktuar 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vergütigt.

D. Wenn zu dem Orte, an welchem die Geschäfte vorzunehmen sind, verschiedene Wege führen, so kommt ohne Rücksicht darauf, ob derselbe fahrbar ist oder nicht, der wirklich zurückgelegte Weg in Betracht. Ist dieser nicht der kürzere, so ist zugleich dienstlich anzugeben, daß und warum der kürzere Weg nicht hat gebraucht werden können.

E. Bei Lokal-Kommissionen, welche von einem richterlichen Beamten und einem Protokollführer gemeinschaftlich auszuführen sind, kann sowohl der Eine als der Andere die Annahme des Fuhrwerks auf gemeinschaftliche Kosten in Anspruch nehmen. Die Gestellung desselben liegt solchen Falls dem Richter ob und der Beitrag des Protokollführers zu den durch Annahme eines gemeinschaftlichen Fuhrwerks erwachsenen Kosten ist auf ein Drittheil derselben festgesetzt worden.

F. Wenn letztwillige Dispositionen auf Verlangen der Parteien außerhalb des Gerichts-Lokals auf- oder angenommen werden, so erhalten sie in allen Fällen, wenn nicht Diäten und Reisekosten liquidirt werden können, der Richter 1 Thlr. 15 Sgr. und der Protokollführer 1 Thlr. Kommissions-Gebühren. Bei andern Geschäften und Aufträgen finden keine Kommissions-Gebühren statt. Bei An- oder Aufnahme von letztwilligen Dispositionen sind sie aber ohne Unterschied zulässig, ob solche in Form eines Testaments oder Kodizills oder eines Vertrages getroffen werden, wenn nur der Akt auf Verlangen der Parteien außerhalb des Gerichts-Lokals vorgenommen wird. Daß Letzteres der Fall gewesen, muß unter der Liquidation bescheinigt werden.

G. Die Boten und Exekutoren erhalten für jeden Tag, an welchem sie außerhalb des Gerichtsorts und mehr als eine Viertelmeile von diesem entfernt, Boten- oder Exekutions-Geschäfte besorgt haben, 5 Sgr. Zehrungskosten.

H. Die Prüfung und Festsetzung der Liquidationen, sowohl der Diäten und Reisekosten, als der Kommissions-Gebühren, er-

Bayerische Staatsbibliothek München

folgt durch die Gerichte. Der festgesetzte Betrag wird zur sofortigen definitiven Verausgabung auf die Königliche Kasse angewiesen (Gesetze v. 9. Mai 1851, Ges.-Samml. de 1851 S. 619 und v. 9. Mai 1854, Ges.-Samml. de 1854 S. 273, so wie Instruktion des Just.-Min. v. 9. Sept. 1851).

Abschnitt VI.

Umzugskosten bei Versetzungsreisen.

1. Im Allgemeinen.

§ 223.

Wenngleich im Allgemeinen die Verpflichtung öffentlicher Beamten, sich Versetzungen gefallen zu lassen, welche im Interesse des Dienstes nothwendig sind, keinem Zweifel unterliegt, so können doch nicht verschuldete Versetzungen, sofern damit auch keine Vermehrung des Diensteinkommens verbunden ist, nur gegen vollständige Entschädigung für den Aufwand der Umzugskosten und etwa sonstige Verluste statt finden (Min.-Rescr. v. 12. Aug. 1825, Ann. Bd. 9 S. 568).

§ 224.

Diejenige Behörde, welche das Recht hat, einen Verwaltungs-Beamten anzustellen, ist auch befugt, denselben ohne Verlust an seiner Besoldung und mit Ersatz der Versetzungskosten in eine anderweitige gleichartige Stelle zu versetzen (Min.-Rescr. v. 26. Februar 1848, Min.-Bl. 1848 S. 33).

§ 225.

Bei Versetzungen der Beamten werden folgende Entschädigungen gewährt:

I. An Beamten mit Familien, und zwar:
   1) Den Büreau-Vorstehern
      a) auf allgemeine Kosten 60 Thlr.,
      b) für 10 Meilen 9 Thlr., also bis 100 Meilen 90 Thlr.
   2) Allen übrigen Subaltern- und Unter-Beamten:
      a) Auf allgemeine Kosten 30 Thlr.,
      b) Für 10 Meilen 4 Thlr., also bis 100 Meilen 40 Thlr.

Bei etwanigen weiteren Entfernungen kann die Vergütigung nach den Sätzen zu **b.** von **10** zu **10** Meilen gesteigert, die dazwischen liegende Meilenzahl aber so abgestuft werden, daß bis **5** Meilen nur die Hälfte, über **5** Meilen aber das Ganze gewährt wird.

II. Beamte, welche keine Familie haben, erhalten überall nur die Hälfte der obigen Sätze und sollen

III. die Entschädigungen in der Regel nur dann statt finden, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist, in dem Falle jedoch bis zur Hälfte der obigen Sätze bewilligt werden können, wenn die Verbesserung nur geringe ist und durch deren einjährigen Betrag die Versetzungskosten nicht gedeckt werden. Dagegen dürfen

IV. bei Versetzungen, welche auf eigenes Ansuchen der Beamten geschehen, ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung keine Entschädigungen bewilligt werden (Allerh. Kab.-O. v. **8.** März **1826**, Ann. Bd. **17** S. **582**, und v. **27.** Febr. **1838**, so wie Min.-Rescr. v. **11.** Febr. **1834**, Ann. Bd. **18 de 1834**).

§ 226.

Die im § **225** unter **Littr. b.** bestimmten Sätze beziehen sich übrigens nur auf die Transportkosten der Effekten und Reisekosten der Familien und kann der Beamte, wenn er überhaupt auf Vergütigung von Versetzungskosten Anspruch hat, die Reisekosten für seine Person nach den Sätzen des § **207** außerdem liquidiren (Min.-Rescr. v. **30.** Juni **1826**).

§ 227.

Die Versetzungskosten-Vergütigung (§ **225**) soll auch den bei Landes-Kollegien nicht angestellten Staats-Beamten, nämlich Bezirks-, Lokal- 2c. Beamten, und zwar mit der Maßgabe gewährt werden, daß diese Beamten mit denen der Landes-Kollegien, mit welchen sie einerlei Rang haben, gleich behandelt, dabei jedoch die Sätze § **225** Nr. **1** für Büreau-Vorsteher nicht angewendet, sondern allen Subalternen bei dergleichen Unter-Behörden nur die Sätze § **225** Nr. **2** gewährt werden (Staats-Minist.-Beschluß v. **7.** März und Minist.-Rescr. v. **10.** Juni **1827**).

§ 228.

Die Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden sind ermächtigt, in einzelnen motivirten Fällen zu den § 225 festgestellten Entschädigungssätzen bei dem Umzuge der Beamten einen Zuschuß, der jedoch den Betrag dieser Sätze selbst nicht überschreiten darf, zu gewähren (Allerh. Kab.-O. v. 8. April 1827, Kamer.-Ztg. Jahrg. 6 S. 78).

§ 229.

Auch die Wohnungsmiethe, welche versetzte Beamte an dem Orte, den sie verlassen, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts Theil I. Tit. 21 § 376 noch zu zahlen haben möchten, um sich von der Wohnung los zu machen, kann vergütigt werden, wenn die wirklich geschehene Zahlung gehörig nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt durch den abgeschlossenen Miethskontrakt und die Quittung des Vermiethers (Staats-Min.-Beschl. v. 7. März 1827 und Min.-Reskr. v. 30. Juli 1847, Minist.-Bl. 1847 S. 185).

§ 230.

Das Königliche Finanz-Ministerium ist dem von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer aufgestellten Grundsatze beigetreten, daß bei unvorhergesehenen Versetzungen von Beamten die Vergütigung für Wohnungsmiethen von den Umzugskosten ganz unabhängig ist und erstere gewährt werden kann, die Versetzung mag mit oder ohne Verbesserung des Einkommens erfolgt sein (Min.-Reskr. v. 29. Mai 1841, Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 158).

§ 231.

Beamte, welche wegen der mit der Versetzung etwa verbundenen Gehalts-Verbesserung keine Umzugskosten-Entschädigung erhalten können, sind dennoch die Reisekosten für ihre Person zu fordern berechtigt (und zwar in jedem Falle nach den § 207 Littr. e. bestimmten Sätzen. Allerh. Erl. v. 10. Juni 1848, Ges.-S. de 1848 S. 151). Dagegen können solchen Beamten, welche lediglich auf ihren Antrag nach einem bestimmten Orte versetzt werden und für welche also die blos ihres Interesses wegen vorgenommene Versetzung schon eine Vergünstigung ist, Reisekosten nicht zugestanden werden. In Fällen jedoch, wo ein Beamter nur im Allgemeinen den Wunsch ausgesprochen hat, von einem

Orte versetzt zu werden, so daß also die Versetzung nicht lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes erfolgt, ist die Bewilligung der Reisekosten und selbst der Umzugskosten von den Königlichen Ministerien abhängig (Min.-Rescr. v. 19. März 1834, Ann. Bd. 18 S. 8).

§ 232.

Die Bestimmung § 231 findet nur auf Versetzungen von Beamten Anwendung, welche im Staatsdienste schon feste Stellungen gewonnen und aus etatsmäßigen Stellen bereits fixirte Besoldungen zu beziehen hatten; bei neuen Anstellungen ist aber die Bewilligung von Reisekosten unzuläßig. Es gilt daher als Regel, daß z. B. Assessoren, welche zu einer andern Dienstbestimmung berufen werden, womit der bis dahin noch entbehrte Diätengenuß zu allererst beginnt, keine Reisekosten vergütigt erhalten. Desgleichen sind in allen Fällen, wo mit der Versetzung neben einer namhaften Verbesserung im Dienstgenuß eine Beförderung verbunden ist, z. B. bei Beförderung von Assessoren zu Regierungs-Räthen, der allgemeinen Regel nach, ebenfalls besondere Reisekosten selbst dann nicht zu gewähren, wenn solche Assessoren sich schon im Bezuge von geringen Diäten-Remunerationen bis dahin befanden (Min.-Rescr. v. 20. April 1837 und 22. Juni 1840, Ann. Bd. 21 S. 293 und Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 210).

§ 233.

Da Rang und Titel eines Beamten, welche mit dem Amte verbunden sind, nebst den davon abhangenden Vorrechten schon durch die ausgefertigte Bestallung verliehen werden (Allg. Land-Recht Theil II. Tit. 20 § 84), so haben Beamte, mit deren Versetzung eine Beförderung im Range verbunden ist, wenn sie sonst auf Umzugs-, Reisekosten und Diäten Anspruch haben, diese nach ihrer neuen amtlichen Stellung zu liquidiren (St.-M.-Beschl. v. 2. Mai 1837 und Min.-Rescr. v. 24. Juni 1837).

§ 234.

Den Kreis-Sekretairen und Kreis-Boten wird eine Entschädigung für den Umzug bei Verlegungen des landräthlichen Büreau's aus Staats-Fonds nicht gewährt, und kommt es hierbei nicht darauf an, ob die Verlegung zur Zeit des Amts-Antritts

oder erst später erfolgt und ob im erstern Falle das Büreau sich bis dahin in der Kreisstadt oder auf dem Gute des frühern Landraths befand. Wird aber in der Zeit zwischen dem Abgange des vorigen und dem Dienstantritt des neuen Landraths die Verlegung des Büreau's von dem Gute des Erstern nach der Kreisstadt nothwendig, so trägt die damit verbundenen Kosten die Staats-Kasse (Allerh. Kab.-O. v. **30.** Mai **1840**, Min.-Rescr. v. **3.** Aug. **1844** und **16.** Juli **1848**, Min.-Bl. Jahrg. **1** S. **136**, Jahrg. **5** S. **218** und Jahrg. **9** S. **218**).

§ 235.

Einem degradirten Beamten, der lediglich in Folge der Degradation an einen andern Ort versetzt werden muß, kann die reglementsmäßige Vergütigung für die Versetzungskosten nicht versagt werden, diese Vergütigung wird aber, analog der Bestimmung im § **233**, nur nach der Beamten-Kategorie gewährt, in welche der betreffende Beamte durch die Degradation eintritt (Staats-Min.-Beschl. v. **24.** Jan. und Min.-Rescr. v. **21.** März **1847**, Min.-Bl. Jahrg. **8** S. **34**).

2. Insbesondere der Steuer-Beamten.

§ 236.

Außer diesen allgemeinen, bestehen für einzelne Verwaltungen besondere Vorschriften, und ist namentlich für die Steuer-Beamten, bei welchen Besetzungen auf einen andern Dienstposten häufiger als in andern Verwaltungszweigen eintreten, und zwar vom Ober-Inspektor abwärts, Folgendes bestimmt:

Die Umzugskosten-Vergütigung besteht:

I. Bei einem Beamten, welcher verheirathet ist oder Kinder oder Eltern bei sich im Hause hat:

a) Für allgemeine Kosten in Fünf vom Hundert des Diensteinkommens der bisherigen Stelle des Vorgesetzten.

b) Für Transportkosten und für Reisekosten der Familie nach der Entfernung für jede 5 Meilen

aa) in 8 Thlr. für einen Ober-Inspektor,

bb) » 4 Thlr. für jeden andern Beamten.

Bei einer Entfernung von weniger als 5 Meilen, oder bei größeren Entfernungen für den geringeren Überschuß der Meilenzahl wird die Vergütigung wie für 5 Meilen gewährt.

II. Bei einem Beamten, welcher keine der oben bezeichneten Familienglieder bei sich hat, wird die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Im Übrigen gelten die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen (Regl. v. 30. Dez. 1827, Klettke pag. 157).

§ 237.

Den zur Ableistung des Probedienstes als Grenz-Aufseher einberufenen Militair-Anwärtern, wenn ihnen die Verwaltung einer bestimmten Stelle mit der Aussicht auf deren definitiven Verleihung übertragen ist, und ihre Versetzung im Interesse des Dienstes nothwendig wird, sind reglementsmäßige Umzugskosten nicht zu versagen. Bei der Berechnung der Letztern ist das diesen Aufsehern bewilligte Gehalt oder das in Form von Diäten bewilligte Diensteinkommen zum Grunde zu legen (Gen.-Steuer-Direkt.-Erlaß v. 9. Dez. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 388). Militair-Anwärter, welche zu einer vorübergehenden Beschäftigung im Zoll- und Steuerdienst gegen Diäten oder eine ihnen im Voraus bekannt gemachte Remuneration einberufen werden, erhalten die reglementsmäßigen Reisediäten und Fuhrkosten nach dem Orte ihrer Bestimmung und nach ihrem Wohnorte zurück aus Staatsfonds, mögen sie noch im Militairdienste stehen oder aus demselben bereits entlassen sein. Eben so sind ihnen reglementsmäßige Reisekosten zu gewähren, wenn sie im Interesse des Dienstes unter gleichen Verhältnissen nach einem andern Orte kommittirt, also ohne Unterbrechung aus einer diätarischen Beschäftigung in eine andere übergeführt werden. — Militair-Anwärter, welche zur Wahrnehmung einer erledigten Stelle und mit der Aussicht auf Beibehaltung im Dienste, auf Probe einberufen werden, erhalten weder Reisediäten noch Fuhrkosten, da dergleichen Einberufungen der ersten Anstellung gleich zu achten sind und die im Militairdienste stehenden Anwärter bei ihrer Beurlaubung zur Ableistung des Probedienstes Seitens des Regiments Reise- und Verpflegungskosten für die Hin- und event. Rückreise erhalten, die aus dem Militairdienste bereits entlassenen Anwärter aber ohne Beihülfe aus Staatsfonds nach dem Orte ihrer ersten Anstellung sich zu begeben haben. Dasselbe gilt von einem zur vorübergehenden Dienstleistung einberufenen Anwärter, welchen

noch während dieser Beschäftigung an einem andern Orte eine etatsmäßige Stelle definitiv oder vorerst auf Probe, jedoch mit der Aussicht auf bleibende Anstellung in derselben, verliehen wird (Verfüg. der Gen.-Steuer-Dir. v. 27. Juni 1854).

§ 238.

Versetzte Zoll- und Steuer-Beamte, welche nicht zum Halten von Dienstpferden verpflichtet sind und ihren Umzug ganz oder theilweise auf Eisenbahnen bewirken, erhalten, wenn sie auf Umzugskosten Anspruch haben, die Reisekosten für ihre Person wie bei Dienstreisen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848. Bei Berechnung der Transportkosten ist dagegen in allen Fällen die Meilenzahl des nächsten Landweges zu Grunde zu legen (Min.-Rescr. v. 26. Aug. 1852, Min.-Bl. Jahrg. 13 S. 285).

§ 239.

Zoll- und Steuer-Beamte haben bei Versetzungen in dem Falle weder auf Umzugskosten noch auf Diäten und Reisekosten für ihre Person Anspruch, wenn die mit der Versetzung verbundene Gehalts-Verbesserung die reglementsmäßige Entschädigung an Umzugskosten, Diäten und Reisekosten zusammen genommen, übersteigt (Erlaß des Gen.-Steuer-Direkt. v. 1. Jan. 1849, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 7).

§ 240.

Auch den nur auf Kündigung angestellten Amtsdienern, Gewichtssetzern, Zoll-, Steuer- und Chausseegeld-Empfängern, wenn sie unter Umständen versetzt werden, welche die Anweisung von Umzugskosten-Vergütigungen überhaupt zulassen, sind dergleichen um so mehr zu bewilligen, als diese Beamten derselben, ihres geringen Einkommens wegen, vorzugsweise bedürfen (Min.-Rescr. v. 2. Nov. 1849, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 242).

3. Der Domainen- und Forst-Beamten.

§ 241.

Hinsichtlich der Forst-Beamten ist wegen der Umzugskosten bei Versetzungen angeordnet, daß:

1) der Forst-Inspektor mit Familie

a) auf allgemeine Kosten 60—80 Thlr.,
b) auf Transportkosten 2c. 9—12 Thlr. für jede 10 Meilen,

2) der Oberförster mit Familie
a) auf allgemeine Kosten 30—60 Thlr.,
b) auf Transportkosten 2c. 4—8 Thlr. für jede 10 Meilen;

3) die Unterforst-Bedienten mit Familie
a) auf allgemeine Kosten 15—30 Thlr.,
b) auf Transportkosten 2c. 4 Thlr. für jede 10 Meilen

erhalten sollen. Diese Vergütigungssätze sollen analog auch auf die bei der Domainen-Verwaltung vorkommenden Beamten-Versetzungen angewendet werden (Min.-Rescr. v. 26. Febr. 1830).

4. Der Chaussee-Aufseher.

§ 242.

Chaussee-Aufseher erhalten folgende Umzugskosten:

1) Chaussee-Aufseher, welche verheirathet sind oder Familienglieder (Kinder, Eltern, Geschwister) bei sich im Hause zu versorgen haben,
a) für allgemeine Kosten 15 Thlr.,
b) für Transportkosten und für Reisekosten der Familie nach der Entfernung für jede 5 Meilen 2 Thlr.,

2) Bei einem Aufseher, welcher keine Familienglieder bei sich hat, wird die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Außerdem erhält der versetzte Aufseher für seine Person die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten (Regul. v. 24. März 1853, Min.-Bl. Jahrg. 14 S. 89).

5. Der Wartegeld-Empfänger.

§ 243.

Wenn ein Wartegeld-Empfänger auf Wiederanstellung an einem bestimmten Orte anträgt und diesem Antrage nicht etwa lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes statt gegeben wird, so ist ihm die Umzugskosten-Entschädigung, sofern er sonst darauf Anspruch machen kann, nicht zu verweigern. Ob derselbe auf eine Umzugskosten-Entschädigung Anspruch habe, entscheidet sich auf Grund der bestehenden Vorschriften nach einer Vergleichung des neuen Amts-

Einkommens mit demjenigen, welches er vor der Bewilligung des Wartegeldes zuletzt zu beziehen gehabt hat. Ist eine Vergütigung nicht ausgeschlossen, so werden die Reisekosten nach Maßgabe der Amtsstellung, in welche der Wartegeld-Empfänger neu eintritt, und nach Maßgabe der Entfernung und Beförderungsmittel zwischen dem Orte der neuen Anstellung und dem Wohnorte, welchen derselbe bis dahin genommen hatte, gewährt (Staats-Min.-Beschl. v. 30. Nov. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 367). Auch bei Berechnung der Umzugskosten-Entschädigung selbst ist das Diensteinkommen, nach welchem das Wartegeld bemessen worden, maßgebend (Min.-Rescr. v. 13. Mai 1849, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 94).

6. Der Pensionaire.

§ 244.

Wenn Pensionaire, welche ihre Civil- oder Militair-Pension neben dem Civil-Einkommen ganz oder theilweise fortbeziehen, versetzt werden, ist Behufs der Ermittelung ihres Anspruchs auf Versetzungskosten nicht blos das ihnen bewilligte Dienst-Einkommen ihrer Stelle, sondern auch der daneben aus der Pension bezogene Zuschuß (mithin ihr gesammtes Einkommen aus Staatskassen) zur Berechnung zu ziehen, dagegen bei der Feststellung des Betrages der Umzugskosten die Pension nicht als Dienst-Einkommen anzusehen, sondern bei der Berechnung der Vergütung für allgemeine Umzugskosten außer Ansatz zu lassen (Erl. des Gen.-Steuer-Direkt. v. 5. Mai 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 161).

§ 245.

Bei der Post-Verwaltung ist die Erhöhung der Remuneration, welche Beamte in Stelle ihres frühern Gehalts vorübergehend beziehen, denjenigen Einkommens-Verbesserungen gleich zu achten, welche event. den Verlust der Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzung dieser Beamten zur Folge haben (Gen.-Post-Amt v. 11. Okt. 1850, Post-Amts-Bl. de 1850 S. 522).

Abschnitt VII.

Dienstwohnungen, Gebrauch und Unterhaltung derselben.

§ 246.

Kein Beamter hat Anspruch auf eine Dienstwohnung, wenn er nicht ausdrücklich mit freier Wohnung angestellt ist. Wird dem Beamten aber eine Dienstwohnung angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert und statt der Natural-Benutzung eine Geld-Entschädigung gefordert werden. Diejenigen Beamten, welchen nicht ausdrücklich eine freie Dienstwohnung zugesichert ist, haben für die ihnen überwiesenen Dienstwohnungen eine Miethe von 5 Prozent, und wenn sie in Berlin stationirt sind, eine solche von 10 Prozent ihres gesammten Dienst-Einkommens zu entrichten (Allerh. Kab.-O. v. 28. Aug. 1819 und v. 15. Nov. 1832), welcher Prozent-Abzug auch nur statt findet, wenn einem Beamten in einem von der Verwaltung selbst gemietheten Lokal eine Dienstwohnung angewiesen wird (Allerh. Kab.-O. v. 30. November 1853). Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, welcher bestallungsmäßig Anspruch auf freie Dienstwohnung hat, nach einem Orte versetzt wird, wo ihm eine solche nicht gewährt werden kann, so erhält er in Stelle derselben eine Mieths-Entschädigung. Es darf aber kein Inhaber einer Dienstwohnung solche eigenmächtig weder an einen andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen (Regul. v. 18. Okt. 1822, Ann. Bd. 7 S. 2 und Allerh. Kab.-O. v. 16. April 1841, Min.-Bl. 1841 S. 101).

§ 247.

Der abziehende Beamte muß die innegehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu dem bestimmten Zweck brauchbar und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solches seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten oder im Sterbefalle die Erben desselben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können. Um spätern Reklamationen vorzu-

beugen, ist bestimmt, daß, sobald eine Dienstwohnung an einen andern Inhaber übergeht, eine förmliche Übergabe derselben erfolgen, dabei auch diejenigen Instandsetzungen festgestellt werden sollen, welche etwa auf Kosten des abgehenden Beamten oder dessen Erben erforderlich sind (Min.-Rescr. v. 18. Jan. 1836).

§ 248.

Zu den vom Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a) Die Fensterscheiben, Öfen, Feuerheerde und Backöfen (§ 249), wobei jedoch das ohne Verschulden des Wohnungs-Inhabers erforderlich werdende gänzliche Umsetzen der Öfen ausgeschlossen, da solches als eine völlige Wiederherstellung zu betrachten ist, deren Kosten der Staat zu tragen hat (Min.-Rescr. v. 19. Febr. 1839, Central-Bl. Jahrg. 1 S. 33).

b) Die Beschläge und Schlösser an Fenster und Thüren und das Anstreichen derselben (§ 257).

c) Das Ausweißen der innern Wände mit der dazu erforderlichen Ausbesserung und das Bemalen oder Tapeziren der Stuben, Kammern u. s. w. (§ 251).

d) Das Fegen der Schornsteine. Das Schornsteinfeger-Lohn ist vom Inhaber einer Dienstwohnung nicht allein für die Dienstwohnung selbst, sondern auch für die dazu gehörigen Geschäfts-Lokalien aus seinem Gehalt, resp. aus den ihm bewilligten Büreaukosten, und zwar auch dann zu tragen, wenn mit den Amts-Lokalien eine Dienstwohnung gar nicht verbunden ist und wenn ihm die Amts-Verwaltung nur interimistisch gegen Diäten, jedoch gegen den vollen Bezug der Büreaukosten-Entschädigung anvertraut ist (Min.-Rescr. v. 21. März 1852 II. 4048 und v. 11. Mai 1852 II. 6907 an die Regierung zu Stettin).

e) Die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt werden (§ 249) und

f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Kommunal-Bedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlokale, so versteht es sich von selbst, daß für

letztere ein angemessener Theil der Kosten auf die Staats-Kassen übernommen werden muß.

g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten (§ 253).

Alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Natur-Ereignisse und die völlige Wiederherstellung oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher statt finden kann (Reg. v. 18. Okt. 1822, Ann. Bd. 7 S. 3 seq.).

§ 249.

Das nach längerem Gebrauch von Öfen, Feuerheerden, Koch- und Back-Apparaten erforderliche Umsetzen geschieht, sofern es nicht durch Vernachlässigung der § 248 Littr. a. vorgeschriebenen Unterhaltungs-Arbeiten oder durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist, auf Kosten des Staats (Min.-Rescr. v. 23. Juni 1852).

§ 250.

Die Stuben- und Kochöfen (sogenannten Fournaisen) in den Dienstwohnungen der Staats-Beamten sind zwar auf Staatskosten anzuschaffen, die Unterhaltung derselben ist aber den Wohnungs-Inhabern zur Last zu legen (Min.-Rescr. v. 29. Okt. 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 246).

§ 251.

Handelt es sich um Malereien, Tapeten oder Verzierungen in Dienstwohnungen von Beamten, welche der Nutznießer angebracht oder von seinem Vorgänger übernommen hat, so fallen ihm auch deren Instandsetzungen zur Last (Min.-Rescr. v. 23. Juni 1852).

§ 252.

Reparaturen, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Bau-Beamten durch Bewegungen in der Konstruktion des Gebäudes, durch das Ausdehnen, Schwinden oder Werfen des Holzes, durch das Zusammentrocknen des Mörtels oder durch ähnliche Veranlassungen herbeigeführt werden, übernimmt der Staat (wie § 249).

§ 253.

Das Frottiren gehört zu denjenigen übrigen Unterhaltungen,

welche nach § 248 Littr. c. und § 251 dem jedesmaligen Bewohner zur Last fallen, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Frottiren sich auf die Wohngelasse oder auf die Repräsentations-Räume bezieht (ibidem).

§ 254.

Ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde darf der Inhaber keine baulichen Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschieht dies aber mit Genehmigung, so wird zugleich jedesmal bestimmt, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den frühern Zustand wieder herzustellen hat oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung für dergleichen Veränderungen wird jedoch in keinem Falle gewährt (Regul. v. 18. Okt. 1822, Ann. Bd. 7 S. 3).

§ 255.

Von den obersten Verwaltungs-Behörden hängt es ab, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienstkategorien der Beamten zu bestimmen, z. B.:

a) Wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder

b) ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder

c) ein Theil mit dem Rechte auf Vergütung zu bewirken ist.

Zur ersten Kategorie werden zu rechnen sein alle Wohnungen für niedere Beamten, deren Einräumung das Geschäft selbst nöthig macht, als der Thor-Kontroleure, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangenen-Anstalten, Kastellane in öffentlichen und Dienst-Gebäuden und überhaupt aller solchen Beamten, die nur gering besoldet sind. In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Thlr. zu verstehen, doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhältnisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden. In allen Wohnungen der hiernach genau zu bezeichnenden Beamten werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigene Schuld oder Fahrlässigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats, auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit ausgeführt (ibid.).

§ 256.

Die im § 255 genannten niedern Beamten, welche von den Unterhaltungskosten ihrer Dienstwohnungen dispensirt sind, sollen aber die § 248 Littr. e. gedachten Reparaturen auf eigene Kosten ausführen, auch sind unter solchen niedern Beamten im Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen alle Beamten verstanden, welche nur 200 Thlr. Gehalt beziehen (Min.-Rescr. v. 15. und 27. Aug. 1829 und v. 23. Mai 1836).

§ 257.

Unter dem Anstrich der Fenstern und Thüren ist auch der äußere Anstrich an denselben begriffen, weil die Bestimmung § 248 Littr. b. einen Unterschied zwischen der innern und äußern Seite der Fenstern und Thüren nicht macht. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen nachgelassen werden, z. B. wenn in einem Gebäude der äußere Putz hergestellt wird und dabei eine Beschädigung des äußern Anstrichs der Thüren und Fenstern statt findet (Gen.-Steuer-Dir. v. 25. Okt. 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 278).

§ 258.

Später ist bestimmt, daß die Unterhaltung des Anstrichs der in den Außenflächen und auf den Dächern der Dienstwohngebäude dem Einfluß der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster hiervon ausgenommen und deren Anstrich sowohl auf der äußern als auf der innern Seite vom Staate unterhalten werden soll, wozu auch die äußern Vor- und Doppelfenster gehören (Min.-Rescr. v. 19. Okt. 1853 und Allerh. Kab.-O. v. 19. Juli 1853, Min.-Bl. 1853 S. 257).

§ 259.

Eine besondere Ausnahme erfordern auch die Dienstwohnungen solcher Beamten, deren Stellen mit Repräsentation verbunden sind und zu diesem Ende eine kostbare Einrichtung nothwendig machen. In diesem Falle übernimmt der Staat die Kosten der Malerei und der Tapezirung, so wie der besondern innern Verzierungen, jedoch müssen jedesmal vorher darüber Anschläge gefertigt und solche zur Revision und Festsetzung eingereicht werden. Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen diesen Beamten nach § 248 ebenfalls zur Last. Dagegen findet

die vorgedachte Ausnahme-Bestimmung nicht blos auf neue Malereien, Tapeten und Verzierungen, sondern auch auf die Ausbesserung der vorhandenen Anwendung, auch umfaßt sie nicht blos die zur Repräsentation bestimmten, sondern auch andere zur Dienstwohnung gehörigen Räume (Regl. v. 18. Okt. 1822, Ann. Bd. 7 S. 3 und Min.-Rescr. v. 23. Juni 1852).

§ 260.

Für die Domainen-Rent-Beamten ist Folgendes bestimmt:

a) Die Bestimmungen im § 248 finden nur Anwendung auf die Wohnungen der Rent-Beamten und auf die Pferdeställe und Wagenremisen bei denjenigen Stellen, bei welchen den Rent-Beamten außer den Gärten keine nutzbaren Ländereien verpachtet sind.

b) In den Fällen, in welchen die Rent-Beamten außer dem Garten noch nutzbare Ländereien an Äckern, Wiesen oder Hütungen in Pacht haben, ist von ihnen die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung nach § 248 zu fordern. In Betreff der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude haben sie:

1) alle erforderlich werdenden Reparaturen, welche, jede einzeln genommen, nicht mehr als 10 Thlr. kosten, aus eigenen Mitteln zu bewirken und zu denjenigen Reparaturen, welche mehr kosten, jedesmal einen Beitrag von 10 Thlrn. zu geben,

2) die Dächer in gutem Stande zu erhalten ꝛc. und resp. $\frac{1}{30}$stel der Rohr- und Lehmschindel-, $\frac{1}{24}$stel der Ziegel- und $\frac{1}{20}$stel der Strohdächer jährlich neu zu machen.

Zu den Reparaturen zu 1 gehören auch die Neufertigung einzelner Theile, als: Schlösser, Thüren, Fenster ꝛc., ingleichen der neue Abputz und neue Anstrich von Wänden, Fenstern, Thüren ꝛc. (Min.-Rescr. v. 14. Jan. 1843, Min.-Bl. Jahrg. 4 S. 100).

Abschnitt VIII.

Kaution.

§ 261.

Keinem Beamten, der nach den bestehenden Vorschriften eine Kaution zu bestellen hat, darf die Verwaltung des Dienstes vor erfolgter Kautions-Bestellung übergeben werden. Wer einem Kassen-Beamten die Kasse übergiebt, ehe und bevor die Kaution desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstehenden Schaden verhaftet (Allg. Land-Recht Theil II. Tit. 10 § 83).

§ 262.

Ein Beamter, der die schuldige Kaution für sein Amt nicht bestellen kann oder dessen Kaution durch einen ihm zur Last fallenden Defekt absorbirt ist, kann schon um deshalb nicht in seinem Amte bleiben und ist aus demselben ohne Anspruch auf Pension und ohne prozeßualisches Verfahren eben so zu entfernen, als wenn sich seine geistige oder körperliche Unfähigkeit zur Wahrnehmung seines Amts anderweit herausgestellt hätte (Min.-Rescr. v. 22. Aug. 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 272).

§ 263.

Die Kautionen der Beamten, welche eine Staats-Kasse oder ein Magazin verwalten oder auch blos Einnahme von Geld oder von Materialien, dem Staate angehörig, zu besorgen haben, sollen in folgenden Beträgen bestellt werden:

a) Von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungs-Haupt-Kasse, desgleichen einem Hypotheken-Bewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechts-Systems mit 6000 Thlr.

b) Von einem Rendanten einer Provinzial-Steuer-, Ober-Landesgerichts-Sportel- und Salarien-, Ober-Berg-Amts-, Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amts-, Kreissteuer-Kasse, einer Domainen-Rentei- oder Forst-Kasse oder eines größeren Magazins, ingleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Post-Amts mit 3000 Thlr., jedoch nur insofern, als das jährliche Dienst-Einkommen des Beamten 900 Thlr. erreicht oder übersteigt.

c) Von einem Rendanten der oben genannten und aller andern Kassen und Magazine, ingleichen von dem Vorsteher eines Post-Amts, dessen jährliches Dienst-Einkommen die Summe von **900** Thlrn. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienst-Einkommens mit der Maßgabe, daß die Kaution ein Zwölftel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll.

d) Von einem Ober-Buchhalter bei einer Central- oder Regierungs-Haupt-Kasse, als Stellvertreter des Rendanten, und für Kassen-Kontroleurs, Kassirer und andern Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geld-Empfang oder an der Verwaltung von Magazin-Vorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienst-Einkommens.

e) Von solchen Subaltern- und Unter-Beamten, insbesondere der Justiz- und Post-Verwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerthen Gegenständen obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Dienst-Einkommens.

f) In den unter c., d. und e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von **25** Thlrn. durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt.

g) Von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kaution nur einmal nach seinem Gesammt-Einkommen der vereinigten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maßstaben (c., d. und e.) normirt sind, so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden.

(Allerh. Kab.-O. v. **11**. Febr. **1832**, Ges.-Samml. de **1832** S. **61**).

§ 264.

Jede Amts-Kaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt statt finden kann. Kein zur Kautionsstellung nach obigen Bestimmungen Verpflichteter soll von der baaren Einzahlung der Kaution befreit sein (ibidem).

§ 265.

Die sämmtlichen Kautionen werden zur General-Staats-Kasse eingezahlt, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene und von dem Kassen-Kurator visirte Empfangs-Bescheinigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interims-Quittung zu ertheilen und die Beförderung des Geldes an die General-Staats-Kasse und den Empfangsschein zu besorgen (ibid.).

§ 266.

Das Kautions-Kapital soll den Beamten mit Vier vom Hundert verzinset werden und ein jeder Kautions-Besteller ist ermächtigt, den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juli und Dezember aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Überschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen und die stempelfreie Quittung als baares Geld einzureichen. In den Fällen, wo die Zinsen-Erhebung auf diese Weise nicht statt finden kann, erfolgt dieselbe in den ebengedachten Terminen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Geld zu erheben hat (ibidem und Min.-Reskr. v. 20. April 1832, Jahrb. Bd. 39 S. 434).

§ 267.

Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution gestellt worden, aufgehört hat und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen die Auslieferung des quittirten Empfangscheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet (ibid. und Min.-Reskr. v. 22. März 1833, Jahrb. Bd. 4 S. 488). Es gilt jedoch als Regel, daß die Kautionen nicht eher zurückgegeben werden, als die Rechnungen über die den betreffenden Beamten anvertraut gewesene Verwaltung vollständig dechargirt sind. Auch eine theilweise Zurückgabe der Kaution vor erfolgter Rechnungs-Decharge ist von der Zustimmung der obersten Rechnungs-Revisions-Behörde abhängig (Allerh. Kab.-O. v. 7. August 1854).

§ 268.

Wenn des Königs Majestät aus besonderen Gründen durch besondere Verfügungen einzelnen Beamten die Kautions-Bestellung zu erlassen geruhen, so ist der Staat in Höhe der Kautionssumme verpflichtet und es fällt in der Regel die Deposition kau-

tionsfähiger Dokumente fort. Tritt in Gefolge dessen hiernächst eine Vertretungs-Verbindlichkeit des Staats ein, so trifft dieselbe das Extraordinarium des Schatz-Ministerii. Hat der Beamte, den des Königs Majestät von der Kautions-Bestellung entbunden haben, Privat-Vermögen, namentlich eine Depositalkasse zu verwalten, so tritt eine Ausnahme von der vorgedachten Regel ein und das Schatz-Ministerium hat die zur Kaution erforderliche Summe in dazu geeigneten Papieren für den betreffenden Beamten aus seinem Extraordinario zu deponiren. Es versteht sich aber von selbst, daß in diesem Falle die Verpflichtung des Staats auf die deponirte Summe beschränkt bleibt und von einer Verbindlichkeit desselben, sie al pari des Nominalwerths einzulösen, nicht die Rede sein kann (Allerh. Kab.-O. v. 3. Mai 1821 und Min.-Rescr. v. 6. August 1821, Ann. Bd. 5 S. 527, Allerh. Kab.-O. v. 25. Juli 1822, Jahrb. Bd. 20 S. 46).

§ 269.

Für Kassenbediente und andere Verwalter des Staats-Vermögens darf Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution machen. Es bedarf jedoch hierbei eines Nachweises des Vermögens des Bürgen nicht, vielmehr ist es hinreichend, wenn er bei der Kautions-Bestellung versichert, daß der Betrag der Kaution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der Kaution Verzicht leiste (Allerh. Kab.-O. v. 2. Febr. 1815, Ges.-Samml. de 1815 S. 9).

§ 270.

Auf Beamten, welche mit der Verwaltung von Fonds solcher Anstalten beauftragt sind, deren Dotation in eigenthümlichem oder Stifts-Vermögen besteht, finden die vorstehenden Bestimmungen in den §§ 263—266 nicht Anwendung. Den Verwaltungs-Chefs bleibt es überlassen, in solchen Fällen die Bestellung der Kaution anzuordnen und zu kontroliren (Allerh. Kab.-O. v. 19. Sept. 1838).

§ 271.

In Fällen, wo zur Sicherheit fiskalischer Interessen Kautionen von Personen zu bestellen sind, die nicht zu den landesherrlichen

Kassen= und Magazin=Beamten gehören oder die Kaution nicht für Ausrichtung deren Dienstgeschäfte zu bestellen ist, kommen die Bestimmungen der §§ 263—266 nicht zur Anwendung; solche Kautionen sind daher nicht zur General=Staats=Kasse einzuzahlen und von derselben zu verzinsen, sondern vorzugsweise durch inländische Staatspapiere, ausnahmsweise aber auch auf andere gesetzlich zulässige Art zu bestellen (Min.=Rescr. v. 24. April 1840, Min.=Bl. Jahrg. 1 S. 143).

§ 272.

Beamte, welchen Geld=Verwaltungen als Neben=Amt übertragen sind, ohne daß sie für ein solches Neben=Amt eine besondere Remuneration erhalten, sind von der Kautions=Leistung ganz frei zu lassen. Erhalten sie aber eine Vergütigung dafür, so ist der doppelte Betrag derselben als Kaution einzuzahlen. Doch findet Letzteres auf solche Beamte in der Regel nicht Anwendung, welche Ausgabe=Fonds, z. B. zu Büreau=Bedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w. gegen den Genuß einer Tantieme von den Ersparnissen verwalten; auch sind Kanzleidiener, welche beiläufig die Besorgung von Geldbriefen zu übernehmen haben, der Regel nach nicht kautionspflichtig, doch bleibt es in beiden Fällen dem Ermessen der Verwaltungs=Chefs überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher Beamten eine Kautions=Bestellung zu fordern ist (Staats=Min.=Beschl. v. $\frac{14.\text{ März}}{1.\text{ April}}$ 1833, Jahrb. Bd. 42 S. 153).

§ 273.

Solche Beamten, welche vor Erlaß der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 11. Februar 1832 (§§ 263—267) Kautionen nicht bestellt haben, nach derselben zur Bestellung einer solchen aber verpflichtet sind, sollen eine solche erlegen, wenn sie sich in ihrem Dienst=Einkommen verbessern, jedoch nur nach Verhältniß der Zulage, wobei $12\frac{1}{2}$ Thlr. und darüber für volle 25 Thlr., unter $12\frac{1}{2}$ Thlr. aber nicht gerechnet werden (Min.=Rescr. v. 30. März 1833, Jahrb. Bd. 41 S. 236).

§ 274.

Von allen Assistenten der Zoll= und Steuer=Ämter ist bei ihrer Anstellung die Bestellung des einjährigen Betrages ihres Dienst=Einkommens als Kaution zu verlangen; diese Kautions=

Bestellung kann aber in den Fällen unterbleiben, wo es im Interesse des Dienstes nöthig erscheint, eine solche Assistenten-Stelle, deren Verwaltung nicht unbedingt zum Geld-Empfange oder zur Theilnahme an der Verwaltung der Magazin-Vorräthe verpflichtet, durch einen nicht kautionsfähigen Beamten zu besetzen. Die Kautionen dieser Assistenten dürfen erst dann zurückgegeben werden, wenn sie entweder aus dem Dienste scheiden oder in eine andere, Kautionsleistung nicht erfordernde Stellung übergehen (Allerh. Kab.-O. v. **27.** Mai **1842** und Min.-Reskr. v. **7.** Juni **1842**, Min.-Bl. Jahrg. **3** S. **288**).

§ 275.

Domainen-Rentamtsdiener, welchen die Einziehung von Gefällen übertragen ist, haben eine Kaution zu bestellen, und zwar dergestalt, daß im Fall des Unvermögens die Kaution durch Gehalts-Abzüge innerhalb Jahresfrist vom Dienst-Eintritt an (§ **289**) bestellt wird. Die Kautions-Summen sind nach dem Betrage eines halbjährigen Dienst-Einkommens zu normiren, jedoch ist der Satz von **25** Thlrn. als das Kautions-Minimum zu betrachten. Von den unter dem Dienst-Einkommen nach dreijährigen Durchschnitt befindlichen Exekutions-Gebühren kommt die Hälfte oder **50** Prozent, als nicht der Kautions-Berechnung unterliegend, in Abzug. Auch ist der Herr Finanz-Minister ermächtigt, die Exekutoren bei den Domainen-, Pacht- und Rent-Ämtern unter geeigneten Umständen, ganz von der Kautions-Bestellung zu entbinden (Min.-Reskr. v. **17.** Febr. **1833**, Ann. Jahrg. **1833** S. **54**, Min.-Reskr. v. **31.** Januar **1843** und Allerh. Kab.-O. v. **28.** Juli **1843**).

§ 276.

Bei Berechnung der Kaution der Gerichtsboten kommt derjenige Theil ihres Einkommens, welcher auf Meilengelder gewiesen ist, nicht in Betracht (Min.-Reskr. v. **4.** Juni **1832**).

§ 277.

Die Kautionen der Boten und Exekutoren betragen bei den Obergerichten und Untergerichten **1**ster Klasse **100** Thlr., bei den Untergerichten **2**ter Klasse und bei Hülfsboten **50** Thlr. (Min.-Reskr. v. **16.** Juni **1832**, Jahrb. Bd. **40** S. **143**) und können durch successive Gehalts-Abzüge von **25** Thlr. jährlich (§ **293**)

beschafft werden (Min.-Reskr. v. 17. Sept. 1832 und 21. Febr. 1834, Jahrb. Bd. 40 S. 194 und Bd. 43 S. 150), welche Vergünstigung auch den ehemaligen Freiwilligen aus den Kriegsjahren 1813—15 (§ 293) zu Statten kommen soll (Min.-Reskr. v. 17. April 1841, Justiz-Min.-Bl. 1841 S. 153).

§ 278.

Die von dem Beamten bestellte Kaution haftet:

a) Für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben vermöge der ihm zur Zeit der Kautions-Bestellung so wie später übertragenen Amts-Geschäfte obliegen.

b) Für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, so wie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden (§ 279).

Cessionen, Verpfändungen und Arrestschläge der Amts-Kautionen sind nicht der General-Staats-Kasse, sondern der vorgesetzten Dienst-Behörde des Kautionsbestellers auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen und hat dieselbe nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden ist, sowohl ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautions-Kapitals legitimirt ist, zu bescheinigen. Im Fall des Verlustes der von der General-Staats-Kasse über eingezahlte Amts-Kautionen ausgestellten Empfangsscheine bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortifikationsschein des Kautionsstellers oder sonst legitimirten letzten Inhabers des Empfangsscheins; die Dienst-Behörde hat aber unter den im § 9 der Verordnung vom 9. Dez. 1809 angeführten Umständen und sonst nach ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Dokuments zu fordern (Allerh. Kab.-O. v. 15. April 1837, Ges.-Samml. de 1837 S. 73).

§ 279.

Suspendirte Beamte haben nur dann, wenn sie durch rechtskräftige gerichtliche oder disciplinarische Entscheidung aus ihrem Amte entfernt worden sind, mit ihrer Kaution für den durch die

zurückbehaltene Besoldung nicht gedeckten Theil der während ihrer Suspension entstandenen Stellvertretungskosten (§ 278 b) aufzukommen (Allerh. Kab.-O. v. 24. Jan. und v. 2. Sept. 1845, Min.-Rescr. v. 10. Nov. 1845, Min.-Bl. 1845 S. 333).

§ 280.

Werden bei einer Gerichts-Behörde die Salarien-Kasse und die Deposital-Kasse von einem Beamten verwaltet, so soll die nach Höhe seines Gesammt-Dienst-Einkommens bestimmte Amts-Kaution, ohne Rücksicht auf das etwa für jede Kassen-Verwaltung besonders ausgesetzte Dienst-Einkommen, zur einen Hälfte für die Salarien-Kasse und zur andern Hälfte für die Deposital-Kasse, zugleich aber subsidiarisch zu ihrem ganzen Betrage für jede Kasse haften, dergestalt, daß wenn die für die eine Kasse bestimmte Hälfte der Kaution zur Deckung des Defekts bei dieser Kasse nicht ausreicht, die für die andere Kasse bestimmte Hälfte, so weit diese nicht zur Deckung der bei der letztern Kasse vorgefallenen Defekte erforderlich ist, auch zur Deckung der Defekte bei der erstern zu verwenden ist. Diese Bestimmung soll auch in dem Falle, wenn dem Beamten, welcher zuerst nur eine der gedachten Kassen verwaltet hat, später zugleich die Verwaltung der andern übertragen wird, Anwendung finden, jedoch mit der Maßgabe, daß in diesem Falle die nunmehr nach Höhe des Gesammt-Dienst-Einkommens bestimmte Kaution für diejenigen Defekte, welche etwa schon vor der Übertragung der zweiten Kasse in der erstern entstanden waren, mindestens in demjenigen Betrage zunächst haftet, welchen die Kaution vor jener Übertragung gehabt hatte (Allerh. Kab.-O. v. 22. Dez. 1843, Ges.-Samml. de 1844 S. 44).

§ 281.

Zur Verstärkung der Kaution kann die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainen-Beamten oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainen-Pächter erfolgen (Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 14 § 45 und Rhein. Civil-Gesetzbuch Art. 2098 und 2121). Diese Eintragung findet aber fortan nur auf den Antrag der den Kautionspflichtigen vorgesetzten Dienst-Behörde statt. Diese soll die Eintragung nur dann verlangen,

wenn besondere Umstände eine erweiterte Sicherstellung des fiskalischen Interesses erfordern, oder wenn von Beamten, welche vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 (§§ 263—266) angestellt sind oder von Domainen-Pächtern eine Kaution nicht geleistet worden ist. Die bisher ohne einen solchen Antrag erfolgten Eintragungen der fiskalischen Vorrechte behalten ihre Wirksamkeit, die vorgesetzten Behörden können jedoch die Löschung derselben bewilligen, wenn eine besondere Kaution bestellt worden ist und das fiskalische Interesse, eingetretenen Umständen nach, nicht eine größere Sicherheit erfordert (Allerh. Kab.-O. v. 2. Juli 1833, Ges.-Samml. de 1833 S. 81).

§ 282.

In Fällen, wo die Kaution nach dem Dienst-Einkommen des Beamten (§ 263 ᵇ⁻ᵉ) zu bestimmen ist, soll das Normal-Gehalt der Stelle ohne Rücksicht auf eine etwanige persönliche Zulage zum Grunde gelegt werden (Min.-Reskr. v. 2 Juli 1833 und Staats-Min.-Beschl. v. 6. Juli 1852, Min.-Bl. Jahrg. 13 S. 157).

§ 283.

Das zweijährige Dienst-Einkommen (263 ᵉ) wird nicht nach dem Durchschnitts-Betrage der wirklichen Einnahme in den drei letzten Jahren berechnet, sondern der aus dem letzten Etat sich ergebende Betrag des Dienst-Einkommens der Stelle oder der Kassen-Einnahme wird zum Grunde gelegt (Min.-Reskr. v. 14. Mai 1834).

§ 284.

In gleicher Art ist auch bei den auf Tantieme stehenden Forst-Kassen-Rendanten zu verfahren, wo dasjenige Tantieme-Einkommen zum Grunde zu legen ist, welches die zur Zeit der Kautions-Bestellung gültigen Etats ergeben (Min.-Reskr. v. 7. Okt. 1836).

§ 285.

Neben-Erhebungen, welche der Kassen-Verwalter besorgen muß, ohne dafür ein Einkommen zu beziehen, bleiben bei Bestimmung der Kaution außer Ansatz (Min.-Reskr. v. 21. Dez. 1840, Min.-Bl. 1841 S. 3).

§ 286.

Von einem Kontroleur, Kassirer oder Assistenten soll keine

höhere Kaution verlangt werden, als der Rendant derselben Kasse nach dem $\frac{1}{12}$tel der jährlichen Einnahme zu bestellen hat (Min.-Reskr. v. 12. Juni 1832).

§ 287.

Wenn die Erhöhung der Kaution eines Beamten, ohne Beförderung zu einer höhern Stelle, durch Vermehrung des Dienst-Einkommens erforderlich wird, kann die Gehalts-Verbesserung zunächst zu der Kautions-Ergänzung verwendet werden, wenn der Beamte den Zuschuß zur Kaution auf andere Weise nicht zu beschaffen vermag und in dem bisherigen Benehmen des betreffenden Beamten für seine Zukunft Bürgschaft liegt. Auch in denjenigen Fällen, in welchen die Erhöhung der Dienst-Kaution eines Beamten, ohne Beförderung desselben zu einer höhern Stelle und ohne Erhöhung seines Dienst-Einkommens lediglich in Folge der Fixirung des letztern eintritt, kann unter den vorgedachten Voraussetzungen dem Beamten die Erlegung des erforderlichen Zuschusses zur Kaution durch mäßige Gehalts-Abzüge gestattet werden (Allerh. Kab.-O. v. 5. August 1826, Kameral-Ztg. Jahrg. 1836 S. 717 und v. 22. Dez. 1852, so wie Min.-Reskr. v. 12. Sept. 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 237 und v. 27. Dez. 1845, Min.-Bl. 1846 S. 1).

§ 288.

Kautionspflichtige Beamte sind zur Erhöhung der bestellten Kaution auch dann verpflichtet, wenn sie später ohne Aufrücken und Versetzung in eine andere etatsmäßige Stelle eine Gehaltszulage erhalten (Min.-Reskr. v. 30. Juni 1840, Justiz-Min.-Bl. 1840 S. 225).

§ 289.

Bei Anstellung der mit Invaliden-Benefizien oder mit Militair- oder Civil-Pensionen begnadigten, der im ambulanten Steuerdienste stumpf gewordenen Personen oder auch der auf Disposition gestellten Beamten, deren Kaution nicht mehr als 350 Thlr. beträgt, kann die Bestellung derselben durch verhältnißmäßige jährliche Abzüge an dem Einkommen nach und nach erfolgen, die kautionspflichtige Stelle solchen Personen aber sofort übertragen werden. Diese Vergünstigung ist aber nur auf solche Subjekte in Anwendung zu bringen, welche durch ihre bisherige

Dienstführung im Civil oder besonders vortheilhafte Zeugnisse aus ihrer Militair-Dienstzeit eine sichere Gewähr für treue und ordentliche Verwaltung der ihnen anzuvertrauenden Kassengeschäfte geben (Allerh. Kab.-O. v. 7. Nov. und Min.-Rescr. v. 13. Dez. 1838, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 78 und Ann. Bd. 22 S. 860).

§ 290.

Wegen der Kautionsleistung solcher Beamten, welchen neben der Verwaltung einer Königlichen Kasse, eines dergleichen Magazins &c. oder als besonderes Amt die Verwaltung von Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Instituten-, Korporations-&c. Fonds, überhaupt eine mit Erhebung, Verrechnung und Verwaltung nicht fiskalischer Gelder oder Güter verbundene Funktion übertragen wird, wozu auch Auktions-Kommissarien, Häuser-Administratoren und dergleichen im öffentlichen Interesse angestellte Beamte, ferner die Rendanten solcher Anstalten gehören, deren Dotation in eigenthümlichen oder Stiftungs-Vermögen besteht, ohne Rücksicht darauf, ob eine dergleichen Anstalt zu ihrer Unterhaltung neben den Einnahmen aus eigenem Vermögen noch etwa einen Zuschuß aus Staats-Kassen bezieht oder nicht, ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Bei Bestimmung der Höhe der Kaution sind in allen Fällen, wo nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes bedingt wird, die Sätze der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Febr. 1832 (§ 263) analogisch in Anwendung zu bringen.
2) Die Kaution kann sowohl in baarem Gelde als in inländischen Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen oder solchen Eisenbahn-Aktien, deren Zinsen vom Staate garantirt sind, nach dem Nominal-Betrage der Effekten, so wie durch Hypothek nach Maßgabe des § 188 Tit. 14 Th. I. des Allg. Land-Rechts bestellt werden. Findet die Bestellung in baarem Geld statt, so erfolgt die Anlegung desselben bei der Bank, insofern der Kautionsbesteller nicht anderweite Anträge macht.
3) In dem über die Kautionsbestellung aufzunehmenden Protokolle ist ausdrücklich festzusetzen, daß die von dem Beamten bestellte Kaution in der Art verhaftet sein solle, wie § 278 Littr. a. und b. erwähnt worden ist.

4) Wenn die Kaution entweder bei der ersten Anstellung des Beamten oder später bei der Übertragung eines neuen Amts für verschiedene, mit Erhebung, Verrechnung und Verwaltung nicht fiskalischer Gelder oder Güter verbundene Ämter und Amtsgeschäfte bestellt wird, so hat die vorgesetzte Dienst-Behörde des Beamten genau festzustellen, wie viel von der überhaupt zu bestellenden Kaution für die eine oder die andere Verwaltung zu rechnen ist.

(Min.-Rescr. v. 18. April 1844, Min.-Bl. Jahrg. 5 S. 141).

§ 291.

Zu kontraktmäßigen Pacht-Kautionen der Domainen- und Forst-Verwaltung, so wie zu anderen Kautionen, welche nach den bestehenden Vorschriften nicht nothwendig in baarem Gelde bestellt werden müssen (§ 290), können auch solche Eisenbahn-Aktien nach dem Nominalwerthe angenommen werden, deren Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ Prozent vom Staate garantirt sind (Min.-Rescr. v. 21. Mai 1846).

§ 292.

Von den interimistischen Verwaltern der Rentbeamten-Stellen soll die Bestellung der reglementsmäßigen Kaution verlangt werden (Min.-Rescr. v. 21. Okt. 1849, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 80).

§ 293.

Den in untergeordneten Dienststellen angestellten Invaliden und freiwilligen Jägern aus den Kriegen von 1813—15 ist gestattet, die zu bestellenden Kautionen mit 25 Thlr. jährlich in monatlichen Raten zu berichtigen (Allerh. Kab.-O. v. 25. Juli 1832 und v. 14. April 1841 (cfr. § 277).

§ 294.

In Fällen, wo eine Dienstkaution auf Defekte des Kautions-Bestellers eingezogen werden muß, wird solche nicht an die Konkurs- oder erbschaftliche Liquidationsmasse des Defektanten, sondern unmittelbar an diejenige Kasse, welche den Ersatz der Defekte zu fordern hat, gezahlt (Min.-Rescr. v. 5. Febr. 1838).

§ 295.

Auch die bei den Gerichts-Kommissionen, wenngleich für jetzt

nur diätarisch angestellten Beamten, insofern sie die den Gerichts-Kommissionen beigelegten Asservaten- und Sportel-Kassen-Verwaltung führen, haben eine Kaution zu bestellen (Min. Rescr. v. 18. Juni 1849, Justiz-Min.-Bl. 1848 S. 296).

§ 296.

Bei den Kautionen der bei den Gerichts-Kommissionen angestellten Beamten kommt nicht ihre Verbindung mit dem Kreisgerichte, sondern die Rücksicht auf den Geschäfts-Umfang in Betracht. Gerichtsdiener und Exekutoren bei den Gerichts-Kommissionen haben nur eine Kaution von 50 Thlrn. zu bestellen. Die Amts-Kautionen bei den kollegialischen Kreisgerichts-Deputationen dagegen werden nach denselben Grundsätzen wie bei den Kreisgerichten selbst bestimmt (Min.-Rescr. v. 30. Juni 1849, Just.-Min.-Bl. 1849 S. 324).

Abschnitt IX.

Nebenämter und Gewerbe.

§ 297.

Königliche und Prinzliche Domainen-Beamte, Verwalter und Empfänger Königlicher, Prinzlicher oder anderer öffentlicher, ingleichen der den privilegirten Corporationen und milden Stiftungen zugehörigen Güter, Gelder und Einkünfte können ohne ausdrückliche Einwilligung der Behörde, welcher sie wegen solcher Verwaltung untergeben sind, zu Vormündern nicht bestellt werden, ebensowenig alle Civil-Beamte ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amts-Vorgesetzten. Diese Genehmigung soll jedoch nicht ohne Noth und nur in solchen Fällen verweigert werden, in welchen ohne Vernachlässigung ihrer Amtspflichten die Obliegenheiten eines Vormundes mit der gehörigen Treue nicht erfüllt werden können (Allg. Land-Recht Theil II. Tit. 18 § 158 und 161 und Min.-Rescr. v. 23. April 1818).

§ 298.

Die in den Etats bestimmten Gehälter sind völlig hinreichend ausgemessen und mit Rücksicht darauf bewilligt worden, daß die

Beamten dafür der Staats-Regierung ausschließlich angehören und verpflichtet sind, derselben ihre Zeit und Kräfte ganz zu widmen. Die Annahme von Nebenposten mit Besoldungen aus andern Kassen darf daher in der Regel keinem Königlichen Beamten gestattet werden (Allerh. Kab.-O. v. 13. März 1816, Central-Blatt Bd. 1 S. 406).

§ 299.

Da man jedoch von einem Beamten nur das gewöhnliche Maaß von Fähigkeit und Thätigkeit verlangen kann, so sind diejenigen, die durch größere als gewöhnliche Leichtigkeit im Arbeiten schneller als Andere mit ihren Berufs-Geschäften fertig werden oder Lust und Kraft haben, die von Andern der Erholung bestimmten Stunden anderweiten Arbeiten zu widmen, ohne besondere Gründe daran nicht zu verhindern (Min.-Rescr. v. 24. April 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 144).

§ 300.

Der § 19 der Verordnung vom 2. November 1810 (Gesetz-Samml. de 1810 S. 83) und der § 81 des Edikts v. 7. Sept. 1811 (Ges.-Samml. de 1811 S. 263) bestimmen, daß die Beamten zum Betriebe eines Gewerbes die Erlaubniß ihrer Dienst-Vorgesetzten nachzusuchen haben, jedoch aus dem Besitze von Landgütern die Befugniß folge, die mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundenen Gewerbe zu treiben. Diese Bestimmungen gelten nach dem Min.-Rescr. v. 19. Juli 1821, Ann. Bd. 5 S. 517, auch für die Beamten in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, sind auch durch den § 19 der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 (Ges.-Samml. de 1845 S. 41) nicht allein aufrecht erhalten, sondern auch auf die Ehefrauen der Beamten, ihre unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes ausgedehnt worden.

§ 301.

Kein Staats-Beamter darf ein Nebenamt oder eine Neben-Beschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Central-Behörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. Verabredungen, wonach ein

Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig. (Allerh. Kab.-O. v. 13. Juli 1839, Ges.-Samml. de 1839 S. 235).

§ 302.

Die Übertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf statt finden. Die Central-Behörden des Haupt- und des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist oder eine Entschädigung für den Verlust, der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von des Königs Majestät Allerhöchstselbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. Aus besondern Gründen können auch die Central-Behörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen oder zu einer solchen Übertragung die Genehmigung ertheilen. Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt (ibidem).

§ 303.

Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem Einkommen auch keine Pensions-Beiträge zu entrichten sind. Insoweit jedoch das Dienst-Einkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Pensions-Beiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensions-Anspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird (ibidem).

§ 304.

Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations- oder andern Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufge-

führt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahres-Etat, worin eine solche Neben-Einnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, daß bei deren Verleihung den Vorschriften der §§ 301—304 genügt worden, und darf ohne spezielle Allerhöchste Genehmigung von diesen Vorschriften niemals abgewichen werden (ibidem).

§ 305.

Bei Anmerkung der Emolumente für Nebendienste in den betreffenden Etats ist kein Unterschied zu machen, ob die desfallsigen Bezüge aus Staats-Kassen oder Kommunal- und Privat-Fonds erfolgen, da es nur darauf ankommt, den gesammten Dienstgenuß eines jeden Beamten und den Umfang seiner Beschäftigung aus den Personal-Etats übersehen zu können. Es sind daher auch die Remunerationen, welche Beamte aus Korporations- oder Privat-Fonds zu beziehen haben, in dem Besoldungs-Ausgabe-Etat fortzuführen, und die betreffenden Beamten sind verpflichtet, ihren desfallsigen Bezug Behufs der Etats-Regulirung durchschnittlich nachzuweisen (Min.-Reskr. v. 11. Sept. 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 436).

§ 306.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 301—304) sind nur auf die unmittelbaren und nicht auch auf die mittelbaren Staats-Beamten, Hinsichts der Erstern aber sowohl auf remunerirte als auf solche Staats-Beamte zu beziehen, welche, wie z. B. Referendarien, unbesoldete Assessoren, ohne Remuneration aus Staats-Kassen angestellt sind (Allerh. Kab.-O. v. 25. Juli 1840 und Min.-Reskr. v. 25. Aug. und 14. Okt. 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 269 und 436).

§ 307.

Durch die Bestimmung im § 301 wird nur der Fall entschieden, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener ein anderes öffentliches Amt, für welches eine zweite Central-Behörde konkurrirt, übernehmen will, nicht aber der davon verschiedene Fall, wenn ein solcher Staatsdiener ein Nebenamt bei einer Korporation oder bei einer Privatperson zu übernehmen beabsichtigt. Da jedoch in beiden Fällen, sobald die Central-Behörde des das Nebenamt ambirenden unmittelbaren Staatsdieners ihre Zustimmung ver-

weigert, die etwanige Reklamation gegen diese Weigerung zur unmittelbaren Entscheidung Seiner Majestät des Königs gebracht werden muß, so bedarf es eines besonderen Gesetzes für den Fall, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener ein Amt bei einer Korporation oder Privatperson übernehmen will, nicht, und ist die Central-Behörde des Staatsdieners demselben ihre Zustimmung zur Übernahme eines solchen Nebenamts, mit Vorbehalt des Rekurses an Seine Majestät, zu verweigern befugt (Allerh. Kab.-O. v. 20. Nov. 1840 und Min.-Reskr. v. 24. Dez. 1840, Central-Bl. Bd. 3 S. 22 und Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 1—2).

§ 308.

Hinsichtlich der Regierungs- und der den Regierungen untergeordneten Beamten der Provinzial-Verwaltung soll es für die Folge auch bei den unter vorschriftsmäßiger Genehmigung statt gefundenen Verleihungen von Nebenposten jedesmal einer anderweiten Anfrage und Genehmigung zur Beibehaltung des Nebendienstes in den Fällen bedürfen, wo der Inhaber des Letzteren in eine andere Dienststelle versetzt wird, wobei jedoch das bloße Aufrücken in derselben Dienstkategorie als eine Versetzung nicht anzusehen ist (Min.-Reskr. v. 25. Nov. 1839 und 6. April 1840, Central-Bl. Bd. 1 S. 406 und Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 69).

§ 309.

Für Staats-Beamte bedarf es sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordneter (Stadt-Verordneter) als zur Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in der Gemeinde-Verwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienst-Behörde (Staats-Min.-Beschl. v. 2. und Min.-Reskr. v. 24. März 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 32).

§ 310.

Die Übernahme von Versicherungs-Agenturen, welcher Art sie auch sein mögen, ist mit der dienstlichen Stellung der Kreis-Sekretaire unvereinbar und daher nicht zu gestatten (Min.-Reskr. v. 26. Juli 1852, Min.-Bl. Jahrg. 13 S. 160).

§ 311.

Nicht blos der Debit von Kalendern, sondern auch das Subscribenten-Sammeln für dieselben von Seiten aller Staats-Beam-

ten ist sowohl mit Rücksicht auf die amtliche Stellung als auch nach den gesetzlichen Bestimmungen für unzulässig zu achten (Min.-Rescr. v. 20. Jan. 1853, Min.-Bl. Jahrg. 14 S. 74).

§ 312.

Die Bestimmung des § 64 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist auch in den von den Auseinandersetzungs-Behörden ressortirenden Sachen mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß ein öffentlicher Beamter überhaupt nur dann angehalten werden kann, derartige Aufträge und Geschäfte zu übernehmen, wenn die mit seinem Amte verbundenen Dienstpflichten ohne Versäumniß ihm solches gestatten, indem er durch Privat-Angelegenheiten an seinen Amtspflichten nicht verhindert werden darf. Die vermeintliche Unzulänglichkeit der tarifmäßigen Diäten und Fuhrkosten kann aber weder dem betreffenden Beamten noch seiner vorgesetzten Behörde als Weigerungsgrund dienen (Min.-Rescr. v. 30. April 1840 und 14. Juni 1840, Min.-Bl. Bd. 1 S. 179 und 213).

Abschnitt X.

Urlaub.

§ 313.

Alle Urlaubs-Gesuche müssen schriftlich angebracht werden und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und die Dauer der Abwesenheit enthalten. Wenn in Privat-Geschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann, wird zu derartigen Reisen Urlaub nicht bewilligt.

§ 314.

Beurlaubungen der Beamten auf längere Dauer sollen möglichst beschränkt werden. Bei Übernahme eines Amts im Königlichen Dienste auf Lebenszeit geht der Beamte die Pflicht ein, seine ganze Thätigkeit diesem Berufe zu widmen, und nur wirkliche Krankheiten und unvermeidliche Behinderungen können einen Anspruch auf Entbindung vom Dienste begründen, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erheblichen Billigkeits-Rück-

sichten, so weit das Interesse des Dienstes entweder damit übereinstimmt oder wenigstens nicht entgegensteht, zuläßig sind, wobei in den meisten Fällen ein Urlaub von 4, höchstens 6 Wochen genügen wird, um den Zweck zu erreichen (Min.=Rescr. v. 11. Juli 1851).

§ 315.

Wenn von den Verwaltungs=Chefs bei Anstellung der Beamten zu deren Dienstantritt Termine festgesetzt worden sind, so soll der Dienst an diesem Termine auch angetreten und dem Beamten kein Urlaub ertheilt werden, welcher einen spätern als den festgesetzten Dienstantritt zur Folge haben würde (Min.=Rescr. v. 30. Juni 1836, Ann. Bd. 20 S. 38).

§ 316.

Beamten, welche Urlaub nach Berlin zu dem Zwecke nachsuchen, Angelegenheiten bei den Behörden persönlich zu betreiben, soll derselbe versagt werden, wenn sie nicht darzuthun vermögen, daß ganz besondere Umstände ihre Anwesenheit daselbst unumgänglich nöthig machen (Min.=Rescr. v. 30. Okt. 1839 und Verfügung des General=Steuer=Direktors v. 28. Mai 1840, Min.=Bl. Jahrg. 1 S. 134).

§ 317.

In wiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeit lang die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amts=Instruktionen zu bestimmen (Allg. Land=Recht Theil II. Tit. 10 § 93).

§ 318.

Königliche Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Herstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sei (Anhang zum Allg. Land=Recht § 124). Die Ärzte sollen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn sie ihrer pflichtmäßigen Überzeugung nach von dem Gebrauche einheimischer Heilungs=Anstalten sich nicht die gehörige Wirkung versprechen können (Allerh. Kab.=O. v. 7. Dez. 1799, Edikten=Samml. S. 2695). Bei allen andern Rei=

sen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheits-Zustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden (Min.-Rescr. v. 16. Dez. 1824, Jahrb. Bd. 25 S. 96).

§ 319.

Bei Beurlaubungen auf längere Zeit als 4 Wochen soll den Civil-Beamten nur die Hälfte ihres ganzen Gehalts gewährt werden, insofern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, auf den vollen Betrag Verzicht leisten zu können (Allerh. Kab.-O. v. 28. März 1808, Ann. Bd. 16 S. 582). Diese Bestimmung, welche auch bei den mit fixirten Diäten angestellten Diätarien in Anwendung zu bringen (Min.-Rescr. v. 28. Mai 1829, Ann. Bd. 13 S. 205), ist dahin auszulegen, daß in Fällen, wo Civil-Beamten auf nicht längere Zeit als 4 Wochen beurlaubt sind, ein Besoldungs-Abzug nicht statt findet; bei Beurlaubung über 4 Wochen aber nur während der überschießenden Zeit und nicht für die ganze Dauer des Urlaubs ein Abzug von der Besoldung zu machen ist, dergestalt, daß während der ersten 4 Wochen der Beurlaubung die Besoldung jedesmal ohne Abzug gezahlt wird (Min.-Rescr. v. 22. Okt. 1822, Ann. Bd. 6 S. 845), wobei es keinen Unterschied macht, ob der Urlaub von Anfang an auf einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen sich erstreckt, oder aber auf diese Zeit beschränkt und nach deren Ablauf verlängert worden ist (Min.-Rescr. v. 22. Okt. 1822, Ann. Bd. 16 S. 582).

§ 320.

Von der Bestimmung im § 319 findet nur in den Fällen eine Ausnahme statt, wenn der Urlaub für eine Reise in's Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualifizirte ärztliche Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit ausgedrückt wird (Allerh. Kab.-O. v. 27. Juli 1810, Ann. Bd. 16 S. 582), ferner, wenn die Beurlaubung zum Gebrauch von Brunnen-Kuren, zum Bestehen von chirurgischen Operationen, zur Erlangung der im Wohnorte fehlenden zureichenden ärztlichen Hülfe und aus ähnlichen Veranlassungen erfolgt, in welchen Fällen die volle Besoldung während der ganzen Dauer des Urlaubs belassen wird (Allerh. Kab.-O. v. 16. Jan. 1843). Auch können diejenigen Beamten, die in so großer Entfernung von ihrer Heimath

stationirt sind, daß sie zu einer Reise dorthin mit einem vierwöchentlichen Urlaube nicht füglich ausreichen können, in Fällen genügender Veranlassung zur Reise längere Zeit und allenfalls bis zu 2 Monaten ohne Verkürzung des Gehalts beurlaubt werden (Allerh. Kab.-O. v. 23. Febr. 1833, Kam.-Ztg. Jahrg. 1843 S. 543).

§ 321.

Der Gebrauch eines zum Trinken geeigneten Mineral-Wassers, wenn damit auch keine wirklichen Bäder verbunden sind, ist einer zur Wiederherstellung der Gesundheit unternommenen Badekur völlig gleich zu achten (Min.-Reskr. v. 14. Sept. 1829, Ann. Bd. 13 S. 471). Dagegen kann nicht angenommen werden, daß bei dem, zu einer Reise Behufs Wiederherstellung der Gesundheit ohne eigentliche Bade-, Brunnen- &c. Kur bewilligten Urlaube von länger als 4 Wochen der Gehalts-Abzug nicht statt findet, vielmehr wird jeder solcher Fall einzeln geprüft und nach den obwaltenden Umständen den Ministerien zur Entscheidung vorgetragen (Min.-Reskr. v. 28. Mai 1829, Ann. Bd. 13 S. 205).

§ 322.

Die Vertretung der beurlaubten Beamten muß in der Regel und so weit dies nach den Einrichtungen und nach dem Umfange der Geschäfte der betreffenden Behörde zulässig ist, besonders in den Fällen, wenn die beurlaubten Beamten ihr volles Gehalt fortbeziehen, durch die übrigen Beamten der Behörden erfolgen. Kann dies nicht geschehen, so fallen doch die Stellvertretungskosten bei Beurlaubungen, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 28. März 1808, 27. Juli 1810, 23. Februar 1833 und 16. Januar 1843 (§§ 319 und 320) unter Belassung des ganzen Gehalts ertheilt worden, nicht den zu beurlaubenden Beamten zur Last, sondern sind mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien auf die betreffenden fiskalischen Fonds anzuweisen (Staats-Min.-Beschl. v. 15. März 1843, Kam.-Ztg. Jahrg. 1843 S. 544).

§ 323.

Wer die Erlaubniß zur Reise ertheilt, ist bei eigener Verantwortung verpflichtet, wegen des Gehalts-Abzugs (§ 319) Anordnung zu treffen. Ist die Besoldung für die Zeit der Abwe-

senheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zu viel Empfangenen auf anderweite Weise eingeleitet (Min.-Rescr. v. 16. Dez. 1824, Jahrb. Bd. 25 S. 96).

§ 324.

Bei Urlaubs-Gesuchen und Urlaubs-Ertheilungen ist die Stempel-Tarif-Position: »Gesuche und Ausfertigungen« zur Anwendung zu bringen (Min.-Rescr. v. 9. Nov. 1829, Ann. Bd. 13 S. 800), im Übrigen aber die Erlaubniß kostenfrei zu ertheilen (Min.-Rescr. v. 27. Juli 1833, Jahrb. Bd. 42 S. 158).

§ 325.

Der Tag der Rückkehr wird den unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt (Min.-Rescr. v. 16. Dez. 1824, Jahrb. Bd. 25 S. 96).

§ 326.

Ein Beamter, der sich ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, soll nicht nur allen durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden vertreten, sondern hat auch verhältnißmäßige Geldstrafe zu gewärtigen (Allg. Land-Recht Theil II. Tit. 20 § 355). Ein Gleiches findet gegen denjenigen statt, welcher ohne erhebliche Ursache über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt (§ 356 ibid.).

§ 327.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst-Einkommens verlustig. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienst-Entlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein (Gesetz v. 21. Juli 1852 §§ 8 und 9, Ges.-S. de 1852 S. 465).

§ 328.

Die Entziehung des Dienst-Einkommens (§ 327) wird von

derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinar-Verfahren statt. Die Dienst-Entlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinar-Verfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist. Dagegen ist die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienst-Entlassung vor Ablauf der Fristen (§ 327) nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint (ibid. §§ 10—12).

§ 329.

Urlaub zu den Provinzial-Landtagen zu versagen, selbst den bereits ertheilten zurückzunehmen, kann den Behörden nicht verschränkt werden (Landtags-Abschied v. 23. Mai 1835, Ann. Bd. 20 S. 464). Zum Eitritt als Mitglied in die Kammern bedürfen die Beamten dagegen keines Urlaubs (Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 Artikel 78, Ges.-Samml. de 1850 S. 17).

§ 330.

Den auf Kündigung angestellten Beamten ist Urlaub zu Badereisen nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß sie ihr Dienst-Einkommen so weit als nöthig zur Remunerirung des Stellvertreters zurücklassen (Gen.-Steuer-Direkt.-Erlaß v. 17. Juli 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 234).

Abschnitt XI.

Verheirathung.

1. Im Allgemeinen.

§ 331.

Alle Königlichen Civil-Beamten, so wie alle diejenigen Personen, welche im Königlichen Civildienste — unmittelbaren Staatsdienste — amtliche Funktionen irgend einer Art zu verrichten haben, es mögen ihnen solche definitiv oder vorübergehend, im letztern Falle auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, mit einem Dienst-Einkommen, welcher Art dasselbe auch immer sein möge oder

unentgeldlich, im Falle einer nicht definitiven Anstellung mit dem Anspruche auf dieselbe oder ohne solchen übertragen worden sein, müssen vor dem Aufgebot und der Trauung den Heiraths-Consens ihres Chefs beibringen (Allg. Land-Recht Theil II. Tit. 1 § 146, Anhang § 70 und Staats-Min.-Beschl. v. 7. Novbr. 1837, Ann. Bd. 22 S. 92).

§ 332.

Die Bestimmung (§ 331) ist dahin modifizirt, resp. aufgehoben worden, daß nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt rezeptionsfähigen Beamten zur Einholung des Heiraths-Konsenses von ihrem Chef im Sinne des § 70 des Anhanges zum Allgemeinen Land-Recht für verpflichtet zu erachten sind, da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Juli 1839 jede präventive Beaufsichtigung der von Civil-Beamten des Staats zu schließenden Ehen für unerlaubt erklärt und bestimmt worden ist, daß diese Beamten zu ihren Ehen die Erlaubniß nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubniß die Nachweisung ihres Beitritts zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt führen (Allerh. Kab.-O. v. 9. Juli 1839 und St.-Min.-Beschl. v. 17. Aug. 1839, Justiz-Min.-Bl. 1839 S. 302).

§ 333.

Der Heiraths-Konsens wird den Beamten nur dann ertheilt, wenn sie eine bestimmte Erklärung abgeben, mit welcher Summe sie ihre künftige Gattin in die Wittwen-Kasse — Falls sie bei dieser rezeptionsfähig sind — einkaufen wollen (Allerh. Kab.-O. v. 17. Juli 1816, Ges.-Samml. de 1816 S. 214).

§ 334.

Den zur Zeit der Ertheilung des Heiraths-Konsenses nicht mit der Berechtigung zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Kasse versehenen Beamten ist in den Konsensen zu eröffnen, daß sie zum Beitritt verpflichtet würden und denselben zu bewirken hätten, sobald sie zu dem dazu sich eignenden Dienst-Einkommen gelangten (Min.-Reser. v. 26. Aug. 1832, Ann. Bd. 16 S. 592).

§ 335.

Beamte, welche das eintrittsfähige Alter von 60 Jahren be-

reits überschritten haben, erhalten den Heiraths-Konsens auf einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staats-Fonds keine Ansprüche machen will (Deklar. v. 3. Sept. 1817, Gesetz-Samml. de 1817 S. 301).

§ 336.

Diejenigen niedern Beamten, denen nur die Befugniß zusteht, nicht aber eine Pflicht obliegt, ihre Frauen bei der Wittwen-Kasse einzukaufen, haben bei Ertheilung des Heiraths-Konsenses einen gleichen Revers (§ 335) auszustellen (ibid. und Allerh. Kab.-O. v. 6. Juli 1838, Ges.-Samml. de 1838 S. 378).

2. Der Post-Beamten.

§ 337.

Post-Beamte, welche nicht über 400 Thlr. Einkommen haben oder die nicht selbst oder durch ihre künftige Frau so viel eigenes Vermögen besitzen, daß die Zinsen bei dem Haushalt wirksam zu Hülfe kommen, soll zwar der Heiraths-Konsens nicht versagt, es soll aber die Braut, mit Zuziehung ihrer Eltern oder ihres Vormundes oder ihrer nächsten männlichen Verwandten, mit dem geringen Dienst-Einkommen des Bräutigams bekannt gemacht, beiden Theilen das Bedenkliche des Schritts in Ansehung der ökonomischen Verhältnisse warnend vorgehalten und ihnen zugleich erklärt werden, daß jedes auf Unzulänglichkeit des Einkommens gegründete Verbesserungs-Gesuch von der Behörde unberücksichtigt bleiben werde. Die darüber aufzunehmende Verhandlung ist bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses mit einzureichen (General-Post-Amt v. 20. Juli 1829, Ann. Bd. 13 S. 513).

§ 338.

Post-Unter-Beamte, welche nicht über 250 Thlr. jährliche Einnahmen haben, erhalten den Heiraths-Konsens nur gegen Revers, und ist die Braut dabei noch besonders auf die Folgen ihrer Verzichtleistung aufmerksam zu machen (Gen.-Post-Amt v. 30. Sept. 1825, Ann. Bd. 9 S. 632).

Korp. Gesetz vom 17. mai 1856 (G.S. 47

Abschnitt XII.

Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

§ 339.

Alle zur Rezeption bei der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt qualifizirten Königlichen Beamten (d. h. alle Beamte, welche **250** Thlr. und mehr an Gehalt beziehen, Allerh. Kab.-O. v. **17**. Juli **1816** und **3**. Sept. **1817**), sollen ernstlich aufgefordert werden, für ihre Frauen, falls es noch nicht geschehen, der Wittwen-Kasse beizutreten, mit dem Hinzufügen, daß sie im Unterlassungsfalle auf eine Pension für die Noth leidenden Wittwen nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an der Civil-Beamte, welcher heirathen will, nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwen-Kasse assoziiren wolle oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll. Dabei ist aber zur Vermeidung jedes Mißverständnisses ausdrücklich erklärt, daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer von den obigen Bedingungen Genüge geleistet worden, nie verweigert werden soll. Hinsichtlich der Wittwen derjenigen Beamten, welche nach den Grundsätzen der Sozietät jetzt nicht mehr angenommen werden können, soll nach Möglichkeit gesorgt, so wie auch denjenigen besonders ärmeren Subaltern-Beamten, denen es unmöglich sein möchte, neben den laufenden Beiträgen auch den Nachschuß von der Zeit der Verheirathung an aufzubringen, Beihülfen dazu werden bewilligt werden (Allerh. Kab.-O. v. **18**. Okt. **1800**, Ges.-Samml. de **1816** S. **214**).

§ 340.

Zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt sind alle unmittelbaren Staats-Beamten, welche **250** Thlr. und mehr an Gehalt beziehen, verpflichtet, dagegen diejenigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staats-Beamten, deren Dienst-Einkommen die Summe von **250** Thlrn. nicht übersteigt, mit der Maßgabe berechtigt, aber nicht verpflichtet, daß sie höchstens eine Wittwen-Pension von **50** Thlrn. versichern dürfen (Allerh.

Kab.-O. v. 17. Juli 1816, Ges.-Samml. 1816 S. 214, v. 3. Sept. 1817, Ges.-Samml. 1817 S. 301 und v. 6. Juli 1838, Ges.-Samml. 1838 S. 378).

§ 341.

Da die auf Kündigung angestellten Beamten kein fixirtes Dienst-Einkommen beziehen, wenn sie auch gegen eine bestimmte Remuneration angenommen sind, so können sie als beitrittspflichtig oder berechtigt nicht angesehen werden (Min.-Reskr. v. 24. Dez. 1836, Ann. Bd. 20 S. 827).

§ 342.

Die nur mit Diäten, fixirten oder unfixirten, in den Subaltern-Büreaus angestellten Individuen sind zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht befähigt (Min.-Reskr. v. 10. Sept. 1838, Ann. Bd. 22 S. 548).

§ 343.

Solche Beamte, welche das erforderliche Zeugniß über ihre Gesundheit nicht beizubringen vermögen, sind zum Beitritt nicht verpflichtet, auch kann der in der Allerh. Kab.-O. v. 3. Sept. 1817 (§§ 335 und 336) vorgeschriebene Revers von ihnen nicht gefordert werden, wenn sich diese Unmöglichkeit erst nach vollzogener Ehe herausgestellt hat (Min.-Reskr. v. 20. Nov. 1838, Ann. Bd. 22 S. 855).

§ 344.

Jeder, der der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat sich in den ein- für allemal bestimmten Rezeptions-Terminen, März und September j. J., zu melden und seinen eigenen Taufschein, den Taufschein seiner Frau und den Kopulationsschein beizubringen. Die früher erforderlich gewesene Bescheinigung des betreffenden Orts-Gerichts, »daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt habe«, ist nicht mehr nöthig, sondern genügend, wenn diese Zeugnisse von den Geistlichen vorschriftsmäßig ausgestellt und mit dem Kirchensiegel bedruckt werden (Min.-Reskr. v. 22. März 1841, Kamer.-Ztg. Jahrg. 7 S. 568). In den Tauf- und Kopulationsscheinen sind die Zahlen der Geburt oder der Verheirathung zu mehrerer Deutlichkeit mit Buchstaben auszuschreiben, wenigstens müssen sie aber so

deutlich und ohne die mindeste Rasur dastehen, daß über ihre Bedeutung gar kein Zweifel entstehen kann. Ferner muß der Rezipiendus ein Attest eines approbirten **Medici practici** beibringen, worin Letzerer auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft der Rezipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern **morbo chronico**, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten. Dieses ärztliche Attest muß in Berlin jedesmal, an allen übrigen Orten aber, so weit es irgend möglich ist, von vier Mitgliedern der Wittwen-Kasse, sonst aber von vier andern bekannten redlichen Männern bestärkt werden, welche bezeugen, daß ihnen der Rezipiendus bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Medikus attestirt hat, nicht wissen. Dieses Zeugniß haben sie mit Angabe ihres Charakters, auch ihrer Rezeptions-Nummern, wenn sie Mitglieder der Sozietät sind, eigenhändig zu unterschreiben, auch darf dieses ärztliche Attest bei der Präsentation nicht über 6 Wochen alt sein, ist auch, wenn der Rezipiendus außerhalb Berlin wohnt, noch außerdem mit einer ortspolizeilichen Bescheinigung zu versehen, daß sowohl der Medikus als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Rezipiendi oder seiner Frau sei (Regl. v. 28. Dez. 1775 und Inform. der General-Direkt. der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt v. 20. August 1816, Amts-Bl. der Regierung zu Potsdam **de** 1817 S. 74 **seq.**, und Min.-Reskr. v. 17. April 1845, Min.-Bl. 1845 S. 198).

§ 345.

Die Retardatzinsen werden entrichtet von der Summe des Antrittsgeldes mit 4 Prozent für jedes Jahr, von dem nächsten resp. 1. April und 1. Okt. nach der Kopulation angerechnet, jedoch sind solche überhaupt erst dann zu erlegen, wenn das aufzunehmende Ehepaar den Beitritt über 12 Monat nach der Kopulation verschoben hat (**ibid.**).

§ 346.

In den Anträgen auf Rezeption von Beamten sind unstatt-

hafte Pensionssätze nicht anzusetzen, auch die Prästanda richtig zu berechnen. Zwischen den Taufscheinen einerseits und den Kopulationsscheinen und Gesundheits-Attesten andererseits sind hinsichtlich der Vor- und Zunamen Mißstimmungen zu vermeiden, welche die Identität der Person zweifelhaft machen, auch sind die Gesundheits-Atteste wörtlich nach § 344 abzufassen. In den Rezeptionslisten ist das Dienst-Einkommen der aufzunehmenden Beamten mit den betreffenden Etats-Nummern anzugeben (Min.-Rescr. v. 12. Nov. 1842, Min.-Bl. Jahrg. 4 S. 1).

§ 347.

Um die Begünstigung aufrecht zu erhalten, welche den Landwehr-Offizieren durch die Allerh. Kab.-O. v. 7. Aug. 1813 ertheilt worden, ist nachgegeben, daß den im Civildienst angestellten Landwehr-Offizieren freigestellt sein soll, ob sie der Civil- oder der Militair-Wittwen-Kasse beitreten wollen (Allerh. Kab.-O. v. 18. Okt. 1824, Ges.-Samml. de 1824 S. 214).

§ 348.

Die Verpflichtung der Civil-Beamten, für ihre Frauen bei der Wittwen-Kasse eine Pension versichern zu lassen, ist dahin bestimmt, daß in Zukunft diese Versicherung mindestens nach einem Fünftel des Besoldungs-Betrages, also bei 500 Thlr. Einkommen mit 100 Thlr. u. s. w. geschehen soll (Allerh. Kab.-O. v. 31. Aug. 1824, Ges.-Samml. de 1824 S. 216).

§ 349.

Den zum Beitritt verpflichteten Civil-Beamten und Pensionairs, welche ihren Ehefrauen eine über das vorschriftsmäßige Minimum eines Fünftheils des Gehalts hinausgehende Pension versichert haben, ist freigestellt, die versicherte Pension unter Einwilligung ihrer Ehefrauen, jedoch nur bis zum vorschriftsmäßigen Minimum, zu ermäßigen (Allerh. Kab.-O. v. 14. Dez. 1833, Ges.-Samml. de 1834 S. 2).

§ 350.

Den Civil-Beamten, welche die Erfüllung ihres vor dem Empfange des Heiraths-Konsenses gegebenes Versprechens, ihren Frauen eine von ihnen selbst bestimmte Wittwen-Pension zu versichern, verweigern oder verzögern, kann ein verhältnißmäßiger Theil des Ge-

halts, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, Behufs der Deckung der von ihnen zu leistenden Beiträge einbehalten werden (Min.-Reskr. v. 17. Dez. 1819, Ann. Bd. 5 S. 293 und v. 7. Sept. 1830, Jahrb. Bd. 36 S. 157). Die Gehalts-Sistirung wird erst dann verfügt, wenn der Beamte den ersten nach ertheiltem Heiraths-Konsense eingetretenen Aufnahme-Termin hat vorübergehen lassen, ohne den Einkauf zu bewirken und ohne über die Ursachen der Unterlassung sich rechtfertigen zu können (Min.-Reskr. v. 18. Aug. 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 270).

§ 351.

Die vorstehenden Bestimmungen im § 350 sind auch auf diejenigen Beamten in Anwendung zu bringen, welche, wenngleich sie ursprünglich als nicht rezeptionsfähig keines Heiraths-Konsenses bedurften, dennoch später zu einer Stellung gelangt sind, die ihnen den Einkauf in die gedachte Anstalt zur Pflicht macht. Wenn daher Beamte dieser Kategorie den nächsten nach Erlangung der Rezeptionsfähigkeit eingetretenen Aufnahme-Termin ohne Bewirkung des Einkaufs vorübergehen lassen, so kann die Auszahlung ihres Gehalts so lange sistirt werden, bis sie entweder den Einkauf nachgewiesen haben oder die ihnen wegen dargelegter Abhaltungsgründe etwa bewilligte Verlängerungsfrist abgelaufen ist (Min.-Reskr. v. 14. Okt. 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 437).

§ 352.

Der Beitritt eines Beamten zu der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse auf Höhe von $\frac{1}{5}$tel der Besoldung ist dem Beitritt zu der Königlichen Wittwen-Kasse gleich zu achten und daher in solchen Fällen der Einkauf bei der letztern nicht zu fordern (Min.-Reskr. v. 26. Juli 1838, Ann. Bd. 22 S. 547, Allerh. Kab.-O. v. 19. Juli 1841, Kameral-Ztg. Jahrg. 7 S. 928, und Min.-Reskr. v. 11. August 1841, Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 262).

§ 353.

Alle Civil-Beamte, welche zur Zeit ihrer Verheirathung noch gar kein fixirtes Dienst-Einkommen oder noch nicht über 250 Thlr. jährlich bezogen, später aber in ein höheres Gehalt getreten sind, sollen nachträglich angehalten werden, den Einkauf ihrer Frauen bei

der Wittwen-Kasse mit $\frac{1}{5}$tel des Gehalts zu bewirken. Diejenigen, welche dieser Verpflichtung der Fürsorge für ihre Hinterbleibenden nicht nachkommen sollten, sind durch Zwangsmittel, und zwar zunächst durch Gehalts-Abzüge zum Betrage der Einkaufskosten dazu anzuhalten. Um diese Maßregel zu erleichtern und allgemein durchzuführen, soll denjenigen Beamten, welche nicht des Vermögens sind, die wegen ihrer schon vor längerer Zeit statt gefundenen Verheirathung beträchtlich gewordenen und nachzuzahlenden Retardatzinsen (§ 345) mit einem Male aufzubringen, dabei durch die Bewilligung von Vorschüssen zu Hülfe gekommen werden, welche nöthigen Falls bis zum ganzen Betrage der Retardatzinsen gegeben und demnächst durch Gehalts-Abzüge in mäßigen Raten wieder eingezogen werden sollen. Es ist daher in den Fällen, wo einzelne Beamte den Einkauf ohne eine solche vorschußweise Beihülfe wirklich nicht zu bewirken vermögen, die Bewilligung der erforderlichen Summe unter Anführung der Gründe bei dem betreffenden Herrn Minister in Antrag zu bringen und zugleich vorzuschlagen, in welchen terminlichen Raten solche aus dem Gehalte wieder eingezogen werden kann. In einzelnen ganz besonders motivirten Fällen, wenn ein Beamter bei einer starken Familie neben einem verhältnißmäßig geringen Einkommen und gänzlicher Vermögenslosigkeit außer Stande sein sollte, die ihm zu gewährende Beihülfe durch Gehalts-Abzüge zu tilgen, wird das Ministerium nicht abgeneigt sein, auf den Antrag der Behörden die Beihülfe definitiv zu bewilligen. Dergleichen Anträge sind aber sehr und nur auf die dringendsten Fälle zu beschränken, weil der dazu ausgesetzte Fonds häufige und beträchtliche Bewilligungen dieser Art nicht gestattet. In allen Fällen, wo eine Beihülfe des Staats in Anspruch genommen wird, darf aber die zu versichernde Pension $\frac{1}{5}$tel des Gehalts nicht übersteigen (Allerh. Kab.-O. v. 20. Februar und Min.-Reskr. v. 17. April 1830, Ann. Bd. 14 S. 256).

§ 354.

Beamte, welche noch unverheirathet in den Staatsdienst getreten sind, nach diesem Eintritt aber zu einer Zeit sich verheirathet haben, wo sie ihrer Kategorie resp. ihrem Gehalte nach zum Eintritt in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt noch nicht als verpflichtet oder rezeptionsfähig zu erkennen gewesen,

sind als zum nachträglichen Beitritt zur Wittwen-Kasse für verpflichtet zu achten und dazu anzuhalten, sobald jener Anstand beseitigt ist (Min.-Rescr. v. 20. Aug. 1847, Min.-Bl. Jahrg. 8 S. 181). Dagegen ist

§ 355

als allgemeine Regel anzunehmen und danach auch überall zu verfahren, daß Beamte, welche bereits verheirathet waren, als sie in den Staatsdienst traten, zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht gezwungen werden können (Min.-Rescr. v. 28. Febr. 1841, Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 52).

§ 356.

Denjenigen, vorläufig nur interimistisch angestellten Rent-Beamten, welche Kaution bestellt haben und in Ansehung welcher anzunehmen ist, daß sie, wenn sie genöthigt würden, die interimistische Stellung aufzugeben, doch alsbald in einer andern definitiv unterzubringen wären, ist der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit einem Fünftel ihrer reinen Besoldung zu gestatten (Min.-Rescr. v. 12. Jan. 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 80).

§ 357.

Die Beiträge der Staatsdiener zur Wittwen-Kasse sind von den Besoldungen in Abzug zu bringen und durch die betreffende Kasse an die Wittwen-Kasse abzuführen (Min.-Rescr. v. 23. Sept. 1818 und 23. Febr. 1819, Ann. Bd. 2 S. 939 und Bd. 3 S. 300). Diese Bestimmungen sollen auch auf die pensionirten Civil-Beamten insoweit angewendet werden, daß die von einem Pensionair rückständig gebliebenen Beiträge, auf Anzeige der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, bei der Zahlung der Pension von letzterer einbehalten und an die Wittwen-Kasse abgeführt werden. Dies kann jedoch nur mit der Maßgabe geschehen, daß zur Bestreitung der rückständigen Beiträge nicht über die Hälfte der jedesmaligen monatlichen Pension einbehalten werden darf, und wenn dieselben durch die Hälfte der monatlichen Pension nicht gedeckt werden, der Rest der Beiträge von der Hälfte der Pension der folgenden Monate in Abzug zu bringen ist (Allerh. Kab.-O. v. 22. Mai 1842 und Min.-Rescr. v. 31. Okt. 1842, Min.-Bl. Jahrg. 3 S. 365).

§ 358.

Bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge aller Militair- und Civil-Beamten sind die zur Wittwen-Kasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug zu bringen und erst von dem Überreste die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger zu berechnen (Allerh. Kab.-O. v. 29. Mai 1834, Ges.-Samml. de 1834 S. 70).

§ 359.

Pensionen aus der allgemeinen Wittwen-Kasse können nur von solchen Gläubigern mit Beschlag belegt werden, welche Vorschüsse zum Einkauf und zur Bestreitung der Beiträge gemacht haben (Allerh. Kab.-O. v. 20. März 1828, Ges.-Samml. de 1828 S. 43).

§ 360.

Alle Behufs der Aufnahme bei der Wittwen-Kasse beizubringenden Atteste sind stempel- und sportelfrei auszufertigen (§ 15 des Regl. v. 28. Dez. 1775). Auch ist diese Stempelfreiheit denjenigen Beamten in Bezug auf die Aufnahme-Atteste bewilligt, welche der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse beitreten. Die Beiträge zu dieser letztern Kasse sollen auf Antrag der Direktion eben so eingezogen und abgeführt werden, wie es bei den bei der Königlichen Anstalt assoziirten Beamten geschieht (Allerh. Kab.-O. v. 7. und Min.-Rescr. v. 28. Februar 1842).

§ 361.

Wegen des Beitritts zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gelten hinsichtlich der standesherrlichen Beamten dieselben Bestimmungen wie bei den Königlichen Staatsdienern (Allerh. Instr. v. 30. Mai 1820 § 57 [d], Ges.-Samml. de 1820 S. 97).

Abschnitt XIII.

Gemeinde-Lasten und Abgaben.

§ 362.

In Städten, wo eine Einkommensteuer statt findet, müssen auch die Staatsdiener von ihrem Gehalte Beiträge leisten, doch

wird dieses Letztere nur zur Hälfte in Rechnung gebracht, so daß derjenige, der z. B. 1000 Thlr. Besoldung hat, nur so viel bezahlt, als ein anderer Einwohner, dessen Einkommen mit 500 Thlr. ermittelt ist. Die Höhe der Beiträge darf bei Gehalten unter 250 Thlr. nicht mehr als 1 Prozent, bei Gehalten von 250—500 Thlr. nicht mehr als 1½ Prozent und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2 Prozent des gesammten Dienst-Einkommens betragen. Das Dienst-Einkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem fixirten Gehalte besteuert. Den Betrag derselben nach einer runden Summe hat die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde zu bestimmen. Von ihrem etwanigen besondern Vermögen und anderm Einkommen haben auch die Staats-Beamten ihre Beiträge zu den Gemeinde-Lasten ihres Wohnorts gleich andern Bürgern oder Schutz-Verwandten zu entrichten (Gesetz v. 11. Juli 1822, Ges.-Samml. de 1822 S. 184). Diejenigen Beamten, deren Dienst-Einkommen weniger als 600 Thlr. beträgt, können zur Kommunal-Einkommensteuer nicht herangezogen werden in Städten, wo ein Einkommen der Bürger bis zu 250 Thlr. freigelassen wird, weil die Absicht des Gesetzes vom 11. Juli 1822 dahin gerichtet ist, die Härten auszugleichen, welche darin liegen, daß das Dienst-Einkommen der Beamten genau feststellbar ist, während das der Bürger auf Abschätzung beruht und fast immer zu niedrig abgeschätzt wird, weshalb das Gesetz auch bestimmt, daß das Dienst-Einkommen der Beamten im Übrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt werden soll, dagegen nur mit der Hälfte zur Quotificirung gebracht werden darf. Wird daher der Bürger mit einem Einkommen von 250 Thlrn. freigelassen, so hat der Beamte mit 500 Thlr. Gehalt ein gleiches Recht auf Freilassung (Min.-Rescr. v. 21. Mai 1854, Min.-Bl. de 1854 S. 111).

§ 363.

Diese Bestimmung (§ 362) gilt nicht nur von den besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, sondern auch von städtischen, landschaftlichen und andern als mittelbare Staatsdiener zu betrachtenden Beamten (Allerh. Kab.-O. v. 14. Mai 1832, Ges.-S. de 1842 S. 145).

§ 364.

Jeder Staats-Beamte, welcher einer Behörde angehört und

bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat (Gesetz v. 11. Juli 1822, Ges.-Samml. de 1822 S. 184).

§ 365.

Alle Civil-Beamten, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen werden zwar nach gleichen Grundsätzen behandelt, jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinde-Lasten befreit:

a) Die aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener.
b) Ebendergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlrn. nicht erreicht.
c) Die Sterbe- und Gnaden-Monats-Beträge.
d) Alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

(Gesetz v. 11. Juli 1822, Ges.-Samml. de 1822 S. 184).

§ 366.

Außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaus werden in Hinsicht der Gemeinde-Lasten den Staatsdienern nicht gleich und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören (ibidem).

§ 367.

Zu den indirekten Gemeinde-Abgaben muß ein Jeder, also auch die von den direkten Gemeinde-Beiträgen befreiten Personen beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen (ibidem).

§ 368.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 362 — 367) gelten zunächst nur für diejenigen Städte, in denen die Städte-Ordnung

eingeführt ist; in den übrigen bleiben die bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeinde-Steuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben nach Maßgabe dieser Bestimmungen (§§ 362—367) möglichst zu ergänzen (ibidem).

§ 369.

Wartegelder-Beamte sind in Bezug auf die Kommunal-Beiträge den aktiven Staatsdienern gleich zu behandeln (Min.-Rescr. v. 10. Juni 1823, Ann. Bd. 7 S. 313).

§ 370.

Die Bestimmung § 365 ist eine allgemeine und kann nach Analogie der § 49 der Einleitung zum Allgem. Land-Recht unbedenklich auch auf die Pensionairs in Flecken und Dörfern angewendet werden (Min.-Rescr. v. 10. April 1823, Ann. Bd. 7 S. 314).

§ 371.

In den Gemeinden, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt ist, muß von allen Beamten, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ihren Wohnsitz in dem betreffenden Gemeinde-Bezirke nehmen, das von der Kommunal-Behörde festgesetzte Einzugsgeld entrichtet werden, wenn auch der Wohnortswechsel in Folge Anordnung der vorgesetzten Behörde geschieht. Eine Erstattung der Einzugsgelder aus Königlicher Kasse findet nicht statt. Bei Festsetzung des Einzugsgeldes kommt aber, wie bei allen Kommunal-Abgaben, das über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten ergangene Gesetz vom 11. Juli 1822 (§ 362) zur Anwendung, und ist die Höhe der hiernach zu entrichtenden jährlichen Abgaben durch die §§ 3 und 4 desselben limitirt (Erlaß des Gen.-Post-Amts v. 2. Novbr. 1852, Post-Amts-Blatt de 1852 S. 676 und 677).

§ 372.

Für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie ist vorgeschrieben, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugsgeldes und Hausstandsgeldes nicht verbunden sind (St.-Ordn. v. 30. Mai 1853 § 52, Ges.-Samml. de 1853 S. 261).

§ 373.

Die Bestimmung im § 372 bezieht sich hinsichtlich des Hausstandsgeldes auch auf den Fall, wenn Beamte nicht sogleich bei der Übersiedelung, sondern erst nach längerem Aufenthalte einen Hausstand begründen (Instr. des Min. des Innern v. 20. Juni 1853, Min.-Bl. de 1853 S. 198).

Abschnitt XIV.

Militair-Verhältnisse.

1. Im Allgemeinen.

§ 374.

Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Diese Verpflichtung dauert rücksichtlich des stehenden Heeres bis zum 25sten Jahre, dergestalt, daß sich die Mannschaft die ersten drei Jahre hindurch durchgängig bei den Fahnen befindet, die letzten zwei Jahre in ihre Heimath entlassen und nur im Fall eines entstehenden Krieges wieder eingezogen wird. In der Landwehr 1sten Aufgebots bleibt jeder Wehrpflichtige bis zum vollendeten 32sten Jahre und in der Landwehr 2ten Aufgebots bis zum 39sten Jahre stehen, wonächst derselbe zum Landsturm übertritt und in demselben bis zum 50sten Lebensjahre verbleibt (Gesetz v. 3. Sept. 1814, Ges.-Samml. de 1814 S. 79 u. Instr. v. 10. Dez. 1818).

§ 375.

Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, bleibt es jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Leistungen heraustritt (Gesetz v. 3. Sept. 1814, Ges.-Samml. de 1814 S. 81).

§ 376.

Jungen Leuten aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, steht die Erlaubniß zu, sich durch einjährigen Dienst bei der Fahne von der allgemeinen drei-

jährigen Dienstpflicht zu befreien und demnächst zur Fortsetzung ihres Berufs sich beurlauben zu lassen. In der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verpflichtung wird jedoch dadurch nichts geändert. Im Landwehr-Verhältniß haben sie, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen (Gesetz v. **3.** Sept. **1814** § **7**, Ges.-Samml. de **1814** S. **80** und Allerh. Kab.-O. v. **5.** März **1820**).

§ 377.

Diese Begünstigung (§ **376**) kommt nicht nur denen zu Gute, welche sich der Studien auf der Universität befleißigen, sondern auch den einzelnen kunstgerechten und mechanischen Arbeitern (Instr. v. **21.** Jan. **1822**), ausgebildeten Seeleuten und denjenigen Individuen, welche das Seeschifferwesen auf den bestehenden Navigationsschulen wissenschaftlich erlernt haben, so wie den Zöglingen des Gewerbe-Instituts in Berlin, welche mit dem Zeugnisse der Reife aus der **1**sten Klasse abgehen (Min.-Rescr. v. **23.** Sept. **1825**).

§ 378.

Die Ableistung des einjährigen Militairdienstes kann für die Dauer des Friedenszustandes bis zum **23**sten Lebensjahre verschoben werden, was auch auf diejenigen Anwendung findet, welche wegen temporeller Körperschwäche bis zum **23**sten Lebensjahre zurückgestellt worden sind (Min.-Rescr. v. **30.** Nov. **1831**, Kam.-Ztg. Jahrg. **1835** S. **375**).

§ 379.

Der vorstehenden allgemeinen resp. drei- und einjährigen Militairpflicht (§§ **374**—**376**) muß Jeder genügt, resp. seine Unfähigkeit dazu dargethan haben, bevor er im Civil-Staatsdienste angestellt oder auch nur als Supernumerar angenommen werden kann. In wiefern in einzelnen Fällen, namentlich bei den Civil-Supernumerarien und den bei der Post-Verwaltung eintretenden jungen Leuten Ausnahmen zulässig sind, ist vorstehend betreffenden Orts angegeben worden.

§ 380.

Diejenigen Civil-Beamten, welche Landwehr-Offiziere sind, sind nur im Falle körperlicher Unvermögenheit oder in einzelnen von den Chefs der Behörden attestirten sehr dringenden Fällen vom Eintritt bei den Landwehr-Übungen zu befreien, in der

Regel haben sie sich unweigerlich auf Requisition der Militair-Obern zu gestellen und ist der Ausfall der Geschäfte durch die übrigen Mitglieder der Behörde zu übertragen. Seine Majestät werden es sehr mißfällig bemerken, wenn Behörden, welche die Wächter der Gesetze sind, durch Entziehung ihrer Mitglieder vom Dienst in der Landwehr ein böses Beispiel geben, erwarten vielmehr von ihrem guten Geiste, daß sie dem Volke durch strenge Ausführung der sie betreffenden Verpflichtungen ein Vorbild sein werden (Allerh. Kab.-O. v. 18. Okt. 1817, Ges.-S. S. 299).

§ 381.

Im Landwehr-Verhältniß können die Civil-Beamten von den periodischen Übungen nicht entbunden werden, da eine absolute Unentbehrlichkeit derselben in ihrem Civil-Dienste nicht angenommen werden soll. Die kurzen Übungen der Landwehr können solche erhebliche Störung in der Dienstverwaltung eines Civil-Beamten nicht veranlassen, als daß bei gehörigen Vorkehrungen ein Nachtheil davon zu besorgen wäre, da doch die Beamten in Krankheits- oder ähnlichen Fällen ersetzt werden müssen. Nur in einzelnen dringenden Fällen ist den Landwehr-Kommandeuren überlassen, Befreiungen von einer der größern Übungen zu ertheilen (Allerh. Kab.-O. v. 21. Dez. 1818 und 6. Febr. 1819, Ann. Bd. 3 S. 250).

§ 382.

Die Civil-Behörden sind ermächtigt, in allen Fällen die Befreiung einzeln stehender Kassen-Beamten von den jährlichen Landwehr-Übungen zu reklamiren, wo deren Geschäfte nicht von andern, in ihrem Wohnorte befindlichen qualifizirten Kassen-Beamten, die hinreichende Kaution bestellt haben, mit völliger Sicherheit übernommen werden können, oder wo, wie bei der Domainen- oder Forst-Verwaltung eintreten kann, in der Zeit der Landwehr-Übung keine oder nur so unbedeutende Hebungen und Zahlungen statt finden, daß bei gehöriger Aufsicht ein Nachtheil durch die Stellvertretung nicht möglich ist, wenn der Rendant, wie in jedem Falle geschehen muß, die Verbindlichkeit zum Ersatz etwa entstehender Defekte ausdrücklich übernimmt (Min.-Reskr. v. 31. Jan. 1828).

§ 383.

Werden Civil-Beamte als Offiziere zu den jährlichen Landwehr-Übungen berufen, so kann ihnen nicht zugemuthet werden, ihre Stellvertreter im Civildienste zu remuneriren, da die ihnen dann zukommenden Militair-Emolumente nur als eine Entschädigung für baare Auslagen und größere Beschwerden betrachtet werden können. Ebensowenig aber kann in der Regel für ihre Stellvertreter eine Zahlung aus öffentlichen Fonds erfolgen, vielmehr muß während der Dauer der Übung eine Übertragung des Beamten im Civildienste statt finden, und ist es Sorge der vorgesetzten Behörde, eine solche einzuleiten. Kann diese Übertragung nicht statt finden, so wird ein solcher Beamter in der Regel als unentbehrlich bezeichnet werden können, wobei indeß die Allerh. Kab.-O. v. 18. Okt. 1817 (§ 380) nicht außer Acht zu lassen ist (Min.-Rescr. v. 3. Okt. 1834).

B. Der zum Kriegsdienst einberufenen oder freiwillig eintretenden Beamten.

§ 384.

Bis zum Jahre 1831 wurde wegen des Einkommens der zum Kriegsdienste einberufenen oder freiwillig eintretenden Civil-Beamten nach den unterm 6. Mai 1815 bestätigten Grundsätzen verfahren, wonach etatsmäßige Civil-Beamte oder mit fixirten Diäten angestellte Diätare zwei Drittel des Civil-Gehalts, die zu vorübergehenden Zwecken angenommenen Diätare die Hälfte der Diäten und die auf Pension oder Wartegeld stehenden Beamten die ganze Pension und das ganze Wartegeld neben der Offizier-Besoldung beziehen konnten. Später wurden für den Fall einer Mobilmachung folgende Bestimmungen (§ 385 seq.) erlassen, welche auch für diejenigen Beamten als maßgebend zu betrachten sind, die bei den jüngsten Zeitverhältnissen zur Landwehr oder zur Kriegs-Reserve einberufen worden oder aus eigener Entschließung als Freiwillige bei einem oder dem andern Truppentheile eintreten (Allerh. Kab.-O. v. 16. Febr. 1852, Staats-Min.-Beschl. v. 17. Aug. 1848 und Min.-Rescr. v. 6. Sept. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 294) oder durch die seit 1848 erfolgten außerordentlichen Zusammenziehungen von Truppen in dieselben eingestellt

worden sind. Das Staats-Ministerium ist zugleich ermächtigt, dieselben auch für künftig vorkommende Fälle außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve und Landwehr zur Anwendung zu bringen (Allerh. Kab.-O. v. 13. Sept. 1852, Staats-Min.-Beschl. v. 24. Juli 1852 und Min.-Reskr. v. 29. Aug. 1852, Min.-Bl. Jahrg. 13 S. 214). Diese Bestimmungen finden aber auf solche Personen, welche erst in den Staatsdienst treten wollen, keine Anwendung (Min.-Reskr. v. 25. Nov. 1852, Min.-Bl. Jahrg. 13 S. 314).

§ 385.

Jedem Civil-Beamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück. War der Civil-Beamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden (Allerh. Kab.-O. v. 18. Januar und Staats-Min.-Beschl. v. 22. Januar 1831).

§ 386.

Jeder Civil-Beamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden. Über die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen. Erhält er aber Offizier-Besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civil-Besoldung angerechnet. Ist die Offizier-Besoldung höher, als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letztern während der Dauer der erstern ganz auf. Hierbei wird die Vergütung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnie-Führer erhält, auf die Civil-Besoldung nicht in Anrechnung gebracht. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civil-Beamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militairdienst ab keinen weiteren Anspruch, wogegen ihm aber auch die seiner Militair-Charge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civil-Besoldungs-Quote gebührt (Allerh. Kab.-O. v. 18. Jan. und 4. Dez. 1831, Staats-Min.-Beschl. v. 22. Jan. u. 28. Sept. 1831 u. Min.-Reskr. v. 6. Jan. 1832).

§ 387.

Den unter den jüngsten Verhältnissen zur Landwehr oder zur Kriegs-Reserve einberufenen oder aus eigener Entschließung als Freiwillige bei den Truppentheilen eingetretenen Civil-Beamten, welche Offizier-Besoldung beziehen, soll der Betrag der letztern auf ihre Civil-Besoldung nur dann, wenn sie in ihrem Civildienst-Verhältnisse vertreten werden müssen und in soweit, als die Besoldung zu den Kosten der Vertretung nöthig ist, angerechnet werden (Allerh. Kab.-O. v. 16. Febr. 1852, Staats-Min.-Beschl. v. 7. Nov. und Min.-Rescr. v. 28. Nov. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 366).

§ 388.

Die Bestimmungen §§ 386 und 387 sind dahin modifizirt, daß, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen bleiben, es dem Ermessen der Behörden, resp. der Bestimmung der Departements-Chefs vorbehalten bleiben soll, inwieweit aus Billigkeits-Rücksichten den als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civil-Beamten, sofern durch deren Vertretung im Civildienste Kosten entstehen, in Betracht ihrer Familien- und sonstigen Verhältnisse neben dem Offizier-Traktamente die Civil-Besoldung zu belassen ist und die entstehenden Stellvertretungskosten ganz oder theilweise auf den Diätenfonds zu übernehmen sind (Allerh. Kab.-O. v. 16. Febr. 1852, Staats-Min.-Beschl. v. 9. März 1849 und Min.-Rescr. v. 26. März 1849, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 29).

§ 389.

Eine fernere Modifikation der Bestimmungen der §§ 386—388 ist dahin eingetreten, daß allen als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civil-Beamten, welche die Feldzulage nicht beziehen, außer der nach Abrechnung der Offizier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungs-Quote von ihrer Civil-Besoldung noch so viel zu belassen ist, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung nach dem Allerhöchst vollzogenen Tarife vom 19. Dezember 1844, Anlage C. zu gewährende Feldzulage betragen würde. Auf die besonderen Verhältnisse des Beamten soll es nicht weiter ankommen, dagegen aber auch ein Mehreres künftig in keinem Falle gewährt werden (Allerh. Kab.-O. v. 16. Febr. 1852, Staats-Min.-Beschl. v. 23. Jan. 1850 und Min.-Rescr.

v. 23. Febr. 1850, Min.=Bl. Jahrg. 11 S. 28). Auch in den Fällen, in welchen das Offizier=Gehalt eines zur Landwehr einberufenen Beamten das etatsmäßige Civilgehalt des letztern übersteigt, ist die Feldzulage aus dem Civilgehalte zu gewähren, wobei aber das Fehlende von der Militair=Verwaltung hergegeben werden muß, wenn das Civilgehalt den Betrag der chargenmäßigen Feldzulage nicht erreicht (Min.=Rescr. v. 5. August 1850, Min.=Bl. Jahrg. 11 S. 237).

§ 390.

Die Bestimmung im § 389 findet auch auf die abwechselnd auf 4 Wochen und darüber zu den Stamm=Kompagnien der Landwehr als Offiziere einberufenen Civil=Beamten Anwendung, so daß denselben von ihrem Civilgehalte zwar der Betrag der Offizier=Besoldung in Anrechnung gebracht, ihnen dagegen aber aus dem ersparten Civilgehalte die tarifmäßige Feldzulage, so weit solche nicht aus Militair=Fonds erfolgt, gewährt wird (Min.=Rescr. v. 10. Juli 1850, Min.=Bl. Jahrg. 11 S. 237).

§ 391.

Der Betrag der Militair=Kompetenzen muß aus dem Atteste hervorgehen, welches der als Offizier einberufene Beamte von seinem Truppentheile zu erhalten und seiner Behörde Behufs der Feststellung seiner Civilgehalts=Kompetenz vorzulegen hat (Min.=Rescr. v. 24. Juni 1850, Min.=Bl. Jahrg. 11 S. 236).

§ 392.

Die Bestimmungen §§ 385—391 finden sowohl auf etatsmäßige Beamte wie auf solche Anwendung, welche mit fixirten Diäten angestellt sind. Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civil=Beamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, Hinsichts ihrer Pensionen und Wartegelder ebenfalls nach diesen Bestimmungen zu behandeln. Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer frühern Pension oder ihres frühern Wartegeldes wieder ein (Allerh. Kab.=O. v. 18. u. St.=Min.=Beschl. v. 22. Jan. 1831).

§ 393.

Auf die blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können die Bestimmungen (§§ 381—387) jedoch nicht

angewendet werden, vielmehr ist die Frage, ob und wie weit den auf unbestimmte Zeit angenommenen Diätarien während ihrer Landwehr-Übungen die Diäten zu belassen seien, dahin entschieden, daß die Bestimmung hierüber für jeden konkreten Fall dem vernünftigen Ermessen der Behörden und resp. der Bestimmung des Departements-Chefs vorzubehalten ist. Bei dieser Bestimmung soll jedoch der Gesichtspunkt der Billigkeit vorwalten, um denjenigen, welche sich dem Civildienste gewidmet haben, die Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Landwehrdienste nicht zu erschweren und der für das Landwehr-Institut bestehenden günstigen Stimmung keinen Eintrag zu thun (Allerh. Kab.-O. v. 18. und Staats-Min.-Beschl. v. 22. Jan. 1831, Allerh. Kab.-O. v. 24. Juli 1837 und Min.-Rescr. v. 17. Sept. 1837).

§ 394.

Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staats-Kasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staats-Kasse zu erheben haben. Auch die Kommunal-Beamten sind wie die Staatsdiener zu behandeln. Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zwecks entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen (Allerh. Kab.-O. v. 18. und Staats-Min.-Beschl. v. 22. Jan. 1831).

§ 395.

Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungs-Behörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden oder auch sonst bei letzterer eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justiz-Beamte, Geistliche, Ärzte und Post-Beamte für den Felddienst eintreten, sind eben so zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten. Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civil-Beamten entnommen werden (ibid.).

§ 396.

Den Civil-Beamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll

dieser Eintritt Hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden. Auch sollen ohne Gehalt angestellte Civil-Beamte eben so ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civil-Verhältnisse sich befänden. Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, sollen nach gleichen Grundsätzen behandelt und demgemäß, wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt, andern Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvor gekommen sind, die Anciennität beigelegt werden. In allen Fällen soll die durch die Mobilmachung eingetretene Verzögerung, gleichviel, ob es zum Kriege gekommen ist oder nicht, dergestalt vergütigt werden, daß die nach dem Examen festgestellte Anciennität um denselben Zeitraum antedatirt wird, welchen die Betheiligten im Militair gedient haben (Allerh. Kab.-O. v. **18.** Jan. und Staats-Min.-Beschl. v. **22.** Jan. **1831**, Staats-Min.-Beschl. v. **19.** Juli **1850**, Min.-Bl. Jahrg. **11** S. **234**, Allerh. Kab.-O. v. **7.** April und Staats-Min.-Beschl. v. **8.** Juni **1852**, Min.-Bl. Jahrg. **13** S. **158**).

Abschnitt XV.

Amts-Verschwiegenheit.

§ 397.

Der § **357** Th. **II.** Tit. **20** des Allgemeinen Land-Rechts bezeichnet die Entdeckung von Amtsgeheimnissen als Bruch der Verschwiegenheit und als ein Vergehen. Auch ist ferner die Amtsverschwiegenheit den Beamten zur Pflicht gemacht (Rescr. v. **16.** Nov. **1798**, Rabe Bd. **5** S. **238**) und bestimmt, daß kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte

Personen Mittheilungen oder gar etwas öffentlich bekannt machen dürfe, und wenn er dies thue, seine Pflichtverletzung nach Maßgabe der Größe derselben mit Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege geahndet werden soll (Allerh. Kab.-O. v. **31**. Dez. **1825**, Ges.-Samml. de **1826** S. **10**). Obgleich hiernach

§ 398

Gesetze und Dienst-Instruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amts zur Pflicht machen, so haben Seine Majestät doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände ohne amtliche Veranlassung mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden sind. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften soll nicht geduldet werden. Die Departements-Chefs haben nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einzuschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen zu treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Auf die Befolgung dieser, für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift ist mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Seiner Majestät anzuzeigen, damit sie dem Befinden nach neben der verwirkten Strafe ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden (Allerh. Kab.-O. v. **21**. Nov. **1835**, Ges.-Samml. de **1835** S. **237**).

§ 399.

Da nach § **397** den Beamten die Beobachtung der Verschwiegenheit in **allen** Amts-Angelegenheiten zur Pflicht gemacht und dadurch alle Amts-Angelegenheiten als Amts-Geheimnisse bezeichnet worden, so ist deren Entdeckung von Seiten der Beamten als Vergehen nach der gedachten Gesetzesstelle zu rügen (Min.-Rescr. v. **6**. März **1837**, Min.-Bl. Jahrg. **2** S. **209**—**210**).

Abschnitt XVI.

Gerichtsstand, Schuldenwesen und Gehalts-Abzüge.

1. Im Allgemeinen.

§ 400.

Wenn sich aus den gegen einen Civil-Beamten und Pensionair eingereichten Klagen oder bei Einleitung derselben ergiebt, daß selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Kreditgeben verleitet, sich sonst betrügerische Mittel zur Bewirkung dieses Kredits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Pension, welche sie genießen, unwürdig machen, so hat das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit obwaltet, dem Chef des betreffenden Beamten oder dem Chef der Kasse, aus welcher der Pensionair die Pension bezieht, davon ausführliche Anzeige zu machen. Wird der Beamte oder Pensionair bei der einzuleitenden Untersuchung dieser Vergehungen überwiesen, so hat derselbe außer der sonst ihn treffenden gesetzlichen Strafe die Kassation resp. den Verlust der Pension verwirkt. Ist aber auf Amtsentsetzung oder Verlust der Pension nicht erkannt, so ist der vorgesetzte Chef, selbst wenn der Beamte gar nicht bestraft und nur vorläufig freigesprochen worden ist, befugt und verpflichtet, bei Seiner Majestät auf Versetzung des betreffenden Beamten an einen andern Ort oder in ein anderes Amt, selbst mit Verminderung des Dienst-Einkommens oder auch auf Dienst-Entlassung oder resp. Verlust und Entziehung der Pension anzutragen (Allerh. Verordn. v. 28. Febr. 1806, Edikten-Samml. de 1806 S. 59).

§ 401.

Auf die Besoldung und Emolumente der Königlichen Civil-Beamten ist ein Arrestschlag nur in so weit zuläßig, daß ein Jeder jährlich 400 Thlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Thlr. oder weniger Dienst-Einkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thlr. bleibenden Überschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden (§ 160 Anhang zur Allg. Gerichts-Ordn.).

§ 402.

Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, findet diese Bestimmung (§ 401) jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß ihnen nur 200 Thlr. ganz und von dem Überschusse die Hälfte frei bleiben soll (§ 162 ibid.).

§ 403.

Pensions-Rückstände können nicht in Beschlag genommen werden, wenn die laufende Pension selbst nicht die abzugsfähige Höhe erreicht (Min.-Rescr. v. 8. Febr. 1841, Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 52).

§ 404.

Jede Kasse, welche an Staatsdiener des Militair- oder Civilstandes Besoldungen auszahlt, ist verpflichtet, wenn das Gehalt eines Beamten mit Abzügen belastet ist, sobald sich eine Veränderung damit ereignet oder statt des Gehalts eine Pensionirung eintritt, von der ihr darüber zugehenden Nachricht oder Anweisung nach ihrem ganzen Inhalte derjenigen Gerichts-Behörde, welche die Gehalts-Abzüge angeordnet hat, unverzüglich vollständige Mittheilung zu machen (Min.-Rescr. v. 22. Mai 1842, Min.-Bl. Jahrg. 3 S. 179).

§ 405.

Eine Verzichtleistung auf die vorgedachte Befreiung vom Arrestschlage (§§ 401 und 402) so wie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung (§ 163 Anhang zur Allg. Ger.-Ordn.).

§ 406.

Gegen keinen im aktiven Dienst oder auf Wartegeld oder Pension stehenden Civil-Beamten (§ 429) findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren oder sonst durch eine einseitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Gesinde-Lohn oder wofür es sonst wolle, kontrahirt sein, ein Personal-Arrest statt, und ist nur allein wegen Wechselschulden eine Ausnahme zuläßig (Allerh. Verordn. v. 28. Febr. 1806, Edikten-Samml. de 1806 S. 59, § 174 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordn.).

§ 407.

Civil-Supernumerare und Applikanten sind nicht zu den wirklich angestellten Beamten zu rechnen, können also auf die Befreiung vom Personal-Arrest keinen Anspruch machen, es sei denn, daß sie in Vertretung eines Beamten oder sonst kommissarisch beschäftigt sind, für welchen Fall sie während der Dauer der Vertretung oder Beschäftigung Schuldenhalber nicht zum Personal-Arrest gebracht werden können (Min.-Reſcr. v. 21. Jan. 1841, Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 50 und Min.-Reſcr. v. 22. Febr. 1849, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 40).

§ 408.

Über die Frage, ob ein Schuldner als ein Beamter zu betrachten sei und ihm danach die vorgedachten Vergünstigungen (§§ 401, 402 und 406) zu Statten kommen, findet der Rechtsweg nicht statt, sondern die Sache gehört zur Beurtheilung der vorgesetzten Dienst-Behörde (Min.-Reſcr. v. 30. Juni 1837, Ann. Bd. 21 S. 595).

§ 409.

Die Bestimmung im § 401 gestattet eine Beschlagnahme der Besoldungen und Emolumente der Civil-Beamten, insofern, als solche die Summe von 400 Thlrn. übersteigen. Zwischen widerruflich und unwiderruflich angestellten Beamten und zwischen fixirten und unfixirten Dienst-Einkommen ist hierbei kein Unterschied gemacht, eine solche Unterscheidung nach dem Grunde des Gesetzes auch nicht zulässig (Min.-Reſcr. v. 30. Juni 1837, Ann. Bd. 21 S. 594).

§ 410.

Post-Beamte, welche sich durch leichtsinnige und verschwenderische Lebensweise in Schulden stürzen, können auf Achtung, Ansehen und Vertrauen weder bei ihren vorgesetzten Dienst-Behörden noch bei dem Publikum Anspruch machen. Ergiebt es sich, daß Post-Beamte sich Schulden aufgebürdet haben, welche bei sparsamer, ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen anpassender Lebensweise zu vermeiden gewesen wären, sind Verwarnungen fruchtlos gewesen und alten Schulden in Folge von Leichtsinn neue hinzugetreten, so soll auf Entfernung der Beamten aus dem Dienst Bedacht genommen werden (Min.-Reſcr. v. 19. Mai 1852, Min.-Bl. Jahrg. 13 S. 143).

§ 411.

Es soll nicht geduldet werden, daß Beamte den ihnen von ihren Gläubigern, insbesondere von Handwerkern gegebenen Kredit mißbrauchen und sich bei der Exekution durch das Privilegium der Abzugsfreiheit ihres Gehalts schützen; gegen solche Beamte sollen vielmehr die Bestimmungen im § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Febr. 1806 (§ 400) mit aller Strenge zur Anwendung gebracht und dieselben Seiner Majestät angezeigt werden, um nach Bewandniß der Umstände die Entlassung derselben zu verfügen (Allerh. Kab.-O. v. 12. Mai 1841 und Min.-Reskr. v. 24. Juli 1841, Kam.-Ztg. Jahrg. 7 S. 818 und Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 202).

§ 412.

Durch diese Allerhöchste Bestimmung (§ 411) ist der § 160 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung (§ 401) keinesweges als beseitigt anzusehen, vielmehr in ihr nur eine Verschärfung des § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Febr. 1806 (§ 400) in der Beziehung enthalten, daß Beamte schon dann Allerhöchsten Orts zur Entlassung angezeigt werden sollen, wenn sie ihren Kredit durch unverhältnißmäßigen Aufwand, unmotivirtes und liederliches Schuldenmachen mißbrauchen, ohne daß gerade eine betrügerische Verleitung des Gläubigers im strengen Sinne des Worts dabei vorwaltet (Min.-Reskr. v. 24. Septbr. 1841, Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 262).

§ 413.

Dem höchst nachtheiligen Schuldenmachen der Beamten soll fortwährend möglichst entgegengewirkt werden. Militair-Personen, welche durch unregelmäßigen Lebenswandel in Schulden gerathen, sind den Civil-Behörden zur Anstellung nicht vorzuschlagen und zu empfehlen. Alle bedeutend verschuldeten Anwärter sind nicht anzustellen. Bei Anstellung der minder verschuldeten sind solche zu vernehmen, wie sie ihre Schulden zu berichtigen gedenken. Auf die pünktliche Erfüllung dieser Versprechungen ist sodann strenge zu halten. Gegen unverbesserliche und leichtsinnige Schuldenmacher ist nach der ganzen Strenge des Gesetzes ernstlich einzuschreiten und die Entfernung aus dem Dienste einzuleiten. Zur Bestreitung der Ausgaben besonderer Unglücksfälle und anderer

ungewöhnlicher Ereignisse soll den betreffenden Beamten mit Unterstützungen aus den dazu ausgesetzten Fonds, oder nach Umständen mit mäßigen Vorschüssen, welche aber in der Regel in Jahresfrist aus der Besoldung wieder eingezogen werden müssen, zu Hülfe gekommen werden (Min.=Rescr. v. 16. Dez. 1842, Min.=Bl. Jahrg. 4 S. 2).

§ 414.

Die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen (§§ 401 und 402) finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, vielmehr soll bei Schulden dieser Art die Exekution gegen den Schuldner ohne Rücksicht auf einen ihm sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden (§ 169 des Anhanges zur Allg. Ger.=Ordn.).

§ 415.

Auf suspendirte Beamten und die Kosten deren Stellvertretung findet die Bestimmung (§ 414) jedoch keine Anwendung. Dergleichen Beamte bleiben vielmehr, so lange nicht in erster Instanz auf Kassation erkannt worden, in dem Genusse der Hälfte ihrer Besoldungen. Sind die Kosten der Stellvertretung aus der anderen Hälfte nicht zu decken, so muß das Fehlende aus dem Diäten=Fonds zugeschossen werden (Min.=Rescr. v. 8. Febr. 1840, Min.=Bl. Jahrg. 1 S. 135).

§ 416.

Wo es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, müssen sowohl Militair=Personen als Civil=Beamte und Pensionaire sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegeldes oder Pension gefallen lassen, selbst wenn das Gehalt, Pension ꝛc. unter 400 Thlr. beträgt (Min.=Rescr. v. 7. Juni 1835, Jahrbücher Bd. 45 S. 438 und § 168 des Anhanges zur Allg. Ger.=Ordn., Verordn. v. 10. Aug. 1810, Mathis Bd. 10 S. 315). Dagegen finden

§ 417

die Bestimmungen (§§ 401 — 402) auch dann statt, wenn die Schulden, weshalb die Abzüge gemacht werden sollen, für aufgeborgte eigene Lebensmittel gemacht worden sind (Min.=Rescr. v.

8. Juli 1815), desgleichen wenn es auf den Ersatz schon genossener und verzehrter Alimente ankommt, z. B. wenn Mütter unehelicher Kinder den diesen von ihnen schon gereichten Unterhalt zurückfordern (Min.-Rescr. vom 10. August 1813).

§ 418.

Wenn dem Schuldner außer einer von dem Gläubiger mit Beschlag belegten Pension noch der Nießbrauch eines Grundstücks u. s. w. zusteht, so kann der Gläubiger, wenn der Abzug von der nächsten Pensionszahlung zu seiner Befriedigung nicht hinreicht, verlangen, daß die Exekution auch gegen die dem Schuldner nießbräuchlich zustehenden Einkünfte des Grundstücks vollstreckt werde, ohne deshalb auf sein Recht zu verzichten, Abzüge von der Pension seines Schuldners Behufs seiner Befriedigung zu verlangen (Min.-Rescr. v. 26. November 1819).

§ 419.

Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niederen Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen. Wenn aber andere Gläubiger auf solche Besoldungen und Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheile der Besoldeten und Pensionaire, die andere Hälfte aber von dem, den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen (§ 170 des Anh. zur Allg. Ger.-Ordn.).

§ 420.

Bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge (§§ 401 u. 402) sollen die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht und erst von dem Überreste derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden (Allerh. Kab.-O. v. 29. Mai 1834, Ges.-Samml. de 1834 S. 70).

§ 421.

Fließen die Gehalts-Abzüge nur einem einzelnen Gläubiger zu, so werden sie an diesen auf Requisition des Gerichts unmittelbar aus der betreffenden Kasse gezahlt, sollen aber mehrere Gläubiger zugleich befriedigt werden, so gehen die Gehalts-Ab-

züge zur Vertheilung an das betreffende Gericht (§ 164 des Anh. zur Allg. Gerichts-Ordn. und Min.-Rescr. v. 28. Juni 1830, Jahrb. Bd. 35 S. 275).

§ 422.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Dienst-Einkommens umfaßt auch jedes Dienst-Einkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versetzung, Übernahme neuer Ämter oder Gehalts-Zulagen erworben wird (§ 16 der Verordn. v. 4. März 1834, Ges.-Samml. de 1834 S. 35).

§ 423.

Wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehalts-Abzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienst-Behörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt worden, so sollen diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts entnommen werden (Allerh. Kab.-O. v. 21. April 1841 und Min.-Rescr. v. 17. Juli 1841, Kamer.-Ztg. Jahrg. 7 S. 819, Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 159 und 204).

2. Gerichtsstand.

§ 424.

Der früher bestandene eximirte und privilegirte Gerichtsstand für einzelne Klassen von Beamten ist allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, an, oder in welchem der betreffende Beamte stationirt ist (Verordn. v. 2. Jan. 1849, Ges.-Samml. de 1849 S. 1).

§ 425.

Wenn ein Regierungs-Beamter oder ein der Regierung untergeordneter Offiziant außerhalb seines Wohnorts vor Gericht geladen wird, so muß davon bei der Vorladung dem Chef der betreffenden, dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde Nachricht gegeben werden. Dasselbe muß geschehen, wenn gegen einen der Regierung untergeordneten Beamten Regreß- und Injurien-Klagen aus Veranlassung seines Amts angebracht oder gegen Kassen-Beamte Geld-Forderungen eingeklagt werden (§§ 49 und 52 des Anhangs zur Allg. Ger.-Ordn.).

3. Exekution und Auspfändung.

§ 426.

Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civil-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden (§ 156 des Anh. zur Allg. Ger.-Ordn. u. Verordn. v. 30. Juli 1853, Ges.-S. de 1853 S. 909).

§ 427.

Diese Bestimmung (§ 426) hat auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entsprungen, keine Anwendung, vielmehr muß in diesem Falle die Exekution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstücks vollstreckt werden (§ 157 ibid.).

§ 428.

Das bei der Auspfändung gegen Civil- und Militair-Beamte und Pensionaire sich vorfindende baare Geld soll bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theils des Dienst-Einkommens für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehaltszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen sein (Allerh. Kab.-O. v. 11. Dez. 1831, Ges.-Samml. de 1832 S. 2).

§ 429.

Die Befreiung vom Personal-Arrest (§ 406) findet nur auf Civil-Beamte Anwendung, welche im aktiven Dienst stehen und nicht auf suspendirte, so wie auf Beamte, welche auf Pension oder Wartegeld gesetzt sind, es wäre denn, daß Letztere zu der Zeit, da die Personal-Exekution nachgesucht wird, kommissarisch beschäftigt wären (Allerh. Kab.-O. v. 29. März 1823, Gesetz-Samml. de 1823 S. 39, Min.-Rescr. v. 10. Sept. 1837, Ann. Bd. 21 S. 879).

§ 430.

Wenn der in Personal-Arrest zu bringende Schuldner im Königlichen Dienste steht, so muß der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde von der Verfügung jedesmal Nachricht gegeben werden,

damit diese wegen Versehung seines Dienstes die erforderlichen Vorkehrungen treffen können (Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 24 § 145, Tit. 29 § 75 und Anhang § 257).

§ 431.

Im Konkurse ist dem Kollegio, welchem der Gemeinschuldner in Ansehung eines öffentlichen Amts subordinirt ist, von der Inventur Nachricht zu geben und demselben zu überlassen, einen Kommissarius dazu zu ernennen (Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 50 § 215).

Abschnitt XVII.

Disziplin, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

1. Im Allgemeinen.

§ 432.

Die besonderen Rechts-Verhältnisse der Staats-Beamten werden durch das Gesetz geregelt, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staats-Beamten gegen willkührliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt (Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. 98, Ges.-Samml. de 1850 S. 17).

§ 433.

Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflicht sind, sie vernachlässigen oder sie gar absichtlich verletzen oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privat-Leidenschaften und Neben-Rücksichten zu befriedigen, ist ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Ranges und Standes sie sind, mit aller Energie und Strenge zu verfahren und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen oder sonst sich durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen. Beamte dagegen, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten erfüllen, sollen aber mit

Diskretion und Aufmerksamkeit behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden. Es wird jeder Vorgesetzte vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen und nur dann Strafen anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden oder böser Wille klar ist (Regier.-Instr. v. 23. Okt. 1817, Ges.-Samml. de 1817 S. 248 seq.).

§ 434.

Beamte, welche die Treue gegen die Regierung verletzen oder den Muth, den ihr Beruf erfordert, nicht bethätigen oder gar einer feindlichen Parteinahme gegen die Staats-Regierung sich schuldig machen, sollen im gesetzlichen Wege aus ihren Ämtern entfernt werden (Min.-Reſcr. v. 7. April 1850, Min.-Blatt Jahrg. 11 S. 89).

§ 435.

In die Kategorie einer feindseligen Parteinahme gegen die Staats-Regierung fällt unzweifelhaft die Theilnahme der Beamten an Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staats-Regierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden und verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten und anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Maßnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind (Min.-Reſcr. v. 19. April 1850 und 11. Mai 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 96 und 122).

§ 436.

In Fällen, wo gegen Beamte, welche gleichzeitig als Offiziere in der Landwehr dienen, begründeter Verdacht eines unwürdigen, den Verlust der allgemeinen Achtung zur Folge habenden Betragens oder unsittlichen Lebenswandels vorhanden ist, insbesondere bei Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen, welche mit der Suspension vom Civil-Amte verbunden sind und die gänzliche Entlassung aus demselben zur Folge haben können, ist die vorgesetzte Militair-Behörde ohne Verzug davon in Kenntniß zu setzen (Min.-Reſcr. v. 29. Dez. 1838, Kam.-Ztg. Bd. 5 S. 436).

§ 437.

Auch ist jeder Militair-Befehlshaber, welcher einen Civil- oder Militair-Beamten in der gleichzeitigen Eigenschaft als Landwehr-Offizier disziplinarisch bestraft oder eine gerichtliche oder ehrengerichtliche Untersuchung wider denselben veranlaßt, Seitens des Kriegs-Ministerii verpflichtet worden, die vorgesetzte Disziplinar-Amts-Behörde dieses Beamten von der deshalb getroffenen Verfügung zeitig zu benachrichtigen, auch bei gerichtlicher Untersuchung Abschrift und bei ehrengerichtlicher Untersuchung das Resultat des Erkenntnisses mitzutheilen, auch bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit derselben diejenige Verabredung zu treffen, welche im Interesse des Dienstes erforderlich sein dürfte (Min.-Rescr. v. 14. und 29. April so wie 9. Mai 1840, Kam.-Ztg. Bd. 6 S. 628 und Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 135, Kriegs-Min.-Rescr. v. 31. Mai 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 198).

§ 438.

Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach erfolgter Einleitung von derselben unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienst-Behörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch der Tenor der Entscheidungen mitzutheilen. Hinsichtlich der Übertretungen bedarf es einer Benachrichtigung nur, wenn auf Strafe erkannt worden ist. Dasselbe gilt auch wegen der gegen Beamte eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen, bei welchen die Staats-Anwaltschaft mitzuwirken hat (Justiz-Min.-Rescr. v. 7. August 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 238 und v. 29. Juni 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 132, so wie v. 24. Nov. 1852, Min.-Bl. Jahrg. 14 S. 14).

§ 439.

Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-Kassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, soll den betreffenden Behörden von der Staats-Anwaltschaft Mittheilung gemacht werden. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Strafurtheile, welche den Verlust von Pensionen und Gnaden-

gehalten zur Folge haben (Straf-Gesetzbuch § 23, Allerh. Kab.-O. v. 6. Oktbr. 1837, Ges.-Samml. de 1837 S. 153 und v. 24. Okt. 1838, Ges.-Samml. de 1838 S. 1). So darf z. B. einem im Civildienste angestellten Militair-Invaliden, welcher durch gerichtliches Erkenntniß dieses Dienstes entsetzt und zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, während der Verbüßung der erkannten Freiheitsstrafe die Invaliden-Pension nicht gezahlt werden (Min.-Rescr. v. 19. Jan. 1852 und v. 29. Juni 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 132 und Min.-Rescr. v. 29. Dezbr. 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 286).

§ 440.

Die in gerichtlichen Erkenntnissen ausgesprochene Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust öffentlicher Ämter von Rechtswegen zur Folge. Dasselbe gilt, wenn die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, auf welche auf eine Zeit von 1—5 Jahren erkannt werden kann, ausgesprochen wird, in Bezug auf das vom Verurtheilten bekleidete Amt, welche Wirkung mit der Rechtskraft des betreffenden gerichtlichen Erkenntnisses eintritt (§§ 22 und 25 Th. I. Tit. 1 des Straf-Gesetzb. v. 14. April 1851).

§ 441.

Jeder Staats-Beamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, soll im Wege der Disziplinar-Untersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, daß er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe betreten lassen, so wie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Ort im Zustande der Trunkenheit gesehen worden (Allerh. Kab.-O. v. 24. Dez. 1836 u. Min.-Rescr. v. 13. Febr. 1837, Ann. Bd. 21 S. 13, Kam.-Ztg. Jahrg. 1837 S. 602).

§ 442.

Die bei Beamten-Verbrechen im Allgem. Land-Recht und in der Allerh. Kab.-O. v. 21. Febr. 1823, Ges.-Samml. de 1823 S. 25, vorgeschriebene Strafe der Degradation ist dahin näher

bestimmt, daß diese Strafart nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar sein und ihre Wirkung darin bestehen soll, daß der dazu verurtheilte Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer niederen Beamtenklasse unterwerfen muß (Allerh. Kab.-O. v. 31. März 1842, Ges.-Samml. de 1842 S. 179).

§ 443.

Der Festungs-Arrest an sich soll den Civil-Beamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig sein und soll als bloße Folge dessen auf Kassation nicht erkannt werden. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist, so muß die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längern als einjährigen Festungs-Arrest erkannt worden ist (Allerh. Kab.-O. v. 11. Jan. 1813, Ges.-Samml. de 1813 S. 5).

§ 444.

Beamte, welche ohne Dienstentsetzung zu einer mehr als vierwöchentlichen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben während der Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt zu beziehen. Bei Strafen unter 4 Wochen beziehen sie zwar das ganze Gehalt, müssen aber die Stellvertretungskosten bezahlen (Min.-Rescr. v. 16. Dez. 1846, Min.-Bl. de 1847 S. 2).

§ 445.

Gegen Beamte, welche zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit verurtheilt sind, die Strafe mag als ordentliche oder außerordentliche ausgesprochen werden, ist zugleich auf Kassation zu erkennen (Allerh. Kab.-O. v. 5. Nov. 1843, Ges.-Samml. de 1843 S. 338). Desgleichen

§ 446

gegen diejenigen, welche wegen eines von Mangel an ehrliebender Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt werden, die Strafe mag als die ordentliche oder als eine außerordentliche ausgesprochen werden, in einer Freiheitsstrafe oder in Geldbuße bestehen (Allerh. Kab.-O. v. 26. Sept. 1845, Ges.-Samml. de 1845 S. 677).

§ 447.

In Ansehung der Entlassung der Kanzleidiener, Boten, Kastel-

lane und anderer in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Diener, welche bei den obersten Verwaltungs-Behörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Behörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder wenn ein solcher bei der Verwaltungs-Behörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justiz-Ministeriums gehören muß (Gesetz v. 21. Juli 1852 § 86, Ges.-Samml. de 1852 S. 484).

§ 448.

In Hinsicht auf Entlassung, Suspension und Entsetzung genießen die standesherrlichen Beamten dieselben Rechte, wie die unmittelbaren Staatsdiener, stehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach (Allerh. Instr. v. 30. Mai 1820 § 57 c, Ges.-Samml. de 1820 S. 97).

2. Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im Amte.

§ 449.

Von den Verbrechen und Vergehen im Amte handeln die §§ 309—330 Tit. 28 Th. II. des Straf-Gesetzb. v. 14. April 1851 (Ges.-Samml. de 1851 S. 101), und finden diese Vorschriften auf alle öffentliche Beamte Anwendung, mögen sie im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Die Übertretungen im Amte werden nach dem Disziplinar-Gesetz v. 21. Juli 1852, Ges.-Samml. de 1851 S. 465 seq. gerügt.

§ 450.

Verbrechen sind solche Handlungen, welche die Gesetze mit Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bedrohen. Vergehen sind solche Handlungen, welche Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen, jedoch nicht über 5 Jahr, oder Geldbuße von mehr als 50 Thlr. nach sich ziehen. Übertretungen sind solche Handlungen, welche mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder Geld-

buße bis zu 50 Thlr. bedroht sind (Straf-Gesetzb. v. 14. April 1851 § 1 der Einleit.).

§ 451.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden (§ 309 Tit. 28 Th. II. des Straf-Gesetzb. v. 14. April 1851, Ges.-Samml. de 1851 S. 101).

§ 452.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung und Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so soll auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten und zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden (§ 310 ibidem).

§ 453.

Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden (§ 315 ibid.).

§ 454.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden. Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere und finden keine Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthaus nicht unter 3 Jahren ein (§ 316 ibidem).

§ 455.

Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung oder Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 15 Jahren:

1) Wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheits-Entziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt hat.
2) Wenn die Freiheits-Entziehung rechtswidrig über einen Monat gedauert hat.

(§ 317 ibidem).

§ 456.

Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft werden (§ 318 ibidem).

§ 457.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung und Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden. Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht oder nicht in dem Maaße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist. Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein; auch kann gegen den Beamten auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden (§ 320 ibidem).

§ 458.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht

betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß bis zu 2 Jahren ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden (§ 321 ibidem).

§ 459.

Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat. Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu 6 Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden (§ 322 ibidem).

§ 460.

Ein Beamter, welcher, um sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder um Andern zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amts obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldbuße von 100—2000 Thlrn. bestraft. Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft (§ 323 ibidem).

§ 461.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft (§ 324 ibidem).

§ 462.

Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen

Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Paketen der Geld-Inhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von **3** bis zu **10** Jahren (§ **325 ibidem**).

§ **463.**

Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütigungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütigungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu **100** Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden (§ **326 ibidem**).

§ **464.**

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren und andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter **3** Monaten bestraft, auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden. Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt (§ **327 ibidem**).

§ **465.**

Ein Post-Beamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Pakete in anderen als den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Andern bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter **3** Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden (§ **328 ibidem**).

§ **466.**

Ein Amts-Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten sucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner

Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern zu erkennen. Dieselbe Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mit-Beamten übertragen ist, sofern das von diesem letztern Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft (§ 330 ibidem).

§ 467.

Mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren werden bestraft:

a) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen.

b) Beamte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen zur Pflege von Kranken, Armen und andern Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

(§ 142 Tit. 12 Th. II. des Straf-Gesetzb. v. 14. April 1851).

§ 468.

Eisenbahn- und Telegraphen-Beamte, welche vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, deren Transportmittel ꝛc. solche Beschädigungen oder Hindernisse verüben oder bereiten, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, oder fahrlässiger Weise durch Handlungen oder Vernachlässigungen den Transport in Gefahr setzen, ferner gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder eine Eisenbahn-Gesellschaft vorsichtiger oder fahrlässiger Weise Handlungen verüben, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören und wegen dieser Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphen-Dienste für unfähig erklärt werden (§ 300 Tit. 27 Th. II. ibidem).

§ 469.

Wenn ein pensionirter Beamte eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, so soll die Pension verwirkt sein. Begeht der pensionirte Beamte während

des Pensions-Genusses ein gemeines Verbrechen, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Kriminalstrafe auch die Kassation zur Folge gehabt haben würde, soll derselbe nur auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig sein (Allerh. Kab.-O. v. 21. Mai 1825, Ges.-Samml. de 1825 S. 147).

3. Disziplinar-Verfahren und Strafen.

§ 470.

Ein Beamter, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt oder sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. de 1852 S. 465 seq.).

§ 471.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:
Ordnungsstrafen und
Entfernung aus dem Amte.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße und
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens 8 Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zur Beamtenklasse ad 4 werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, so wie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staats-Ministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) In Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst-Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einen von

beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

2) In Dienst-Entlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruchs von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amts-Verhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienst-Entlassung nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinar-Behörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensions-Betrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

(Ges. v. 21. Juli 1852 § 14—16, Ges.-Samml. de 1852 S. 465).

§ 472.

Zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen ist jeder Dienst-Vorgesetzte befugt. Geldbußen können verhängen:

1) Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzial-Behörden stehen, einschließlich der Landräthe, sowohl gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, als gegen die Beamten der ihnen untergebenen Behörden, bis zu drei Thalern.

2) Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Post-Anstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Post-Inspektoren in Bezug auf die Unter-Beamten ihres Bezirks.

3) Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze, oder auf Grund solcher Gesetze erlassenen Instruktionen beigelegt ist.

4) Den Ober-Post-Direktoren, dem Telegraphen-Direktor so wie den von der Staats-Regierung eingesetzten Behörden, der Eisenbahn-Verwaltung, steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

5) Die Provinzial-Behörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienst-Einkommens hinaus.

6) Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzial-Behörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

7) Die Minister haben die Befugniß, alle ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienst-Einkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

(Ges. v. 21. Juli 1852 §§ 18—19, Ges.-Samml. de 1852 S. 465).

§ 473.

Zu den § 472 Nr. 6 erwähnten untern Beamten der Provinzial-Behörden gehören alle bei denselben angestellten und beschäftigten Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder des Kollegii und der zu Funktionen derselben beigegebenen Hülfsarbeiter (Staats-Min.-Beschl. v. 7. April 1853 und Min.-Rescr. v. 2. Mai 1853, Min.-Bl. 1853 S. 114).

§ 474.

Nur diejenigen Dienst-Vorgesetzten, welche gegen die § 471 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verhängen. Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von 3 Tagen nicht überschreiten (Ges.-Samml. v. 21. Juli 1852 § 20, Ges.-Samml. de 1852 S. 465).

§ 475.

Geldstrafen, welche gegen Beamten im Disziplinarwege festgesetzt, die aber wegen Unvermögens und weil die Vollstreckung bei der geringen Besoldung des betreffenden Beamten nicht ausführbar erscheint, nicht eingezogen werden können, dürfen in Gefängnißstrafe nicht verwandelt werden (Staats-Min.-Beschl. v. 2. März 1850 und Min.-Rescr. v. 25. März 1850, Min.-Bl. 1850 S. 93).

§ 476.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinar-Verfahren vorangehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung. Die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt, wenn die Entscheidung vor den Disziplinarhof gehört, von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist, in allen andern Fällen aber von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinar-Behörde bildet. Die entscheidenden Disziplinar-Behörden erster Instanz sind:

1) Der Disziplinarhof zu Berlin in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist.
2) Die Provinzial-Behörden, als die Regierungen, Provinzial-Schul-Kollegien, Provinzial-Steuer-Direktionen, die Ober-Berg-Ämter, die General-Kommissionen, die Militair-Intendanturen, das Polizei-Präsidium zu Berlin und die Eisenbahn-Kommissariate, in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter Nr. 1 begriffen sind.

Den Provinzial-Behörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungs-Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzial-Behörden bestehen, so wie die General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen, auch ist für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den vorstehend bezeichneten begriffen sind, die entscheidende Disziplinar-Behörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam (Ges. v. 21. Juli 1852 §§ 22—25, Ges.-Samml. de 1852 S. 465).

§ 477.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge, gegen die Entschei-

dung der Disziplinar=Behörden steht aber die Berufung an das Staats=Ministerium sowohl dem Beamten der Staats=Anwaltschaft als dem Angeschuldigten offen (§§ **21** und **41 ibidem**).

4. Suspension vom Amte.

§ 478.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt Kraft des Gesetzes ein:

1) Wenn in dem gerichtlichen Straf=Verfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amts lautet oder diesen Kraft des Gesetzes nach sich zieht.

2) Wenn im Disziplinar=Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienst=Entlassung lautet.

Außerdem kann die zur Einleitung der Disziplinar=Untersuchung ermächtigte Behörde die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Straf=Verfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinar=Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen, so wie denn auch einem Beamten, wenn Gefahr im Verzuge ist, von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden kann, worüber aber sofort an die höhere Behörde zu berichten ist (§§ **48**, **50** und **54 ibidem**).

§ 479.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst=Einkommens, wobei auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge keine Rücksicht zu nehmen ist. Der innebehaltene Theil des Dienst=Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten, der etwanige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet (vergl. indeß §§ **278 b** und **279**, Allerh. Kab.=O. v. **3.** Jan. **1838**, Ann. Bd. **22** S. **268** und § **51 ibid.**).

§ 480.

Die den suspendirten Beamten zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermine ab in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen. Eine vierteljährliche Vorausbezahlung findet nicht statt (Min.-Rescr. v. 9. Aug. 1853, Min.-Bl. 1853 S. 229).

§ 481.

Die Hälfte des Dienst-Einkommens wird nach demjenigen Gehalts-Betrage gewährt, welcher nach Abzug der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verbleibt (Min.-Rescr. v. 14. Okt. 1843, Min.-Bl. Jahrg. 4 S. 305).

§ 482.

Die Vorschrift des § 169 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach die Schulden eines Beamten, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, ohne Rücksicht auf eine Kompetenz aus seinen Dienst-Einkünften von ihm beizutreiben sind, soll auch auf die Kosten einer wider den Beamten verfügten Untersuchung, worin derselbe schuldig befunden ist, mit der Maßgabe angewendet werden, daß in Fällen, wo die Besoldung nur 300 Thlr. beträgt, ein Abzug von derselben zur Tilgung von Untersuchungskosten nicht gemacht und dem Beamten, der nur 400 Thlr. bezieht, 300 Thlr. frei bleiben sollen, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thlr. in mäßigen, zwischen dem Gericht und der Dienst-Behörde zu verabredenden Abzügen aus dem Dienst-Einkommen von ihm eingezogen werden dürfen (Allerh. Kab.-O. v. 11. Juni 1829, Gräff Bd. 6 S. 344). Auf Pensionen ist diese Vorschrift jedoch nicht zu beziehen (Min.-Rescr. v. 14. April 1831, Jahrb. Bd. 37 S. 371).

§ 483.

Wird in dem Urtel erster Instanz die Amtsentsetzung ausgesprochen, so ist vom Tage der Publikation desselben, oder vielmehr vom Tage der darauf erfolgenden ersten Gehaltszahlung ab, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache statt der Gehaltshälfte nur der nothwendige Unterhalt zu gewähren, dessen Höhe in einzelnen Fällen den Umständen nach auf mehr als täglich 5 Sgr. zu bestimmen, dem Minister vorbehalten bleibt (Min.-Rescr. v. 16. August 1841, Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 264).

§ 484.

Der zu den Kosten nicht verwendete Theil des Dienst-Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, so weit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist (§§ 52—53 des Gesetzes v. 21. Juli 1852, Ges.-Samml. S. 465).

5. Büreau- und Unter-Beamte der Gerichte.

§ 485.

Die Vorgesetzten, welche außer dem Justiz-Minister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Stats-Anwaltschaft gegen Büreau- und Unter-Beamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verfügen, sind:

1) Der erste Präsident des Ober-Tribunals, in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten, bis auf Höhe von dreißig Thalern.

2) Der erste Präsident eines Appellationsgerichts, in Ansehung der Beamten innerhalb des Apellationsgerichts-Bezirks, gleichfalls bis auf Höhe von dreißig Thalern.

3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz, in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts, bis zur Höhe von zehn Thalern.

4) Der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation, in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten, bis zur Höhe von drei Thalern.

5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (Gerichts-Kommission) angestellten Beamten, gleichfalls bis zur Höhe von drei Thalern.

6) Der Präsident des Revisions-Kollegiums, in Ansehung der

bei dieser Behörde angestellten Beamten, bis zur Höhe von dreißig Thalern.

7) Der General-Auditeur, in Ansehung der bei dem General-Auditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten, bis zur Höhe von dreißig Thalern.

(Ges. v. 21. Juli 1852 § 59, Ges.-Samml. Jahrg. 1852 S. 465).

§ 486.

Gegen die Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens angestellt sind, können Arreststrafen nicht verhängt werden; Warnungen, Verweise und Geldstrafen auszusprechen, steht aber nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zu, und zwar:

1) Dem General-Staats-Anwalt bei dem Ober-Tribunal, in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher bis auf Höhe von dreißig Thalern.

2) Dem General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichtshofe, in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellations-Gerichts-Bezirke angestellt sind, bis zur gleichen Höhe.

3) Dem Ober-Prokurator eines Landgerichts, in Ansehung derjenigen seines Gerichts-Bezirks, bis zur Höhe von zehn Thalern.

Die Befugniß, Ordnungsstrafe gegen Parket-Sekretaire auszusprechen, steht zu:

4) Dem General-Staats-Anwalt bei dem Ober-Tribunal und dem General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichte zu Köln gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind, bis zur Höhe von dreißig Thalern.

5) Dem Ober-Prokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind, bis zur Höhe von zehn Thalern (§§ 60 und 61 ibidem).

§ 487.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht in den Fällen des § 485 Nr. 1 und 2 an den Justiz-Minister, Nr. 3, 4 und 5 an den ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts, und von dessen Verfügung an den Justiz-Minister, über Strafen, welche von einem Beamten der Staatsanwaltschaft festgesetzt sind, an

den höheren Beamten derselben, event. an den Justiz-Minister, in den Fällen des § 485 Nr. 6 an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten und in den Fällen Nr. 7 an den Kriegs-Minister (§ 62 ibidem).

§ 488.

Über die Entfernung aus dem Amte ist hinsichtlich der Büreau- und Unter-Beamten bei den Gerichten die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz das Appellations-Gericht, und zwar diejenige Abtheilung, in welcher der erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Hat ein Gerichtsschreiber oder Gerichts-Vollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen, welches mit schwererer Strafe als Verweis und Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren statt (§§ 64 und 65 ibidem).

§ 489.

Für die zur Untersuchung gezogenen Justiz-Subaltern-Beamten bis zum Kanzlisten einschließlich ist in Fällen, wo gesetzlich während der Untersuchung nur der nothdürftigste Unterhalt zu verabreichen ist (§ 483), der Alimentations-Betrag auf 10 Thlr. monatlich festgesetzt. Für andere als Justiz-Beamte ist dies jedoch nicht maßgebend, in der Verwaltung vielmehr der Alimentationssatz von 5 Sgr. täglich hergebracht (Min.-Rescr. v. 25. Mai 1838, Ann. Bd. 22 Nr. 11).

§ 490.

Gegenstand eines Disziplinar-Verfahrens sind nicht nachbenannte Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst-Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienst-Unkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.
2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung

von Wartegeld nach Maßgabe der Verordnungen v. 14. Juni und 24. Okt. 1848 (§ 491).

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension in den Fällen des § 508.

(Ges. v. 21. Juli 1852 § 87, Ges.-S. de 1852 S. 465).

Abschnitt XVIII.

Wartegeld.

§ 491.

Denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden oder bei einer Umbildung der Staats-Behörden vorläufig zur Disposition gestellt werden, wird so lange ein Wartegeld bewilligt, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind so bestimmt, wie solches die Anlage D. ergiebt, und zwar dergestalt, daß disponible gewordene Beamte, welche 1200 Thlr. und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehalts als Wartegeld erhalten, und daß nach Analogie der für die Festsetzung der Pensionen bestehenden Bestimmung bei Berechnung sämmtlicher Wartegelder die Jahres-Beträge derselben auf volle Thaler abgerundet werden. Auf Besoldungs-Zuschüsse, welche einzelnen Beamten Behufs der Repräsentation in ihren Dienst-Verhältnissen gegeben sind, wird bei der Wartegeld-Bestimmung nicht Rücksicht genommen. Die auf Wartegeld gesetzten Beamten sind in der Wahl ihres Wohnortes im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer frühern Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird (Allerh. Kab.-O. v. 14. Juni und 24. Okt. 1848, Ges.-Samml. de 1848 S. 153 und 338).

§ 492.

Wegen des Wartegeldes der auf Kündigung im Civildienste angestellten versorgungsberechtigten Militair-Personen, welche vor ihrer Anstellung keine Militair-Pension zu beziehen hatten, soll, wenn sie durch die Umgestaltung der Behörden oder sonst ohne

ihre Schuld disponible werden, bis zu ihrer Wiederanstellung, oder wenn sie dazu nicht mehr geeignet sind, auf Lebenszeit, ein ihren früheren Militair-Verhältnissen entsprechendes Gnadengehalt gewährt werden. Auch kann den ehemaligen Militairs bei ihrem Ausscheiden aus widerruflichen Civilstellen nach Umständen ein das Militair-Gnadengehalt übersteigender Betrag bewilligt werden, der jedoch in keinem Falle die reglementsmäßig berechnete Pension, welche dem Beamten, wenn er darauf Anspruch hätte, zustehen würde, übersteigen darf (Allerh. Kab.-O. v. 9. Oktbr. 1848 und Min.-Rescr. v. 18. Nov. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 342 und 367).

§ 493.

Solche Staats-Beamte, welche durch andere Ursachen als in Folge einer Umbildung der Staats-Behörden in ihrer amtlichen Thätigkeit vorübergehend entbehrlich werden, können nicht auf Wartegeld gesetzt werden, sondern verbleiben im Genusse ihres vollen Gehalts, wenn ihre Pensionirung nicht zulässig ist (Staats-Min.-Beschl. v. 16. Okt. 1848).

§ 494.

Die Bewilligung von Wartegeld muß dem Beamten mindestens 3 Monate vor Eintritt der Wartegelder-Zahlung, wobei der Monat, in welchem die Verfügung ergeht, nicht mitzurechnen ist, bekannt gemacht werden. Mit dem Tage der Wiederanstellung des Wartegeld-Empfängers hört die Zahlung des Wartegeldes auf. Erreicht das Einkommen der neuen Stelle mindestens den Betrag seines früheren, der Berechnung des Wartegeldes zum Grunde gelegten Gehalts, so fällt das Wartegeld mit dem ganzen Betrage weg, andern Falls aber nur insoweit, als dasselbe nicht dem betreffenden Beamten als Zuschuß zur Erfüllung seines früheren Einkommens belassen werden muß (Min.-Rescr. v. 21. Okt. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 337).

§ 495.

Wird der Wartegeld-Empfänger mehr als mäßig und voll oder an einem fremden Orte, wo der Aufenthalt kostbar ist, beschäftigt, so soll ihm neben seinem Wartegelde ein Zuschuß an Diäten und Remuneration bewilligt werden. Das Maaß dieser

Remuneration ist dahin zu bestimmen, daß solche, Falls der Empfänger in einem seiner früheren Dienststellung gleichen oder ähnlichen Verhältnisse beschäftigt wird, zusammen mit seinem Wartegelde nicht mehr beträgt, als das Gehalt, welches der Berechnung des Wartegeldes zum Grunde gelegen hat (Min.-Reskr. v. 28. Juli 1821 und 14. Febr. 1826). (mit Verf. v. 9. Novbr 64)

§ 496.

Die Wartegelder werden vierteljährlich oder monatlich, je nachdem die Besoldungen, an deren Stelle sie treten, für ein Vierteljahr oder einen Monat erhoben wurden, jedoch immer nur in Kourant gezahlt. Pensions-Beiträge haben Wartegelder-Beamte nicht zu entrichten, wenn sie nicht ihr ganzes früheres Einkommen behalten haben (Staats-Min.-Beschl. v. 6. Juli 1848 u. Min.-Reskr. v. 8. Aug. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 252).

§ 497.

Wartegeld-Empfänger sind in Rücksicht der Sterbe- und Gnaden-Monats- oder Quartals-Kompetenzen eben so zu behandeln, als wirkliche Beamte (Min.-Reskr. v. 16. August 1816, Ann. Bd. 1 S. 8 und v. 12. August 1821, Ann. Bd. 5 S. 515).

Abschnitt XIX.

Pensionirung.

1. Im Allgemeinen.

§ 498.

Der Bestimmung einer Pension für einen zu entlassenden Staatsdiener muß eine genaue Erörterung der Beweggründe und der hierbei zur Sprache gebrachten faktischen Umstände vorangehen (§ 18 Pens.-Regl. v. 30. April 1825). Dabei dürfen die ärztlichen Bescheinigungen über den körperlichen Zustand des Beamten, und die Dienstunfähigkeit desselben allein nicht entscheiden. Auch sollen Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes vollständig zu genügen, besonders bei kollegialischen Behörden, verpflichtet sein, einen ihnen von der vorgesetzten Behörde zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren, wenn

die theilweise Übertragung oder Aushülfe nach dem Ermessen der Behörde ohne Kosten nicht thunlich ist (Allerh. Kab.=O. v. 19. Okt. 1835 u. Min.=Rescr. v. 27. Dez. 1835, Schönbrodt Handbuch Bd. 3 S. 301.)

§ 499.

Wenn die Dienstunfähigkeit, auf welche der Pensions=Anspruch gegründet werden soll, nur relativ, und der Beamte noch ein anderes Amt zu bekleiden fähig ist, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation, noch Verlust an dem bisherigen Diensteinkommen in sich schließt, so kann die Pensionirung nicht eher eintreten, als bis entschieden ist, daß ein solcher anderweiter Gebrauch von demselben für den Staatsdienst nicht zu machen ist. Auch kommen bei Begründung des Pensions=Anspruchs die Vermögens= und Familien=Verhältnisse des Beamten nicht in Betracht (§§ 7 u. 8 Pens.=Regl. v. 30. April 1825, Ann. Bd. 16 S. 843).

2. Pensions=Berechtigung.

§ 500.

Den Civil=Beamten des Staats, welche

a) ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen,
b) nach einer bestimmten Dienstzeit, und
c) nach einer pflichtmäßigen Dienstführung,
d) durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden sind,

steht ein Anspruch auf lebenslängliche Pension zu, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind und die Amtsverbindungen nicht durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt sind (Pens.=Regl. vom 30. April 1825, Ergänzungen zu den Preuß. Rechtsbüchern von Gräff rc. und Ann. Bd. 16 S. 843).

§ 501.

Standesherrliche obrigkeitliche Beamte sind in den durch das Pensions=Reglement vom 30. April 1825 bezeichneten Fällen auf Pension aus Staatskassen Anspruch zu machen befugt, sie müssen dafür aber auch sich Gehalts=Abzüge zum Pensions=Fonds machen lassen (Staatsm.=Beschl. v. 30. Sept. 1826, Ann. B. 10 S. 596).

3. Der frühern Militair-Personen.

§ 502.

Wenn versorgungsberechtigten Militair-Personen Dienststellen auf bestimmte Zeit oder unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung übertragen werden, so soll ihnen die Militair-Pension, welche sie etwa vor dieser Übertragung bezogen haben, insofern ihre Entlassung während der Probezeit erfolgt, aus dem Militair-Pensions-Fonds wieder gewährt werden; wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civil-Pensions-Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militair-Verhältniß zusteht, sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pensions-Bewilligung vorgeschlagen werden (**ibid.**).

§ 503.

Auf Kündigung oder provisorisch angestellte Invaliden und Hülfsarbeiter, diätarisch besoldete Polizei-Sergeanten, haben keine Ansprüche auf Pension, mithin auch keine Verpflichtung, zum Pensions-Fonds beizutragen (Minist.-Rescr. v. 8. Jan. 1825 u. 16. Okt. 1828, Annalen Bd. 12 S. 966). Ist die Kündigung jedoch nicht unbedingt, sondern nur für den Fall vorbehalten, wo die Beamten sich Ungehorsam oder Ordnungswidrigkeit zu Schulden kommen lassen und der Vorbehalt der Kündigung nur eine kürzere Verfahrungsart bei einer, von den Angestellten selbst verschuldeten unfreiwilligen Dienstentlassung bezweckt, nicht aber die letztere auch in den Fällen begründet, wo wegen anderweitiger, ohne Verschulden der Beamten eintretender Ursachen, von deren Diensten kein weiterer Gebrauch gemacht werden will, so soll der Pensions-Abzug eintreten und auf der anderen Seite die Pensions-Berechtigung anerkannt werden (Min.-Rescr. v. 6. März 1826).

§ 504.

Allen auf Grund eines Versorgungsscheins im Civildienste angestellten Invaliden ohne Unterschied, ob dieselben vorher ein Militair-Gnadengehalt wirklich empfangen haben oder nicht, ist bei ihrer Entlassung jedenfalls dasjenige aus dem Civil-Pensions-Fonds zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militair-Verhältniß zusteht (Min.-Rescr. v. 5. Juli 1834, Ann. Jahrg. 1838 S. 552).

§ 505.

Wenn auch die Entlassung solcher Militairs aus dem Civildienste durch Vergehungen selbst verschuldet ist, so kann hierauf die Entziehung der Pension doch nur in dem Falle begründet werden, wenn der Betreffende dieses Anspruchs in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 und 6. Okt 1837 (Ges.-Samml. de 1835 S. 46 u. de 1837 S. 153) ausdrücklich für verlustig erklärt wäre (Min.-Rescr. v. 28. Feb. 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 38).

§ 506.

Einem wegen Vergehen aus dem Civildienste entfernten Militair-Invaliden vom Unteroffizier-Range, welcher durch gerichtliches Erkenntniß der Charge als Unteroffizier für verlustig erklärt worden, ist nur die Invaliden-Pension eines Gemeinen derjenigen Invaliden-Klasse zu gewähren, welcher der degradirte Unteroffizier nach seinem früheren Militairdienst- und Invaliden-Verhältnisse angehört hat, wobei in Bezug des Zeitpunkts seiner Anerkennung als Invalide nach §§ 537 u. 538 zu verfahren ist (Min.-Rescr. v. 24. Feb. 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 86).

4. Freiwillige und unfreiwillige Pensionirung.

§ 507.

Die Pensionirung erfolgt entweder unfreiwillig auf Antrag der Behörden, oder freiwillig auf Antrag des betreffenden Beamten. In beiden Fällen wird der betreffende Beamte drei Monat vor dem Eintritt der Pensionirung davon benachrichtigt, und ist diese Frist nicht vom Zeitpunkte der Pensions-Bewilligung, sondern von der resp. Ankündigung der Behörden oder Nachsuchung des Beamten dergestalt anzurechnen, daß der pensionirte Beamte mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, worin ihm die Verfügung über die erfolgte Pensionirung bekannt gemacht worden ist, aus dem Dienste scheidet, insofern er nicht auf ein früheres Ausscheiden angetragen hat (§§ 17 u. 18 Pens.-Regl. v. 30. April 1825, Allerh. Kab.-O. v. 20. März 1825, Annalen Bd. 9 S. 295, Min.-Rescr. v. 9. April 1826, Annalen Bd. 10 S. 298 u. Min.-Rescr. v. 10. Aug. 1827, Annalen Bd. 11 S. 604 u. 14. Mai 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 147).

§ 508.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt, und wenn er seine Pensionirung nicht nachsucht, demselben von der vorgesetzten Dienst-Behörde unter Angabe des zu gewährenden Pensions-Betrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet werden, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienst-Behörde anbringen, auch steht demselben gegen die Entscheidung über die Pensionirung der Rekurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Pensions-Entscheidung zu. Das volle Gehalt wird dem betreffenden Beamten noch bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist (§ 88 seq. des Gesetzes v. 21. Juli 1852, Ges.-Samml. de 1852 S. 485).

§ 509.

Auch wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, die jedoch den Antrag auf die Dienst-Entsetzung nicht begründen, können Staats-Beamte zur Pensionirung vorgeschlagen werden (Allerh. Kab.-O. v. 16. August 1826).

§ 510.

Bei dem unfreiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle, erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt wieder, sofern ihm nicht nach dem Civil-Pensions-Reglement ein höherer Anspruch zusteht oder er nicht durch Erkenntniß des Gnadengehalts für verlustig erklärt worden ist (Staats-Min.-Beschl. v. 30. Mai 1844 und Allerh. Kab.-O. v. 5. Juli 1844).

§ 511.

Bei freiwilligen Pensionirungen hat der Beamte die Umstände anzuzeigen, welche sein Austreten aus dem Dienste nöthig machen und die Gründe auseinander zu setzen, auf die er das

Pensions-Gesuch stützt. Die vorgesetzte Behörde veranlaßt hierauf eine genaue Untersuchung über die Ursachen der Nothwendigkeit des Austritts aus dem Dienste, der Dienstunfähigkeit und ihrer Veranlassung, so wie bei dazu geeigneten Verhältnissen der noch für andere Dienstleistungen vorhandenen Brauchbarkeit (§ 499) und berichtet sodann an die oberste Verwaltungs-Behörde. Die Entscheidung Seiner Majestät ist erforderlich bei der Pensionirung eines Beamten, dessen Anstellung Allerhöchsten Orts erfolgt, oder wenn ein Zweifel über die Anrechnung der Dienstjahre zu beseitigen ist (§§ 17 u. 19 des Pens.-Regl. v. 30. April 1825).

§ 512.

Bei dem freiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt zu seiner Sustentation wieder (Staats-Min.-Beschl. v. 30. Mai 1844 und Allerh. Kab.-O. v. 5. Juli 1844).

§ 513.

Beschwerden über das Pensionirungs-Verfahren oder Reklamationen gegen die erfolgten Anträge und Festsetzungen werden zunächst von der obersten Verwaltungs-Behörde entschieden, gegen welche der Rekurs an das Staats-Ministerium, event. an des Königs Majestät zulässig ist. Der Rechtsweg findet in keinem Falle weder wegen der erfolgten Pensionirung, noch wegen einer behaupteten Pensions-Berechtigung oder der zu bewilligenden Pensions-Summe statt (§ 20, Pens.-Regl. v. 30. April 1825 und Allerh. Kab.-O. v. 21. Mai 1825, Ges.-S. de 1825 S. 147).

5. Dienstzeit.

§ 514.

Der Anspruch auf Pension hebt in der Regel erst nach zurückgelegtem funfzehnten Dienstjahre an. Des Königs Majestät haben sich jedoch vorbehalten, bei besonderen Umständen und vorzüglich bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit, die Bewilligung einer den Verhältnissen angemessenen Pension ausnahmsweise auch für diejenigen Fälle eintreten zu lassen, wo dem Beamten noch kein Pensions-Anspruch zusteht (§ 6 Pens.-Regl. v. 30. April 1825).

§ 515.

Beamte, die nicht 15 Jahre gedient haben und unfreiwillig pensionirt werden, erhalten keine Pension, dagegen können solche Beamte, welche vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensions-Berechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, gegen ihren Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind (§ 476) in den Ruhestand versetzt werden (Allerh. Kab.-O. v. 31. Okt. 1835 und § 93 des Gesetzes v. 21. Juli 1852, Ges.-Samml. de 1852 S. 486).

§ 516.

Auch bei der unfreiwilligen Versetzung nicht pensionspflichtiger Beamten in den Ruhestand ist die Bestimmung im § 515 analog anzuwenden (Min.-Rescr. v. 16. Jan. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 1).

§ 517.

Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer (§ 514) zum Grunde zu legen ist, fängt mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienst an. Wenn jedoch der Staatsdiener damals noch nicht das zwanzigste Jahr seines Lebens zurückgelegt hatte, so wird die Dienstzeit erst von dem Anfange seines einundzwanzigsten Lebensjahres ab gerechnet und die früher im Dienst zugebrachte Zeit nicht berücksichtigt. Auch werden nur diejenigen Jahre angerechnet, welche der Beamte wirklich im Staatsdienste zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge statt gefunden hat oder nicht, so wie denn auch eine solche Zwischenzeit, in welcher der Beamte etwa auf Wartegeld gesetzt gewesen ist, mit zur Berechnung kommt, wogegen die Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit, oder während welcher der Beamte in fremden oder in anderen als unmittelbaren Staatsdiensten gestanden hat, nicht gerechnet werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß denjenigen Beamten, welche in den wieder eroberten oder neu erworbenen Provinzen im Staatsdienste angestellt waren und mit denselben übernommen worden, die in einem solchen Dienste zugebrachte Zeit zu gut gerechnet werden muß (§§ 9 und 10 Pensions-Regl. v. 30. April 1825).

§ 518.

Bei denjenigen Beamten, welche, bevor sie in eine zur Pensions-Beziehung berechtigende Stelle eingetreten, in einer zur Pension nicht berechtigenden, aber aus Königlichen Kassen remmunerirten, oder bei unentgeldlicher Dienstleistung doch mit Vereidigung für den Staatsdienst verbundenen Anstellung sich befunden haben, wird die Dienstzeit von der Vereidigung an gerechnet (Staats-Min.-Beschl v. **19**. März **1828**, Jahrb. Bd. **31** S. **284**).

§ 519.

Die im fremdherrlichen Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit soll denjenigen, jetzt noch im Staatsdienste stehenden Beamten angerechnet werden, welche in der Rhein-Provinz zwar zur Zeit des Einrückens der alliirten Truppen bei der fremdherrlichen Verwaltung der Douanen oder der sogenannten droits réunis angestellt waren, aber bei der Besitznahme wegen der schon vorher erfolgten Aufhebung dieser Abgaben im Amte nicht mehr vorgefunden wurden. Ferner denjenigen, welche, wiewohl aus einem jetzt Preußischen Landestheil gebürtig, doch in einem andern der damaligen Landesherrschaft ihrer Heimath unterworfenen Landestheile, welcher der Preußischen Monarchie nicht einverleibt worden ist, im fremdherrlichen Staatsdienste standen und deshalb nicht mit den wieder vereinigten oder neuen Provinzen übernommen worden sind (Allerh. Kab.-O. v. **23**. Nov. **1839**, Kamer.-Ztg. Jahrg. **6** S. **409** und Min.-Bl. Jahrg. **1** S. **37**).

§ 520.

Den bei Königlichen Gerichten angestellten bisherigen Privatgerichts-Beamten (§ **163**) wird ihre frühere Dienstzeit bei künftig erfolgender Pensionirung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§ **514**—**519**) angerechnet (Verordn. v. **2**. Jan. **1849**, Ges.-Samml. de **1849** S. **3**).

§ 521.

Über die Anrechnung derjenigen Jahre, während welcher der zu pensionirende Beamte sich nicht im unmittelbaren Staatsdienste befunden hat, desgleichen der dienstlosen Jahre von **1806**—**1813**, haben des Königs Majestät sich in jedem einzelnen Falle besondere Entscheidung vorbehalten (Allerh. Kab.-O. v. **14**. Septbr.

1836 und Min.-Rescr. v. 13. Nov. 1836, auch Allerh. Kab.-O. v. 5. Nov. 1827 und Min.-Rescr. v. 8. Juli 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 486).

6. Der früheren Militairs.

§ 522.

Wenn ein auf Lebenszeit angestellter Civil-Beamter vorher im Militair gestanden hat, so kommt auch die im activen Militairdienst zugebrachte Zeit zur Berechnung, jedoch kann auch diese Dienstzeit erst vom Anfang des einundzwanzigsten Jahres an gerechnet werden. Die im Kriege geleistete Dienstzeit kommt indeß auch zur Berechnung, wenn der Beamte damals auch das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (§ 11 des Pens.-Regl. v. 30. April 1825). Diese letztere Bestimmung kommt aber nur in der Weise zur Anwendung, daß lediglich die während der wirklichen Dauer des Krieges geleisteten Dienste zur Berechnung gezogen werden (General-Steuer-Dir.-Erlaß v. 30. Juni 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 202).

§ 523.

Die Vorschrift wegen Berechnung der Dienstzeit ehemaliger Militairs vom einundzwanzigsten Lebensjahre an (§ 522) soll nicht unbedingt auf das ältere Militair-Verhältniß angewendet und derselben auf diese Art eine rückwirkende Kraft beigelegt werden, vielmehr erfordert es die Billigkeit, bei den Militairs aus früherer Zeit nach Befinden Ausnahmen zu machen und die Dienstzeit von dem Zeitpunkte des erfolgten Eintritts in den Dienst anzurechnen. Weil es jedoch dabei auf die persönlichen Verhältnisse und Dienstleistungen ankommt, so soll darüber allenfalls nach Rücksprache mit dem Kriegs-Minister jedesmal die Allerhöchste Entscheidung eingeholt werden. Die nach der jetzigen Einrichtung abzuleistenden Militair-Dienstjahre kommen als eine allgemeine Verpflichtung jedoch nicht in Anrechnung (Allerh. Kab.-O. v. 20. Nov. 1828 u. Min.-Rescr. v. 8. Juni 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 486).

§ 524.

Die Zeit, während welcher die mit Aussicht auf Civil-Versorgung aus dem Militair entlassenen Militair-Personen sich außer Dienst befunden, kann auch selbst dann nicht zur Berechnung kommen, wenn auch das denselben bis zu ihrer Anstellung im

Civildienste bewilligte Gnadengehalt in den Abschieden Wartegeld genannt sein sollte, weil ein solches Wartegeld ganz die Natur einer Pension hat (Min.-Rescr. v. 15. April 1825, Jahrb. Bd. 45 S. 472, Gen.-Steuer-Dir.-Erlaß v. 19. Okt. 1834, Ann. de 1834 S. 926 und Min.-Rescr. v. 11. Dezbr. 1838, Ann. Bd. 22 S. 852).

§ 525.

Bei eintretender Pensionirung von Beamten, welche im Militair gedient haben, soll denselben diejenige Zeit, während welcher sie vorläufig gegen Diäten oder unentgeldlich im Königlichen Dienste beschäftigt gewesen sind, eben so als Dienstzeit angerechnet werden, wie dies hinsichtlich desjenigen Zeitraums geschieht, während dessen ein Beamter als Supernumerarius ꝛc. fungirt hat. Diese Anrechnung findet auch dann statt, wenn sie für die vorläufige Beschäftigung auch nicht besonders vereidet, sondern nur durch Handschlag verpflichtet sind, während für Beamte, welche nicht im Militair gedient haben, der Anfang der Dienstzeit durch die Ableistung des Diensteides bestimmt wird (Staats-Min.-Beschl. v. 31. Mai 1842, Min.-Bl. Jahrg. 3 S. 176).

§ 526.

Die Jahre der Gefangenschaft sollen in der Regel nicht als Dienstjahre angerechnet werden. Nur in solchen Fällen, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung ist, oder wo andere Umstände eine besondere Berücksichtigung begründen, haben des Königs Majestät sich besondere Entschließung vorbehalten (Allerh. Kab.-O. v. 10. Jan. 1828 und Min.-Rescr. v. 24. März 1828, Ann. Bd. 12 S. 38).

§ 527.

Denjenigen Offizieren, welche vom Jahre 1828 ab Festungs-Arrest erlitten haben, soll die Dauer desselben bei ihrer Pensionirung im Civildienst in Abrechnung gebracht werden, wenn der Festungs-Arrest ein volles Jahr und mehr betragen hat (Allerh. Kab.-O. v. 21. Dez. 1828, Min.-Rescr. v. 30. April 1829).

7. Anrechnung der Kriegsjahre.

§ 528.

Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes wird

doppelt gerechnet, jedoch nur in dem Falle, wenn solcher in der Preußischen Armee gleistet ist und wenn solche Dienstzeit sogleich bei der Verabschiedung aus dem Militair, von der kompetenten Militair-Behörde ausdrücklich bescheinigt und die Dauer derselben in dem Abschiede angegeben ist, wogegen auf deren nachträglichen Nachweis nicht eingegangen werden soll (§ 11 Pens.-Regl. v. 30. April 1825 und Min.-Rescr. v. 25. Sept. 1836).

§ 529.

Der Feldzug von 1806 wird nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber dergestalt berechnet, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr und der Feldzug von 1807 in Preußen und Schlesien (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft gewesen) ebenfalls für ein solches anzunehmen, also doppelt gerechnet wird. Die Feldzüge von 1812, 1813, 1814 und 1815 gelten ein Jeder für ein Kriegsjahr, wogegen die Feldzüge von 1790—1795, so wie die frühern, nicht als Kriegsjahre doppelt zu rechnen sind. Die doppelte Berechnung der Kriegsjahre 1813—15 kommt auch nur denjenigen zu Statten, welche auf die Kriegsdenkmünze für Kombattanten Anspruch haben (Allerh. Kab.-O. v. 13. Juni 1825 und Min.-Rescr. v. 24. Okt. 1826, Ann. Bd. 10 S. 939 und Jahrb. Bd. 28 S. 306).

§ 530.

Die Berechnung der Kriegsjahre geschieht in folgender Art, es wird nämlich:

1) Die Dienstzeit einfach nach Jahren und Monaten berechnet.
2) Für jedes der Kriegsjahre 1807, 1812, 1813, 1814 und 1815, in welchem der betreffende Beamte längere oder kürzere Zeit wirklich und erweislich im diesseitigen Heere vor dem Feinde gedient hat, ein volles Jahr hinzugerechnet wird.

Wenn also z. B. ein Freiwilliger Ende Februar 1813 in den Dienst getreten, Ende Juni 1814 nach dem Pariser Frieden verabschiedet, Anfang April 1815 zum zweiten Male eingetreten und demnächst wieder entlassen worden ist, dabei in den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 wirklich aktiv vor dem Feinde gestanden hat, so wird ihm die Dienstzeit in der Armee wie folgt berechnet:

1) Vom Ende Februar 1813 bis Ende Juni 1814 einfach:
1 Jahr 4 Monat.
2) Von Anfang April bis Ende Juli 1815
einfach .... — » 4 »

Zusammen 1 Jahr 8 Monat.

Dazu

3) Die Kriegsjahre 1813—15 mit .... 3 » — »

Überhaupt also 4 Jahr 8 Monat.

(Min.-Rescr. v. 30 Septbr. 1839, Gräff rc. Ergänzungen der Preußischen Rechtsbücher 3. Suppl.-Bd. S. 151).

§ 531.

Der Kampf des Jahres 1848 im Großherzogthum Posen zur Unterdrückung der daselbst ausgebrochenen Insurrektion wird den an den Gefechten betheiligt gewesenen Personen bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht (Allerh. Kab.-O. v. 13. Febr. 1849, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 54). Desgleichen die Feldzüge von 1848 und 1849 in Schleswig und Jütland, so wie der Kampf des Jahres 1849 in der Pfalz und im Großherzogthum Baden zur Unterdrückung des daselbst ausgebrochenen Aufstandes je für ein Kriegsjahr (Allerh. Kab.-O. v. 20. Nov. 1848, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 395 und v. 6. Nov. 1849, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 292 und Min.-Rescr. v. 3. Dez. 1849, und endlich der Kampf des Dampfschiffs »der Preußische Adler« mit der Dänischen Kriegs-Brigg »St. Croix« am 27. Juni 1849 ebenfalls als ein Kriegsjahr (Allerh. Kab.-O. v. 19. Jan. 1850 und Staats-Min.-Beschl. v. 27. Jan. 1850, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 87).

8. Höhe der Pension.

§ 532.

Bei der Bestimmung der Höhe der Pension soll die Dienstdauer und die Besoldung, jene nach den vorbestimmten Grundsätzen (§§ 514—531), diese nach dem Betrage des Einkommens berechnet, in dessen Genuß sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befand, zum Grunde gelegt werden, und sollen hierbei folgende Abstufungen statt finden:

1) Vom zurückgelegten 15ten bis mit zurückgelegtem 20sten Dienstjahre mit $\frac{2}{8}$tel,
2) vom zurückgelegten 20sten bis mit dem zurückgelegten 25sten Dienstjahre mit $\frac{3}{8}$tel,
3) vom zurückgelegten 25sten bis mit dem zurückgelegten 30sten Dienstjahre mit $\frac{7}{16}$tel,
4) vom zurückgelegten 30sten bis mit dem zurückgelegten 35sten Dienstjahre mit $\frac{8}{16}$tel,
5) vom zurückgelegten 35sten bis mit dem zurückgelegten 40sten Dienstjahre mit $\frac{9}{16}$tel,
6) vom zurückgelegten 40sten bis mit dem zurückgelegten 45sten Dienstjahre mit $\frac{10}{16}$tel,
7) vom zurückgelegten 45sten bis mit dem zurückgelegten 50sten Dienstjahre mit $\frac{11}{16}$tel,
8) vom 50sten Dienstjahre an mit $\frac{12}{16}$tel des Dienst-Einkommens.

(§ 12 Pens.-Regl. v. 30. April 1825 und Allerh. Kab.-O. v. 4. Aug. 1843).

§ 533.

Den während des Befreiungskrieges in die freiwilligen Jäger-Detachements eingetretenen, damals etatsmäßig angestellten Civil-Beamten, welche sich im Felde ein Ehrenzeichen erworben haben, soll ein um die Hälfte erhöhter Pensions-Betrag gewährt werden, welcher jedoch niemals das bisherige Dienst-Einkommen des betreffenden Beamten übersteigen darf. Diese Vergünstigung wird auch denjenigen Inhabern des eisernen Kreuzes 2ter Klasse zu Theil, welche durch Erbberechtigung in den Besitz gekommen sind, ferner denen, welche in fremden Civil-Staatsdiensten standen und erst während der Befreiungskriege in das Preußische Heer eingetreten sind, und endlich auch denen, welche mit Ausrüstung auf eigene Kosten in die Linien-Regimenter eingetreten sind. Ausgeschlossen davon sind diejenigen, welche beim Eintritt in das Heer sogleich als Offiziere angestellt oder bei der Landwehr gleich zu Offizieren gewählt worden sind. Eine Nachzahlung der gedachten Pensions-Erhöhungen findet ohne Unterschied nur vom 1. Januar 1845 ab statt (Allerh. Kab.-O. v. 21. Nov. 1845 und 4. Sept. 1846 so wie Min.-Rescr. v. 13. Okt. 1846).

§ 534.

Da die Pensionen zugleich in der Absicht gegeben werden, um

den nothwendigen Unterhalt des Beamten zu sichern, so wird als Minimum einer Pension die Summe von **60—96** Thlrn. jährlich, und zwar bei Stellen der Art festgesetzt, wo die Dienstleistungen blos in gemeinen Arbeiten und mechanischen Verrichtungen bestehen; innerhalb dieser Grenze bleibt die Bestimmung den Behörden nach den Umständen überlassen (§ **14** Pens.=Regl. v. **30**. April **1825**).

§ 535.

Der Pensions=Satz von **60—96** Thlrn. kann nur als das Minimum betrachtet werden, und so lange das Einkommen grundsätzlich eine höhere Pension gewährt, muß auch diese nach jenem berechnet werden (Allerh. Kab.=O. v. **26**. Jan. **1835**).

§ 536.

Die Bewilligung des Minimums von **60** Thlrn. findet nur bei Individuen Anwendung, welche in Folge früherer Verhältnisse den Beitrag zum Pensions=Fonds geleistet und deshalb Ansprüche auf Bewilligung einer Civil=Pension erlangt haben, nicht aber auf die auf Kündigung stehenden Chausseewärter (Min.=Rescr. v. **10**. Dez. **1830**).

9. Insbesondere der früheren Militairs.

§ 537.

Die den versorgungsberechtigten Militair=Invaliden, welche in widerruflichen Civil=Ämtern angestellt waren, bei ihrem Ausscheiden nach Ablauf der Probezeit zu bewilligende Kompetenz ist vom Königlichen Kriegs=Ministerio in der Art festgestellt worden, wie solches aus der Anlage **E.** ersichtlich ist (Min.=Rescr. v. **5**. Juli **1834**, Ann. Jahrg. **1838** S. **552**).

§ 538.

Die Pensionen dieser Militair=Invaliden sind später anderweit regulirt worden, jedoch finden die aus der Anlage **F.** ersichtlichen Kompetenzen, welche mit dem Gesetz vom **4**. Juni **1851**, Ges.=S. **de 1851** S. **404** übereinstimmen, nur auf solche Militair=Personen Anwendung, welche seit Publikation der neuen Grundsätze und Bestimmungen über das Pensions= und Versorgungswesen der Militair=Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc. abwärts als invalide anerkannt worden sind

(Allerh. Kab.-O. v. 28. April 1849, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 153 und Gesetz vom 4. Juni 1851, Ges.-S. de 1851 S. 404).

§ 539.

Invaliden, denen die Pension erster Klasse zusteht, erhalten, wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensions-Zulage, und zwar:

a) Beim Verlust beider Arme von 3 Thlr. 15 Sgr. monatlich.
b) Beim Verlust des rechten Arms 2 Thlr.
c) Beim Verlust des linken Arms 1 Thlr. 15 Sgr.
d) Beim Verlust beider Füße von 2 Thlr. 15 Sgr.
e) Beim Verlust eines Fußes von 1 Thlr.
f) Bei völliger Blindheit beider Augen 2 Thlr. 15 Sgr.

Diejenigen Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, welche zur Pension erster Klasse berechtigt sind, erhalten statt derselben:

a) Nach 30-jähriger Dienstzeit monatlich 10 Thlr.
b) Nach 40-jähriger Dienstzeit monatlich 12 Thlr.
c) Nach 50-jähriger Dienstzeit monatlich 15 Thlr.

(Ges. v. 4. Juni 1851, Ges.-Samml. de 1851 S. 404).

10. Einkommen, wovon die Pension berechnet wird.

§ 540.

Zur Berechnung des Dienstgenusses, von welchem die Pension nach §§ 532 und 533 einen Theil-Betrag ausmacht, ist zu ziehen:

1) Das fixirte Gehalt nach den Anstellungs-Verfügungen und vollzogenen Etats, wovon jedoch bei Gehaltstheilen, welche nur als persönliche Zulage bewilligt werden, derjenige Betrag abgeht, um welchen das ganze Einkommen des Beamten das höchste Normal-Gehalt seiner Dienst-Kategorie überschreitet. Auch auf Entschädigungen für Dienstaufwand, Büreau- und Reisekosten, Miethe ꝛc. wird nicht Rücksicht genommen.

2) Freie Wohnung ist nur in Rechnung zu bringen, wenn deren Werth ausdrücklich von der Geld-Besoldung in Abzug gebracht ist oder daraus berichtigt werden muß. Für freies Quartier außer der Normal-Besoldung findet eine Anrechnung nicht statt. Eben so ist

3) der Werth freier Feuerung und freien Lichts nur zu berücksichtigen, wenn diese Emolumente dem Beamten als Gehaltstheil angerechnet worden sind.
4) Natural-Bezüge sind nach den Etatspreisen in Anrechnung zu stellen.
5) Bei Dienstgrundstücken wird der Ertrag angenommen, wie solcher dem Beamten zur Erreichung der etatsmäßigen Geld-Besoldung in Zurechnung gebracht ist.
6) Dienst-Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, z. B. Tantiemen rc., werden nach einer Fraktion der drei letzten Jahre berechnet, kommen jedoch nur insoweit zur Anrechnung, als sie das Gehalts-Maximum der betreffenden Beamten-Kategorien nicht übersteigen.

(§ 15 Pens.-Regl. v. 30. April 1825).

§ 541.

Diese Bestimmung (§ 540 Nr. 6) soll auf diejenigen Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normal-Etats angestellt sind und den frühern Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeschränkt behalten haben, keine Anwendung finden, vielmehr soll solchen Beamten, deren Einkommen nicht feststeht, die grundsätzliche Pension von dem wirklichen Einkommen, welches sie fraktionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Pensionirung bezogen haben, zu Theil werden (Allerh. Kab.-O. v. 5. Mai 1827 und Min.-Rescr. v. 16. Juni 1827, Ann. Bd. 11 S. 355—600, Jahrb. Bd. 30 S. 140).

§ 542.

Denjenigen Subalternen bei den General-Kommissionen, welche schon vorher in andern Verhältnissen eine bleibende Anstellung gehabt haben, kann der Pensions-Anspruch nach ihrem dermaligen Einkommen bewilligt werden und sind sie demgemäß auch zur Entrichtung der Pensions-Beiträge zuzulassen (Allerh. Kab.-O. v. 1. Dez. 1829).

§ 543.

Beamte, die mit Pensions-Ansprüchen versehen, aber ohne ihr Verschulden geschwächter Gesundheit wegen, und um die sonst nothwendige Pensionirung zu vermeiden, oder aus andern dienstlichen Rücksichten aus einer höher dotirten Stelle in eine solche

versetzt werden, welche mit geringerem Einkommen versehen ist, oder deren Verwaltung auf Kündigung geschieht, haben Anspruch auf Pensionirung nach ihrem frühern Gehalt, müssen dagegen aber auch die Pensions-Beiträge von demselben fort entrichten (Min.-Rescr. v. 11. Sept. 1835, Min.-Bl. Jahrg. 11 S. 29, Ann. Bd. 19 S. 31).

§ 544.

Bei Festsetzung der Pensionen soll in den Fällen, wo neben der reglementsmäßig berechneten Thalersumme noch Silbergroschen und Pfennige vorkommen, stets ein ganzer Thaler zugesetzt werden (Staats-Min.-Beschl. v. 21. Nov. 1837).

§ 545.

Das Maximum desjenigen Gehalts, welches mit dem Rechte des künftigen Pensions-Anspruchs bezogen werden kann, ist auf den Normal-Betrag von 4000 Thlrn. anzunehmen (Allerh. Kab.-O. v. 10. Juni 1848, Min.-Bl. 1848 S. 188).

§ 546.

Der zu einer niedern Stelle mit geringerem Einkommen degradirte Beamte hat keinen Anspruch, nach dem höhern Einkommen seiner frühern Stelle pensionirt zu werden, vielmehr erfolgt die Pensionirung nur nach Maßgabe des Einkommens der niedern Stelle, wenn solches auch nur eine Kündigungsstelle und mit Pensions-Ansprüchen nicht versehen ist (Min.-Rescr. v. 21. Aug. 1846).

(aufgehoben)

11. Laufende Pensions-Beiträge.

§ 547.

Zur Erleichterung der Staatskasse haben die Beamten in Rücksicht der ihnen zugestandenen Pensions-Ansprüche nach folgenden Abstufungen Beiträge von ihrem Einkommen zum Pensions-Fonds, und zwar:

1) Von einem Dienst-Einkommen bis mit 400 Thlr 1 Prozent,
2) von einem Dienst-Einkommen über 400 Thlr. bis mit 1000 Thlr. 1½ Prozent,
3) bei höhern Gehältern wird für das erste Tausend ebenfalls 1½ Prozent,
für die Beträge innerhalb des zweiten Tausend 2 Prozent,

für die Beträge innerhalb des dritten und vierten Tausends 3 Prozent,

für die Beträge innerhalb des fünften und sechsten Tausends 4 Prozent,

und von allen Beträgen über 6000 Thlr. 5 Prozent

zu leisten, welche Beiträge jedoch die Summe von 500 Thlrn. jährlich nicht übersteigen dürfen. In diesen einzelnen Abstufungen werden die Prozentsätze nur von 50 Thlr. zu 50 Thlr. berechnet, so daß das, was unter 50 Thlr. oder zwischen 50 Thlr. und 100 Thlr. ist, nicht zur Berechnung kommt. Der Betrag der Pensions-Beiträge von den einzelnen Gehältern ist aus der Anlage G. ersichtlich (§ 21 Pens.-Regl. v. 30. April 1825).

§ 548.

Die Beamten, welche nicht pensionsberechtigt sind, haben die Beiträge zum Pensions-Fonds nicht zu entrichten, ebensowenig zahlen Wartegelder-Beamte diese Beiträge, wenn sie nicht ihr ganzes früheres Einkommen behalten haben (§ 22 ibidem und Min.-Rescr. v. 28. Okt. 1825, Ann. Bd. 10 S. 603). Dagegen müssen letztere, wenn sie in Stellen untergebracht werden, deren Verwaltung auf Kündigung geschieht, auch während der Wahrnehmung der Kündigungsstelle, den Pensions-Beitrag von dem früheren Gehalte fort entrichten (Gen.-Steuer-Dir. Erlaß v. 11. Sept. 1835, Min.-Bl. Jahrg. 9 S. 338). Auf Kündigung angestellte Beamte zahlen dagegen keine Pensions-Beiträge (Jahrb. Bd. 25 S. 113).

§ 549.

Die laufenden Pensions-Beiträge (§ 547) werden von demselben Dienstgenusse entrichtet, welcher der Berechnung der Pension des betreffenden Beamten (§§ 540—543) zum Grunde gelegt wird. Von den persönlichen Zulagen (§ 540 Nr. 1) wird der Pensions-Betrag ebenfalls entrichtet, wenn sie auch bei Berechnung der Pension theilweise oder ganz unberücksichtigt bleiben (§ 23 Pens.-Regl. v. 30. April 1825).

§ 550.

Die auf den Grund des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangenen Beamten sollen den reglementsmäßigen Pensions-Abzügen

von diesem Einkommen nicht unterworfen sein, auch sind diejenigen unter diesen Beamten, welche gegenwärtig ein höheres Gehalt als das reichs-deputations-rezeßmäßige beziehen, nicht verpflichtet, Pensions-Beiträge von dem Mehr-Betrage zu leisten (Staats-Min.-Beschl. v. **11.** Juni **1826**, Jahrb. Bd. **28** S. **144**).

§ **551.**

Wenn ein pensionirter Gensd'arm in Civil-Unterbedienungen wieder angestellt wird und von seinem frühern Einkommen von **240** Thlrn. den Beitrag von **2** Thlrn. zum Pensions-Fonds geleistet hat, so unterliegt es keinem Bedenken, denselben auch in seiner neuen Stellung zur Entrichtung des grundsätzlichen Pensions-Beitrags zuzulassen und ihn zu den pensionsberechtigten Unterbedienten zu zählen (Min.-Reskr. v. **8.** Novbr. **1842**, Min.-Bl. Jahrg. **3** S. **394**).

§ **552.**

Da die Pensions-Beiträge vom Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf den Etat belassen und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet werden, muß auch von dem vakanten Gehalte derselbe fortgezahlt und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt zur Stellvertretung, Sterbe- und Gnaden-Kompetenzen oder zum sonstigen Behuf nur auf den nach Abzug des Pensions-Beitrags bleibenden Theil gerichtet werden (Staats-Min.-Beschl. v. **14.** März **1826** und Min.-Reskr. v. **24.** April **1826**), Jahrb. Bd. **27** S. **313**).

§ **553.**

Auf Gehalts-Zulagen, wodurch der Prozentsatz des Pensions-Beitrags erhöht werden könnte, ist im Laufe der Etats-Periode bei Berechnung desselben nicht Rücksicht zu nehmen, sondern so lange bei dem frühern Prozentsatze stehen zu bleiben, bis der nächste Etat demgemäß regulirt wird. Dagegen muß in dem Falle, wenn ein Beamter im Laufe der Etats-Periode in eine andere Stelle rückt, mit welcher eine höhere Besoldung etatsmäßig verknüpft ist, welche ihm auch bewilligt wird, auch der bei dieser höhern Besoldung im Etat berechnete höhere Pensions-Beitrag entrichtet werden (Min.-Reskr. v. **10.** Dezbr. **1827**, Jahrb. Bd. **30** S. **364**).

§ 554.

Erhält jedoch ein Beamter eine Zulage, welche nicht aus dem im Etat als zahlbar angesetzten Betrage erfolgt, von welcher also im Etat noch kein Pensions-Beitrag ausgebracht ist, so ist dieser alsdann besonders einzuziehen und zu berechnen (Min.-Rescr. v. 31. Dezbr. 1826).

§ 555.

Bei Beamten, welche auf Tantieme stehen, wird der Pensions-Beitrag nach dem etatsmäßigen Betrage der Tantieme berechnet und in den Etats angesetzt. Auf den Mehr- oder Minder-Betrag der in der Wirklichkeit aufkommenden Tantieme wird demnächst keine Rücksicht genommen (Min.-Rescr. v. 10. Dezbr. 1827, Jahrb. Bd. 30 S. 364).

§ 556.

Die Mitglieder der Land-Gensd'armerie vom Wachtmeister abwärts, sollen die gewöhnlichen Beiträge zum Pensions-Fonds nur von dem reinen Einkommen, mithin ein Wachtmeister von 340 Thlrn. jährlich mit 3 Thlrn. und ein Gensd'arm von 240 Thlrn. jährlich mit 2 Thlrn. entrichten (Min.-Rescr. v. 15. Nov. 1826).

§ 557.

Die Frage, ob von Beamten, welche nach ihrer etatsmäßigen Stellung Pensions-Beiträge entrichtet haben, späterhin aber degradirt und in Kündigungsstellen versetzt werden, fernerweit Pensions-Beiträge einzuziehen sind, ist in Erwägung, daß die nachtheiligen Folgen einer Degradation zu weit ausgedehnt werden würden, wenn damit in den Fällen, wo der degradirte Beamte in eine Kündigungsstelle übertritt, der gänzliche Verlust schon erworbener Pensions-Ansprüche verbunden werden sollte, dahin entschieden worden, daß von dergleichen Beamten, wenn sie bereits Pensions-Ansprüche besitzen, mithin mindestens 15 Jahre vom 21sten Lebensjahre an gedient haben, auch in der Kündigungsstelle Pensions-Beiträge einzuziehen sind, aber nur nach Maßgabe des Einkommens der letztern und nicht nach dem frühern Gehalte der degradirten Beamten (Min.-Rescr. v. 12. Juni 1842, Min.-Bl. Jahrg. 3 S. 244).

(aufgehoben)

12. Einmalige $\frac{1}{12}$tel-Beiträge zum Pensions-Fonds.

§ 558.

Außer den laufenden Pensions-Beiträgen hat jeder neu angestellte Beamte, welcher pensionsberechtigt ist, einen einmaligen Beitrag zum Pensions-Fonds, welcher in dem zwölften Theile der ihm bewilligten jährlichen Besoldung besteht, im Laufe des ersten Dienstjahres in monatlichen oder nach Maßgabe der erfolgenden Gehaltszahlung in vierteljährlichen Raten zu zahlen. Auch von den Gehalts-Erhöhungen und Zulagen, welche den pensionsberechtigten Beamten bewilligt worden, wird der Betrag des ersten Monats zum Besten des Pensions-Fonds zurückbehalten (§ 25 Pens.-Regl. v. 30. April 1825).

§ 559.

Die Befreiung der Gehälter unter 50 Thlr. von den laufenden Pensions-Beiträgen (§ 547) findet auf den einmaligen Abzug des zwölften Theils von neuen Gehältern und Gehaltszulagen (§ 558) nicht Anwendung, vielmehr wird dieser einmalige Abzug auch von Gehältern und Gehaltszulagen unter 50 Thlr. gemacht (Min.-Reser. v. 22. Nov. 1825).

§ 560.

Der einmalige $\frac{1}{12}$tel-Abzug von neuen Gehältern und Gehaltszulagen wird nur nach der effektiven Verbesserung, also nach Abrechnung der laufenden Pensions-Beiträge berechnet (Min.-Reser. v. 14. Nov. 1826, Gräff Bd. 3 S. 188).

§ 561.

Beamte, die in ihrer bisherigen Stellung kein Gehalt aus Staatskassen bezogen oder in einem solchen Amte angestellt waren, aus welchem ihnen kein Pensions-Anspruch zustand, sollen bei eintretender Versetzung in den Staatsdienst oder in ein solches Amt, welches ihnen Pensions-Ansprüche gewährt, den einmaligen $\frac{1}{12}$tel-Abzug von dem ganzen Dienst-Einkommen derjenigen Stelle erleiden, welche den Einrückenden zuerst zum Pensions-Anspruch aus Königlichen Kassen berechtigt (Staats-Min.-Beschl. v. 19. März 1828 und Min.-Reser. v. 29. Mai 1828, Jahrb. Bd. 31 S. 284).

§ 562.

Alle mit fixirtem Gehalte wieder angestellte Privat-Justiz-Beamte (§ 163) sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritte in den unmittelbaren Staatsdienst dem Zwölftheil-Pensions-Abzuge unterworfen (Verordn. v. 2. Jan. 1849 § 7, Ges.-Samml. de 1849 S. 3).

§ 563.

Auch bei solchen Anstellungen, welche zwar in eine etatsmäßige Dienststelle aber nur auf Probezeit erfolgen, soll der einmalige $\frac{1}{12}$tel-Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden, dagegen sind dem Angestellten, wenn er vor oder nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen zu erstatten (Staats-Min.-Beschl. v. 25. März 1825, Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff rc. Th. I. Abth. III. S. 442 u. Min.-Rescr. v. 27. April 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 197).

§ 564.

Wenn ein Beamter, welcher Pensions-Beiträge zu entrichten hatte, mit Gehalts-Verlust degradirt worden ist, späterhin aber eine Gehalts-Zulage innerhalb seines früheren pensionspflichtigen Dienst-Einkommens erhält, so kann von der wiederholten Einziehung des bereits einmal entrichteten $\frac{1}{12}$tel-Abzugs zum Pensions-Fonds abgesehen werden (Gen.-Steuer-Dir.-Erlaß v. 1. Jan. 1849, Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 7).

§ 565.

Von einem neu angestellten Beamten, der bald nach seiner Anstellung und ohne das ihm beigelegte Gehalt ein ganzes Jahr hindurch bezogen zu haben, wieder aus dem Staatsdienste geschieden oder auf eine mit Pensions-Berechtigung nicht versehene Stelle übergegangen ist, soll der $\frac{1}{12}$tel-Beitrag nicht von dem ganzjährigen Gehalte, sondern nur von demjenigen Theile, welchen er innerhalb des Jahres wirklich bezogen hat, gefordert werden (Min.-Rescr. v. 10. Febr. 1835, Jahrb. Bd. 45 S. 227).

§ 566.

Den Behörden bleibt es überlassen, den einmaligen $\frac{1}{12}$tel-Beitrag zum Pensions-Fonds nach billigem Ermessen, auf meh-

rere monatliche oder vierteljährliche Terminal-Zahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen ist, daß diese Terminal-Zahlungen die Dauer des Rechnungsjahres, in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten (Staats-Min.-Beschl. v. 23. März 1825, Gräff Bd. 3 S. 272).

13. Hinsichtlich der frühern Militairpersonen.

§ 567.

Bei Anstellungen von Militairpersonen im Civildienst bestimmt nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Überschuß des Letztern gegen ihr früheres militairisches Dienst-Einkommen den einmaligen $\frac{1}{12}$tel-Abzug, welchen sie zu erleiden haben. Das hierbei für die einzelnen Militair-Grade zum Grunde zu legende Dienst-Einkommen ist aus der Übersicht, Anlage H., ersichtlich (Staats-Min.-Beschl. v. 23. März 1825 und Min.-Rescr. v. 21. April 1825, Gräff Bd. 3 S. 272).

§ 568.

Die Einkommens-Verhältnisse der Militairpersonen haben jedoch im Laufe der letzten Jahre so wesentliche Veränderungen erlitten, daß die vorstehend (§ 567) erwähnte Übersicht der Beträge des Dienst-Einkommens derselben Behufs Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs bei Anstellungen im Civil ohne Benachtheiligung der Militair-Versorgungsberechtigten nicht ferner zum Grunde gelegt werden kann. Es ist daher bestimmt, daß vom Jahre 1854 ab der in der Anlage I. beigefügte Tarif des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militair bei Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges in Anwendung kommen soll.

Dieser Tarif, resp. das in jedem einzelnen Falle nachzuweisende Dienst-Einkommen der Offiziere kommt jedoch nur bei der ersten Anstellung ehemaliger Militairs im Civildienste Behufs Berechnung des Zwölftheil-Abzuges zum Pensions-Fonds in Anwendung, dergestalt, daß bei späteren Gehalts-Verbesserungen nicht nochmals darauf zurückgegangen werden darf, der Zwölftheil-Abzug in solchen Fällen vielmehr von dem Betrage der Gehalts-Erhöhung zu entrichten bleibt (Staats-Min.-Beschl. v. 29. Dez. 1853, Min.-Bl. de 1854 S. 21).

§ 569.

Auch in dem Falle, wenn ein Militair, der ohne Pension, Wartegeld oder Versorgungs-Anspruch verabschiedet oder auf sein eigenes Ansuchen entlassen ist, demnächst im Civil angestellt wird, ist bei Berechnung des zum Pensions-Fonds zu entrichtenden einmaligen $\frac{1}{12}$tel-Beitrags das frühere Militair-Gehalt in Abzug zu bringen. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Militair-Dienstverhältnisse keine Anwendung, welche nur statt gefunden haben, um der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht zu genügen, sie bezieht sich vielmehr nur auf solche Militairs, welche über ihre Dienstverpflichtung hinaus, also länger als drei Jahre gedient haben, und zwar nicht blos auf Unteroffiziere und höhere Kategorien, sondern auch auf Gemeine (Min.-Rescr. v. 25. Sept. 1834 und 12. Sept. 1839, Ann. Bd. 21 S. 592).

§ 570.

In Ansehung der beurlaubten Landwehr-Offiziere ist bei deren Anstellung im Civildienst von den Landwehr-Dienstverhältnissen und den damit verknüpften Kompetenzen, desgleichen, wenn der anzustellende Offizier aus frühern diesseitigen oder fremdherrlichen Militair-Dienstverhältnissen eine Pension beziehen sollte, auch von dieser Pension gänzlich abzusehen, und sind jedesmal die aufgestellten Dienst-Einkommensätze (§§ 567 und 568) nach Maßgabe der im aktiven Militairdienste zuletzt bekleideten Charge bei der Berechnung des einmaligen $\frac{1}{12}$tel-Abzugs zum Grunde zu legen (Staats-Min.-Beschl. v. 19. Nov. 1830 und Min.-Rescr. v. 10. Dezbr. 1830, Jahrb. Bd. 36 S. 324).

14. Zahlung der Pension.

§ 571.

Die Pensionen werden monatlich pränumerando gegen Quittung bezahlt. Der Pensionair muß in der Quittung bemerken, daß er keine Zahlungen aus andern Königlichen Kassen empfange. Unter der Quittung ist von einer im öffentlichen Amte stehenden Person unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen, daß der Pensionair die Quittung eigenhändig unterschrieben habe, daß er noch am Leben sei und sich innerhalb des Preußischen Staats aufhalte (Min.-Rescr. v. 25. Juli 1825).

§ 572.

Pensionairs, welchen die Erlaubniß ertheilt wird, ihre Pension außerhalb des Preußischen Staats verzehren zu dürfen, erleiden einen Abzug von 10 Prozent vom Betrage der Pension, welcher dem Pensions-Fonds zu Gute geht. Wird aber dem Pensionair auf sein Ansuchen der Auswanderungs-Konsens ertheilt, so hört von da ab die Pension ganz auf (§ 28 Pens.-Regl. v. 30. April 1825 und Min.-Rescr. v. 13 Juli 1831).

§ 573.

Civil-Pensionairs, welche ihre Anstellung im Civildienste durch frühere Militairdienste erworben haben, können als Lohnschreiber gegen Kopialien bei den Behörden beschäftigt werden, ohne deshalb einen Abzug an der Pension zu erleiden (Allerh. Kab.-O. v. 10. Juni 1844 und Min.-Rescr. v. 6. Juli 1844, Min.-Bl. Jahrg. 5 S. 217).

15. Einziehung und Wegfall der Pension.

§ 574.

Die Pension wird eingezogen, wenn der Pensionair im Staatsdienste wieder angestellt wird. Erfolgt die Anstellung aber im Kommunaldienste, so findet die Einziehung der Pension nicht statt, da Civil-Pensionen in der Regel nur nach anerkannter völliger Unfähigkeit zu ferneren Diensten und dann als Belohnungen verliehen werden, durch welche der Beamte für die dem Staate geleisteten Dienste auf Lebenszeit abgefunden wird (§ 30 Pens.-Regl. v. 30. April 1825 und Min.-Rescr. v. 18. April 1827, Ann. Bd. 11 S. 350). Außerdem geht die Pension verlustig, wenn der pensionirte Beamte eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches, wenn es während seiner Dienstführung zur Sprache gekommen wäre, die Dienst-Entlassung nach sich gezogen hätte, und wenn der pensionirte Beamte während des Pensions-Genusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches im aktiven Dienst die Kassation zur Folge gehabt haben würde. In beiden Fällen ist von den Gerichten jedesmal auf den Verlust der Pension zu erkennen (§ 30 Pens.-Regl. v. 30. April 1825 und Allerh. Kab.-O. v. 21. Mai 1825, Ges.-Samml. de 1825 S. 147).

§ 575.

In Fällen, wo ein Pensionair den Zeitpunkt des Anfangs der ihm ausgesetzten Pension nicht erlebt, sind die obersten Verwaltungs-Behörden ermächtigt, ohne vorherige Genehmigung den Erben desselben den zweimonatlichen Betrag der Pension zahlen zu lassen (Allerh. Kab.-O. v. 1. März 1829).

§ 576.

Pensionirte Staatsdiener und Gemeinde-Beamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pension und Gnadengehalte verlustig (§ 23 Th. I. Tit. 1 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851, Ges.-Samml. de 1851 S. 101).

Abschnitt XX.

Sterbe- und Gnaden-Monat und Quartal.

§ 577.

Den Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen beziehungsweise zu einem Kollegium gehören oder bei demselben gearbeitet haben, soll außer dem Sterbe-Monate jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden 3 Monate, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Gehalt in monatlichen oder vierteljährlichen Raten bezogen ist (Allerh. Kab.-O. v. 24. Juni 1844 und Min.-Rescr. v. 1. Juli 1844. Just.-Min.-Bl. 1844 S. 165), den Hinterbliebenen derjenigen Beamten aber, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden haben, außer dem Sterbe-Monat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden. Wenn aber die Übertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kosten-Aufwand für die Staatskassen erfolgen kann, soll auch in diesem Falle den Hinterbliebenen ein 2- oder 3-monatlicher Gehaltsbetrag, jedoch immer nur mit jedesmaliger Genehmigung des betreffenden Herrn Ministers (Min.-Rescr. v. 22. Jan. 1832) gezahlt werden (Allerh. Kab.-O. v. 27. April 1816, Ges.-S. de 1816 S. 134).

§ 578.

Haben Beamte, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen

stehen, observanzmäßig ihr Gehalt in vierteljährlichen Vorauszahlungen erhalten, so findet, wenn der Beamte im ersten Monate des Vierteljahres stirbt, wegen des gezahlten Gehalts keine Rückforderung an seine Erben statt (Min.-Rescr. v. 31. März 1817).

§ 579.

Die Hinterbliebenen der Polizei-Beamten, vom Inspektor aufwärts, sind in Beziehung auf § 577 als solche anzusehen, welche in kollegialischen Verhältnissen stehen (Min.-Rescr. v. 4. Okt. und 30. Nov. 1817, Ann. Bd. 1 S. 127).

§ 580.

Auch den Hinterbliebenen der provisorisch oder auf Kündigung und Widerruf angestellten, so wie auch solcher Beamten, welchen das Amt nur als Nebengeschäft neben andern Gewerben übertragen ist, das Dienst-Einkommen möge nun ganz oder zum Theil in festem Gehalt, in Tantieme oder andern Emolumenten bestehen, ist der Bezug des Sterbe- und Gnaden-Monats oder Quartals nicht zu versagen. Dagegen setzt die Bestimmung im § 577 blos wirklich im Dienste des Staats stehende Beamte voraus, und es ist daher das Benefiz nicht auf Kommunal-Beamte auszudehnen, selbst wenn sie sich mit der Erhebung öffentlicher Abgaben beschäftigen und aus der davon ausgesetzten Erhebungs-Tantieme remunerirt werden (Min.-Rescr. v. 23. Aug. 1831).

§ 581.

Auch den Hinterbliebenen der provisorisch und auf Probe oder Kündigung angestellten Beamten gebührt die Gnaden-Bewilligung der Allerh. Kab.-O. v. 27. April 1816 (Min.-Rescr. v. 19. Sept. 1838, Ann. Bd. 22 S. 557 und Min.-Rescr. v. 24. Mai 1848, Min.-Bl. 1848 S. 147).

§ 582.

Den Hinterbliebenen eines vom Amte suspendirten Beamten ist das Gnadengehalt, sei es für einen oder drei Monate, voll und ohne Abzug für Stellvertretungskosten zu gewähren. Dagegen sind auf Gehalts-Beträge des Sterbe-Monats nicht größere Ansprüche anzuerkennen, als dem suspendirt gewesenen Beamten selbst zugestanden haben (Min.-Rescr. v. 20. März 1839 und 26. Mai 1841, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 70 und Jahrg. 2 S. 159).

§ 583.

Den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung von einem bestimmten Zeitpunkte an bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpunkts verstorben ist, ist das Gnadengehalt ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pensionirung nach den für die aktiven Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Ist die Stelle des zu Pensionirenden vor seinem Ableben vom Zeitpunkte der verfügten Pensionirung an schon einem andern Beamten verliehen, so kann der den Hinterbliebenen noch zustehende Gnaden-Gehalts-Betrag auf die extraordinairen Fonds der betreffenden Verwaltung angewiesen werden (Allerh. Kab.-O. v. 30. März 1842, Kam.-Ztg. Jahrg. 8 S. 629 und Min.-Bl. Jahrg. 3 S. 245).

§ 584.

Den Hinterbliebenen der im Dienst verstorbenen Wachtmeister und Gensd'armen der Land-Gensd'armerie ist das Gehalt außer für den Sterbe-Monat auch noch für den Gnaden-Monat zu zahlen (Allerh. Kab.-O. v. 9. u. Min.-Rescr. v. 25. Okt. 1841, Kam.-Ztg. Jahrg. 7 S. 1133, u. Min.-Bl. Jahrg. 2 S. 280).

§ 585.

Den Hinterbliebenen solcher Beamten, welche Aversional-Entschädigungen für den Dienstaufwand, wohin auch Pferdegelder, Reise- und Fuhrkosten zu rechnen sind, zu beziehen hatten, sind grundsätzlich diese Entschädigungen über den Sterbe-Monat hinaus nur in dem Ausnahme-Falle anzuweisen, wenn etwa Seitens derselben gegen den Fortgenuß der gedachten Entschädigung, sei es für den Gnaden-Monat oder das Gnaden-Quartal, im Einverständniß mit dem Amtsverweser, Letzterem dasjenige, was für die Entschädigungen im Interesse des Dienstes beschafft werden muß, zur Disposition gestellt wird, ohne daß der Staatskasse dadurch eine Mehr-Ausgabe erwächst (Min.-Rescr. v. 15. Mai 1847, Min.-Bl. Jahrg. 8 S. 113).

§ 586.

Nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, ist für dieselben Gnaden-Bewilligung. Auf diese hat kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch, vielmehr steht solche nur den Wittwen, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie des-

sen Erben sind oder nicht, zu. Jedoch ist den Ministerien freigelassen, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen (Allerh. Kab.-O. v. 15. Nov. 1819, Ges.-Samml. de 1820 S. 45).

§ 587.

Es wird als Regel angenommen, daß die Wittwe mit allen Kindern eines verstorbenen Beamten ein Recht auf das Gnaden-Quartal habe. Die Ausschließung versorgter Kinder kann nur mit Genehmigung der Ministerien geschehen, welche die Vertheilung des Gnadengehalts zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen haben (Min.-Rescr. v. 14. Nov. 1831, Jahrb. Bd. 38 S. 385).

§ 588.

Den Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten steht der Anspruch auf den Genuß des Sterbe- und Gnaden-Quartals gleich den Staats-Beamten zu, und sollen dieselben nach §§ 577 und 586 behandelt werden, insofern deshalb nicht bei Anstellung städtischer Beamten mit denselben besondern Verabredungen getroffen sein sollten, bei welchen es in solchen Fällen sein Bewenden behält (Allerh. Kab.-O. v. 22. Januar 1826, Ges.-Samml. de 1826 S. 13 und Min.-Rescr. v. 1. Mai 1827, Ann. Bd. 11 S. 438 und v. 15. Sept. 1826, Ann. Bd. 10 S. 763).

§ 589.

Wegen der Sterbe- und Gnadengehalts-Kompetenzen der Hinterbliebenen der Wartegeld-Empfänger ist bereits vorstehend im § 497 das Erforderliche bemerkt.

§ 590.

Den Hinterbliebenen der Pensionairs soll ohne Ausnahme außer dem Sterbe-Monat noch ein Gnaden-Monat der Pension zu Theil werden (Allerh. Kab.-O. v. 27. Mai 1816, Ges.-Samml. de 1816 S. 201). Auch finden die Bestimmungen §§ 577 und 586 auch auf den Gnaden-Monat, der den Hinterbliebenen der Pensionairs außer dem Sterbe-Monat bewilligt wird, Anwendung (Allerh. Kab.-O. v. 15. Nov. 1819, Ges.-Samml. de 1820 S. 45).

§ 591.

Bei Zahlung der Gnaden-Monate an die hinterbliebenen Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder der verstorbenen Pensionairs tritt jedoch die Beschränkung ein, daß solche nicht ohne höhere Genehmigung erfolgen soll, welche nur ertheilt wird, wenn dem Gesuche ein Attest der Orts-Obrigkeit beiliegt, wodurch bescheinigt und erwiesen wird, daß der verstorbene Pensionair bei den genannten Personen sich aufgehalten hat, und daß sie die Begräbnißkosten bestritten haben. Dagegen ist den Wittwen, Kindern und Enkeln verstorbener Pensionairs ohne weitere Anfrage der Gnaden-Monats-Betrag der durch Todesfälle erledigten Pensionen zu zahlen (Min.-Rescr. v. 25. Nov. 1820).

§ 592.

Die Zahlung der Sterbe- und Gnadengehalts-Kompetenzen erfolgt an die Wittwen, mögen neben ihr auch noch majorenne oder minorenne Descendenten vorhanden sein. Sind blos majorenne und minorenne Erben zusammen vorhanden, so wird die Zahlung an die majorennen Erben, sind aber blos minorenne Erben vorhanden, an das vormundschaftliche Gericht geleistet (Min.-Rescr. v. 19. Juli 1830).

§ 593.

Den Hinterbliebenen der im Pensionsstande verstorbenen Beamten können andere Unterstützungen aus Staats-Fonds grundsätzlich nicht bewilligt werden (Min.-Rescr. v. 14. März 1840, Min.-Bl. Jahrg. 1 S. 76).

§ 594.

Den Hinterbliebenen eines Kassen-Beamten, welche Anspruch auf die Besoldung für den Gnaden-Monat haben, ist auch die Tantieme von der Einkommensteuer, Renten ꝛc. und die Remuneration für Verwaltung der Neben-Fonds in demselben Betrage, welchen der verstorbene Beamte bezogen haben würde, wenn er im Gnaden-Monate noch gelebt hätte, zu gewähren, jedoch nach Abzug der in den Tantiemen, den Remunerationen ꝛc. begriffenen Entschädigungen für Dienstaufwand, welche der Stellvertreter zu beziehen hat (Min.-Rescr. v. 21. März 1854, Min.-Bl. de 1854 S. 110).

Abschnitt XXI.

Anlagen.

(ad § 63.) **A.**

Nachweisung

der Unterbedienungen, welche nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten vorkommen, und insofern die hinzugefügten Bemerkungen nicht ein Anderes ergeben, ausschließlich an versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu verleihen sind.

1. Bei der Kirchen-, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.

Der Rendant der Kirchen und Hospital-Kasse zu Stettin,
der Rendant des Waisen-Instituts zu Zeitz,
der Rechnungsführer bei dem Landwaisenhause zu Langendorf,
der Buchhalter beim Stifte St. Spiritus zu Eisleben,
der Korn-, Hof- und Holzschreiber (auch Polizei-Aufseher) bei der Stifts-Verwaltung zu Neu-Zelle,
} insofern die Invaliden für diese Stellen qualifizirt sind,

die Ökonomen bei den drei Gymnasien zu Breslau,
der Wachtmeister und
die Stallknechte bei der Thier-Arznei-Schule zu Berlin,
die Förster und Waldwärter, hinsichtlich welcher übrigens die, weiter unten sub Nr. 8 bemerkten allgemeinen Grundsätze Anwendung finden.

2. Bei den Königlichen Theatern.

Die Theaterdiener,
die Theaterboten,
die Kassenwächter,
die Billet-Einnehmer (diese unter Konkurrenz der dienstunfähig gewordenen etatsmäßigen Mitglieder des Theater-Korps),
die Zettelträger,
die Instrumententräger,
die Orchesterdiener,
die Ballet-Avertisseurs,
die Illuminateurs (insofern die Erleuchtung nicht in Entreprise gegeben ist),
die Garderobe-Aufseher,
die Theater-Aufseher,
die Maler-Saal-Wächter.

3. Bei den Königlichen Schlössern.

Der Kastellan im Schlosse zu Engers,
der Schloßverwalter zu Brühl,
der Burgvoigt im Jägerhof zu Düsseldorf,
der Fährknecht daselbst,
der Wasser-Aufseher zu Benrath,
der Schloßdiener daselbst.

4. Bei der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, desgleichen der Chausseen.

Die Schleusen-, Leuchtfeuer- und Bliesenwärter,
die Bagger- und Ballast-Aufseher,
die Plantagen, Leinpfads- und Buschwärter, ferner, insofern Invaliden zu finden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen:
die Strommeister, Schleusenmeister, Strom-, Fluß- und Ufer-Aufseher,
die Brückenwärter,
die Buhnen-, Kripp-, Damm- und Wallmeister, auch Ward-Aufseher.

In Ansehung der Wegewärter gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Wegewärterstellen dürfen nur mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, und sollen Ausnahmen nur statt finden, wenn qualifizirte, mit Civil-Versorgungsscheinen versehene Invaliden nicht vorhanden sind.

b) Als Wegewärter sind versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nur bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung, daß der Gesundheitszustand der Anstellungsuchenden so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten als Wegewärter verrichten können, — nach einjährigem Probedienst — mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellen. Auch haben

c) die in dieser Art anzustellenden Wegewärter bei ihrer Wiederentlassung keinen Anspruch auf Bewilligung einer höheren Pension, als das vor ihrer Annahme bezogene Militair-Gnadengehalt. Zu einer höheren Pensions-Bewilligung können nur Wegewärter vorgeschlagen werden, die als solche zehn Jahr gedient haben.

(Allerh. Kab.-O. v. 5. Aug. 1836 und Regul. v. 27. Aug. 1836.)

5. Bei der Verwaltung des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, und zwar

a. bei diesem selbst:

Der Ökonom,
der Ökonomie-Kontroleur,
der Feldwebel und Polizei-Inspektor,
der Lazareth-Inspektor,
der Küchen-Aufseher.

b. Bei dem Mädchen-Waisenhause zu Schloß Pretzsch:

Der Haus-Inspektor und Ökonom.

6. Bei der Militair-Verwaltung.

Der Kommissarius bei der allgemeinen Kriegsschule,
der Pagen-Garderobier, } bei den Kadetten-Anstalten,
der Kommissarius, } bei den Kadetten-Anstalten,

die Bedienten, die Feldwebel-Lieutenants, die Sergeanten,	bei den Kadetten-Anstalten,		
der Rendant, der Kontroleur, der Ökonomie-Inspektor, der Utensilien-Inspektor,	bei dem Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut	unter Konkurrenz der Unteroffiziere nach 12-jähriger Dienstzeit.	

7. Bei der Domainen-Verwaltung.

Der Amtsdiener,
die Fruchtmeister,
die Amtsvoigte,
die Mühlenwaage-Setzer,
die Schließvoigte.

8. Bei der Forst-Verwaltung.

Die Unterförster, (diese Stellen sind blos für Jäger der Jäger-Abtheilungen, welche nach 20-jähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommen, oder für Feldwebel und Oberjäger des Jäger-Korps bestimmt, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 25. April 1837 durch eine 12-jährige Dienstzeit, worunter mindestens eine 9-jährige Dienstzeit als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erworben haben),

die Holzhofswärter,

die untern Floß-Aufseher, insofern Invaliden zu finden sind, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen,

die Forst-Exekutoren. Als solche sind, insoweit die desfallsigen Verrichtungen nicht von den bei andern Behörden angestellten Exekutoren mit versehen werden, nach der Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 22. November 1830 vorzugsweise Militair-Invaliden gegen die Exekutions-Gebühren zu gebrauchen.

Auch bei den geringeren Waldwärterstellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forst-Parzellen einem Einwohner des nächsten Orts auf Kündigung zu übertragen gestattet ist, müssen, wenn daselbst versorgungsberechtigte Militairs vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen und die bedingte Beihülfe zum Unterhalt durch eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft, oder durch einen sonstigen Nebenerwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden. Imgleichen bei der Besetzung der anderen Waldwärter- und Hülfs-Aufseherstellen, die für Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein in der Regel nicht geeignet sind, ist, soweit diese Stellen die Mittel zum Unterhalt versorgungsberechtigter Jäger oder Jäger der Kriegs-Reserve darbieten, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

9. Bei der Steuer-Verwaltung.

Die Grenz-Aufseher-Stellen werden vorzugsweise mit Unteroffizieren von zwölfjährigem Dienstalter besetzt, neben welchen auch anstellungsberechtigte Offiziere, Leute aus den Garnison-Kompagnien, kombinirten Reserve-Bataillons 2c. Militair-Invaliden, endlich auch Freiwillige aus den Feldzügen $18\frac{13}{15}$ konkurriren dürfen.

Die Steuer-Aufseher-Stellen werden überall, wo es zuläßig ist, mit qualifizirten Militair-Invaliden oder Grenz-Aufsehern besetzt, neben welchen auch Unteroffiziere von zwölfjährigem Dienstalter, anstellungsberechtigte Offiziere, Freiwillige aus den Feldzügen von $18\frac{13}{15}$ und Civil-Supernumerarien konkurriren dürfen.

Alle übrigen Unterbedienten-Stellen der Grenz-, Zoll- und Steuer-Verwaltung werden vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Invaliden besetzt, neben welchen jedoch auch Freiwillige aus den Jahren $18\frac{13}{15}$ und solche im Grenz- oder Aufsichtsdienst invalide gewordene Aufseher konkurriren, deren Anstellung im gedachten Dienste sich auf geleistete Militairdienste gründet.

10. Bei der Verwaltung der Polizei-, der Straf- und Korrektions-Anstalten.

Die Schirrmeister bei der Straßen-Reinigungs-Anstalt zu Berlin,

die Stadt-Nacht-Wachtmeister in Berlin, die Unterbeamten (Feldwebel) bei der Straßen-Erleuchtungs-Inspection in Berlin.

Die untern Stellen der Polizei (Polizei-Sergeanten) dürfen nach Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. März 1834 überall abwechselnd mit versorgungsberechtigten, noch brauchbaren Invaliden, und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren, welche 12 Jahr gut gedient und sich durch eine besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden. Eben so kann nach der Allerh. Kabinets-Ordre v. 7. Novbr. 1835 auch ein Theil der in den Straf- und Korrektions-Anstalten erledigten Aufseher-Stellen mit Unteroffizieren von 12-jähriger Dienstzeit besetzt werden.

11. Bei der Justiz-Verwaltung.

Die Stellen der gerichtlichen Exekutoren oder der Boten, welche zugleich Exekutoren sind, der Exekutions-Inspektoren und Botenmeister, so wie der Aufseher in den gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, können alternirend mit versorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Kriegsjahren $18\frac{13}{15}$ einer Seits, und mit Unteroffizieren nach zwölfjähriger Dienstzeit anderer Seits besetzt werden.

Die in den Rhein-Provinzen angestellten Gerichts-Vollzieher. (Auf diese Stellen haben die Invaliden insofern Anspruch, als sie sich dazu nach Vorschrift des Rescr. v. 4. Sept. 1834 qualifizirt haben.)

12. Bei der Post-Verwaltung.

Die Schirrmeister. (Mit Ausnahme von einigen Stellen, welche hiervon laut Allerh. Kab.-O. v. 23. April 1830 auch mit Unteroffizieren nach 12-jähriger Dienstzeit besetzt werden dürfen, haben die Militair-Invaliden einen ausschließlichen Anspruch auf diese Stellen.)

Die Schnellpost-Kondukteure. (Wenngleich diese Stellen vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, so dürfen doch sämmtliche Kondukteur-Stellen der Schnellposten in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. April 1830 auch Unteroffizieren nach zwölfjähriger Dienstzeit verliehen werden.)

Die Packboten. (Hierbei konkurriren blos noch die Freiwilligen aus den letzten Feldzügen, so daß künftig die Packboten-Stellen ausschließlich für Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein bestimmt bleiben.)

Die Briefträger und Wagenmeister. (Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1825 ist ein Theil dieser Stellen für Militair-Invaliden, oder für sonst zur Civil-Versorgung berechtigte Militair-Individuen, und ein Theil für Postillione und andere dazu besonders geeignete, im Postdienst beschäftigte Individuen bestimmt worden.)

Bei Vermehrung der Stellen sollen $\frac{2}{3}$ mit Militairs und $\frac{1}{3}$ mit Postillions besetzt werden; die im Auslande oder bei Postwärtereien zu besetzenden Stellen ähnlicher Art aber nicht ausschließlich für Invaliden vorbehalten sein (Staats-Min.-Beschl. v. 12. Okt. 1837).

13. Bei der Eisenbahn-Verwaltung. (Königliche und Privat-.)

Die Bahnwärter,
die Weichensteller,
die Perrondiener,
die Portiers,
die Nachtwächter,
die Wiegemeister,
die Schmierer,
die Bureaudiener und
die Kassenboten,
die Schaffner, } diese können auch durch 12 Jahr gediente Unteroffiziere
die Bremser, } besetzt werden.

(Staatsm.-Beschl. v. 19. November 1851, Min.-Bl. Jahrg. 12 S. 279.)

(ad § 200.) **B.**

Liquidation

über **Diäten und Tagegelder** für nachbezeichnete, Behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom ... bis ... (Monat) auf Grund der Verfügung der (Königl. Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Mon.	Tg.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen zu Eisenbahn oder Dampfschiff	Meilen nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.	Geld-Betrag. thl.	sg.	pf.
Aug.	10	1	Reise von Berlin nach Stettin .	$17\frac{3}{4}$	.	1			
»	11	1	in Stettin (summarische Angabe der Amtsverrichtungen),						
»	12	1	von Stettin nach Swinemünde .	10	.	1			
»	13	1	in Swinemünde (Angabe der Verrichtungen),						
»	14	1	von Swinemünde nach Anclam (Angabe der Dienstverricht.) .	.	$6\frac{1}{4}$				
»	15	1	von Anclam nach Pasewalk (Angabe der Dienstverrichtung) ..	.	$6\frac{1}{4}$				
»	16	1	Rückreise von Pasewalk nach Berlin, und zwar:						
			von Pasewalk nach Passow	.	$5\frac{3}{4}$				
			» Passow nach Berlin ..	$11\frac{3}{4}$	.	1			
		7	Zusammen =	$39\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{4}$	3			

Berechnung
der Reisekosten und Tagegelder.

	thl.	sg.	pf.
A. $39\frac{1}{2}$ Meilen zu Eisenbahn und Dampfschiff à 10 Sgr. pro Meile	13	5	—
$18\frac{1}{4}$ » nach dem Landwege à 1 Thlr. pro Meile.........	18	7	6
Nebenkosten dreimal à 20 Sgr..........	2	—	—
Für die Mitnahme eines Dieners auf .. Meilen à 5 Sgr. pro M.			
Für das Mitnehmen eines Wagens und zwar:			
a) für den Transport desselben nach den Sätzen des betreffenden Eisenbahn-Tarifs			
b) für Hin- und Zurückschaffen des Wagens à 1 Thlr. 15 Sgr.			
Summa der Reisekosten =	33	12	6
B. Tagegelder für 7 Tage à $2\frac{1}{2}$ Thlr. pro Tag (nach Abzug von $\frac{1}{3}$ wegen Wohnung in Königl. Gebäuden)................	17	15	—
Zusammen =	50	27	6

N., den ..ten 185

(Name und Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N., den ..ten .... 18..

(Name der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und **in calculo** geprüft, und richtig befunden, oder berichtigt.

N. N.

(Charakter des Kalkulatur-Beamten.)

Bemerkungen.

1) Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so muß für jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden, wie z. B. auf einer Reise von Berlin nach Cöln.
   a) von Berlin nach Magdeburg...... 19½ Meilen,
   b) » Magdeburg nach Oschersleben 5 » 2c.

2) Wo ein Diener und ein Wagen mitgenommen ist, und daher dafür Kosten mit in Ansatz kommen, sind diese unter der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder durch eine amtliche Versicherung des Liquidanten dahin:

   daß ein Diener, resp. ein Wagen wirklich mitgenommen und für den letztern nur der tarifmäßige Eisenbahn-Transportsatz liquidirt worden sei,

   zu justifiziren.

3) Bei der Berechnung der Tagegelder wird der in Klammern stehende Satz: »nach Abzug von ⅓ wegen der Wohnung in Königlichen Gebäuden« in allen Fällen gestrichen, resp. weggelassen, wo der Abzug dieses Drittels nicht eintritt.

4) Wenn nach § 2 sub 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 auf die Vergütigung von höheren als den gewöhnlichen Fuhrkosten und Tagegeldern Anspruch gemacht wird, so muß die desfallsige Liquidation sowohl hinsichtlich der Veranlassung und Nothwendigkeit der Ausnahme, als auch hinsichtlich der liquidirten höheren Sätze und Beträge vollständig und speziell justifizirt werden.

(Min.-Blatt Jahrg. 12 Seite 200.)

(ad § 389.) C.

Tarif
der bei der Mobilmachung zu gewährenden Feld-Zulagen.

№	Dienstleistungen.	Feld-Zulage. Rf.	Bemerkungen.
	ꝛc. ꝛc.		
5	Regiments-Kommandeur, Brigadier der Artillerie, Pionier-Inspekteur	500	
6	Stabs-Offizier	300	
7	Hauptmann und Rittmeister	300	
8	Premier-Lieutenant		
	a) der Infanterie	96	
	b) der Kavallerie	72	
	c) der Artillerie { Fuß-Artillerie	96	
	c) der Artillerie { reitende Artillerie	72	
	d) der Pioniere	96	
9	Sekonde-Lieutenant		
	a) der Infanterie	96	
	b) der Kavallerie	72	
	c) der Artillerie { Fuß-Artillerie	96	
	c) der Artillerie { reitende Artillerie	72	
	d) der Pioniere	96	
	ꝛc. ꝛc.		

Berlin, den 19. Dezember 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Minist.-Blatt Jahrg. 11 S. 28.)

(ad § 491.) **D.**

Nachweisung

der, den disponible gewordenen Beamten bis zu 1200 Thlr. Gehalt zu bewilligenden Wartegelder.

Von einem Gehalte von Rthlr.	beträgt das Wartegeld Rthlr.	Von einem Gehalte von Rthlr.	beträgt das Wartegeld Rthlr.	Von einem Gehalte von Rthlr.	beträgt das Wartegeld Rthlr.	Von einem Gehalte von Rthlr.	beträgt das Wartegeld Rthlr.
	eben so viel	559 — 561	387	628	419	674 — 675	450
bis 150	als das	562 — 564	388	629 — 630	420	676	451
	Gehalt.	565 — 567	389	631	421	677 — 678	452
151 — 199	150	568 — 570	390	632 — 633	422	679	453
200 — 480	¾ des Ge-	571 — 573	391	634	423	680 — 681	454
	halts.	574 — 576	392	635 — 636	424	682	455
481 — 483	361	577 — 579	393	637	425	683 — 684	456
484 — 486	362	580 — 582	394	638 — 639	426	685	457
487 — 489	363	583 — 585	395	640	427	686 — 687	458
490 — 492	364	586 — 588	396	641 — 642	428	688	459
493 — 495	365	589 — 591	397	643	429	689 — 690	460
496 — 498	366	592 — 594	398	644 — 645	430	691	461
499 — 501	367	595 — 597	399	646	431	692 — 693	462
502 — 504	368	598 — 600	400	647 — 648	432	694	463
505 — 507	369	601	401	649	433	695 — 696	464
508 — 510	370	602 — 603	402	650 — 651	434	697	465
511 — 513	371	604	403	652	435	698 — 699	466
514 — 516	372	605 — 606	404	653 — 654	436	700	467
517 — 519	373	607	405	655	437	701 — 702	468
520 — 522	374	608 — 609	406	656 — 657	438	703	469
523 — 525	375	610	407	658	439	704 — 705	470
526 — 528	376	611 — 612	408	659 — 660	440	706	471
529 — 531	377	613	409	661	441	707 — 708	472
532 — 534	378	614 — 615	410	662	442	709	473
535 — 537	379	616	411	663	442	710 — 711	474
538 — 540	380	617 — 618	412	664	443	712	475
541 — 543	381	619	413	665 — 666	444	713 — 714	476
544 — 546	382	620 — 621	414	667	445	715	477
547 — 549	383	622	415	668 — 669	446	716 — 717	478
550 — 552	384	623 — 624	416	670	447	718	479
553 — 555	385	625	417	671 — 672	448	719 — 720	480
556 — 558	386	626 — 627	418	673	449	721 — 724	481

Von einem Gehalte von Rthlr.	beträgt das Wartegeld Rthlr.	Von einem Gehalte von Rthlr.	beträgt das Wartegeld Rthlr.	Von einem Gehalte von Rthlr.	beträgt das Wartegeld Rthlr.	Von einem Gehalte von Rthlr.	beträgt das Wartegeld Rthlr.
725 — 728	482	833 — 835	514	926 — 930	546	1086 — 1090	578
729 — 732	483	836 — 837	515	931 — 935	547	1091 — 1095	579
733 — 736	484	838 — 840	516	936 — 940	548	1096 — 1100	580
737 — 740	485	841 — 842	517	941 — 945	549	1101 — 1105	581
741 — 744	486	843 — 845	518	946 — 950	550	1106 — 1110	582
745 — 748	487	846 — 847	519	951 — 955	551	1111 — 1115	583
749 — 752	488	848 — 850	520	956 — 960	552	1116 — 1120	584
753 — 756	489	851 — 852	521	961 — 965	553	1121 — 1125	585
757 — 760	190	853 — 855	522	966 — 970	554	1126 — 1130	586
761 — 764	491	856 — 857	523	971 — 975	555	1131 — 1135	587
765 — 768	492	858 — 860	524	976 — 980	556	1136 — 1140	588
769 — 772	493	861 — 862	525	981 — 985	557	1141 — 1145	589
773 — 776	494	863 — 865	526	986 — 990	558	1146 — 1150	590
777 — 780	495	866 — 867	527	991 — 995	559	1151 — 1155	591
781 — 784	496	868 — 870	528	996 — 1000	560	1156 — 1160	592
785 — 788	497	871 — 872	529	1001 — 1005	561	1161 — 1165	593
789 — 792	498	873 — 875	530	1006 — 1010	562	1166 — 1170	594
793 — 796	499	876 — 877	531	1011 — 1015	563	1171 — 1175	595
797 — 800	500	878 — 880	532	1016 — 1020	564	1176 — 1180	596
801 — 802	501	881 — 882	533	1021 — 1025	565	1181 — 1185	597
803 — 805	502	883 — 885	534	1026 — 1030	566	1186 — 1190	598
806 — 807	503	886 — 887	535	1031 — 1035	567	1191 — 1195	599
808 — 810	504	888 — 890	536	1036 — 1040	568	1196 — 1200	600
811 — 112	505	891 — 892	537	1041 — 1045	569		
813 — 815	506	893 — 895	538	1046 — 1050	570	1200 — 4000	die Hälfte des Gehalts.
816 — 817	507	896 — 897	539	1051 — 1055	571		
818 — 820	508	898 — 900	540	1056 — 1060	572		
821 — 822	509	901 — 905	541	1061 — 1065	573	4000 u. mehr	2000
823 — 825	510	906 — 910	542	1066 — 1070	574		
826 — 827	511	911 — 915	543	1071 — 1075	575		
828 — 830	512	916 — 920	544	1076 — 1080	576		
831 — 832	513	921 — 925	545	1081 — 1085	577		

(Gesetz-Samml. de 1848 S. 339.)

(ad § 537.) E.

Zusammenstellung

derjenigen Gnadengehalts-Kompetenzen, welche den, mit dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung im Civildienste angestellten, nach Ablauf der sechsmonatlichen Probezeit aus demselben entlassenen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, in Gemäßheit der im § 2 des Pensions-Reglements für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825, und in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17 März 1829 enthaltenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf ihre früheren Militair-Verhältnisse aus Civil-Fonds wieder zu gewähren sind.

I. Dergleichen Invaliden zerfallen in 4 Klassen, nämlich:

1) in solche, welche zu einem Militair-Gnadengehalt anerkannt worden,
2) in solche, welche aus einem Invalidenhause oder aus einer Invaliden-Kompagnie zur Civil-Versorgung übergegangen sind,
3) in solche, welche mit dem Civil-Versorgungsschein als Ganz-Invalide entlassen, ihre Versorgung in der Heimath abwarten, und
4) in solche, welche, nachdem sie als Halb-Invalide einen Civil-Versorgungsschein erhalten, bis zur Anstellung im Civil bei den Garnison Kompagnien (künftig komb. Reserve-Bataillonen oder Halb-Invaliden-Sektionen) verbleiben oder von denselben beurlaubt worden sind.

Dieser letztern Klasse werden auch diejenigen Halb-Invaliden beigezählt, welche bei 20-jähriger Dienstzeit neben der Berechtigung zur Anstellung in Garnison-Kompagnien (künftig kombinirten Reserve-Bataillonen oder Halb-Invaliden-Sektionen) auch Anspruch auf den Civil-Versorgungsschein haben und mit diesem aus dem aktiven Militairdienste geschieden sind, so wie die, gegen Verzichtleistung auf anderweite Invaliden-Wohlthaten bei ihrer Entlassung mit dem bloßen Civil-Versorgungsschein betheiligten Halb-Invaliden, welche noch nicht 20 Jahre gedient hatten, aber zum Übertritt in die Garnison-Kompagnien (künftig kombinirten Reserve-Bataillonen oder Halb-Invaliden-Sektionen) berechtigt waren.

II. Die hiernach zu gewährenden Kompetenzen bestehen:

a) für die Invaliden der 1sten Klasse
   in dem Betrage des ihnen zuerkannten Gnadengehalts;

b) für die Invaliden der 2ten Klasse,
   in 6 Thlr. 10 Sgr. monatlich für den dienstthuenden Feldwebel der gedachten Institute,
   in 5 Thlr. 10 Sgr. für den überzähligen Feldwebel,
   » 4 » 10 » für den Unteroffizier,
   » 2 » 25 » für den Gemeinen;

c) für die Invaliden der 3ten und 4ten Klasse in dem einfachen Gnadengehalte ihrer Charge im Betrage

von 3 Thlr. für den Feldwebel,
» 2 » für den Unteroffizier,
» 1 » für den Gemeinen.

Diejenigen Invaliden, welche ihre Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet haben, verlieren nur in dem Falle den Anspruch auf das ihnen nach ihren Militair-Verhältnissen zustehende Gnadengehalt, wenn sie desselben, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 17. März 1829, 25. April 1835 und 6. Oktober 1837 verlustig erklärt worden sind. In allen andern Fällen sind dieselben nach den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Unteroffiziere, welche nach 9- oder 12-jähriger Dienstzeit in Civil-Anstellungen übergegangen sind oder noch übergehen.

Berlin, den 18. August 1838. Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Rauch.

(ad § 538.) **F.**

Grundsätze und Bestimmungen
über das Pensions- und Versorgungswesen der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister rc. abwärts.

Den Soldaten, welche im aktiven Militairdienste oder in Folge desselben invalide geworden sind, soll die mit den Finanzkräften des Staats vereinbare Fürsorge gewidmet werden. Dienstuntauglich werdende Soldaten sollen daher künftig — statt sie (ohne dringendes Bedürfniß) in Invaliden-Anstalten aufzunehmen — unter Gewährung angemessener Pensionen dem Landbau und den Gewerben rc. wiedergegeben; alle Invaliden der Armee aber — ohne Unterschied des Korps — nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Um diesen Zweck zu erreichen und mit auf einen tüchtigen Unteroffizierstand hinzuwirken, als auch das Invaliden-Anerkennungswesen möglichst zu vereinfachen, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Invaliden, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheiden.

§ 1.

Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder

A. Halb-Invalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienst fähig, oder

B. Ganz-Invalide, d. h. solche, die zu keinem Militairdienst mehr tauglich sind.

A. Halb-Invalide.

§ 2.

Soldaten, welche

a) durch Verwundung vor dem Feinde oder bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Ehrenzeichens, oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung, oder in Folge während des aktiven Militairdienstes überstandener kontagiöser Augenkrankheit, oder endlich:

b) nach 12-jähriger Dienstzeit

halbinvalide werden, sind nach ihrer Wahl entweder den kombinirten Reserve-Bataillonen (bei etwaniger Auflösung dieser, den alsdann zu formirenden Halb-Invaliden-Abtheilungen) zu überweisen oder mit der Invaliden-Pension 4ter Klasse abzufinden.

§ 3.

Die Einstellung in ein kombinirtes Reserve-Bataillon nach der Charge oder die Invaliden-Pension der erdienten Charge wird denjenigen Halb-Invaliden, deren Anspruch sich auf 12-jährige Dienstzeit gründet, nur dann gewährt, wenn sie die Charge ein Jahr im Etat bekleidet haben.

§ 4.

Halb-Invalide können ferner nach 12-jähriger Dienstzeit, wenn sie sich stets gut geführt haben, und nicht an der Epilepsie leiden, mit dem Civil-Versorgungsschein allein abgefunden werden.

§ 5.

Die Anerkennung der Halb-Invaliden zur Einstellung in die kombinirten Reserve-Bataillone erfolgt durch das General-Kommando, wofür letzteres verantwortlich bleibt.

§ 6.

Die Bewilligung einer Invaliden-Pension oder des Civil-Versorgungsscheins an Halb-Invalide ressortirt von der Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invalidenwesen.

B. Ganz-Invalide.

§ 7.

Diese erhalten, wenn sie ein Anrecht auf Versorgung erworben haben, entweder eine Invaliden-Pension oder werden in eine Invaliden-Anstalt aufgenommen.

§ 8.

Die Invaliden-Pensionen zerfallen in vier Klassen.

§ 9.

Die Invaliden-Pension 1ster Klasse erhalten Ganz-Invalide, wenn sie:

a) durch Verwundung vor dem Feinde,
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militair-Ehrenzeichens, oder
c) durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Militairdienstes, oder
d) durch gänzliche Blindheit in Folge, während des aktiven Dienstes überstandener, kontagiöser Augenkrankheit, oder
e) nach 21-jähriger Dienstzeit

zum Krüppel oder ganz erwerbsunfähig geworden sind und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge zehn Jahr im Etat bekleidet haben.

§ 10.

Die Invaliden-Pension 1ster Klasse beträgt:

für den Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister	8	Thlr.	monatlich,
» » Vice-Feldwebel und Sergeanten	6	»	»
» » Unteroffizier	5	»	»
» » Invaliden	$3\frac{1}{2}$	»	»

§ 11.

Die Invaliden-Pension 2ter Klasse erhalten Ganz-Invalide, wenn sie:

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militair-Ehrenzeichens, oder
c) durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung einer dienstlichen Verrichtung, oder
d) in Folge, während des Dienstes überstandener kontagiöser Augenkrankheit, oder
e) nach 15-jähriger Dienstzeit

größtentheils erwerbsunfähig werden und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge sechs Jahr im Etat bekleidet haben.

§ 12.

Die Invaliden-Pension 2ter Klasse beträgt:

für den Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister	6	Thlr.	monatlich,
» » Vice-Feldwebel und Sergeanten	5	»	»
» » Unteroffizier	4	»	»
» » Invaliden	$2\frac{5}{6}$	»	»

§ 13.

Die Invaliden-Pension 3ter Klasse erhalten Ganz-Invalide, wenn sie

a) in einem der § 11 Littr. a bis einschließlich d gedachten Falle, oder
b) nach 12-jähriger Dienstzeit

theilweise erwerbsunfähig werden, und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge vier Jahre im Etat bekleidet haben.

§ 14.

Die Invaliden-Pension 3ter Klasse beträgt:

für den	Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister	5	Thlr.	monatlich,
»	» Vice-Feldwebel und Sergeanten	4	»	»
»	» Unteroffizier	3	»	»
»	» Invaliden	2	»	»

§ 15.

Die Invaliden-Pension 4ter Klasse erhalten Soldaten, welche

a) in einem der § 11 Littr. a bis einschließlich d gedachten Fälle, oder
b) nach 8-jähriger Dienstzeit

ganz invalide werden, und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge ein Jahr im Etat bekleidet haben.

§ 16.

Die Invaliden-Pension 4ter Klasse beträgt:

für den	Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister	3	Thlr.	monatlich,
»	» Vice-Feldwebel und Sergeanten	$2\frac{1}{2}$	»	»
»	» Unteroffizier	2	»	»
»	» Invaliden	1	»	»

§ 17.

Diese Invaliden-Pensionssätze sind für die ganze Armee gültig.

§ 18.

Ganz-Invalide erhalten ferner, falls sie sich stets gut geführt haben und nicht an der Epilepsie leiden, neben der Invaliden-Pension der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Klasse den Civil-Versorgungsschein.

§ 19.

Den ganz invalide werdenden Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird

nach 15-jähriger Dienstzeit eine Invaliden-Pension von 3 Thlr monatl.,
» 21 » » » solche von .... 5 » »

und bei erwiesener moralischer Würdigkeit in beiden Fällen der Civil-Versorgungsschein bewilligt.

§ 20.

Zur Aufnahme in die Invalidenhäuser gelangen Ganz-Invalide, welche gesetzlich zum Anspruch auf die Invaliden-Pension 1ster Klasse berechtigt, und zum Krüppel geworden sind.

§ 21.

Nur der vierte Theil der etatsmäßigen Mannschaft des Hauses darf verheirathet sein.

§ 22.

Kinder über 14 Jahr sind nicht rezeptionsfähig.

§ 23.

Invalide, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben keinen Anspruch auf Unterstützung vom Staate. Nur wenn sie eine der Bedingungen erfüllen, welche ein Anrecht auf die Invaliden-Pension 1ster und 2ter Klasse begründen, kann ihnen der monatliche Invaliden-Thaler gewährt werden.

§ 24.

Auf Soldaten, welche bei den jährlichen Übungen der Landwehr durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide werden, finden die Bestimmungen der §§ 2 — 22 Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schluß der Übung festgestellt ist, und die Invaliden-Ansprüche innerhalb der nächsten 6 Monate nach beendeter Übung angemeldet werden.

§ 25.

Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten dürfen fortan weder gefordert noch angenommen werden.

§ 26.

Die zur Invaliden-Pension 1ster Klasse berechtigten und sonst qualifizirten Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc. dürfen nur dann zur Verleihung des Charakters als Sekonde-Lieutenant vorgeschlagen werden, wenn sie 30 Jahr gedient haben.

§ 27.

Die Aussicht auf Anstellung als Seconde-Lieutenant bei Invaliden-Instituten wird den zur Invaliden-Pension 1ster Klasse berechtigten Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern ꝛc. nur dann verliehen, wenn sie im Kriege mit Auszeichnung, oder im Frieden 40 Jahr musterhaft gedient haben.

§ 28.

Bereits entlassene Soldaten, welche

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militair-Ehrenzeichens, oder
c) durch unmittelbare Dienstbeschädigung auf dem Schlachtfelde, oder
d) in Folge, während des aktiven Dienstes überstandener kontagiöser Augenkrankheit

ganz invalide werden, erhalten die Invaliden-Pension 4ter Klasse. Sind sie in alleiniger Folge einer der genannten vier Ursachen gänzlich erwerbsunfähig, so wird ihnen die Pension 3ter Klasse gewährt.

§ 29.

Ganz-Invalide, welche in Folge, während des aktiven Dienstes erlittener kontagiöser Augenkrankheit völlig erblindet oder in Folge von Wunden oder unmittelbarer Dienstbeschädigung amputirt und zum Krüppel geworden sind, erhalten die Invaliden-Pension 2ter Klasse.

§ 30.

Bei erwiesener moralischer Würdigkeit kann diesen Invaliden neben der Invaliden-Pension 2ter, 3ter und 4ter Klasse auch der Civil-Versorgungsschein ertheilt werden.

§ 31.

Die Invaliden-Versorgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen durch den Entlassungsschein, oder durch Auszüge aus den Lazareth-Krankenlisten, oder durch sonstige, bei den Behörden beruhende Dienstpapiere, oder endlich durch das von der General-Ordens-Kommission ertheilte Ordens-Besitz-Zeugniß begründet werden.

§ 32.

Alle bisherigen Verordnungen, welche mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen, sind aufgehoben.

§ 33.

Diese Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft, sie finden also auch nur auf solche Soldaten Anwendung, welche von jetzt ab als Invalide anerkannt werden.

Charlottenburg, den 28. April 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Graf v. Brandenburg, v. Ladenberg, v. Manteuffel, v. Strotha, v. d. Heydt, Graf Arnim, v. Rabe, Simons.**

(Min.-Bl. Jahrg. 10 S. 153.)

(ad § 547.) **G.**

Nachweisung
der von den verschiedenen Gehältern zu entrichtenden laufenden Pensions-Beiträge.

№	Gehälter.						Pensions-Beitrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	
1	Von	50	Thlr.	bis mit	99	Thlr.	—	15	—	
2	»	100	»	» »	149	»	1	—	—	
3	»	150	»	» »	199	»	1	15	—	
4	»	200	»	» »	249	»	2	—	—	
5	»	250	»	» »	299	»	2	15	—	
6	»	300	»	» »	349	»	3	—	—	
7	»	350	»	» »	399	»	3	15	—	
8	»	400	»	» »	449	»	4	—	—	
9	»	450	»	» »	499	»	6	22	6	
10	»	500	»	» »	549	»	7	15	—	
11	»	550	»	» »	599	»	8	7	6	
12	»	600	»	» »	649	»	9	—	—	
13	»	650	»	» »	699	»	9	22	6	
14	»	700	»	» »	749	»	10	15	—	
15	»	750	»	» »	799	»	11	7	6	
16	»	800	»	» »	849	»	12	—	—	
17	»	850	»	» »	899	»	12	22	6	
18	»	900	»	» »	949	»	13	15	—	
19	»	950	»	» »	999	»	14	7	6	
20	»	1000	»	» »	1049	»	15	—	—	
21	»	1050	»	» »	1099	»	16	—	—	
22	»	1100	»	» »	1149	»	17	—	—	
23	»	1150	»	» »	1199	»	18	—	—	
24	»	1200	»	» »	1249	»	19	—	—	
25	»	1250	»	» »	1299	»	20	—	—	
26	»	1300	»	» »	1349	»	21	—	—	
27	»	1350	»	» »	1399	»	22	—	—	
28	»	1400	»	» »	1449	»	23	—	—	
29	»	1450	»	» »	1499	»	24	—	—	
30	»	1500	»	» »	1549	»	25	—	—	
					rc.					

(ad § 567.) **II.**

Übersicht

von dem jährlichen Einkommen, welches den im Civildienst angestellten Militair-Personen bei Einziehung des einmaligen Einzwölftel-Beitrags zum Pensions-Fond zu Gute gerechnet wird.

№	Chargen.	Beim Ersten Garde-Regiment zu Fuß. Rthlr.	Bei allen übrigen Infanterie-Regt. der Garde- und Linien-Truppen. Rthlr.	Beim Regiment Garde du Corps. Rthlr.	Bei allen übrigen Kavall.-Regt., auch bei der Artillerie u. den Pionieren. Rthlr.
1	Kapitain oder Rittmeister Ister Klasse	1700	1300	1800	1400
2	» » » IIter »	1100	700	1200	800
3	Premier-Lieutenant Ister Klasse	600	350	650	400
4	» » IIter » u. Sekonde-Lieutenant	500	250	550	300
5	Oberfeuerwerker bei der Artillerie	.	.	.	200
6	Feldwebel und Wachtmeister	250	150	250	200
7	» bei den Garde-Jägern	.	200		
8	Sergeanten, Unteroffiziere aller Waffen, Feuerwerker bei der Artillerie, Regiments-Tambours, Stabshautboisten und Stabs-Trompeter	150	150	150	150
9	Korporale, Gemeine und Spielleute aller Waffen, Trompeter und Hautboisten .... (Staatsm.-Beschl. v. 23. März 1825.)	100	100	100	100
10	Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen ...	120	120	120	120
	außer dem Servis	27	bis	.	36
	Brodgeld	6	6	6	6
	Kleidergelder .. 7 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf.		.	7½	
	(Kriegsm.-Rescr. v. 15. Aug. 1828.)				
		Wachtm.	Unteroff.	Gemeine.	
11	Armee-Gensd'armen .... (Min.-Rescr. v. 30. Juli 1829.)	248	210	160	
12	Ehemalige Freiwillige Jäger .... (Min.-Rescr. v. 27. Juli 1829.)	100			
13	Chirurgen-Gehülfen .... (Gen.-Steuer-Direct.-Rescr. vom 25. Juni 1850.)	100			

(ad § 568.) **I.**

Tarif

des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militair, Behufs Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges bei Anstellungen im Civil.

№	Charge.	Militair-Einkommen. Rℓ.	Bemerkungen.
I.	**Offiziere:** Jeder im Civildienst zur Anstellung gelangende Offizier hat durch ein Attest seines früheren Truppentheils darzuthun, welches Einkommen (Gehalt und Servis, bei dem 1sten Garde-Regiment z. F. und dem Regiment Garde du Corps auch Tafel- u. Kleidergeld) er bei seinem Ausscheiden aus dem Militairdienste bezogen hat.		
II.	**Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister, mit Ausnahme der ad III. bezeichneten Feldwebel bei den Invaliden-Kompagnien und Reserve-Bataill.:**		
	a) Wachtmeister vom Regt. Garde du Corps	290	Den bei den General-Kommandos als Registratoren fungirenden Militair-Personen wird außer dem Einkommen ihrer Militair-Charge noch die Zulage, welche sie als Registratoren beziehen, angerechnet.
	b) Feldwebel vom 1sten Garde-Regt. z. F.	270	
	c) Die vorbezeichneten vier Chargen bei den übrigen Truppentheilen	250	
III.	**Etatsmäßige überzählige Feldwebel der Invaliden-Kompagnien u. Invaliden-Häuser, überzählige Feldwebel der kombinirt. Reserve-Bataillone, Portepeefähnriche, Feuerwerker und Sergeanten (incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister):**		
	a) Sergeanten 1ster Gehaltsklasse vom 1sten Garde-Regt. z. F., dem Garde-Jäger- u. Garde-Schützen-Bataillon, den Garde-Kavallerie-Regimentern, so wie sämmtliche Feuerwerker 1ster Gehaltsklasse	190	
	b) Die sub III. bezeichneten Chargen bei den übrigen Truppentheilen	170	
IV.	**Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpioniere u. Trompeter (Regiments- u. Bataillons-Tambours, Stabshornisten der Artillerie und Jäger, etatsmäßige Hautboisten)** ..	160	
V.	**Gefreite und Gemeine aller Waffen**	100	
	(Min.-Blatt de 1854 S. 22.)		

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bei C. Krämer in Potsdam.

Zahlenmäßiger Verfahren. Verf. des Kriegs Ministeriums 8. Novbr. 1864. Besoldung wegen Ablegung verstellen. V. Bl. v. 20/11 64. Nr. 374.

(1871)

Auf Grund Allerh. Verordn. hat das Min. angeordnet, daß an Beamte der Direction u. und den Bureau etc. nicht etatsmäßig angestellten Beamten, soweit nicht die eigene Wohnung verhalten des allmonatl. motivirt für die Verfahr. zugewiesen ist, die persönlichen Umzugskosten auch denen zu bewilligen sind, wenn ein solcher Beamter in eine mit dauernder Bewilligung für eine Diens. oder etatsmäßigen Gehalts verbundenen Stelle hineinrückt oder von einer Diätenstelle in eine etatsmäßige Stelle übergeht.

Die Beamten sollen nach einem Beschluß des Staats Regierung de 1871 auch aus der Quelle der freiwilligen Zur Verzugs der Einquartierung u. Lasten heran- gezogen werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krohn, ...

Der Preußische Subaltern-Beamte, oder Zusammenstellung der die Anstellung, Beförderung, Besoldung, Pensionirung, so wie alle übrige Verhältnisse der Preussischen Subaltern-Beamten betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Vorschriften zur Belehrung für die Preußischen Subaltern-Beamten und alle diejenigen, welche sich dem Subaltern-Dienste widmen

Potsdam 1854

37.3238
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701287-7